

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und
Verwaltungsausschusses
16.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.02.2016	4
Vorlage Käm/372/2016	4
TOP Ö 2 Bundesförderprogramm "Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte"	7
Vorlage PSB/079/2016	7
Bundesanzeiger_Förderrichtlinie_BAnz_AT_22.01.2016_B2 PSB/079/2016	10
LErNeNeu_Konzept_160222 PSB/079/2016	14
TOP Ö 3 Ausbildungsakquisiteur für jugendliche Flüchtlinge	22
Vorlage PSB/080/2016	22
1512_foerderleitfaden_ergaenzung PSB/080/2016	25
AMF_Antrag_StadtFürth_FS2bb_160223 PSB/080/2016	45
TOP Ö 4 Erneuerung der IT-Ausstattung Helene-Lange-Gymnasium	53
Vorlage SchvA/182/2016	53
FA 16-3-2016 Antrag auf Mittelbereitstellung IT-Ausstattung HLG Anlage 1	56
SchvA/182/2016	
FA 16-3-2016 IT-Ausstattung HLG Anlage 2 SchvA/182/2016	57
FA 16-3-2016 IT-Ausstattung HLG Kostenaufstellung der Schule Anlage 3	58
SchvA/182/2016	
FA 16-3-2016 IT-Ausstattung HLG Mittelbereitstellung Budgetrücklage Anlage 4	61
SchvA/182/2016	
TOP Ö 5 Semesterticket im VGN-Bereich: Ausgleichsgarantie ab dem Wintersemester 2016/2017	62
Vorlage Käm/377/2016	62
TOP Ö 6 Änderung der Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen (Vergaberichtlinien Fürth)	67
Vorlage OrgA/084/2016	67
Anlage 1 Synopse OrgA/084/2016	70
Anlage 2 Vergaberichtlinien Stand 1.3.2016 OrgA/084/2016	76
TOP Ö 7 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2016 - UN-Abkommen gegen Korruption - Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger/-innen	91
Verfügung zum Antrag AG/0725/2016	91
16.02.24 Grüne Antrag UN-Abkommen gegen Korruption - Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger_innen AG/0725/2016	93
TOP Ö 7.1 Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2016 - UN-Abkommen gegen Korruption - Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger/Mandatsträgerinnen	95
Vorlage Rf. III/071/2016	95
Anlage § 108 e StGB Rf. III/071/2016	98
TOP Ö 8 Freiwillige Feuerwehr Fürth-Poppenreuth - Bestätigung der Wahl des Kommandanten	100
Vorlage Rf. III/061/2016	100
TOP Ö 9 Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung	103
Vorlage StdA/009/2016	103
Änderungssatzung BFS 03.2016 StdA/009/2016	106
Änderungssatzung GebS.03.2016 StdA/009/2016	107

TOP Ö 10 Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 16.02.2016 - Bundeswehrwerbung	108
Verfügung zum Antrag AG/0720/2016	108
16.02.16 LINKE Antrag Bundeswehrwerbung AG/0720/2016	110
TOP Ö 10.1 Übermittlung von Daten an die Bundeswehr - Anfrage von "DIE LINKE." vom 16.02.2016	112
Vorlage Rf. III/068/2016	112
TOP Ö 11 Fortsetzung der Förderung des Fanprojektes für die jugendlichen Fans der Spielvereinigung Greuther Fürth der Kinderarche gGmbH über den 30.06.2016 hinaus	115
Vorlage JgA/258/2016	115
Anlage Fanprojekt JgA/258/2016	118
TOP Ö 12 Konzeptentwurf für eine Fachstelle "TANDEM" ab 01.07.2016	119
Vorlage Rf. IV/012/2016	119
1. Entwurf des Konzepts für die Fachstelle TANDEM ab 01.07.2016 Rf. IV/012/2016	125
2. Anlage 1 - Stellungnahme des Jobcenters Fürth Stadt Rf. IV/012/2016	160
3. Anlage 2 - Refinanzierung und Arbeitsmarktbilanz Rf. IV/012/2016	162
4. Anlage 3 - Auswertung zur Familienförderung Rf. IV/012/2016	170
TOP Ö 13 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)	173
– Projekt "Perspektiven finden in Fürth" (PFIF)	
Vorlage Rf. IV/013/2016	173
EHAP_Antrag_18.01.2016 Rf. IV/013/2016	177
TOP Ö 14 Hardenberg-Gymnasium, naturwissenschaftliche Räume; hier: Vorzeitige Haushaltsfreigabe sowie Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl	202
Vorlage Rf. V/493/2016	202
Antrag an Finanzreferat 18.2.2016 Rf. V/493/2016	205

Beschlussvorlage

Käm/372/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 16.03.2016	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.02.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Niederschrift -öT- 17.02.2016	

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 17.02.2016 hat in der Sitzung vom 16.03.2016 aufgelegt. Einwände wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 28.01.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Ranisavljevic, Zaklina

Telefon: (0911) 974 - 1371

Beschlussvorlage

PSB/079/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	10.03.2016	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Bundesförderprogramm "Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Vorhabensbeschreibung Förderrichtlinie	

Beschlussvorschlag:

1. Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Projektbüros für Schule & Bildung zur Kenntnis, begrüßt eine Antragstellung im o.g. Förderprogramm und empfiehlt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss, die erforderliche Ko-Finanzierung i.H.v. 11.800,-- Euro p.a. für zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.
2. Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss
Der Ausschuss begrüßt eine Antragsstellung im o.g. Förderprogramm und beschließt die erforderliche Ko-Finanzierung i.H.v. 11.800,-- Euro p.a. für zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation haben sich die Herausforderungen hinsichtlich einer beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderer/innen im Laufe des Jahres 2015 dramatisch erhöht. Bereits seit Beginn der internationalen Finanzkrise verzeichnete die Stadt Fürth einen massiven Zuzug von EU-Bürger/innen aus Südosteuropa, die teilweise in den Herkunftsländern diskriminierten und daher bildungsfernen Minderheiten angehören. Ende 2015 befanden sich rund 2.000 Flüchtlinge in verschiedenen Unterkünften im Stadtgebiet Fürth, hiervon rund 1.400 dezentral oder in Gemeinschaftsunterkünften (zzgl. etwa 140 unbegleitete Minderjährige). In etwa die gleiche Zahl wurde 2014 und im ersten Halbjahr 2015 an Zuzügen aus EU-Staaten verzeichnet.

Gleichzeitig kommt es zu einer dynamischen Entwicklung der Integrationsbemühungen der verschiedenen föderalen Ebenen. Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden laufend neue Übergangsklassen an Volksschulen und BIJ-Klassen an Berufsschulen eingerichtet. Integrationssprachkurse des BAMF wurden für Flüchtlinge geöffnet, die Bundesagentur für Arbeit legte Ende 2015 ein zusätzliches Programm für Erstsprachkurse auf, das bayerische Sozialministerium ebenso. Zur beruflichen Integration listet die Arbeitsagentur aktuell acht

verschiedene Maßnahmen auf (Assistierte Ausbildung, „PerF“ und „PerF PLUS“, Bayern Turbo, Integration durch Ausbildung, Brückenjahr 21Plus etc.).

Diese kurze Skizzierung der Lage macht deutlich, dass hinsichtlich der Integration von Neuzuwanderer/innen durch Bildung ein Koordinierungsbedarf besteht, der am besten vor Ort also in der Kommune geleistet werden kann. Dies wurde auch seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erkannt und die o.g. Förderrichtlinie aufgelegt.

Die Stadt Fürth hat sich zum Stichtag 01.03. für eine solche Förderung beworben. Sie umfasst die 100%ige Übernahme der Personalkosten für eine Vollzeitstelle sowie für notwendige Dienstreisen. Das Programm ist zunächst auf zwei Jahre angelegt. Die konkreten Ziele des Programms und die Aufgaben der Koordinatoren sind den Anhängen zu entnehmen. Es ist geplant, die Koordination auf zwei halbe Stellen zu verteilen und im Projektbüro anzusiedeln. Für notwendige Sachkosten ist eine städtische Ko-Finanzierung i.H.v. 11.800,00 Euro (15% der Fördersumme) zu veranschlagen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	23.600 €
		☒ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Projektbüro für Schule und Bildung von	29.02.2016
Ergebnis:			

Auftrag:	Käm beteiligt	an Projektbüro für Schule und Bildung von	29.02.2016
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röder, Norbert	02.03.2016

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 04.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Bronnenmeyer, Veit	Telefon: (0911) 974-1015
--	-----------------------------



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Vom 14. Januar 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Bildung hat eine Schlüsselfunktion für die Integration der Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Bildung ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dafür, dass zugewanderte Menschen in der Zukunft eigene Beiträge für unser Land und unsere Gesellschaft leisten können. Hierbei kommt den Kommunen eine maßgebliche Rolle zu. Denn in den Kommunen entscheidet sich, ob Integration gelingt. Bildung findet vor Ort statt und ein Leben lang. Die Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, dass täglich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Erwachsene ankommen. Dabei können sie sich auch auf das große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern stützen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stehen vor der Aufgabe, in einer ersten Phase die schnelle Unterbringung und Erstversorgung zu organisieren; in einer zweiten Phase gilt es, die Neuankömmlinge beim Einstieg in Kita, Schule, berufliche wie allgemeine Weiterbildung durch Orientierungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Dazu müssen die beteiligten Akteure zusammengebracht, die vorhandenen Maßnahmen abgestimmt und neue Angebote passgenau ins Leben gerufen werden.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kreise und kreisfreie Städte in dieser zweiten Phase. Gefördert werden kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Die Bündelung der lokalen Kräfte und das ressortübergreifend abgestimmte Handeln sind Bestandteile eines übergreifenden kommunalen Bildungsmanagements. Aus diesem Grund ist die Fördermaßnahme eingebettet in das seit Mitte 2014 laufende Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ (www.transferagenturen.de).

Die Transferinitiative ist die zentrale Initiative des BMBF, um Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) bundesweit dabei zu unterstützen, die Bildungssysteme auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln. Grundidee des Programms ist es, innerhalb der Kommunalverwaltungen Strukturen auf- oder auszubauen, um Bildung als ämter- und ressortübergreifende Querschnittsaufgabe umsetzen zu können. Die Transferinitiative baut auf dem Modellprogramm „Lernen vor Ort“ (2009 bis 2014) auf und trägt unter anderem die in 40 geförderten Kommunen über fünf Jahre erprobten Steuerungsmodelle, Maßnahmen und Konzepte in die Breite. Hierfür wurde ein bundesweites Netzwerk aus neun Transferagenturen aufgebaut. Die Transferagenturen können die über die Richtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte geförderten Kommunen unterstützen, wobei die Zusammenarbeit mit einer Transferagentur keine Fördervoraussetzung ist. Die Transferagenturen bieten den an der Transferinitiative teilnehmenden Kommunen Beratung, kontinuierliche Prozessbegleitung sowie kostenlose Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Wichtiger Partner der Transferinitiative ist die beim Bundesverband Deutscher Stiftungen angesiedelte Koordinierungsstelle „Netzwerk Stiftungen und Bildung“ (www.netzwerk-stiftungen-bildung.de). Die Koordinierungsstelle dieses Netzwerks deutscher Stiftungen für Bildung begleitet die Arbeit der Transferagenturen, indem sie lokal agierende Stiftungen und Kommunen bei ihrer Kooperation für ein kommunales Bildungsmanagement unterstützt.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben-



basis (AZA)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten bei der Integration von Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Die Aufgabe der kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren ist die Koordinierung der relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden.

2.1 Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Strukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten soll die Koordinatorin/der Koordinator folgende Aufgabenfelder bearbeiten, wobei es zulässig ist, je nach kommunalen Erfordernissen Schwerpunkte zu setzen:

(1) Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen.

Die Verbesserung der Bildungszugänge für Neuzugewanderte ist eine Querschnittsaufgabe. Ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Ämter, kommunalen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteure ist nur durch institutionalisierte Abstimmungsprozesse in speziell dafür eingerichteten Gremien möglich. Für die ressortübergreifende Koordinierung der Akteure und deren Maßnahmen baut die Koordinatorin/der Koordinator Strukturen und Gremien auf (Stabstellen, Arbeitsgruppen, Steuerungskreise, Flüchtlingsräte, Runde Tische, u. a.) und/oder nutzt bereits für das kommunale Bildungsmanagement etablierte bzw. für die Koordinierung der Neuzuwanderung eingerichtete Koordinierungsstrukturen/-gremien.

(2) Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung.

Neben den zuständigen Ämtern und Bildungseinrichtungen in den Kommunen sowie den etablierten Vereinen, Stiftungen, Sozialpartnern, Kirchen und Religionsgemeinschaften etc. haben sich in den vergangenen Monaten viele ehrenamtlich organisierte Initiativen engagierter Bürgerinnen und Bürger gegründet und zusammengeschlossen. Diese neuen, oft noch nicht institutionell verfestigten Netzwerke und Akteure gilt es zu identifizieren und in die Koordinierungsgremien einzubinden – im Sinne einer Bündelung der Kräfte vor Ort und des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens aller lokalen Akteure. Damit wird das Engagement der Bürgerinnen und Bürger anerkannt und wertgeschätzt, zugleich werden neue Akteure und Netzwerke institutionell gestärkt, aus denen sich weitere lokale (Bildungs-)Bündnisse entwickeln können.

(3) Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote.

Vielfach besteht nur ein begrenzter Überblick über die vor Ort tätigen Institutionen und Initiativen sowie deren Angebote. Die Informationen hierüber gilt es zentral und gebündelt verfügbar zu machen. Hierfür können vorhandene Infrastrukturen und Anlaufstellen der kommunalen Bildungsberatung bzw. von Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft genutzt werden (Volkshochschulen, Bibliotheken etc.). Idealerweise lassen sich aus dem generierten Überblickswissen vorhandene Leerstellen und Lücken identifizieren, so dass neue Angebote initiiert werden können. Die zu erfassenden Bildungsangebote und Integrationsmaßnahmen sollen die gesamte Bandbreite formaler und non-formaler Lernangebote entlang des Lebenslaufs umfassen. Dabei sollen auch weiter gefasste Angebote der interkulturellen Vermittlung und des interkulturellen Austausches berücksichtigt werden.

(4) Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kommunen dabei, die kommunale Koordinierung der Bildungsaktivitäten für Neuzugewanderte zu optimieren. Durch die beschriebenen Aufgaben werden die Koordinatorinnen und Koordinatoren zu zentralen Wissensträgern, die über notwendige Steuerungsinformationen für kommunale Entscheidungsträger verfügen. Sie nehmen so eine für die Kommunikation und Steuerung wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern ein.

2.2 Für die Bearbeitung der in Nummer 2.1 genannten Aufgabenfelder, sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die kommunale Koordinatorin/der kommunale Koordinator ist grundsätzlich in der Kommunalverwaltung an zentraler Stelle angesiedelt. So soll die strategische Steuerungsaufgabe gestützt werden.
- Die Koordinatorin/der Koordinator hat eine Schnittstellenfunktion und ist fester Ansprechpartner für die zuständigen Stellen innerhalb der Kommunalverwaltung sowie für die zivilgesellschaftlichen, nicht-staatlichen, ehrenamtlichen Initiativen außerhalb der Kommunalverwaltung (Stiftungen, Vereine, ehrenamtliche Initiativen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Sozialpartner, Bildungsträger, Kammern und Unternehmens-Initiativen etc.).
- Sie/er koordiniert übergreifend Akteure und Bildungsangebote, d. h. sie/er organisiert nicht die Maßnahmen selbst und führt auch nicht Maßnahmen selbst durch, sondern gibt Anregungen und Impulse für erforderliche Angebote und Initiativen. Zu den Anregungen und Impulsen kann es auch gehören, einmalig Maßnahmen selbst zu organisieren und durchzuführen.
- Die Arbeit der Koordinatorin/des Koordinators basiert auf Daten. Dazu sollen bereits erhobene Daten über die Neuzugewanderten genutzt werden. Auf Basis vorhandener Daten können Angebote zielgerichtet konzipiert werden.



Langfristig kann so ein Impuls gesetzt werden, die Datenlage über die Gruppe der Neuzugewanderten zu verbessern (z. B. zu Herkunft, Bildungsstand, Sprachkenntnissen). Vor Ort werden die hierfür Verantwortlichen (z. B. Kommunale Statistikstellen, Sozialplaner) in die zu schaffenden Koordinierungs- und Steuerungsgremien eingebunden. Das relevante Steuerungswissen für die Kommune wird damit erhöht.

3 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragstellung des Kreises einbezogen werden. Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie zentralen Vernetzungsangeboten seitens des Zuwendungsgebers. Er verpflichtet sich weiterhin zum regelmäßigen Informationsaustausch auf Programmebene und erklärt sich damit einverstanden, an der geplanten Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung je Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand des Antragstellers für Personal und Reisemittel. Dazu zählen:

- Ausgaben für:
 - in der Regel eine kommunale Koordinatorin/einen kommunalen Koordinator,
 - ab 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu zwei kommunale Koordinatorinnen/Koordinatoren,
 - ab 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu drei kommunale Koordinatorinnen/Koordinatoren.

Die komplexe Aufgabenstellung der Koordination und das vielseitige Aufgabenspektrum sind bei der Stellenbesetzung sowie der Positionierung und strukturellen Anbindung innerhalb der Kommunalverwaltung zu berücksichtigen.

- Ausgaben für bis zu zwölf eintägige und drei mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin und Mitarbeiter (vorkalkulatorisch bis zu insgesamt 3 500,00 € pro Jahr, abzurechnen nach den gültigen Reisekostengesetzen). Es handelt sich insbesondere um Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF sowie von den Transferagenturen angeboten werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nicht möglich. Die Fördermaßnahme dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunaler Ausgaben. Im Antrag ist zu bestätigen, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Bildungsforschung, Integration, Genderforschung
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 02 28/38 21-13 22

E-Mail: Bildung-fuer-Neuzugewanderte@dlr.de

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das neue elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> (dort unter „Formularschrank/BMBF“) abgerufen werden.

6.2 Einstufiges Verfahren

Das Auswahlverfahren ist einstufig angelegt. Die vollständigen und begutachtungsfähigen Unterlagen sind dem DLR-PT unter Nutzung von „easy-Online“ in elektronischer und zusätzlich in dreifacher Ausfertigung in schriftlicher Form



auf dem Postweg vorzulegen. Es sind drei Vorlagetermine vorgesehen, der 1. März 2016, der 1. Juni 2016 und der 1. September 2016. Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorhabenbeschreibung umfasst maximal acht Seiten (DIN A4, 1,5-zeilig, Schriftgröße 11). Sie ist wie folgt zu gliedern (vergleiche Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA unter <https://foerderportal.bund.de>, dort unter „Formularschrank/BMBF“):

1. Kurze Darstellung der kommunalen Ausgangslage in Bezug auf das kommunale Bildungsmanagement sowie vorhandener Strukturen und Angebote zur Integration durch Bildung
2. Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms:
 - a) Einbettung des Vorhabens in das kommunale Bildungsmanagement und die kommunale Verwaltungsstruktur unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Landesprogramme
 - b) Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
 - c) Darstellung der konkreten Aufgabenfelder der Koordination (siehe Nummer 2.1)
 - d) Darstellung der Gestaltung der in Nummer 2.2 genannten Rahmenbedingungen des Vorhabens
3. Weitere Angaben zum Vorhaben (maximal 3 Seiten):
 - a) Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele
 - b) Arbeits- und Zeitplan
 - c) Verwertungsplan
 - d) Notwendigkeit der Zuwendung
4. Erklärung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats zur Unterstützung des Vorhabens (als Anlage)

Die Anträge werden in erster Linie nach folgenden Kriterien bewertet:

- Art und Umfang des Beitrags des geplanten Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Förderinitiative, insbesondere der Integration Neuzugewanderter durch Bildung in die Kommune,
- Einbindung der Koordinatorin/des Koordinators in die kommunalen Verwaltungsstrukturen resp. in ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement,
- Auf- und Ausbau von Strukturen und Verfahren zur Einbeziehung aller relevanten Bildungsakteure und Bündelung der Angebote vor Ort,
- Nachvollziehbare Planung der Gesamtausgaben des Vorhabens.

Entsprechend der Bewertung nach den oben aufgeführten Kriterien wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrags.

6.3 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2016

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Bettina Schwertfeger



LERNE NEU – LERnNetzwerk für NEUzugewanderte in Fürth

1. Kommunale Ausgangslage

Fürth, die zweitgrößte Stadt Mittelfrankens verfügt zur Zeit über ca. 125.000

Einwohner/innen. Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 6,8 % (Stand Januar 2016)¹. Die Bevölkerungsquote der ausländischen Mitbürger/innen liegt bei 16,2 % (Stand 31.12.2014)².

Rechnet man Eingebürgerte sowie die Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR hinzu, so kann man den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund auf 37 % beziffern.

Fürth war seit Kriegsende bzw. seit Beginn der Anwerbung von Gastarbeitern 1955 ein beliebtes Ziel von Zuwanderer/innen. Große Industrien wie Grundig, Metz und Quelle, entwickelten in Kombination mit günstigem Wohnraum eine besondere Anziehungskraft. In den letzten 20 Jahren entwickelten sich jedoch v.a. diese Quartiere zu Brennpunkten, die zunehmend bildungsferne Milieus anziehen.

Aktuell ist Fürth wieder stark von Zuwanderung betroffen. Dies bezieht sich zum einen auf EU-Bürger aus (Süd-)Osteuropa, die oftmals bildungsferne Angehörige dortiger Minderheiten sind (Thraker, Pomaken, Roma). Seit 2011 stieg die Zahl der in Fürth gemeldeten Bürger/innen aus Rumänien um rund 1000 (entspr. 75%) und die derjenigen aus Bulgarien um 585 (oder 108%)³. Starke Anstiege sind auch bei den Herkunftsländern Griechenland, Polen und Ungarn zu verzeichnen. Zum anderen findet sich – entsprechend dem bundesweiten Trend – auch in Fürth eine stark anwachsende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen wieder. Zum Ende des Jahres 2015 befanden sich rund 2.000 Personen in der Stadt Fürth. 600 davon in zwei Dependancen der zentralen Erstaufnahmestelle Zirndorf (verteilt auf das ehemalige Möbelhaus Höffner sowie die Turnhalle der Kiderlinschule). Weitere ca. 1.400 Menschen waren in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral untergebracht, darunter etwa 140 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich in Wohnheimen oder –gruppen befanden⁴.

2014 hat sich die Stadt Fürth nach einer zweijährigen Vorbereitungsphase auf das Gütesiegel „Bildungsregion in Bayern“ beworben, das ihr im Juli 2015 vom Staatsminister für Bildung und Kultus verliehen wurde.

Strukturen

Im August 2015 startete die Stadt Fürth das Projekt „KomBi – Kommunales Bildungsmanagement“ im Rahmen des BMBF-Förderprogramms „Bildung Integriert“, hierzu

¹ Agentur für Arbeit Fürth. „Die Arbeitsmarktentwicklung im Monat Januar 2016“. Pressemitteilung Nr. 007/2016

² http://www.daten.statistik.nuernberg.de/iaf/IA.exe?aw=BSDBF_05_bez

³ Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister ; 2011-2015(6)

⁴ Quelle: Stadt Fürth, Referat für Soziales, Jugend und Kultur

wurde auch eine Kooperationsvereinbarung mit der Transferagentur Bayern (Nord) abgeschlossen, die die Ergebnisse des Programms „Lernen vor Ort“ in die Fläche trägt. Im Zuge dieses Projektes, das direkt beim 2. Bürgermeister (und Referenten für Schule, Bildung und Sport) angesiedelt ist, erstellt die Stadt Fürth aktuell ihren ersten Bildungsbericht, der voraussichtlich im April 2016 veröffentlicht wird. Kurz darauf soll die konstituierende Sitzung des Fürther Bildungs(bei)rates stattfinden, ein neu zu schaffendes Gremium, das für das Bildungsgeschehen vor Ort als Impulsgeber und Kommunikationsdrehscheibe fungieren wird. Bereits existent ist eine stadtinterne Planungsgruppe zum Bildungsmanagement, bestehend aus Vertreter/innen der Referate I und IV (Schule, Bildung und Sport sowie Soziales, Jugend und Kultur). Der Gruppe gehören neben den beiden Referenten auch der Leiter des Jugendamtes, der Sozialplaner und durch den Leiter des „Projektbüros für Schule & Bildung“ auch das Projekt „KomBi“ an. Durch das Projekt war es auch erstmals möglich, differenzierte Daten zur Bildungssituation in Fürth verfügbar zu machen, auszuwerten und zu analysieren. Dies wurde bislang dadurch erschwert, dass die statistischen Ämter der Städte Nürnberg und Fürth im Jahr 2005 zusammengelegt wurden. Seitdem befindet sich das Amt in Nürnberg und stellt für die Stadt Fürth nur ein statistisches Rumpfangebot zur Verfügung, das keine Grundlage für kommunale Bildungsplanungen bieten kann. Durch das Projekt „KomBi“ ist es nun aber möglich, auch im Bereich der Bildungsangebote für Neuzuwanderer/innen eine Datenbasis zu bekommen. Die Dynamik der aktuellen Situation erfordert darüber hinaus, diese Basis in kurzen Zeitabständen zu überprüfen.

Neben den genannten übergeordneten Strukturen existiert in Fürth seit vielen Jahren das Netzwerk Migration, in dem alle Akteure der Integrationsarbeit organisiert sind und sich zweimal jährlich zum Austausch treffen. Mitglieder sind u.a. der Jugendmigrationsdienst, die Erstberatung für Neuzuwanderer/innen, die vhs und andere Sprachkursträger, die Flüchtlingshilfe, die Arbeitsverwaltung, die Regionalkoordination des BAMF. Die Geschäftsführung des Netzwerks liegt beim Integrationsbüro der Stadt Fürth zusammen mit dem Internationalen Bund (Jugendmigrationsdienst) und der Arbeiterwohlfahrt AWO (Erstberatungsstelle). Zu diesem Netzwerk gehören drei Arbeitsgruppen (Beratung, Arbeit & Bildung, Sprache), die sich in Laufe des Jahres 2015 zunehmend mit Flüchtlingsthemen beschäftigten. Die Neuzuwanderer/innen aus den (süd)osteuropäischen EU-Staaten waren auch schon Schwerpunkt bspw. bei einer Tagung des Netzwerks im Mai 2015.

Überlagert wird die Situation aktuell natürlich von den Flüchtlingszahlen. Im Zuge dieser Entwicklung haben sich in der Stadt Fürth bereits Strukturen gebildet, die jedoch überwiegend die Erstversorgung bzw. die Betreuung während der Wochen (oder ggf. Monate) in den Erstaufnahmeeinrichtungen zum Thema haben. Im Oktober 2014 wurde die Initiative „Flüchtlingshilfe Fürth“ gegründet, unter deren Dach zwischen 350 und 500

Freiwillige tätig sind. Dieses ehrenamtliche Engagement wird zudem mit Fördermitteln des bayerischen Sozialministeriums vom Fürther Freiwilligenzentrum koordiniert.

Angebote

Angebote zur Integration durch Bildung wurden und werden zahlreich aufgelegt. Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sind in Bayern die sog. „BIJ-Klassen“⁵ an Berufsschulen ein zentraler Baustein der sprachlichen und beruflichen Integration. Zum Schulhalbjahr 2016 gibt es davon 13 Klassen an den drei Fürther Berufsschulen mit etwa 200 Schüler/innen. Theoretisch stehen diese Angebote allen Zuwanderer/innen mit Sprachdefiziten offen, in der Praxis sind die Klassen jedoch fast ausschließlich mit Flüchtlingen besetzt (vorrangig unbegleitete Minderjährige). Dazu hat die Agentur für Arbeit eine breite Palette an Maßnahmen entwickelt, die sich an Flüchtlinge unter 25 Jahren richten bzw. für diese geöffnet wurden (bspw. EQ-Plus, Bayern Turbo, Assistierte Ausbildung, MoFa), die aber nicht immer trennscharf zu definieren sind und die leider quantitativ den Herausforderungen nicht gerecht werden.

Im Bereich der über 25jährigen stellen zahlreiche Sprachförderangebote die ersten Bausteine der Integration durch Bildung dar. An großen Programmen seien hier die von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Kurse für Flüchtlinge aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea genannt, die „Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylsuchende“, die als Modellprojekt seit Januar 2016 vom bayerischen Sozialministerium finanziert werden, sowie die für Asylbewerber/innen geöffneten Integrationskurse des BAMF. Zur beruflichen Integration für über 25Jährige hat die Arbeitsverwaltung ebenfalls Maßnahmen entwickelt, wie „PerF“ (Perspektive Flüchtlinge) oder ein „Brückenjahr 21 Plus“. Dazu kommen verschiedene Initiativen der IHK Mittelfranken, die angekündigt, aber bislang vor Ort nicht umgesetzt sind.

Insgesamt bildet sich die Dynamik der Situation in der Landschaft der Unterstützungsangebote ab. Diese sind zunehmend unüberschaubar, nicht aufeinander abgestimmt und bringen womöglich fragwürdige Anbieter auf den Markt (bspw. als Folge der „unbürokratischen“ Herangehensweise der Agentur für Arbeit bei ihren Sprachkursen). Es entsteht ferner der Eindruck, dass die Zielgruppe der Zuwanderer/innen aus (süd)osteuropäischen EU-Staaten bei den gegenwärtigen Aktivitäten zumindest in der Praxis in den Hintergrund rückt, obwohl es sich hier oft um bildungsferne Minderheiten handelt.

⁵ In einem zweijährigen Programm steht in der sog. „Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr“ (BIJ-V) der Spracherwerb im Vordergrund, während im „Kooperativen Berufsintegrationsjahr“ (BIJ-K) im zweiten Jahr die berufliche Orientierung sowie die Vermittlung in Praktika und Ausbildung in den Fokus rücken.

2. Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms

Gesamtziel des Vorhabens ist eine Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Integrationschancen von Neuzuwanderer/innen durch Bildung. Hierzu sollen die relevanten Bildungsakteure vor Ort in ihren Kräften gebündelt werden und effektiver zusammenwirken. Ebenso soll Transparenz über vorhandene Bildungsangebote (in ihrer Dynamik) hergestellt werden, um Fachkräfte und Freiwillige in ihren Vermittlungsbemühungen wirkungsvoll zu unterstützen. Lücken oder Dopplungen im Angebot sollen vermieden bzw. geschlossen werden. Hierzu ist eine kommunale Planung mit entsprechenden Strukturen und Gremien notwendig, die auf möglichst verlässlichen Daten basieren muss. Strukturen sind durch das Bildungsmanagement bzw. bestehende Netzwerke vorhanden.

a) Einbettung des Vorhabens in das kommunale Bildungsmanagement und die Verwaltungsstruktur

Das Vorhaben wird im „Projektbüro für Schule & Bildung“ angesiedelt, einer Stabstelle beim zweiten Bürgermeister der Stadt Fürth (gleichzeitig Referent für Schule, Bildung und Sport). Es ist damit fest in der Stadtspitze verankert und in die vorhandenen Strukturen eingebunden. Ein Austausch mit dem Referat IV (Soziales, Jugend & Kultur) findet in der Planungsgruppe statt, die im Rahmen des kommunalen Bildungsmanagements etabliert wurde. Das Bildungsmanagement („KomBi“) wird ebenfalls im Projektbüro umgesetzt, somit ist die größtmögliche Nähe zum hier beantragten Vorhaben gewährleistet.

Als Landesprogramm ist die „Bildungsregion in Bayern“ zu nennen. Die Verantwortung für den durchlaufenen Bewerbungsprozess bis zum Gütesiegel lag auch beim Projektbüro. Da diese Initiative jedoch nicht mit Ressourcen ausgestattet ist, ergibt sich keine operative oder fördertechnische Überschneidung.

b) Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Im Bereich der Flüchtlingshilfe gibt es eine Koordinierung durch das Freiwilligenzentrum, die vorläufig bis Ende 2016 durch das Bayerische Sozialministerium gefördert wird. Über das Freiwilligenzentrum kann die Zivilgesellschaft somit in großen Teilen erreicht werden. Eine weitere Kooperation dazu gibt es mit der vhs Fürth, die ebenfalls dem Referat I zugeordnet ist. Die vhs ist u.a. Trägerin der „Fürther Bildungspaten“, einer Gruppe von rund 20 Ehrenamtlichen, die v.a. junge Menschen mit Migrationshintergrund begleiten und fördern. Die vhs ist durch ihre Zuordnung zum Referat I eng mit dem Projektbüro und dem Vorhaben verbunden, das Freiwilligenzentrum (FZF) wird auch über das Projektbüro mit verwaltet, aktuell ist das Projektbüro auch noch Träger des bayerischen Modellprojekts „Koordinierungsstellen für Bürgerschaftliches Engagement“, das vom FZF umgesetzt wird. vhs und FZF sind ebenfalls beide Mitglieder im Netzwerk Migration.

c) Darstellung der konkreten Aufgabenfelder der Koordination

1. Strukturen überprüfen und ggf. anpassen bzw. neu schaffen

Die Koordination soll die bestehenden Strukturen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung dahingehend überprüfen, ob sie hinsichtlich einer Integration von Neuzuwanderer/innen durch Bildung förderlich oder hinderlich sind. Grundlegende Strukturen sind bspw. mit der internen Planungsgruppe (zwischen den Referaten I und IV), dem kommunalen Bildungsmanagement (hier v.a. dem zu gründenden Bildungsbeirat) oder dem Netzwerk Migration vorhanden. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, angesichts der vorherrschenden Zuwanderungssituation, neue/zusätzliche Einheiten, wie Arbeitskreise oder Runde Tische zu initiieren, wenn (Teil-)Bereiche des Bildungsgeschehens oder Teile der Zielgruppen des Projektes nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

Ebenso ist möglich, dass die Strukturen grundsätzlich passend sind, aber bestimmte Akteure noch fehlen (bspw. Ausländerbehörde oder non-formale Bildungsanbieter). In diesem Fall ist es Aufgabe der Koordination, auf eine entsprechende Erweiterung der Gremien hinzuwirken.

2. Bestandserhebungen durchführen – Angebotstransparenz herstellen

Der Bestand an Bildungsangeboten und –anbietern unterliegt v.a. im Bereich der Flüchtlinge einer großen Dynamik. Im Zuge der Bewerbung als „Bildungsregion in Bayern“ wurde die Bildungslandschaft vor Ort umfassend beschrieben und dokumentiert. Gleichwohl ist das nun bereits wieder eineinhalb Jahre her und es haben einige Veränderungen stattgefunden, v.a. was Angebote zur sprachlichen und beruflichen Integration betrifft. Daher müssen diese in kurzen Abständen erhoben und überprüft werden. Bestehende Angebote müssen der Zielgruppe und v.a. den haupt- und ehrenamtlichen Helfern mittels geeigneter Medien transparent gemacht werden. Dazu muss auch vermittelt werden, welche Inhalte für welche Zielgruppen sinnvoll bzw. welche Gruppen von einem Angebot ausgeschlossen sind. Es sollen je nach Status der Zuwanderer/innen (EU-Bürger/innen, Drittstaatler/innen, Asylbewerber/innen mit/ohne Registrierung, Anerkennung, Bleibeperspektive etc.) Prozesse aufgezeigt werden, die eine Integration durch Bildung beschleunigen bzw. effektiver machen können (siehe unter 4.).

3. Bildungslandschaft analysieren, Dopplungen vermeiden, Lücken schließen

Der nächste logische Schritt nach einer Herstellung von Angebotstransparenz ist eine Analyse der Gegebenheiten und ein Abgleich mit vorhandenen bzw. zu erwerbenden Sozialdaten. In der aktuellen Lage drängt sich der Eindruck auf, als ob für den schnellen Spracherwerb von Flüchtlingen sehr viele Maßnahmen aufgelegt werden, während die längerfristige Perspektive nicht ausreichend Raum einnimmt. Neuzuwanderer/innen aus den

(süd)osteuropäischen EU-Staaten sind in etwa gleicher Größenordnung in Fürth angekommen, aber womöglich benachteiligt, was verfügbare Bildungsangebote betrifft. Daher soll die Koordination die bestehenden Angebote analysieren und beurteilen, welche Zielgruppen wie und wann erreicht werden, welche Angebote gut und welche schlechter angenommen werden, welche Zielgruppen mehr oder weniger berücksichtigt sind und ob ggf. bestimmte Formate fehlen. Hierzu benötigt die Koordination Sozialdaten, die ihr durch das kommunale Bildungsmanagement kurzfristig zugänglich gemacht werden können. So wird es auch möglich sein, qualitativen Aspekten quantitative gegenüber zu stellen. Neben der Passung eines Angebots ist es auch wichtig, ob es quantitativ ausreicht oder evtl. überdimensioniert ist.

4. Mitwirkung im kommunalen Bildungsmanagement – Standards etablieren

Die Koordinierung soll schließlich ein Teil des kommunalen Bildungsmanagements (kBm) werden. Die Koordinatoren sind in den Aufbau und die Entwicklung des kBm einbezogen und stellen eine entsprechende Berücksichtigung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer/innen sicher. Gleichzeitig entwickeln sie Standards für Bildungsprozesse, die für einzelne Gruppen (UMF, Flüchtlinge mit/ohne sicheren Aufenthalt, EU-Bürger/innen etc.) Bildungswege in Richtung gesellschaftlicher und beruflicher Integration aufzeigen. Für die verschiedenen Zielgruppen sollen in Kooperation und Absprache mit den jeweils wichtigen und zuständigen Partnern „Roadmaps“ erstellt werden, die eine datenbasierte Prozessplanung enthalten. Diese Prozesspläne müssen in kurzen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden, da sich die Bildungslandschaft aktuell v.a. im Bereich der Flüchtlinge sehr dynamisch entwickelt.

Durch die enge Kooperation mit dem kBm wird eine Berücksichtigung dieser Standards in der kommunalen Bildungsberichterstattung gewährleistet.

3. Weitere Angaben zum Vorhaben

a) Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele

Wissenschaftliche Arbeitsziele des Vorhabens sind:

- Bestands- und Bedarfsuntersuchungen örtlicher und überörtlicher Bildungsangebote,
- Erhöhung der Angebotstransparenz
- Analyse bestehender Strukturen innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung und Optimierung derselben
- Koordinierung von Angeboten und Akteuren, Schaffung von prozessorientierten Standards
- Schaffung einer soliden Datenbasis zur Ermöglichung einer kommunalen Integrationsplanung

- Reflexion und Evaluation des Vorhabens unter Einbindung der zentralen Bildungsakteure vor Ort
- Erstellung eines übergreifenden Prozessplans (Roadmap)
- Dokumentation aktueller Angebote, Veröffentlichung geeigneter Medien

b) Arbeits- und Zeitplan

Das Vorhaben soll im Juli 2016 beginnen und zunächst für zwei Jahre laufen. Die ersten drei Monate dienen der Bestandsaufnahme von Bildungsangeboten und Datengrundlagen. Die Mitarbeiter werden in der kommunalen Planungsgruppe Bildung vorgestellt und eine Standortbestimmung der Strukturen vornehmen. Im Oktober 2016 soll für das Projekt eine Auftaktkonferenz stattfinden, um alle zentralen Partner angemessen in das Lernnetzwerk einzubinden und das nächste Vorgehen abzustimmen. Die Notwendigkeiten neuer/zusätzlicher Arbeitskreise oder Netzwerkgruppen sollen hier geklärt werden.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme der Bildungsangebote und einem Ausbau der Datenbasis zur Zuwanderung, Integration, sozialräumlicher Verteilung etc. soll bis Ende des Jahres 2016 geeignete Informationsmedien erstellt werden (analog und/oder digital), um die Angebotstransparenz dadurch deutlich zu verbessern. Der Bestand an Bildungsangeboten wird analysiert, die Ergebnisse in die kommunale Planungsgruppe „Bildung“, das Netzwerk Migration und den Stadtrat bzw. Bildungsausschuss eingebracht.

Bis Anfang 2017 sollen die ersten „Roadmaps“ erstellt werden, bevor im Frühjahr 2017 mit einer Überprüfung bzw. Erneuerung der Bestandsaufnahme zu beginnen ist, der wiederum eine Analyse folgt und eine Überarbeitung der Informationsmedien. Im Rahmen der Prozessplanung soll nun auch darauf hingewirkt werden, die Bildungslandschaft für Neuzuwanderer/innen zu optimieren, indem gemeinsam mit den Partnern und gesetzlich zuständigen Stellen festgestellte Lücken nach Möglichkeit geschlossen werden und Dopplungen (falls vorgefunden) abgebaut werden. Diese Fragen werden auch auf der zweiten Sitzung des Bildungsbeirates im Frühjahr 2017 sowie im Rahmen einer Bilanzkonferenz des Vorhabens im Herbst 2017 thematisiert.

Die dargestellte Arbeitsplanung wiederholt sich nun in halbjährlichem Abstand. Im Frühjahr 2018 ist der zweite Fürther Bildungsbericht geplant. Näheres zur Arbeits- und Zeitplanung ist dem Balkenplan im Anhang zu entnehmen.

c) Verwertungsplan

Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Wirtschaftliche Erfolgsaussichten bestehen darin, dass durch eine verbesserte (berufliche) Integration von Neuzuwanderer/innen sowohl die Kosten der öffentlichen Hand (Alg II, Wohngeld, wirtsch. Jugendhilfe etc.) gesenkt, als auch die Einnahmen erhöht werden können (bspw. durch die anteilige Einkommenssteuer).

Insgesamt kann das Vorhaben dazu beitragen, das Bildungs- und Qualifikationsniveau in Fürth zu erhöhen und durch eine schnellere Integration von Neuzuwanderer/innen den Arbeitsmarkt zu entlasten. Dies bedeutet sinkende Kosten für die öffentliche Hand bzw. vermeidet es hohe Ausgaben, die Desintegration mit sich bringt. Ebenso wird dadurch die Stadt als Wirtschaftsstandort gestärkt.

Wissenschaftliche Erfolgsaussichten

Die Ergebnisse können für die Erstellung einer Planung genutzt werden, die feste Standards für die Integration durch Bildung für einzelne Untergruppen der Neuzugewanderten etabliert. Die Datenbasis kann in das kommunale Bildungsmanagement und in eine kommunale Bildungsplanung integriert werden und so eine Integration durch Bildung beschleunigen bzw. effektiver machen.

Die Erhebung und Analyse bestehender Angebote dient dazu, Lücken oder Dopplungen zu identifizieren und die eingesetzten Ressourcen besser zu verteilen.

Wissenschaftliche und Wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Das Vorhaben ist in das kommunale Bildungsmanagement (kBm) integriert, das sich seit 2015 im Aufbau befindet. Es leistet einen wichtigen Beitrag zu einem Teilbereich kommunaler Bildungspolitik und wird im Rahmen des kBm einen angemessenen Anschluss finden. Die Integration von Neuzuwanderer/innen wird auf absehbare Zeit ein wichtiger Teil der Bildungslandschaft vor Ort sein, durch eine erfolgreiche Strukturbildung und die Erstellung konkreter Standards und Prozesspläne, ist die Anschlussfähigkeit quasi ein integraler Bestandteil der Arbeit.

d) Notwendigkeit der Zuwendung

Die Zuwendung ist notwendig, weil die Stadt Fürth alleine nicht in der Lage ist, ein strukturbildendes Projekt dieses Umfangs zu finanzieren. Der städtische Haushalt war im Zuge der Finanzkrise ab 2008 äußerst angespannt, eine Zwangsverwaltung durch die Regierung von Mittelfranken konnte nur knapp verhindert werden. Durch jährliche Einsparungen von rund 20 Millionen Euro konnten die Finanzen einigermaßen stabilisiert werden, was sich jedoch auch auf die Förderung verschiedener Maßnahmen im Bildungsbereich auswirkte. Durch die Zuwanderungssituation rechnet die Stadt Fürth für das Jahr 2016 alleine mit ca. 1,75 Mio. Euro zusätzlichen Personalkosten, die nicht erstattet werden. Dieses Engagement auf der operativen Ebene verhindert jedoch eine alleinige Finanzierung im Bereich der Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer/innen.

Beschlussvorlage

PSB/080/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	10.03.2016	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Ausbildungsakquisiteur für jugendliche Flüchtlinge

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Förderleitfaden Kurzkonzept Stadt Fürth	

Beschlussvorschlag:

1. Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Projektbüros zur Kenntnis, befürwortet die Antragsstellung im Bereich der Ausbildungsakquise für jugendliche Flüchtlinge und empfiehlt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss, die erforderliche Ko-Finanzierung i.H.v. 10.000,-- € p.a. für zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.
2. Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss
Der Ausschuss befürwortet die Antragsstellung und beschließt, die erforderliche Ko-Finanzierung i.H.v. 10.000,-- € p.a. für zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Im Dezember 2015 veröffentlichte das bayerische Arbeits- und Sozialministerium (StMAS) einen ergänzenden Förderleitfaden des Arbeitsmarktfonds zur „Bewältigung der Flüchtlingskrise“. Gefördert werden sollen Jobbegleiter für Flüchtlinge (Erwachsenenbereich) sowie Ausbildungsakquisiteure für jugendliche Flüchtlinge (U25-Bereich). Das Programm bietet die Möglichkeit, in der Stadt Fürth für die Schüler/innen der Berufsintegrationsklassen (BIJ) an den Berufsschulen ein sinnvolles Anschlussformat zu entwickeln. In diesem Jahr wird mit rund 40 Abgänger/innen aus diesen Klassengerechnet, 2017 wird sich diese Zahl in etwa verdoppeln und 2018 nochmals steigern. Die BIJ-Schüler/innen werden an 2,5 Tagen/Woche durch die Berufsschulen unterrichtet und an weiteren 2,5 Tagen durch die ELAN GmbH betreut. Ziel ist, neben dem Erwerb der deutschen Sprache, eine berufliche Orientierung sowie nach Möglichkeit eine berufliche Integration der Teilnehmer/innen. Das zweijährige BIJ-Programm ist ein guter und zentraler Baustein zur beruflichen Integration der Zielgruppe (neben Flüchtlingen zählen eigentlich auch andere Zuwanderer/innen mit Sprachdefiziten im entsprechenden Alter dazu). Es fehlt jedoch bislang ein sinnvoller

Anschluss. Obwohl die Lehrkräfte der Berufsschulen und die Fachkräfte der ELAN GmbH sehr gute Arbeit leisten ist es naturgemäß nicht möglich, einen Großteil der Teilnehmer/innen in anerkannte Berufsausbildungen zu vermitteln. Sowohl für die Nicht-Vermittelten als auch für diejenigen, die einen Ausbildungsplatz erreicht haben wird daher eine anschließende Betreuung benötigt, die noch während der Berufsschulzeit den Kontakt zu den Schüler/innen knüpfen und im Anschluss nahtlos weiter arbeiten kann. Fehlt dieser Anschluss, laufen zwei Jahre Sprachförderung und Berufsorientierung in vielen Fällen ins Leere.

Die Stadt Fürth hat sich daher in Absprache mit der ELAN GmbH auf eine Förderung aus den Arbeitsmarktfonds beworben. Gefördert wird eine Stelle jedoch in maximaler Höhe von 50.000,00 Euro p.a. für zunächst zwei Jahre. Das Projekt soll vom Projektbüro getragen werden, der/die Akquisiteurin bei der ELAN GmbH angestellt werden.

Laut Förderrichtlinie ist eine Ko-Finanzierung von min. 10% erforderlich. Aufgrund der Kostenstruktur der ELAN GmbH und der Tatsache, dass zur Ansprache der Flüchtlinge eine muttersprachliche Unterstützung benötigt wird (Sprachmittler auf Honorarbasis) wird aber eine Ko-Finanzierung von 20% benötigt (= 10.000,00 Euro p.a.). Geplanter Projektbeginn ist der 01.07.2016.

Näheres zu den Zielen und zum Inhalt des Projektes ist den Anlagen zu entnehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	20.000 €
		☒ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Projektbüro für Schule und Bildung von	29.02.2016
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röder, Norbert	02.03.2016

II. BIPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 04.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Bronnenmeyer, Veit	Telefon: (0911) 974-1015
--	-----------------------------

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

*Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise
„Zusammenhalt fördern, Integration stärken“
Neue Fördermöglichkeiten
aus dem (ehem.) Arbeitsmarktfonds
Ein ergänzender Leitfaden
19. Auflage 2015*

München, den 15. Dezember 2015

Zusammenhalt fördern, Integration stärken

neue Fördermöglichkeiten

aus dem (ehem.)

Arbeitsmarktfonds (AMF)

Jobbegleiter

Ausbildungsakquisiteure (mit Schwerpunkt Flüchtlinge)

Ein ergänzender Leitfaden

19. Auflage 2015

Dieser Förderleitfaden ist ausschließlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) als pdf-Datei verfügbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Vorbemerkung

Die Partner der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds wollen zur Bewältigung der enormen Integrationsaufgabe beitragen, anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive (im folgenden Flüchtlinge genannt) in unsere Gesellschaft zu integrieren und stellen sich der Verantwortung für eine gelungene Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration. Sie unterstützen die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Bayerischen Staatsregierung, der Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und deren Ziel, 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen bis Ende 2019 zu realisieren. Auf diesem Weg gilt es, alle mitzunehmen ohne dabei den Blick für die einheimischen Arbeitssuchenden und insbesondere die Langzeitarbeitslosen zu verlieren. Es sollen alle Talente und Kompetenzen gefördert werden und so die Chancen für ein selbstgestaltetes und selbstverantwortetes Leben eröffnet werden. Mit dem von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ wurde der (ehem.) Arbeitsmarktfonds finanziell aufgestockt, um Maßnahmen für die genannte Zielgruppe zu etablieren. Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den Förderleitfaden zum Arbeitsmarktfonds modifiziert und flankiert damit auch die Initiative „Fit für die Zukunft“ der Bayerischen Staatsregierung. Voraussichtlich im Februar 2016 wird der reguläre jährliche Förderleitfaden für 2016 erscheinen, in den dann der nun vorliegende ergänzende Förderleitfaden mit eingearbeitet wird.

Ziele der bayerischen Arbeitsmarktpolitik für die Zielgruppe der Flüchtlinge sind primär:

- Die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungschancen durch eine ganzheitliche Herangehensweise.
- Die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Integration und damit die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und die Integration in die Gesellschaft zu erreichen.

Alle Projekte, für die eine Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds für diese Zielgruppe beantragt wird, sind mit Blick auf diese Zielvorgaben zu prüfen.

I. Was ist der Arbeitsmarktfonds?

Die Bayerische Staatsregierung hat 1997 im Rahmen der Offensive Zukunft Bayern Teil II aus Privatisierungserlösen einen Arbeitsmarkt- und Sozialfonds aufgelegt. Mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 sind die Fondsmittel in den regulären Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Maßnahmen für den Arbeitsmarkt) überführt worden. Für 2016 sind für den nunmehr ehem. Arbeitsmarktfonds Landesmittel in Höhe von 9,181 Mio. Euro brutto veranschlagt. Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. Zielgruppen des Arbeitsmarktfonds sind Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (arbeitnehmerbezogener Ansatz); förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen, die unter einen der folgenden vier Förderschwerpunkte fallen (vgl. im einzelnen Seite 11 ff.):

- 1 a) Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente (Experimentiertopf) – Regionale Arbeitsmarktinitiativen
b) Jobbegleiter (JB)
- 2 a) Projekte zur Unterstützung von besonderen Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss
b) Ausbildungsakquisiteure (AQ's)
 - aa) für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie**
 - bb) für Flüchtlinge**
- c) Akquisiteure für Studienabbrecher
- 3 Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS)
- 4 Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen

Maßnahmen, die im weiteren Sinne zum Bereich der Wirtschafts- und Regionalförderung gehören, können nicht aus dem Arbeitsmarktfonds gefördert werden, auch wenn sie mittelbar zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.

Beispiele: Investitionszuschüsse für Unternehmen, Zuschüsse an Unternehmen für betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfen, sonstige Hilfen für Unternehmen.

Die Auswahl und die Begleitung der Projekte erfolgt durch die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Arbeits-, des Wirtschafts- und des Finanzministeriums,
- der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Handwerkskammern (HWK), der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw),

- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB),
- der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

Adressen und Ansprechpartner der Arbeitsgruppe siehe Seite 18.

Die Umsetzung des Arbeitsmarktfonds erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) sowie durch die Regierungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds.

II. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter.
Dies bedeutet: Maßnahmen sind grundsätzlich nicht aus dem Arbeitsmarktfonds förderfähig, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III bzw. Programmen des Bundes oder aus dem Eingliederungsbudget der Jobcenter gefördert werden können.
- 2) Förderung von Maßnahmen außerhalb der Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds (ESF): Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder anderer europäischer Programme gefördert werden könnten, ist eine Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds nicht möglich.
- 3) Förderung von neuen und innovativen Projekten, d.h. grundsätzlich kein Ersatz aus dem Arbeitsmarktfonds für in der Vergangenheit durch andere Zuschussgeber gewährte Förderungen.
- 4) Keine Dauerförderung:
Der Arbeitsmarktfonds ermöglicht nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von i.d.R. bis zu 3 Jahren (Ausnahme: Jobbegleiter, Ausbildungsakquisiteure). Ziel ist die Fortführung erfolgreicher Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung. Von den Projektträgern wird deshalb erwartet, sich frühzeitig mit den lokalen Akteuren in Verbindung zu setzen. Dem Arbeitsministerium gegenüber ist spätestens sechs Monate vor dem Auslaufen der Förderung eine Stellungnahme zu den Fortführungsmöglichkeiten abzugeben. In begründeten Einzelfällen (insbesondere für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz Anschubfinanzierung möglich. Verlängerungsanträge sind rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung im Rahmen der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds zu stellen (vgl. hierzu III – Antragsverfahren). Den Projektträgern wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des Arbeitsministeriums oder der Regierungen (sh. Seite 17) in Verbindung zu setzen.

- 5) Zielrichtung erster Arbeitsmarkt:
Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt fördern und hierzu entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen (z.B. Qualifizierungen, Praktika).
- 6) Die Projekte werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation). Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit dem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) derzeit beauftragten Evaluator (sh. Seite 17) intensiv zusammenzuarbeiten. Die Mitwirkung an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten (gilt nicht für FSP 1b), 2b), 2c)) beinhaltet die regelmäßige unaufgeforderte Übergabe folgender Informationen:
 - Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners an den Evaluator bzw. die Mitteilung über den Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners,
 - Übergabe aller Unterlagen, in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form; hierzu gehören: Teilnehmendenanmeldungsdaten, Teilnehmendenabmeldungsdaten, Mitarbeitendenanmeldungsdaten, Mitarbeitendenabmeldungsdaten,
 - Beantwortung der elektronischen Befragung zum Projektbeginn (einmalig), zum Projektverlauf (jährlich) und zum Projektende (einmalig),
 - Durchführung von Verbleibsbefragungen zum Status abgemeldeter Teilnehmender nach jeweils 6 und 12 Monaten und Übergabe der Information in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form,
 - Mitwirkung an der schriftlichen Befragung von Teilnehmenden (Fragebogenverteilung, Rücklauforganisation etc.); die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator,
 - Ggfs. Teilnahme an Sondererhebungen, vertieften Evaluationen (Interviews, Vor-Ort-Termine mit dem Evaluator), u.ä.; die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator.
- 7) Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit sowie des örtlich zuständigen Jobcenters. Aus fachlicher Sicht ist die Einbeziehung der Agenturen für Arbeit sowie der Jobcenter in die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen regelmäßig geboten. Zudem ist durch eine Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit, die mit dem örtlich zuständigen Jobcenter abgestimmt ist, zu prüfen und zu belegen, ob und inwieweit das beantragte Projekt mit Mitteln der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem SGB II finanziert werden kann bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich ist (vgl. Seite 19).
- 8) Eine Finanzierungsbeteiligung des Arbeitsmarktfonds an Transfergesellschaften und an Projekten mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ist ausgeschlossen.
- 9) Schwerpunktregionen:
Aus dem Arbeitsmarktfonds werden vorrangig Maßnahmen in von Arbeitslosigkeit be-

sonders betroffenen Regionen gefördert. Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds hat deshalb von den 23 bayerischen Agenturbezirken diejenigen als Schwerpunktregionen bestimmt, die im Jahresdurchschnitt 2014 oder im Januar 2015 eine Arbeitslosenquote - bezogen auf die Zielgruppen des jeweiligen Förderschwerpunkts - im bayerischen Durchschnitt oder höher aufweisen. Bei der Festlegung der Schwerpunktregionen des Förderschwerpunkts 2 wird zusätzlich die Ausbildungsstellensituation am Ende des Berufsberatungsjahres 2013/2014 berücksichtigt. Nachstehende Tabelle zeigt die Schwerpunktregionen der jeweiligen Förderschwerpunkte (FSP):

FSP 1	Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Fürth, München, Nürnberg, Schwandorf, Passau, Traunstein, Weiden
FSP 2	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Weiden
FSP 3	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggendorf, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
FSP 4	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Weiden

Darüber hinaus stehen für alle Agenturbezirke Mittel für besonders innovative Maßnahmen für im Einzelnen begründete Ausnahmefälle zur Verfügung. **Für die Maßnahmen Jobbegleiter (FSP 1b) und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge (FSP 2b) gelten die definierten Schwerpunktregionen nicht, da die Verteilung der Flüchtlinge nach einem festgelegten Schlüssel auf alle Landkreise und kreisfreien Kommunen erfolgt.**

- 10) Projekte, die einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung ermöglichen, werden vorrangig berücksichtigt.
- 11) Einbindung der lokalen Akteure (Unternehmen, Betriebsräte, Kommunen, Kammern etc.); möglichst auch finanzielle Beteiligung der lokalen Akteure, denn wesentliche Aufgabe des Arbeitsmarktfonds ist es, Arbeitsmarktinitiativen, die sich auf lokaler Ebene bilden, durch eine Anschubfinanzierung oder eine befristete Förderung zu unterstützen. Danach sollen die Initiativen ohne Landesförderung weitergeführt werden.
- 12) Projekte, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, werden nicht gefördert. Bei drohenden Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Angebot einfacher Produkte und Dienstleistungen) sind im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der örtlichen Handwerkskammer (HWK) vorzulegen.
- 13) Förderfähig sind im Regelfall projektbezogene Personal- und Sachkosten; vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter IV.
- 14) **Nicht** förderfähig sind insbesondere:

- Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmer; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).
- Institutionelle Förderung, d.h. Investitionskosten (Miete, Anschaffung von PC's, Pkw's etc.) können aus dem Arbeitsmarktfonds nur gefördert werden, soweit sie projektbezogen sind. Bauliche Maßnahmen können nicht gefördert werden.

15) Rechtsgrundlagen sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Haushaltsgesetz.

Dies bedeutet u.a.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 AnBest-P).
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von neuen Projekten, die bereits begonnen haben (VV 1.3 zu Art. 44 BayHO).

III. Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt; dazu gehören auch **Kommunen**.

Antragsfrist: Die diesjährige Antragsfrist für Projektförderungen der Förderschwerpunkte 1a, 2a, 3 und 4 endete am 30. April 2015.

Für Maßnahmen entsprechend der neuen Förderschwerpunkte 1b Jobbegleiter und 2b Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge können ab 1. Januar 2016 Anträge auf Förderung gestellt werden.

Die Anträge auf Förderung von Projekten sind im Arbeitsministerium einzureichen.

Die Übermittlung der Anträge ist ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de möglich. Der Antrag ist als pdf-Datei mit Unterschrift einzureichen. Es wird empfohlen, die Anträge auf Förderung von Projekten gleichzeitig auch den Ansprechpartnern bei den Regierungen (vgl. Seite 17) zu übermitteln.

- Einzureichen ist eine Kurzfassung des Antrags (vgl. Seite 9) mit max. acht Seiten Umfang einschließlich eines transparenten Kosten- und Finanzierungsplans. Die Übermittlung einer ausführlichen Projektbeschreibung wird empfohlen, sofern nicht alle projektspezifischen Inhalte in der Kurzfassung erläutert werden können. Bei Verlängerungsanträgen (vgl. Seite 4, II.4) ist der Antragskurzfassung ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizufügen. Die Kurzfassung und der Erfahrungsbericht in anonymisierter Form gehen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe und dienen als Grundlage für die Auswahl der Projekte.
- Den Projektträgern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des Arbeitsministeriums oder der Regierungen in Verbindung (siehe IV., V.) zu setzen (z.B. rechtzeitige Vorlage von Projektskizzen).
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Projekte erfolgt durch die Regierungen (i. d. R. Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Beschäftigung bzw. für den Förderschwerpunkt 3 Sachgebiet Familie und Jugend).

Schema für Antragskurzfassung:

1. Träger (Name, Anschrift; bei Erstantragstellung: Kurzdarstellung bisheriger Trägeraktivitäten im Bereich der Arbeitsförderung)
2. Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail
3. Name des Projekts
4. Durchführungsort und Arbeitsagenturbezirk
5. Förderschwerpunkt des Arbeitsmarktfonds
6. Beantragte Fördersumme
7. Geplanter Beginn und Laufzeit des Projekts
8. Wesentlicher Inhalt und Ablauf des Projekts (FSP 1a, 2a, 3, 4)
9. Anzahl der Teilnehmenden
10. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung/Wirkungen auf den Arbeitsmarkt in qualitativer und quantitativer Hinsicht, insbesondere Darstellung der Ausrichtung des Projekts auf den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsstellenmarkt
11. Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung gewährleistet?
12. Unterstützung des Projekts (z.B. durch Kommunen, Arbeitsverwaltung, Unternehmen); Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Letter of intent – LOI)
13. Erklärung des Trägers zur Teilnahme an Evaluationen durch den derzeit beauftragten Evaluator
14. Wird das Projekt erstmals durchgeführt?
15. Stellungnahmen der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern zum Projekt und zur Finanzierung des Projekts (vgl. Seite 19).
16. Perspektive zur dauerhaften Etablierung nach Auslaufen der staatl. Förderung
17. Kosten- und Finanzierungsplan

a) Kostenplan:

- Personalkosten
- Sachkosten

b) Finanzierungsplan:

- Arbeitsmarktfonds
- Eigenmittel
- Sonstige Mittel

bei Anträgen auf Förderung von Jobbegleitern (FSP 1b) zusätzliche Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend des Lastenheftes für Jobbegleiter (sh. dort).

bei Anträgen auf Förderung von Ausbildungsakquisiteuren (FSP 2b) zusätzlich:

- Beschreibung

hinsichtlich Art der zu akquirierenden Stellen (zusätzliche Ausbildungsstelle oder Stellen in neuen Ausbildungsberufen ohne Zusätzlichkeit), Konzentration auf bestimmte Branchen und Berufe bzw. Konzentration auf Handwerk etc., Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche usw.,

hinsichtlich möglicher Schwerpunktsetzung in bestimmten Branchen und Berufen etc., Ausbildungsstellen für benachteiligte Jugendliche oder andere Schwerpunktsetzung.

- Darlegung der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern
- Darlegung der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit: u.a. vereinbarter Kommunikationsmodus, vereinbarte Strategie mit inhaltlicher Stellungnahme der Agentur für Arbeit zum Antrag
- Zielvereinbarung: der Träger legt die von ihm angestrebten Ziele gegenüber dem StMAS quantitativ und qualitativ fest.
- Erfolgskontrolle; Erklärung des Trägers, an Evaluationen teilzunehmen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Umfang der Kurzfassung: maximal 8 Seiten

Für Verlängerungsanträge (vgl. Seite 4, II. 4) gilt dieses Schema analog. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizufügen sowie über die bisherigen Bestrebungen hinsichtlich der Fortführung des Projektes auf Basis einer alternativen Finanzierung zu berichten.

IV. Erläuterung der Förderschwerpunkte des Arbeitsmarktfonds

Förderschwerpunkt 1: Experimentiertopf – Regionale Arbeitsmarktinitiativen, Jobbegleiter

Der Arbeitsmarktfonds bietet mit dem Experimentiertopf die Chance, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu erproben.

Förderschwerpunkt 1a: Experimentiertopf – Regionale Arbeitsmarktinitiativen:

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Böttcher, StMAS
Frau Schraner, StMAS

Tel. Fr. Schraner: 089/1261-1260 (Di., Do.)
E-Mail: andrea.schraner@stmas.bayern.de

Tel. Fr. Böttcher : 089/1261-1388 (Di.–Fr. Vormittag)
Email: stephanie.boettcher@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 1b: Experimentiertopf – Jobbegleiter (JB)

Mit dem Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ können im Rahmen des Experimentiertopfes erstmals sog. Jobbegleiter für Flüchtlinge etabliert werden, welche die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Organisationen der Wirtschaft, der Staatsregierung und der Regionaldirektion flankieren.

Soweit die allgemeinen Fördervoraussetzungen des Arbeitsmarktfonds gegeben sind (vgl. II.), können Jobbegleiter, die bei den vielfältigen Problemstellungen bei der Integration in Arbeit beraten und unterstützen, unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakeure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Arbeitsagenturen/Jobcenter, etc.), aus dem Arbeitsmarktfonds bezuschusst werden.

Das Unterstützungsangebot der Jobbegleiter richtet sich primär an:

- Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive über 25 Jahre, bereits in Beschäftigung oder auf dem Weg dorthin und mit ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen
- Asylberechtigte über 25 Jahre mit gesichertem Aufenthalt, bereits in Beschäftigung oder der auf dem Weg dorthin und mit ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen
- Unternehmen
- und im Einzelfall auch an Langzeitarbeitslose mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen

Die Jobbegleiter sollen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen unterstützen bzw. gemeinsam mit dem vorhandenen Netzwerk koordinieren und als Lotse fungieren.

Hierbei ergeben sich u.a. folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen für die Zielgruppe bei der Vorbereitung, Vermittlung und Integration in Arbeit sowie der Unternehmen
- Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses durch Unterstützung der Zielgruppe sowie der Unternehmen
- Koordinierungs- und Netzwerkaufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit

- Lotsenfunktion bei der Alltagsbewältigung und der Integration in die Gesellschaft

Details sind im Lastenheft für Jobbegleiter beschrieben.

Fördergrundsätze:

Anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten für bis zu zwei Jahre mit der Perspektive der Verlängerung für insgesamt max. 4 Jahre. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Böttcher, StMAS
Frau Schraner, StMAS

Tel. Fr. Schraner: 089/1261-1260 (Di., Do.)
E-Mail: andrea.schraner@stmas.bayern.de

Tel. Fr. Böttcher : 089/1261-1388 (Di.–Fr. Vormittag)
Email: stephanie.boettcher@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 2: Maßnahmen zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen gefördert, die direkt oder indirekt (über die Akteure am Übergang Schule-Beruf) Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluss dabei unterstützen, einen Ausbildungsplatz zu erlangen bzw. die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

a) Projekte zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerin:

Frau Lindau, StMAS
Tel.: 089/1261-1262 (Di. – Fr. vormittags)
E-Mail: andrea.lindau@stmas.bayern.de

b) Akquisiteure

aa) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (Umfang wie bisher) sowie

bb) für jugendliche Flüchtlinge

Ziel:

Information und Beratung der jeweiligen Zielgruppen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen, insbesondere in Problemregionen. Für Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie jugendliche Flüchtlinge sollen auch speziell zusätzliche Ausbildungsplätze und Plätze für Einstiegsqualifizierungen akquiriert werden (laufende Antragstellung unter Verwendung des Schemas für Antragskurzfassung - vgl. Seite 9 möglich).

Besondere Anforderungen für Akquisiteure für jugendliche Flüchtlinge

1. Ansprache in einer der Sprachen der Flüchtlinge.
2. Erkennen von fluchtbedingten, ausbildungshemmenden Traumatisierungen und Aufzeigen von Hilfsangeboten.
3. Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse

Allgemeine Anforderungen:

4. Durch persönliche Kontakte mit den Jugendlichen, den Eltern, der peer-group und Multiplikatoren, die in der jeweiligen Ethnie Autorität und Einfluss besitzen, Informati-

onsangebote über Chancen und Möglichkeiten des hiesigen dualen Ausbildungssystems geben.

5. Besonders berufsbildungsferne Jugendliche für Ausbildung öffnen sowie speziell für diese Jugendlichen Ausbildungsplätze und Plätze im Übergangssystem akquirieren.
6. Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von Ausbildungsplatz- und Nachvermittlungsbörsen des Trägers, der Kammern, der Arbeitsagenturen bzw. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern.
7. Beratung und Unterstützung von Jugendlichen, Mithilfe bei der Berufsorientierung und Suche nach passendem Ausbildungsplatz, Durchführen von Informationsveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.
8. Kooperation mit verschiedenen Partnern einschl. Öffentlichkeitsarbeit.
9. Selbständige Akquise von Ausbildungsplätzen in Betrieben, Akquise nach Branchen, Zusammenarbeit besonders mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Kammern, den Ausländerämtern, den Jugendämtern, ehrenamtlichen Organisationen und mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit.
10. Schriftliche, telefonische und persönliche Kontakte sowie Ergebnisse dokumentieren, Information und Beratung der Unternehmen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Ausbildungsaufnahme.

Unterstützung von Jugendlichen für eine Ausbildung im dualen System: Auf die Tätigkeitsschwerpunkte 1. bis 4. sollen mindestens 51 %, auf die Schwerpunkte 5. bis 10. ca. 49 % der Arbeitszeit entfallen.

Unterstützung von sonstigen Ausbildungsplatzsuchenden: Tätigkeitsschwerpunkt 4. entfällt.

Fördergrundsätze:

Anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten für bis zu zwei Jahre mit der Perspektive der Verlängerung für insgesamt max. 4 Jahre. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

Ansprechpartnerin:

Frau Heffner, StMAS
Tel. 089/1261-1659
E-Mail: anette.heffner@stmas.bayern.de

c) Akquisiteure für Studienabbrecher

Derzeit sind alle Mittel für Akquisiteure für Studienabbrecher gebunden.

Ansprechpartner:

Herr Bergmeier, StMAS

Tel. 089/1261-1361

E-Mail:

heribert.bergmeier@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 3: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)

Ziel:

Mit Hilfe von neuen und innovativen Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen junger Menschen der Zielgruppe des § 13 SGB VIII ausgeglichen werden.

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerin:

Frau Schaitl, StMAS

Tel.: 089/1261-1190

E-Mail: ingrid.schaitl@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 4: Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen

Ziel:

Integration von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt.

Die diesjährige Antragsfrist ist abgelaufen. Neue Antragsrunde 2016.

Ansprechpartnerin:

Frau Marek, StMAS

Tel.: 089/1261-1518

E-Mail: Referat-III5@stmas.bayern.de

IV. Adressen

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration
Referat I 1
Winzererstr. 9
80797 München
arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de
Frau Böttcher (Di.-Fr. Vormittag)
Frau Schraner (Di., Do.)
Tel.: 089/1261-1388 bzw. -1260
FAX: 089/1261-1674
stephanie.boettcher@stmas.bayern.de
andrea.schranner@stmas.bayern.de
arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de

Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80538 München
Frau Hilker
Tel.: 089/2176-3222
Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Herr Haas
Tel.: 0941/5680-308
Hermann.Haas@reg-opf.bayern.de
Herr Schultes (FSP 3)
Tel. 0941/5680-611
Norbert.Schultes@reg-opf.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Herr Albrecht
Tel.: 0981/53-1368
Heinrich.Albrecht@REG-MFR.Bayern.de
Herr Ehrenschwender (FSP 3)
Tel. 0981/53-1650
Markus.Ehrenschwender@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg
Frau Klein
Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de
Tel.: 0821/327-2243
Herr Biedermann (FSP 3)
Tel. 0821/327-2121
Thomas.Biedermann@reg-schw.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Herr Maier
Tel.: 0871/808-1300
Wolfgang.Maier@reg-nb.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Ludwigstr. 20
95444 Bayreuth
Frau Fink
Tel.: 0921/604-1688
Herr Schörner
Tel.: 0921/604-1344
Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de
Frau Hartmann (FSP 3)
Tel. 0921/604-1630
petra.hartmann@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Frau Götz
Gisela.Goetz@reg-ufr.bayern.de
Tel.: 0931/380-1225
Frau Wirth (FSP 3)
Tel. 0931/380-1074
Gabriele.Wirth@reg-ufr.bayern.de

INIFES
Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie gGmbH
Dr. Ralph Conrads
Haldenweg 23
86391 Stadtbergen
Tel.: 0821/24 36 94-0
Tel.: 0731/26505281
conrads@inifes.de

In der **Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds** sind neben dem Arbeits-, dem Wirtschafts- und dem Finanzministerium vertreten:

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.

Herr Dr. Bernhard Paa
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
Tel.: 089/55178-215
E-Mail: Bernhard.Paa@vbw-bayern.de

Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern

Frau Elfriede Kerschl
Balanstr. 55-59
81541 München
Tel.: 089/5116-1786
E-Mail: elfriede.kerschl@muenchen.ihk.de

Christliche Gewerkschaft Metall (CGM)

Herr Karsten Ristow
Ottmarsgäßchen 8
86152 Augsburg
Tel.: 0821/50873779
E-Mail: ristow@cgm.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Bayern

Herr David Schmitt
Schwanthalerstr. 64
80336 München
Tel.: 089/51700-202
E-Mail: David.Schmitt@dgb.de

Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK)

Herr Robert Fleschütz
Max-Joseph-Str. 4
80333 München
Tel.: 089/5119-117
E-Mail: robert.fleschuetz@hwk-muenchen.de

Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

Herr Erwin Siebert
Thomas-Mann-Str. 50
90471 Nürnberg
Tel.: 0911/179-4099
E-Mail: Erwin.siebert@arbeitsagentur.de

Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds

1. Arbeitsmarktpolitische Bewertung des Projekts

2. Finanzierungsmöglichkeiten durch die Arbeitsagentur oder die Jobcenter

Die Finanzierung des Projekts mit Mitteln der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters ist

☐ möglich

☐ teilweise möglich

Erläuterung:

☐ nicht möglich, da

☐ grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. aus rechtlichen Gründen)

Erläuterung:

☐ Mittel anderweitig verplant

Erläuterung:

Es wird gebeten, alle ggf. einschlägigen Förderinstrumentarien, insbesondere aus dem SGB III und dem SGB II in die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten einzubeziehen.

3. Beteiligung des Verwaltungsausschusses

☐ Der Verwaltungsausschuss wurde mit dem Projekt befasst.

Beschluss des Verwaltungsausschusses:

☐ Der Verwaltungsausschuss wird demnächst mit dem Projekt befasst.

☐ Der Verwaltungsausschuss wird nicht mit dem Projekt befasst ggf. Erläuterung:

4. Diese Stellungnahme wurde abgegeben von der Agentur für Arbeit

.....

in Abstimmung mit dem/den Jobcenter/n.....

Datum

Agentur für Arbeit/Unterschrift

**Antrag auf Förderung durch den bayerischen Arbeitsmarktfonds -
 Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise
 „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“**

- | | |
|--|--|
| 1. Träger: | Stadt Fürth – Projektbüro für Schule & Bildung |
| 2. Ansprechpartner: | <p>Herr Bürgermeister Markus Braun
 Tel.: 0911/974-1010
 Referat1@fuerth.de</p> <p>Herr Veit Bronnenmeyer
 Tel.: 0911/974-1015
 veit.bronnenmeyer@fuerth.de</p> |
| 3. Name des Projekts | L.I.F.T.  (Lernen & Integration durch Förderung & Training) |
| 4. Durchführungsort/
Agenturbezirk: | Fürth |
| 5. Förderschwerpunkt: | 2bb Ausbildungsakquisiteure für jugendliche Flüchtlinge |
| 6. Beantragte Fördersumme: | 100.000,00 Euro |
| 7. Beginn und Laufzeit: | 01.07.2016 – 30.06.2018 (bzw. -30.06.2019) |

8. – 10. (Wesentlicher Inhalt und Ablauf, Teilnehmende, Zielsetzungen, Wirkungen auf den Arbeits-/Ausbildungsmarkt)

1. Situation

Fürth, die zweitgrößte Stadt Mittelfrankens mit rund 125.000 Einwohnern, liegt in einem Ballungszentrum, das sich zur bedeutendsten Wirtschafts- und Dienstleistungsregion Nordbayerns und zum deutschlandweit siebtgrößten Wirtschaftsraum entwickelt hat.

Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 6,8 % (Stand Januar 2016)¹. Die Bevölkerungsquote der ausländischen Mitbürger/innen liegt bei 16,2 % (Stand 31.12.2014)². Rechnet man Eingebürgerte sowie die Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR hinzu, so kann man den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund auf 37 % beziffern.

Fürth war seit Kriegsende bzw. seit Beginn der Anwerbung von Gastarbeitern 1955 ein beliebtes Ziel von Zuwanderer/innen. Große Industrien, wie Grundig, Metz und Quelle, entwickelten in Kombination mit günstigem Wohnraum eine besondere Anziehungskraft. In den letzten 20 Jahren entwickelten sich jedoch v.a. diese Quartiere zu Brennpunkten, die zunehmend bildungsferne Milieus anziehen.

Aktuell ist Fürth wieder stark von Zuwanderung betroffen. Dies bezieht sich zum einen auf EU-Bürger aus (Süd-)Osteuropa, die oftmals bildungsferne Angehörige dortiger Minderheiten sind (Thrakier, Pomaken, Roma). Zum anderen findet sich – entsprechend dem bundesweiten Trend – auch in Fürth eine stark anwachsende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen wieder. Zum Ende des Jahres 2015 befanden sich rund 2.000 Personen in der Stadt Fürth. 600 davon in zwei Dependancen der zentralen Erstaufnahmestelle Zirndorf (verteilt auf das ehemalige Möbelhaus Höffner sowie die Turnhalle der Kiderlinschule). Weitere ca. 1.400 Menschen waren in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral untergebracht. Etwa 140 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen unter der Vormundschaft des Jugendamtes und befinden sich in Wohnheimen oder –gruppen. Für das Jahr 2016 werden hier 80 Neuzugänge zusätzlich prognostiziert.

Der Bedarf an Fachkräften ist über alle Berufe und Branchen hinweg groß. Durch aktuelle Zahlen der Arbeitsagentur sowie durch eigene Erhebungen und Erfahrungen mit städtischen Projekten können die Lücken in Fürth relativ konkret benannt werden. V.a. im Lebensmittelhandwerk, dem Bauhauptgewerbe, Hotels und Gastronomie, im Einzelhandel, im Gesundheitsbereich sowie in gebäude- und versorgungstechnischen Berufen bleiben Ausbildungsplätze mangels (geeigneter) Bewerber/innen unbesetzt. Die meisten dieser Ausbildungsberufe waren früher klassische Lehrstellen für Hauptschüler/innen und konnten mit diesen auch i.d.R. besetzt werden. Nun steht die duale Ausbildung aber in verschiedenen Branchen vor einer Krise, und das obwohl - mit Ausnahme des Lebensmittelhandwerks - die Lücken sich mit den beruflichen Vorstellungen von zahlreichen Schüler/innen weitgehend decken.

2. Vorerfahrungen des Antragstellers

Die Stadt Fürth unternimmt seit vielen Jahren zusätzliche Anstrengungen, um in Kooperation mit den zentralen Partnern wie dem Staatlichen Schulamt, der Arbeitsverwaltung und den

¹ Agentur für Arbeit Fürth. „Die Arbeitsmarktentwicklung im Monat Januar 2016“. Pressemitteilung Nr. 007/2016

² http://www.daten.statistik.nuernberg.de/iaf/IA.exe?aw=BSDBF_05_bez

Kammern die beruflichen Integrationschancen von benachteiligten jungen Menschen zu verbessern. Hauptziel war dabei immer, den nahtlosen Übergang der Schüler/innen in eine anerkannte Berufsausbildung zu erleichtern. Daher liegt der Schwerpunkt der Bemühungen in präventiven Projekten, die noch während der Regelschulzeit ansetzen. Aufgrund der langen Erfahrung auf diesem Gebiet konnte von 2010-2013 auch eine Bundesförderung durch das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ in der Förderlinie „Regionales Übergangsmanagement“ akquiriert werden. Diese Förderung unterstützt strukturbildende Maßnahmen, Herstellung von Transparenz in der Angebotslandschaft, Erarbeitung und Sicherung zentraler statistischer Datengrundlagen, planerische Aktivitäten sowie die Vernetzung der Akteure und deren Angebote vor Ort.

Auf der institutionellen Ebene verfügt die Stadt Fürth mit der ELAN GmbH über eine städtische Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft. Die ELAN GmbH betreibt auch mit „KiQ“ (Kompetenzen im Quartier) eine niedrigschwellige Beratungsstelle für junge Menschen bis 27 Jahren am Übergang Schule-Beruf. „KiQ“ bietet u.a. Case-Management für Jugendliche an und kooperiert vielfältig mit den Projekten des Referates I.

Die aktuelle Flüchtlingssituation macht ein Übergangsmanagement im bisherigen Rahmen schwierig, wenn die jungen Menschen erst in einem Alter zuwandern, in dem sie nur noch kurz oder nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Bei nur einem oder zwei Jahren in einer Übergangsklasse der Mittelschule können nicht sowohl die Sprachkompetenzen als auch die Berufsorientierung auf den gleichen Stand gebracht werden, wie bei Jugendlichen, die sich schon länger in Deutschland und im Schulsystem befinden.

Da auch Flüchtlinge nach der allgemeinen Schulpflicht noch der Berufsschulpflicht unterliegen, hat der Freistaat Bayern für die Altersgruppe der 16 bis 21jährigen die sog. „BIJ-Klassen“ an den Berufsschulen eingerichtet. Hier werden die Schüler/innen in zwei Schuljahren (1. Jahr „BIJ-V“, 2. Jahr „BIJ“) sowohl mit der Sprache als auch mit dem Berufsbildungssystem in Deutschland vertraut gemacht. Die Berufsschule übernimmt dabei an 2,5 Tagen in der Woche den Unterricht. Weitere 2,5 Tage werden die Teilnehmer/innen durch einen Kooperationspartner betreut, der ebenfalls Sprachförderung (Schwerpunkt im „BIJ-V“) und Berufsorientierung und Praktika (Schwerpunkt im „BIJ“) organisiert.

In der Stadt Fürth gibt es „BIJ“-Klassen seit dem Schuljahr 2013/14 an der Staatlichen Berufsschule I. Als Kooperationspartner übernimmt seitdem die städtische ELAN GmbH die Betreuung der Schüler/innen. Durch diese institutionelle und personelle Kontinuität hat die Stadt Fürth bzw. die ELAN GmbH nun ein dreijähriges Know-How in der beruflichen Integration jugendlicher Flüchtlinge, das eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg dieses Projektes ist.

Als weiteren wichtigen Akteur im Bereich der Flüchtlingsarbeit verfügt die Stadt Fürth noch über die vhs, die v.a. im Bereich der Sprachkurse sehr profiliert und angesehen ist. Das „Fürther Modell“ bspw., ein Intensivsprachkurs für höher Qualifizierte, erregte Aufsehen weit über die Stadtgrenzen hinaus.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind entsprechend des Förderschwerpunkts jugendliche Flüchtlinge, denen die Stadt oder Landkreis Fürth als vorläufiger Wohnort zugewiesen wurde oder deren Asylantrag bereits entschieden ist und die eine längerfristige Bleibeperspektive besitzen.

Nicht zur Zielgruppe zählen Flüchtlinge, die sich in einer Außenstelle der ZAE Zirndorf in Fürth befinden und die Stadt innerhalb weniger Wochen oder Monate wieder verlassen. Neben den Jugendlichen gehören auch deren Eltern zur Zielgruppe (sofern vorhanden).

Institutionelle Anknüpfungspunkte sind die „BIJ“-Klassen der Berufsschule sowie (aktuell noch im geringen Umfang) die Übergangsklassen der Mittelschulen.

Die Bemühungen für diese Zielgruppe sollen nicht zu Lasten anderer zugewanderter oder einheimischer Jugendlicher gehen.

Im Jahr 2016 sollen 30 Jugendliche begleitet und betreut werden, die zum Großteil aus den BIJ-Klassen stammen, die im Juli enden. In den Folgejahren soll das Projekt 60 Teilnehmer/innen umfassen. Hauptherkunftsländer sind aktuell Syrien, Somalia, Irak, Eritrea und Afghanistan.

4. Zielsetzungen und Wirkungen auf den Arbeitsmarkt

Übergeordnetes Ziel des Projektes ist es, die beruflichen Integrationschancen jugendlicher Flüchtlinge vor Ort zu verbessern. Hierzu sollen Bruchstellen im Integrationsprozess vermieden bzw. überbrückt werden. Neben dem Spracherwerb soll eine berufliche Integration durch Berufsorientierung, Praktika und ggf. Fachpraxis erreicht werden. In Branchen, die keine signifikante Zahl von unbesetzten Lehrstellen aufweisen (Fachkräftemangel), sollen neue bzw. zusätzliche Ausbildungs- oder EQ-Plätze akquiriert werden. Individuelle Hemmnisse sollen erkannt und nach Möglichkeit abgebaut werden.

Bei besonderer Arbeitsmarktferne soll eine Vermittlung in geeignete Maßnahmen bspw. der Agentur oder des Jobcenter erfolgen.

Erfolgreich vermittelte Ausbildungsverhältnisse sollen begleitet werden, um den Ausbildungserfolg zu sichern und vorzeitige Abbrüche zu verhindern.

Als Wirkung auf den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt soll es zu einer Reduzierung der Arbeitslosigkeit im Bereich der Zielgruppe führen bzw. soll drohende Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen verhindert werden. Im Idealfall können durch das Projekt Defizite beim Fachkräftenachwuchs in einigen Branchen verringert werden.

Von den Teilnehmer/innen sollen mindestens 50% in Ausbildung, EQ oder Arbeit vermittelt werden, für die andere Hälfte sollen sinnvolle Anschlussperspektiven eröffnet werden.

5. Wesentlicher Inhalt und Ablauf

Die ersten drei Monate (bis August) werden genutzt, um Kontakt zu den Teilnehmer/innen aufzunehmen, die sich noch in den BIJ-Klassen bzw. in Übergangsklassen befinden. Mit den dort zuständigen pädagogischen Fachkräften werden die Teilnehmer/innen ausgewählt, die Perspektiven nach der Schule diskutiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Gleichzeitig werden geeignete Informationsmaterialien entwickelt und in die häufigsten Sprachen der Adressaten/innen übersetzt. Ebenso werden in der Zeit bis etwa zum Jahresende geeignete Personen gesucht, die als Sprach- und Kulturmittler/innen bzw. als Multiplikatoren/innen das hauptamtlichen Personal bei der Arbeit mit der Zielgruppe unterstützen können. Aus diversen (Vor-) Projekten hat die Stadt Fürth bzw. die ELAN GmbH bereits einen Stamm an ehrenamtlichen Muttersprachler/innen aufgebaut, der für dieses Projekt weiter ausgebaut werden kann.

Im August werden die Teilnehmer/innen aus den BIJ- und Übergangsklassen übernommen. Dadurch ergeben sich ab diesem Zeitpunkt zwei Schwerpunkte:

1. Die Begleitung von neu entstandenen Ausbildungsverhältnissen und EQ

Hierzu werden die Ausbildungsbetriebe kontaktiert und aufgesucht. Bei Bedarf wird ein externes Ausbildungsmanagement angeboten. Ergänzende Hilfen wie abH oder Sprachförderung werden vermittelt (sofern nicht schon wahrgenommen). Bei individuellen Problemlagen, die den Ausbildungserfolg gefährden, werden sowohl Betriebe als auch Jugendliche entsprechend beraten und nach Möglichkeit passende Hilfen vermittelt (therapeutische Angebote, Schuldnerberatung etc.).

EQ sollen nach Ablauf in reguläre Ausbildungsverhältnisse übergehen. Sofern das Langzeitpraktikum das Ergebnis brachte, dass die Berufswahl nicht geeignet war, sollen mit den Teilnehmer/innen neue berufliche Perspektiven erarbeitet werden. Sollte dies längere Zeit in Anspruch nehmen, fallen die Teilnehmer/innen unter den 2. Schwerpunkt.

Sind Ausbildungsabbrüche unvermeidlich, werden die Gründe sorgfältig analysiert und der/die Teilnehmer/in, je nach Ergebnis, in einen neuen Ausbildungsbetrieb vermittelt oder die berufliche Orientierung wird nochmals intensiviert, um eine geeignete Alternative zu finden. Beides geschieht in Abstimmung mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Diese Jugendlichen sollen bis zum Ende der Laufzeit begleitet werden, um möglichst viele Ausbildungen zu einem Erfolg zu bringen.

2. Die Betreuung von bis dahin nicht vermittelten (ehemaligen) Schüler/innen

(Ehemalige) Schüler/innen, die sich während des (Berufs-) Schulbesuchs nicht in ausreichendem Maß Sprachkompetenzen und berufliche Orientierung aneignen konnten oder aus anderen Gründen nicht in passende Anschlüsse vermittelt werden konnten, werden vor diesem Hintergrund intensiv beraten. Bei Sprachdefiziten werden ergänzenden Sprachförderangebote organisiert. Hemmende Faktoren werden gemeinsam diagnostiziert und nach Möglichkeit abgebaut bzw. werden geeignete Hilfen vermittelt. Bei Bedarf wird auch Elternarbeit mit Unterstützung von Sprach- und Kulturmittler/innen angeboten. Gleichzeitig werden für diese Teilnehmer/innen Praktika und EQ-Plätze akquiriert, die spätestens zum September 2017 in reguläre Ausbildungen übergehen sollen.

Sofern keine EQ möglich ist, soll jede/r Teilnehmer/in mindestens zwei kürzere Praktika absolvieren (2-4 Wochen), Zeiten dazwischen sollen zur weiteren Sprachförderung oder ggf. zum Erwerb von Fachpraxis bei der ELAN GmbH genutzt werden (mögliche Berufsbereiche: HoGa, Maler/in und Lackierer/in, Holztechnik, Gartenbau) sowie zum Besuch von Informationsveranstaltungen, Ausbildungsplatzbörsen etc.

So zustande gekommene Ausbildungsverhältnisse und EQ sollen wie unter Schwerpunkt 1 bis zum Ende der Projektlaufzeit begleitet werden.

Ergänzende Tätigkeiten zu diesen Schwerpunkten sind u.a.:

- Die Mitarbeit in zentralen Gremien vor Ort, wie dem Migrationsnetzwerk, dem Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf, der Bildungsregion, Runder Tisch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*
- Die darüber hinaus gehende weitere und tiefere Vernetzung von Akteuren, die im Bereich der Zielgruppe an der beruflichen Integration beteiligt sind oder beteiligt sein könnten*

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ergänzend dazu soll auch mittels Multiplikatoren/innen und Sprach-/Kulturmittler/innen Ausbildungsmarketing in informellen Kontexten geleistet werden
- Die Nutzung von Lehrstellen- und Nachvermittlungsbörsen, Speed-Datings, Ausbildungsmessen oder Aktionstagen etc.
- Einsatz des „Fürther Berufswahlpasses“ zur Strukturierung des Berufswahl- und Bewerbungsprozesses (oder ggf. anderes Portfolio, je nach Eignung)
- Verbesserung der gesellschaftlichen Integration durch (freizeit-) pädagogische Angebote mit anderen Jugendlichen mit oder ohne Migrationshintergrund

Die Zeit- und Arbeitsplanung ist auch dem Balkenplan im Anhang zu entnehmen.

Partner

Die Projektziele können nur in guter Kooperation mit den zentralen Partnern vor Ort erreicht werden. Insbesondere sind dies:

- Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und der U25 Bereich des Jobcenters. Mit der Arbeitsverwaltung sollen über die o.g. Gremien hinaus vierteljährliche Abstimmungsgespräche durchgeführt werden.
- Die beruflichen Schulen mit BIJ-Klassen sowie die Mittelschulen mit Übergangsklassen bzw. das Staatliche Schulamt. Diese Schulen sind als Zubringer für das Projekt von besonderer Bedeutung.
- Die Kammern und Kreishandwerkerschaft sind in der beruflichen Integration von Flüchtlingen bereits sehr engagiert. Bei der Akquise von Praktika, EQ und Ausbildungsstellen können Kammern und KHS als wichtige Multiplikatoren dienen. Im Bereich der HWK gibt es eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Fürth, dass Auszubildende mit unsicherem Aufenthaltsstatus mindestens drei Jahre bleiben können.
- In diesem Zusammenhang ist die kommunale Ausländerbehörde von Bedeutung. Eine o.g. Garantie sollte auch für Lehrverhältnisse außerhalb der HWK erreicht werden.
- Der Jugendmigrationsdienst ist erste Anlaufstelle für anerkannte jugendliche Flüchtlinge. Die Kooperation wird einzelfallbezogen festgelegt.
- Die vhs Fürth ist der wichtigste Anbieter von Sprachkursen. Sie kann bei der Organisation ergänzender Sprachförderung einen wichtigen Beitrag zum Projekterfolg leisten.

Personal

Zur Erreichung der Ziele sind folgende Personalkapazitäten geplant:

Pädagogische Mitarbeit (E9 bzw. SuE12, 39h/Woche)

Akquise neuer/zusätzlicher Lehrstellen, Betreuung und Begleitung der jugendlichen Flüchtlinge hinsichtlich beruflicher Integration, Vermittlung von Praktika, Lehrstellen bzw. EQ-Matching, Netzwerkarbeit mit Betrieben und Partnern, Externes Ausbildungsmanagement, Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen, Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten, Mitwirkung bei Informationsveranstaltungen, Lehrstellenbörsen etc., Mitwirkung bei

Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildungsmarketing, Ansprechperson für Sprach-/Kulturmittler/innen sowie Organisation von deren Einsätzen, Dokumentation

Das Personal ist für die genannten Aufgaben hinreichend qualifiziert und verfügt über langjährige Erfahrung sowohl in der Projektarbeit als auch in der beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher vor Ort. Das Projekt ist direkt beim „Projektbüro für Schule und Bildung“, einer Stabstelle des zweiten Bürgermeisters angesiedelt. Das Personal soll bei der städtischen ELAN GmbH (100%ige Tochter der Stadt Fürth) angestellt werden.

6. Anzahl der Teilnehmenden:

Die Teilnehmenden werden überwiegend aus den BIJ-Klassen der Berufsschulen übernommen, im geringeren Umfang aus den Übergangsklassen der Mittelschulen oder aus verschiedenen Integrationsangeboten der vhs Fürth oder anderer Träger.

Anhand der bisherigen Erfahrungen mit der Zielgruppe in den Berufsschulen sind folgende Teilnahmezahlen geplant:

2016: 30

2017: 60

2018: 60

11. Barrierefreier Zugang

Der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen ist an den Berufsschulen sowie an den zur Nutzung vorgesehenen Räumen der Stadt Fürth bzw. der ELAN GmbH gewährleistet.

12. Unterstützung des Projekts

Das Projekt wird von allen zentralen Partnern, wie oben aufgeführt, unterstützt. Entsprechende Kooperationserklärungen liegen diesem Antrag bei bzw. werden schnellstmöglich nachgereicht.

13. Erklärung zur Teilnahme an Evaluationen

Die Stadt Fürth erklärt sich zur Teilnahme an Evaluationen durch einen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Evaluators bereit. Darüber hinaus wird das Projekt vom Projektbüro für Schule und Bildung intern evaluiert und ausgewertet. Diese Ergebnisse fließen in die Projektberichte ein.

14. Das Projekt wird erstmals durchgeführt, die spezifische Bedarfslage ist neu.

15. Stellungnahme Agentur für Arbeit

Die Stellungnahme der Agentur für Arbeit in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jobcenter zum Projekt und dessen Finanzierung ist angefragt und werden sofort nach Erhalt nachgereicht.

16. Perspektive zur dauerhaften Etablierung

Die Frage nach einer dauerhaften Etablierung des Ansatzes nach Auslaufen der Förderung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden. Je nach weiterer Entwicklung der Zuwanderungssituation könnte sich der spezifische Bedarf stark verringern, gleichbleiben oder sogar noch zunehmen. Gleichwohl ist die Stadt Fürth daran interessiert,

hier lebende junge Menschen beruflich und gesellschaftlich zu integrieren, auch, weil die Kosten einer Desintegration weitaus höher liegen.

Hilfreich für eine längerfristige Etablierung wäre sicherlich eine Verlängerung der Förderung auf vier Jahre, wie im Förderleitfaden angedeutet. Eine dauerhafte Finanzierung alleine durch die Stadt Fürth kann aktuell nicht garantiert werden, die Bereitschaft zur Bereitstellung von Ko-Finanzierungen ist jedoch immer vorhanden.

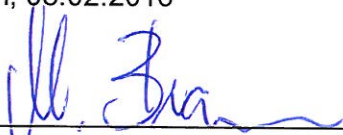
17. Kosten und Finanzierungsplan

39h Päd. Mitarbeit (N.N. E9)	50.000,00 p.a.	100.000,00 ges.
Sachkosten (pauschal 10%)	5.000,00 p.a.	10.000,00 ges.
Summe	55.000,00 p.a.	110.000,00 ges.

Finanzierung

	2016	2017	2018	Summe
Arbeitsmarktfonds	25.000,00	50.000,00	25.000,00	100.000,00
Stadt Fürth	2.500,00	5.000,00	2.500,00	10.000,00
Gesamt	27.500,00	55.000,00	27.500,00	110.000,00

Fürth, 08.02.2016



Stadt Fürth
Referat für Schule, Bildung und Sport
Königstraße 88, 90762 Fürth

Markus Braun
Bürgermeister

Kontakt:

Stadt Fürth
Projektbüro für Schule & Bildung
Königstr. 88, 90762 Fürth
Tel.: 0911/974-1015
psb@fuerth.de

Beschlussvorlage

SchvA/182/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Erneuerung der IT-Ausstattung Helene-Lange-Gymnasium

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 4	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt von den Ausführungen Kenntnis und beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe in Höhe von 68.100,00 € zur Beschaffung der dringend notwendigen IT-Ausstattung für das Helene-Lange-Gymnasium.

Sachverhalt:

Die veraltete IT-Ausstattung des Helene-Lange-Gymnasiums muss dringend erneuert werden. Da die Rechner noch vor dem Abitur installiert werden sollen, muss die Beschaffung über KommunalBIT jetzt in Auftrag gegeben werden. Die für das Haushaltsjahr 2016 erforderlichen 80.000,00 € setzen sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen (siehe Bemerkungen bei Finanzierung und Anlagen).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten 68.100,00 €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	Vwhh
			Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
EDV-Pauschale 2954.9360		25.000,00 €	
Allgemeine Beschaffungspauschale Ref. I		30.000,00 €	
Budgetrücklage HLG (40200) aus HJ 2014		8.100,00 €	
Budgetrücklage SchvA (40000)		5.000,00 €	
Die noch ungedeckten Kosten von 11.900,00 € werden von Ref. II bereitgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, da die Beamer erst später angeschafft werden sollen.			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Schulverwaltungsamt**

Fürth, 07.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Schulverwaltungsamt
Siebenländer-Kern, Ute

Telefon:
(0911) 974-1670

Antrag an das
Finanzreferat, auf

- ☒ Bereitstellung über/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 2300 9360. 0000
☒ Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt 2300 9360. 0000

R. Stadtkämmerei Ö 4

Käm/2

23. Feb. 2016

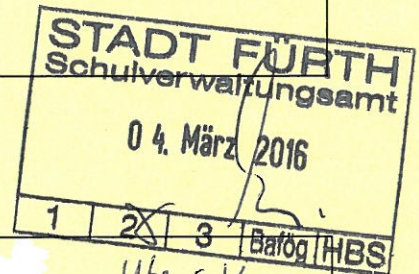
Käm/Steuer

Vz

4 m.o.B. um Rückgriffe

Betrag 68.100,- 30.000 EURO	bereits veranschlagt -- EURO	als Haushaltsrest übertragen -- EURO
Deckungsvorschlag: ☒ Einsparungen ☐ überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle Siehe Beschaffungs- Referatspauschale	in Höhe von 68.100,- 30.000,- EURO
☐ Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung Helene-Lange-Gymnasium		
Begründung: Die IT-Ausstattung an der o.g. Schule muss umgehend erneuert werden (s. Anlage). Die für das HJ 2016 benötigten 80.000 € setzten sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Da die Rechner noch vor dem Abitur installiert werden sollen, muss die Beschaffung über Kommunal-BIT jetzt in Auftrag gegeben werden.		

Fürth, 15.02.2016
Referat I



I. ☒ Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 14.1 VVHPL.) ☐ Antragsgemäß befürwortet.

Wie folgt genehmigt/befürwortet: (Ziff. 14.1 VVHPL.) bei HHSt. i. H. v. EURO

☐ Deckung durch Einsparungen	9000 9350 0000 HR	30.000,-
☒ Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen	2954 9360 0000	25.000,-
☐ Deckungsreserve	(40200) 9100 3100 1100	8.100,-
☐	(40000) 9100 3100 1100	5.000,-

☐ Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.

Begründung:
Auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahme wird die vorzeitige Mittelfreigabe befürwortet.

Käm
zum Vormerk

33/2016

Orga/4-DR
Kopien für Rpt, Käm/1

- IV. Ref. I/SchvA z.w.V. ☒ Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 50.007 ^(Vorl. HH-Führung) 100.001 EURO)
☐ Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
☐ Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 25.02.16
Kämmerei
Finanzreferat

IT-Ausstattung Helene-Lange-Gymnasium

Für die Finanzierung des IT-Bedarfs für das **HJ 2016** in Höhe von **ca. 80.000 €** kann folgender Deckungsvorschlag unterbreitet werden

EDV-Pauschale 2954.9360	25.000€
Allgem. Beschaffungspauschale Ref. I	30.000€
Budgetrücklage HLG (40 200) aus HJ 2014	8.100€
Budgetrücklage SchvA (40 000)	5.000€

Die noch ungedeckten Kosten in Höhe von ca. 11.900 € werden vom Referat II bereitgestellt (Absprache zwischen Herrn Bgm. Braun und Frau Dr. Ammon).

Die Beschaffung der Beamer soll nach Mitteilung der Schule zu einem späteren Zeitpunkt in die Wege geleitet werden. Aus diesem Grund wird der Antrag auf Bereitstellung der 11.900 € erst später erfolgen.

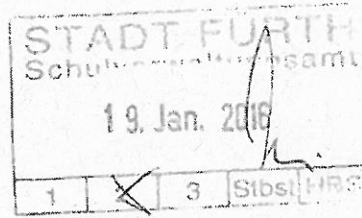
Fürth, 15.02.16
SchvA
I.A.

[Handwritten signature]

Kennntnis genommen
Fürth, den 1.6. Feb. 2016
Referat I *[Handwritten signature]*

HLG

An das SchvA
der Stadt Fürth
z.Hd. Frau Reiser



Vollzug des Haushaltsplanes 2016

Die Schulleitung des Helene-Lange-Gymnasiums bittet um die Bestellung von

- **75 + 11 + 38 Stück** PCs (Beschreibung siehe Anhang)
- **11 + 10 Stück** TFTs (Beschreibung siehe Anhang)
- **35 Stück** SSD (Beschreibung siehe Anhang).

Um einen moderaten Preis und eine vertretbare Qualität für den Schulbetrieb zu erlangen, wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die PCs und alle Programme sollen mindestens doppelt so schnell starten wie bisher. Die Installation der Updates soll deutlich schneller erfolgen und so den Unterricht weniger beeinträchtigen.
- Dafür nehmen wir die Einschränkung einer nicht so hohen Prozessorgeschwindigkeit in Kauf.

Dadurch können Kosten eingespart werden.

Grundlage dieser Bestellung ist die Übersicht über die notwendigen Anschaffungen mit ausführlichen Begründungen vom 30.10.15.
(Beamer mit Wagensystem für A 15 und Beamer inkl. Boxen für A 20 werden gesondert beantragt.)

Die benötigten Mittel stehen zur Verfügung.

Fürth, den 15.01.2016

i. A. C. Dutzel, StDin
Mitarbeiterin in der Schulleitung

HLG Fürth: PC-Systeme, Hardwarekomponenten

PCs "Desktop 1"

Grundsystem Fujitsu TS ESPRIMO P420	
ohne Betriebssystem	
Herstellernummer: VFY:P0420P72A5DE	260,00 €
SSD Samsung Evo 850; 250 GB	80,00 € (als Ersatz für 500 GB HDD)
SSD-Einbaurahmen	10,00 €
4 GB RAM-Upgrade auf 8 GB	25,00 €
5 Y Bring-In Garantieverlängerung Fujitsu	60,00 €
Einzelpreis	435,00 €
Anzahl gesamt	75
Gesamtpreis	32.625,00 €

PCs "Desktop 2"

Grundsystem Fujitsu TS ESPRIMO P420	
inkl. Windows 7 Pro (Downgrade von W10 Pro)	
Herstellernummer: VFY:P0420PP80JDE	520,00 €
inklusive 8 GB RAM	0,00 €
inklusive SSD 256 GB	0,00 €
5Y Bring-In Garantieverlängerung Fujitsu	60,00 €
Einzelpreis	580,00 €
Anzahl gesamt	11
Gesamtpreis	6.380,00 €

Mini-PCs

Fujitsu TS ESPRIMO Q520	
Herstellernummer: VFY:Q0520P72AODE	470,00 €
4 GB RAM-Upgrade auf 8 GB	25,00 €
mindestens 3 Y Bring-In Garantieverlängerung	
Fujitsu (besser: 5Y Bring-In; je nach Preis)	70,00 €
SSD Samsung Evo 850; 250 GB	80,00 € (als Ersatz für 500 GB HDD)
Einzelpreis	645,00 €
Anzahl gesamt	38
Gesamtpreis	24.510,00 €

SSD-Einzelkauf

SSD Samsung Evo 850; 250 GB	80,00 €	Upgrade der kürzlich angeschafften Geräte,
Einzelpreis	80,00 €	im Hinblick auf
Anzahl gesamt	35	Geschwindigkeit und
Gesamtpreis	2.800,00 €	Zuverlässigkeit.

HLG Fürth: Monitore

TFTs "Typ 1"

Fujitsu E19-7 schwarz DY19-7	140,00 €
Einzelpreis	140,00 €
Anzahl gesamt	11
Gesamtpreis	1.540,00 €

TFTs "Typ 2"

LG 23MB35PY-B	180,00 €
Summe	180,00 €
Anzahl gesamt	10
Gesamtpreis	1.800,00 €

Gesamtwert 2016	69.655,00 €
------------------------	--------------------

Mittelbereitstellung Budgetrücklage

I. Für die Ersatzbeschaffung der IT-Ausstattung am Helene-Lange-Gymnasium bitten wir um Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 8.100 € aus der Budgetrücklage des U-Amtsbudget 40 200 **und** 5.000 € aus der Budgetrücklage des Amtsbudget 40 000 bei der HHSt. 2300.9360.0000.

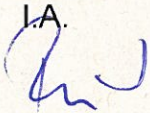
II. Käm

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

III. W.V.

Fürth, 10.02.2016
Schulverwaltungsamt

IA.



Beschlussvorlage

Käm/377/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Semesterticket im VGN-Bereich: Ausgleichsgarantie ab dem Wintersemester 2016/2017

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat befürwortet die Weiterführung des VGN-Semestertickets und beschließt die erneute Übernahme einer Ausgleichsgarantie für das Semesterticket im VGN-Bereich für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017. Der auf die Stadt Fürth entfallende Garantiebetrug wird für den betreffenden Zeitraum auf 100.000 € beschränkt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Garantieübernahme zu schaffen, entsprechend der im Vorjahr getroffenen Vereinbarung mit dem VGN.

Sachverhalt:

1. Teilnehmende Hochschulen

Zum Wintersemester 2015/2016 wurde nach dem positiven Votum der Studierenden in der entsprechenden Urabstimmung das VGN-Semesterticket an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH) und der Evangelischen Hochschule Nürnberg eingeführt.

Im November 2015 fand an der Hochschule für Musik Nürnberg eine Urabstimmung über das Semesterticket statt. Von den Teilnehmenden unter den rund 400 Studierenden sprachen sich 64,85% für das Semesterticket aus. Der Einstieg ins Ticket erfolgt zum Sommersemester 2016.

Im Dezember 2015 fand auch an der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (345 Studierende) eine Urabstimmung statt. Hier sprach sich die Mehrheit der Studierenden (67,7%) gegen die Teilnahme am Semesterticket aus.

2. Organisatorische Themen

Nach der Einführung des Tickets im Oktober fanden seit Januar 2016 in unterschiedlicher Zusammensetzung Gespräche zwischen Kommunen, VGN, Studentenwerk, Studierenden und

Hochschulen statt. Insbesondere von Seiten der Studierenden wurden organisatorische Fragestellungen thematisiert, die in der Folge abgearbeitet werden. U.a. betrifft dies die Frage der Art der Bezahlung, den Datenschutz sowie den Online-Auftritt des VGN (Fremdsprachen, Handling).

3. Kaufquote

Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten, einem verpflichtenden Basisticket und einem freiwilligen Zusatzticket. Im ersten Jahr ist für das Basisticket ein Betrag von 65 Euro pro Semester zu entrichten. Damit erhalten alle Studierenden an den genannten Hochschulen eine Fahrtberechtigung im gesamten Verkehrsverbund Großraum Nürnberg von Montag bis Freitag in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen durchgehend von 0 bis 24 Uhr. Das Zusatzticket berechtigt zur Fahrt von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und kostete im Wintersemester 2015/2016 193 Euro. Für das Sommersemester liegt der Preis bei 199 Euro.

Die Preise beruhen auf der Annahme, dass rund 37,7% der (damals kalkulierten) ca. 53.000 Studierenden in Nürnberg, Fürth und Erlangen das Zusatzticket kaufen werden. Von der Höhe der Kaufquote sind die grundsätzliche Fortführung des Tickets und vor allem die künftige Preisentwicklung abhängig.

Zum Stichtag 19.01.2016 lagen dem VGN relativ stabile Zahlen zur Kaufquote des Zusatztickets im Wintersemester 2015/2016 vor. Diese lag hochschulübergreifend bei 36,81 % (hochschulbezogen siehe Tabelle).

Hochschule	Kaufquote Zusatzticket
FAU	33,98%
TH	43,91%
Ev. Hochschule	49,58%

Es zeigt sich damit, dass der von den Beteiligten angenommene Wert von 37,7% Kaufquote für das Zusatzticket nahezu erreicht wurde. Für die Fortsetzung des Tickets ist dies eine gute Ausgangsbasis. Bei den Zahlen fällt weiterhin auf, dass die FAU bei der Kaufquote des Zusatztickets gegenüber den anderen beiden Hochschulen abfällt. Dies ist vermutlich u.a. damit zu erklären, dass viele Studierende der FAU in Erlangen wohnen und den Weg zur Universität zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Eine wohnortgenaue Auswertung steht noch aus.

4. Ausgleichsgarantie Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016

Um einerseits den Einführungspreis für das Semesterticket zu garantieren, aber andererseits auch potentielle Verluste der Verkehrsunternehmen auszugleichen, falls weniger Studierende als erwartet das Zusatzticket erwerben, war eine zunächst auf ein Jahr befristete Ausgleichsgarantie, die die Verkehrsunternehmen einforderten, für die Startphase des Modells notwendig (vgl. StR-Vorlage Käm/278/2015). Die Ausgleichsgarantie betrug für das Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 zusammen insgesamt rund 1,7 Millionen Euro für eine Kaufquote zwischen 27,0% (Garantieuntergrenze; bei geringerer Kaufquote trägt der VGN das Risiko) und 37,7% (Kostendeckung).

Diese Ausgleichsgarantie wurde von insgesamt acht ÖPNV-Aufgabenträgern übernommen. Als gerechter Aufteilungsmaßstab für die jeweiligen Anteile an der Ausgleichsgarantie wurden die Fahrgeldeinnahmen, die die jeweiligen Kommunen durch die Studierenden in 2012 (Jahr der verbundweiten Fahrgasterhebung) erzielt haben, zugrundegelegt.

In die damalige Berechnung flossen die Kommunen ein, welche einen Anteil von mehr als 2% der Einnahmen durch die Studierenden haben. Dies waren die Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstädt, Forchheim, Roth und Fürth. Entsprechend dieses Maßstabs entfiel auf die Stadt Fürth ein Anteil von maximal 180.000 Euro. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss vom 25.02.2015 zur Übernahme einer solchen Ausgleichsgarantie bereiterklärt.

Kommune	Anteil
Stadt Nürnberg	57,34%
Stadt Erlangen	16,61%
Stadt Fürth	9,52%
Landkreis Nürnberger Land	5,91%
Landkreis Erlangen-Höchststadt	3,31%
Landkreis Forchheim	2,52%
Landkreis Roth	2,42%
Landkreis Fürth	2,37%

(Anm.: Nur die acht genannten Kommunen und Landkreise beteiligen sich mit einer vertraglichen Bindung. Es liegen jedoch auch Zusagen von weiteren Kommunen mit kleineren prozentualen Anteilen als 2% vor, so dass sich hier noch leichte Verbesserungen der finanziellen Beteiligung für die in der Tabelle aufgeführten Kommunen ergeben.)

Bei einer Gesamtzahl von zum Stichtag 55.000 Studierenden und der Kaufquote von 36,81% ergibt sich für das Wintersemester 2015/2016 ein fälliger Ausgleich der Kommunen an den VGN in Höhe von insgesamt rund 74.260 Euro.

Unter der Annahme, dass die Kaufquote auch im Sommersemester 2016 bei 36,81% liegen würde, ergäbe sich für das Sommersemester 2016 zudem ein Ausgleich an den VGN in Höhe von insgesamt rund 76.570 Euro.

Addiert hätten die Kommunen und Landkreise also eine Gesamtsumme von rund 150.825 Euro zu tragen. Für Fürth ergäbe sich aus dem oben genannten prozentualen Anteil die Summe von rund 14.350 Euro.

Wie hoch genau der Fürther Beitrag zur Ausgleichsgarantie sein wird, steht erst dann fest, wenn die Zahlen des Sommersemesters gesichert vorliegen. Würde die Kaufquote im Sommersemester 2016 beispielsweise auf 30% abrutschen, so müsste insgesamt eine Ausgleichssumme von rund 737.000 Euro gezahlt werden. Dies würde für die Stadt Fürth einen zu zahlenden Gesamtbetrag von rund 70.200 Euro bedeuten.

5. Fortführung des Semestertickets und Preisfortschreibung

Spätestens Mitte April 2016 muss nun der VGN in seinen Gremien über die Fortsetzung des Semestertickets und die Preisfortschreibung entscheiden. Nur mit einer erneut auf ein Jahr befristeten Ausgleichsgarantie können die Preise wie folgt festgelegt werden:

Semester	Basisticket in Euro	Zusatzticket in Euro
Wintersemester 2015/2016	65,00	193,00
Sommersemester 2016	65,00	199,00
NEU: Wintersemester 2016/2017	70,80	199,00
NEU: Sommersemester 2017	70,80	204,20

Diese Preise beinhalten zum einen die regulären Tarifierungen nach den „Atzelsberger Beschlüssen“, die alle anderen Tickets auch tragen müssen, und zum anderen beim Basisticket eine Nachholung der „Atzelsberger“ Erhöhung aus dem Sommersemester 2016, in dem man das Basisticket aus rechtlichen Gründen auf dem selben Preisniveau wie das Basisticket im Wintersemester 2015/2016 halten musste.

Würden die Kommunen keine Ausgleichsgarantie zusagen, so würde der Preis für das Zusatzticket im Wintersemester 2016/2017 mindestens zwischen 204 Euro und 207 Euro und im Sommersemester 2017 mindestens zwischen 209 Euro und 212 Euro liegen.

6. Ausgleichsgarantie Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017

Für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 wird nun vorgeschlagen, dass aufgrund der Erfahrungen und Verkaufsergebnisse im Wintersemester 2015/2016 bei angenommenen 55.000 Studierenden eine maximale Ausgleichsgarantie von insgesamt rund 1,0 Mio. Euro festgelegt werden sollte, die für eine Kaufquote von 32% fällig werden würde (die Garantieuntergrenze steigt von 27% auf 32% und ist somit kommunalfreundlicher gestaltet; die

Kosten für eine Kaufquote unter 32% trägt der VGN selbst). Läge die durchschnittliche Kaufquote für das WS 2016/2017 und SS 2017 (bei angenommenen 55.000 Studierenden) zusammen beispielsweise bei 34,0%, so ergäbe sich eine Gesamtausgleichssumme in Höhe von rund 645.000 Euro für die Kommunen. Läge die entsprechende Kaufquote bei 37,7%, so müsste keine Ausgleichssumme gezahlt werden.

Nach dem unter Punkt 4 dargestellten Aufteilungsmaßstab entfällt auf die Stadt Fürth bei einer angenommenen Studierendenzahl von 55.000 und einer Untergrenze von 32% Kaufquote für das Zusatzticket erneut ein Anteil von 9,52%, also ein Betrag von rund 95.200 Euro. Zur Sicherheit sollte ein Betrag von 100.000 Euro für den städtischen Haushalt 2017 berücksichtigt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 07.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Dörnhöfer, Ralph

Telefon: (0911) 974-1379

Beschlussvorlage

OrgA/084/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Änderung der Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen (Vergaberichtlinien Fürth)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Synopse (Anlage 1) Vergaberichtlinien (Anlage 2)	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt:
 Die Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen (Vergaberichtlinien Fürth) vom 29.07.2010 - zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 19.06.2013 - werden in den Ziffern 2, 5.1, 5.7, 6.4, 7.5 (neu eingefügt), 7.10 (neu 7.11), 8, 10 und 11 geändert.

Die Änderungen sind in beiliegender Synopse (vgl. Anlage 1) rot markiert.

Die geänderten Vergaberichtlinien (vgl. Anlage 2 - Entwurf vom 1. März 2016) sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Änderungen treten zum 18. April 2016 in Kraft.

Sachverhalt:

Aufgrund der ab 18. April 2016 in Kraft tretenden EU-Vergaberechtsreform und der Einführung der VOB/A 2016, Abschnitt 1 und der VOB/B 2016 durch das Bayerische Staatsministerium des Innern sind die Regelungen in den städtischen Vergaberichtlinien anzupassen, damit hier kein Widerspruch zu dem geltenden Vergaberecht oder staatlichen Vorgaben entsteht.

Die notwendigen Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt in die Vergaberichtlinien eingearbeitet.

Bayerische Kommunen sind nach § 31 Abs.1 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs.1 KommHV-Doppik verpflichtet, grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Hierbei ist es sinnvoll, die nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgegebenen Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bekannt gibt.

Das Vergaberecht ist äußerst komplex und wird durch eine Vielzahl weiterer Rechtsvorschriften geprägt: z.B. EG-Vergaberichtlinien, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Die städtischen Vergaberichtlinien stellen hier keine weitere eigenständige Rechtsvorschrift dar, sondern enthalten eine Zusammenstellung der wichtigsten o.g. Regelungen für die Sachbearbeiter der Stadt Fürth, die Vergaben durchführen. Sachbearbeiter/innen soll hier ein Leitfaden zur Hand gegeben werden, in dem die wichtigsten Vergaberegeln, Vergabegrundsätze und Zuständigkeiten dargestellt werden. **Dies soll vor allem der Rechtssicherheit bei Vergaben und der Vermeidung von Korruption dienen.**

Die ausführlichen Änderungen können beiliegender Synopse entnommen werden.
Das Rechnungsprüfungsamt wurde im Vorfeld beteiligt, das Referat V informiert.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt					
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 03.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Synopse

Vergaberichtlinien (bisher)	Vergaberichtlinien (neu)
2. <u>Rechtsgrundlagen</u> 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten: a) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) b) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik) c) Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl) d) Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG) e) die Preisvorschriften f) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) g) Vergabeverordnung (VgV) h) <i>aufgehoben</i>	2. <u>Rechtsgrundlagen</u> 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten: a) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) b) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik). Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) für den Bereich der Stadtentwässerung. c) Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl) d) Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG) e) die Preisvorschriften f) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) g) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) h) Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) i) Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) j) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen k) Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und

i) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) j) Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen) k) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung l) Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz m) Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006) n) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Abschnitt 2 der VOL/A (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A-EG)) o) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF p) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOB/A-EG)) q) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“	Termine l) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) m) Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen) n) Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) o) Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) p) Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (AEntG) Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz q) Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006) n) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Abschnitt 2 der VOL/A (Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen nach der Richtlinie 2004/18/EG (VOL/A-EG)) o) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen VOF r) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU) 2004/18/EG (VOB/A-EG)) s) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“
5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe 5.1 Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn - die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, - die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, - die Ausführungsplanung abgeschlossen ist, - die Verdingungsunterlagen vollständig erstellt sind.	5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe 5.1 Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn - die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind, - die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, - die Genehmigungs- und Ausführungsplanung abgeschlossen ist, - die Vergebungsunterlagen vollständig erstellt sind.

5.7 <u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt). Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle. Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen. Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden. Dies gilt nicht, - bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen, - wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt	5.7 <u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt). Bei Vergaben ab einer Wertgrenze von 30.000 € netto, erfolgt die Abgabe der Vergabeunterlagen. Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle. Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen. Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden. Dies gilt nicht, - bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen, - wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt
6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht einer förmlichen Vergabeordnung unterliegen	6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht der einer förmlichen Vergabeverordnung unterliegen
	7.5 <u>Direktbeauftragung</u> Bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto ist eine Direktvergabe zulässig.
7.10 <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen</u> Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in § 2 VgV genannten EU-Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den <u>Wettbewerb</u> geführt werden. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn - die Vergütung preisrechtlich verbindlich vorgeschrieben ist, - dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, - ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,	7.11 (vorher 7.10) <u>Vergabe von freiberuflichen Leistungen</u> Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in den EU-Verordnungen für die Schwellenwerte § 2 VgV genannten EU-Schwellenwerte nicht erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den <u>Wettbewerb</u> geführt werden. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn - der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten unter 25.000 € netto liegt, - die Vergütung preisrechtlich verbindlich in HOAI und PrüfVBau vorgeschrieben ist, - dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, - ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu-

- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen und - keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden. Bei Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen nach Anlage 1 zur HOAI 2009 genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn - die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt - dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, - ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind, - keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ($< 2,5$ v.H.) anfallen und - dabei keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden. Bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen und Prüferleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar nach einschlägigen Gebührenordnungen festgelegt ist oder der Auftragswert von 10.000,-- € netto einschl. Nebenkosten nicht überschritten wird. Alle übrigen freiberuflichen Leistungen ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ggf. (ab einem Auftragswert von 80.000 € netto) ist eine ex-ante-Veröffentlichung oder ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen. Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktbewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren - die Auftragswertermittlung - der Nachweis der Streuung des Bieterkreises - der Nachweis der Eignung des AN - die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.	- oder Abschläge vorzunehmen sind, - keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen und - keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden. Bei Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen nach Anlage 1 zur HOAI 2013 und bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen 2009 genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn - die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt - dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, - ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind, - keine oder nur unwesentliche Nebenkosten ($< 2,5$ v.H.) anfallen und - dabei keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden. Bei Vergabe von hoheitlichen Prüfleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer. Bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen und Prüferleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar nach einschlägigen Gebührenordnungen festgelegt ist oder der Auftragswert von 10.000,-- € netto einschl. Nebenkosten nicht überschritten wird. Alle übrigen freiberuflichen Leistungen ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren geeigneten Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ggf. (ab einem Auftragswert von 75.000 80.000 € netto) ist ein Interessenbekundungsverfahren eine (ex-ante-Veröffentlichung) oder ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenerklärung mit Referenzen zu verlangen. Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktbewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren - die Auftragswertermittlung - die Verfahrenswahl - der Nachweis der Streuung des Bieterkreises - der Nachweis der Eignung des AN - die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.
--	---

Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird. Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.	Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird. Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten
8. VOF-Verfahren Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des VOF-Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Vergabebekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.	8. Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte VOF-Verfahren Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des VOF-Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der Vergabe Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.
10. Bekanntmachung und Information Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen, soweit die VOF, die VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de) , im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden. Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.	10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind nationale Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen. soweit die VOF, die VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen . Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de) , im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden. Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.
11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk) Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen: • Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) • ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“,	11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk) Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen: • Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) • ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“,

Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.) • Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung • etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen • Niederschrift über die Angebotseröffnung • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Anschlussaufträgen) • Begründung der Anzahl der Bewerber • Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. • die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote • Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise, Gewerbezentralregistrauszug • Angaben zur Preisermittlung von Bietern in der engeren Wahl • Aufgliederung der Einheitspreise von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen. Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.	Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.) • Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung • etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen • Niederschrift über die Angebotseröffnung • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen)) • Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung • Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. • die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote • Geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregistrauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe). • Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen) • Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters von Bietern in der engeren Wahl • Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen. Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.
--	---

ENTWURF vom 1. März 2016



**Richtlinien der Stadt Fürth zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen
(Vergaberichtlinien Fürth vom 29. Juli 2010)
i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 15. Dezember 2010,
der dringlichen Anordnung vom 30. Juni 2011
und der Änderungsbeschlüsse vom 29. Februar 2012 und 19. Juni 2013
und 16. März 2016**

1. Geltungsbereich

1.1

Die Richtlinien sind anzuwenden auf alle Leistungen und Lieferungen einschließlich Bauleistungen für die gesamte Stadtverwaltung. Sie gelten auch für die von der Stadt Fürth verwalteten Stiftungen, sofern andere Regelungen nicht getroffen werden. Für das Klinikum und die Eigenbetriebe gelten die Vergaberichtlinien nur, soweit sie den Bestimmungen der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ bzw. den Eigenbetriebssatzungen nicht entgegenstehen. Auflagen des Zuwendungsträgers gehen den Vergaberichtlinien vor, wenn der Zuwendungsträger die Einhaltung strengerer Auflagen vorschreibt.

1.2

Abweichungen sind nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses zulässig.

1.3

Für den VOL-Bereich können die Eigenbetriebe eigene Richtlinien (Einkaufshandbuch) erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung nach Nr. 1.2.

1.4

Rechte und Pflichten Dritter werden durch die Vergaberichtlinien nicht begründet.

1.5

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Vergaberichtlinien gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Rechtsgrundlagen

2.1

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

a)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

b)

Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung - Kameralistik – KommHV-Kameralistik).

Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

(Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) für den Bereich der Stadtentwässerung.

c)

Vollzugsvorschriften zum jeweils gültigen Haushaltsplan (VVHpl)

d)

Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)

e)

die Preisvorschriften

f)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

g)

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

h)

Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)

i) Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)

j) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen

k) Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

l)

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

m)

Richtlinien der Bayer. Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen)

n) Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

o)

Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG)

p)

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (A-EntG)

Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

q)

Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbereich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 1.8.2006)

r)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Abschnitt 2 der VOB/A (Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU))

s)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.12.2012 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“

2.2

Außerdem sind anzuwenden in der jeweils eingeführten Fassung

a)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL (Teil A Abschnitt 1, Teil B)

b)
aufgehoben

c)
die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A Abschnitt 1, Teil B und C)

d)
die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge -Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte- (Bevorzugten-Richtlinien), (AllMBI 1993, S. 1308, AllMBI 1994 S. 767)

e)
die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)

f)
das Schreiben des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 24.4.2008 – I B 3-1512.4-161 Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

g)
aufgehoben

h)
aufgehoben

i)
die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.1998 Nr. B III 2-810-124(6) (AllMBI S. 643) Bekämpfung der Schwarzarbeit bei Vergabe öffentlicher Aufträge

j)
aufgehoben

k)
aufgehoben

l)
die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (Nr. 11-H1360-001-44571/06)

m)

die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien vom 24. September 2001 Nr. IZ5-1076.1-2 zu den ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen /EVB-IT)

3. Arbeitsgrundlagen

3.1

Bei Ausschreibungen und Vergaben von Bauleistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Vergabehandbuches Bayern (VHB Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.

Abweichend vom Vergabehandbuch Bayern kann auch bei Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes auf die Einholung der restriktiven Nachunternehmerregelung verzichtet werden.

3.2

Beim Abschluss von Verträgen mit Architekten/Ingenieuren ist, soweit möglich, das Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau (HAV-KOM) bzw. das Handbuch für Ingenieurverträge (HIV-KOM) für den Bereich des Tiefbaues – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – anzuwenden.

Die darin enthaltenen Vertragsmuster für Architekten- und Ingenieurverträge sind grundsätzlich anzuwenden; müssen jedoch sachgerecht ergänzt werden.

Private Leistungserbringer und deren Mitarbeiter sind entsprechend der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 14.05.1996 zu verpflichten. Unter Bezugnahme auf den Erlass des BMVBW vom 08.11.2005 wird der Passus jedoch aufgehoben, dass die Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz grundsätzlich von einem Juristen vorzunehmen ist.

3.3

Bei Ausschreibungen und Vergaben von VOL-Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Vergabehandbuches für Lieferungen und Leistungen Bayern (VHL Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.

3.4

Bei Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Leistungen ist, soweit möglich, entsprechend den Grundsätzen des Handbuches für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Leistungen Bayern (VHF Bayern) – soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen – zu verfahren.

4. Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

4.1

Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:

a) Baureferat

- Bauausgaben, mit Ausnahme des Inventars und der Forstwirtschaft. Im Rahmen von Baumaßnahmen übernimmt das Baureferat mit Zustimmung oder auf Bitten des nutzen- den Referates die Beschaffung des Inventars
- Technische Instrumente und Geräte sowie technischer Zeichenbedarf

b) Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich/Einkauf (GWF/IB/EK)

- Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf
- Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1
- Auskunft- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2
- Büromöbel (GWF hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz)
- Personenkraftwagen (GWF hat hier Gestaltungskompetenz)

c) Organisationsamt

- Beschaffungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation); dabei übernimmt die IT-Koordination vor allem gegenüber dem IT-Dienstleister KommunalBIT die Auftraggeberfunktion (OrgA hat hierbei Gestaltungs- und Bedarfsfeststellungskompetenz); die Beschaffungen werden von KommunalBIT durchgeführt.
- Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei

d) Schulverwaltungsamt

- Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel (inkl. Werkzeuge)
- Schulbuslinien
- Schulmöbel und schulspezifische Einrichtungen

4.2

Soweit nicht die nach Nr. 4.1 genannten zentralen Beschaffungsstellen zuständig sind, erfolgt die Beschaffung dezentral durch die mittelbewirtschaftenden Dienststellen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der geltenden Standards.

4.3

Die zentrale Beschaffungsstelle GWF/IB/EK bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.

4.4

jetzt unter Ziff. 5.7

4.5

Ausnahmen von Nr. 4.1 sind unter Beachtung von Nr. 9 Abs. 2 der Leitlinien zur Aufstellung und Vollzug des Haushalts im Rahmen der flächendeckenden Budgetierung (BuLiFü) zulässig.

4.6

Rahmenverträge für Beschaffungen

Die Dienststellen sind gegenüber der den Rahmenvertrag schließenden Stelle zur Bedarfsmeldung verpflichtet, soweit eine Aufforderung an sie ergeht.

Bestehen Rahmenverträge, so sind die Dienststellen verpflichtet, ihre Beschaffungen über diese Rahmenverträge vorzunehmen.

5. Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe

5.1

Leistungen im Sinne der VOB und VOL sollen nur dann ausgeschrieben bzw. vergeben werden, wenn

- die hierfür erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind,
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- die **Genehmigungs- und** Ausführungsplanung abgeschlossen ist,
- die **Vergabe**unterlagen vollständig erstellt sind.

5.2

Bei Bauleistungen und Leistungen für Baumaßnahmen sind zusätzlich erforderlich:

- ein Kostenanschlag gem. § 27 KommHV-Kameralistik,
- ein Beschluss gem. den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben,
- Übereinstimmung von Umfang und Art der Leistung mit den beschlussmäßig getroffenen Festlegungen,
- die Einhaltung der genehmigten Kosten gemäß Kostenanschlag bzw. fortgeschriebener Kostenberechnung

5.3

Die Voraussetzungen für Ausschreibung und Vergabe sind im Vergabevorschlag zu bestätigen. Dabei sind auch die entsprechenden vergleichbaren Kostenansätze aus der maßgebenden Projektgenehmigung anzugeben.

Die Kostenüberwachungsliste mit der letzten Buchung ist dem Vergabevorschlag beizufügen.

5.4

Nach Erhalt der Vergabegenehmigung ist die Auftragssumme in den Festlegungslisten bzw. Formblatt für Kostenüberwachung einzutragen.

5.5

Bei beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen; dies gilt auch für die freihändige Vergabe. Der Vorgesetzte soll durch organisatorische Maßnahmen die Möglichkeit haben, weitere Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.

5.6

Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen hat ein Vorgesetzter freizugeben.

5.7

Zentrale Submissionsstelle

Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt).

Bei Vergaben ab einer Wertgrenze von 30.000 € netto, erfolgt die Abgabe der Vergabeunterlagen ausschließlich durch die zentrale Submissionsstelle.

Hier sind auch die Bewerbungen bei Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder nach öffentlicher Vergabebekanntmachung einzureichen.

Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.100 € netto überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen.

Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden.

Dies gilt nicht,

- bei Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung der Stadt Fürth, die von der Einkaufsgenossenschaft kommunaler Verwaltungen (EKVeG) durchgeführt werden; die Vergabeverfahren sind mit elektronischen Kommunikationsmitteln (e-Vergabe) durchzuführen,
- wenn mehrere öffentliche Auftraggeber sich darauf verständigen, ein bestimmtes Vergabeverfahren gemeinsam durchzuführen und ein anderer öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahren allein verantwortlich durchführt

5.8

Dokumentation Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben

An jeder Dienststelle müssen Listen geführt werden, in der alle Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 2.500,-- € einschl. USt. erfasst werden. Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Datum, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters.

5.9

Nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A ist ab den dort genannten Auftragswerten nach Zuschlagserteilung auf den vorgegebenen Internetportal zu informieren.

6. Befugnisse zur Auftragsvergabe

Die jeweiligen Befugnisse richten sich grundsätzlich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth und der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth.

6.1

Die Zuständigkeit zur Vergabe von Aufträgen aufgrund einer förmlichen Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB, VOL) bzw. nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) richtet sich nach der Auftragshöhe.

Besteht die beabsichtigte Vergabe aus mehreren Losen, die an einen Bieter vergeben werden sollen, so ist der Wert aller betreffenden Lose zugrunde zu legen.

Zuständig ist:	bis zur Auftragssumme von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Oberbürgermeister	100.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss	über 100.000,-- € einschl. USt.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten)	über 100.000,-- € einschl. USt.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 10.000,--€ einschl. USt. delegieren. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnis auf die Referenten für ihren Referatsbereich delegieren.

6.2

Für die Genehmigung von Nachtragsvereinbarungen gelten die gleichen Zuständigkeiten nach Ziff. 6.1 dieser Richtlinien, die der Vergabe des Hauptauftrages zugrunde lagen.

Falls Nachtragsvereinbarungen zu Auftragserweiterungen führen, ist die ursprüngliche Auftragssumme zuzüglich der Summe der Auftragserweiterungen für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Ziff. 6.1 maßgebend.

Ausnahmsweise können geringfügige Nachtragsvereinbarungen bzw. Auftragserweiterungen im VOB-Bereich von der Amtsleitung oder dem Referenten genehmigt werden, wenn die Summe aller Nachtragsvereinbarungen (absolute Summe ohne Berücksichtigung von evtl. Minderungen) einschl. USt. den Betrag von 20.000,--€ (Amtsleitung) bzw. den Betrag von 50.000,-- € (Referent) nicht überschreitet und der Umfang der Nachtragsvereinbarungen mit weniger als 10 % in den ursprünglichen Vertragsumfang eingreift.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Projektgenehmigung eingehalten wird.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, über den erteilten Auftrag hinaus, weitere Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzuordnen, wenn vertraglich aufgrund von Anordnungen nach § 1 Abs. 3 VOB/B eine Vergütungspflicht für Forderungen in der unbestrittenen Höhe besteht.

Unabhängig davon muss die endgültige Genehmigung der Nachtragsvereinbarungen dann noch im Rahmen der Festlegungen dieser Vergaberichtlinien erfolgen.

6.3

Für die Genehmigung von Zeit-, Rahmen-, eigenständigen Wartungs-, Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Vertragswert.

Der Vertragswert ist wie folgt zu berechnen:

a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen ist der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages einschl. des geschätzten Restwertes zu Grunde zu legen. Dabei sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

b) bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ist eine Laufzeit von 48 Monaten zu Grunde zu legen.

Für die Erteilung von Einzelaufträgen auf der Grundlage von Zeit- bzw. Rahmenverträgen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen nach Ziff. 6.1 analog.

6.4 Freiberufliche Leistungen bzw. sonstige Leistungen, die nicht der Vergabeverordnung unterliegen

Die Zuständigkeit für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bzw. sonstigen Leistungen, richtet sich nach dem größtmöglichen Gesamtwert unter Einbeziehung möglicher Optionsrechte. Bei Leistungen nach der HOAI sind dabei alle Leistungsphasen, die erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen, die erforderlichen Zuschläge und die Nebenkosten zu Grunde zu legen.

Will der Auftraggeber unterschiedliche fachspezifische Leistungen zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben, verbleibt es wiederum bei dem Grundsatz, dass auf den Gesamtwert der Leistungen abzustellen ist.

Zuständig ist:	bis zur Summe von:
Amtsleitung	30.000,-- € einschl. USt.
Referent	50.000,-- € einschl. USt.
Bau- und Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss	über 50.000,-- € einschl. USt.
Personal- und Organisationsausschuss (in Organisations- und IT-Angelegenheiten)	über 50.000,-- € einschl. USt.
Stadtrat	über 250.000,-- € einschl. USt.

Die Amtsleitung darf ihre Befugnisse nur bis zu einer Auftragssumme von 2.500,--€ einschl. USt. delegieren.

Bei Änderungen ist die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend.

Grundsätzlich hat die Beauftragung stufenweise nach den Bestimmungen der §§ 10 und 27 KommHV -Kameralistik sowie der Vorgaben aus der HOAI zu erfolgen. Die Vereinbarung einer Option im Vertrag bedarf der gesonderten Beschlussfassung.

6.5

Für die Aufhebung von Ausschreibungen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt,

- Bieter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/§ 16 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16 Abs. 3 VOL/A/ § 19 EG Abs. 3 vorab auszuschließen.
- das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.

6.6

Im Urlaubs- und Krankheitsfall sind die Vertreter der Referenten und Amtsleitungen vergabeberechtigt.

6.7

Gemeinsame Auftragsvergabe

Mehrere öffentliche Auftraggeber können sich darauf verständigen, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen.

Nachdem sich dann die Stadt Fürth diesen Vorgaben unterwerfen muss, bedarf dies einer Genehmigung vor dem Beginn des entsprechenden Vergabeverfahrens entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.1 dieser Richtlinie.

6.8

Wirksamkeit Ausschussbeschlüsse

Sind für die Vergabe von Aufträgen Ausschussbeschlüsse notwendig, so ist Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO zu beachten.

7. Vergabearten (national) unterhalb der Schwellenwerte der VgV

7.1

Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung, es sei denn, es ist nach den v.g. Rechtsgrundlagen etwas anderes gestattet. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der VOL, VOB, etc. reicht für sich allein nicht aus.

7.2

Beschränkte Ausschreibung im VOL-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn

- die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird,
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,
- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 19 Abs. 2 VOL/A erfolgt.

7.3

Beschränkte Ausschreibung im VOB-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn

- die Wertgrenzen von
 - 125.000,-- € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
 - 500.000,-- € netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
 - 250.000,-- € netto für alle übrigen Gewerkenicht überschritten werden
- eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens zehn Bewerber) aufgefordert werden,
- immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000,-- € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt,
- ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt,
- eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit der Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,-- € netto sowie eine zusätzliche formlose Veröffentlichung, wenn die Wertgrenze von 125.000,-- € netto überschritten wird, in überregionalen Printmedien erfolgt,
- eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird,

- eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A erfolgt.

7.4

Freihändige Vergabe

Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 **VOB/A** ist eine freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto zulässig.

Im **VOL**-Bereich ist bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A ebenfalls eine freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Dabei sollen bei Aufträgen über 2.100,-- € netto mehrere schriftliche Angebote, in der Regel wenigstens drei Angebote, eingeholt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig.

Auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber ist zu achten. Eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A hat zu erfolgen.

Bei Aufträgen zwischen 500,-- € netto und 2.100,-- € netto ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen zu dokumentieren.

7.5

Direktbeauftragung

Bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto ist eine Direktvergabe zulässig.

7.6

Vergabe von Anschlussaufträgen

Für die Vergabe eines weiteren zu einem bereits erteilten Auftrag (Anschlussauftrag) müssen die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Wirtschaftlichkeit ist -falls möglich- durch Einholung von Vergleichsangeboten zu belegen.

7.7

Wiederkehrende Lieferungen und Leistungen

Wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sollen nach Möglichkeit jeweils in Höhe des Jahresbedarfs ausgeschrieben und in Höhe des Jahreswertes vergeben werden. Wirtschaftlich zusammenhängende Warengruppen sind zusammen zu fassen.

Bei wartungsbedürftigen Anlagen ist mit dem Angebot für die Neubestellung auch ein Angebot für die Instandhaltung bzw. Wartung zu fordern.

Die mehrjährige Verlängerung eines Vertrages durch eine vertraglich vereinbarte Verlängerungs- und Kündigungsklausel steht einem Neuabschluss gleich und unterliegt dem Vergaberecht.

7.8

Zeitvertragsarbeiten (Rahmenverträge) im VOB-Bereich

Ist der voraussichtliche Umsatz je Auftragnehmer, Gewerk und Jahr > 40.000,-- € einschl. USt., so muss eine förmliche Ausschreibung der Zeitvertragsarbeiten erfolgen.

Für regelmäßig wiederkehrende nicht vorhersehbare Bauleistungen des Bauunterhalts oder technischen Unterhalts, die eindeutig beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung möglich ist, kann jeweils ein Zeitvertrag als Rahmenvertrag aufgrund eines Angebotsverfahren oder Auf- und Abgebotsverfahren abgeschlossen werden.

Die Vergabe richtet sich nach Ziff. 7.1 der Vergaberichtlinien.

Die Laufzeit eines Zeit- oder Rahmenvertrages (einschließlich Optionen auf Vertragsverlängerungen) ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu beschränken. Die Gewährung einer weiteren Option auf Verlängerung ist nicht zulässig.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 4 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung	
oder einzelne Gewerke	20.000,-- € einschl. USt.
Rohbau (nur Erd-, Maurer-, Betonarbeiten)	25.000,-- € einschl. USt.
Prozess- und Verfahrenstechnik	30.000,-- € einschl. USt.
Tiefbau (Straßen-, Kanalarbeiten)	30.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnarbeiten bei allen Gewerken	2.500,-- € einschl. USt.

Einzelaufträge aufgrund eines Zeitvertrages nach einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 VOB/A (Angebotsverfahren) dürfen nur erteilt werden, wenn die jeweilige Auftragssumme des Einzelauftrages die folgenden Wertgrenzen nicht überschreitet:

Leistungsaufträge (§ 4 Abs. 1 VOB/A)	25.000,-- € einschl. USt.
Stundenlohnaufträge (§ 4 Abs. 2 VOB/A)	2.500,-- € einschl. USt.

Eine Trennung umfangreicher Arbeiten, Leistungen bzw. Lieferungen, die zusammenhängend durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge ist nicht zulässig.

7.9

Stundenlohnarbeiten bzw. angehängte Stundenlohnarbeiten

Bis zu einer Höhe von 5.000,-- € einschl. USt. ist der Sachbearbeiter berechtigt, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht eindeutig bestimmt oder beschrieben werden können und für die deshalb eine Abrechnung nach Leistung nicht möglich ist, im Rahmen der genehmigten Stundenlohn- und Zuschlagssätze zu vereinbaren.

7.10

Stückelung von Aufträgen

Die Berechnung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

7.11

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (sowohl eindeutig/erschöpfend als auch nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbar), deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in **den EU-Verordnungen für die Schwellenwerte** genannten EU-Schwellenwerte **nicht** erreicht, erfolgt die Auswahl des Vergabeverfahrens nach den üblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts. Es ist insofern vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch nur über den Wettbewerb geführt werden.

Bei **Architekten- und Ingenieurleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- **der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten unter 25.000 € netto liegt,**
- die Vergütung preisrechtlich verbindlich **in HOAI und PrüfVBau** vorgeschrieben ist,
- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (≤ 3 v.H.) anfallen und
- keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen oder besonderen Leistungen erforderlich werden.

Bei **Verträgen über freiberufliche Beratungsleistungen** nach Anlage 1 zur HOAI **2013 und bei Gutachter-, Sachverständigenleistungen** genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn

- die Vergütung insgesamt unter 10.000 € netto liegt

- dabei die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden,
- ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind,
- keine oder nur unwesentliche Nebenkosten (< 2,5 v.H.) anfallen und
- dabei keine wesentlichen (< 2.100 € netto einschl. Nebenkosten) zusätzlichen Leistungen erforderlich werden.

Bei Vergabe von hoheitlichen Prüfleistungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO bzw. Art. 10 Abs. 2 BayStrWG genügt die Verhandlung mit einem Auftragnehmer.

Alle **übrigen freiberuflichen Leistungen** ab einer Wertgrenze von 2.100 € netto einschließlich Nebenkosten sind in einem leistungsbezogenen Wettbewerb zu vergeben. Hierzu hat grundsätzlich eine Leistungsanfrage bei mehreren **geeigneten** Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. **Ab** einem Auftragswert von **75.000 € netto** ist **ein Interessenbekundungsverfahren (ex-ante-Veröffentlichung)** vorzuschalten. Sind außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten, dann sollte die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht unter 30% fallen, soweit keine preisrechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich daraus Schadensersatzansprüche ergeben. Die §§ 2, 4, 5, 6 und 12 der VOF sind auch bei allen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte stets sinngemäß anzuwenden. Zum Nachweis der Eignung ist vorab eine aussagekräftige Eigenenerklärung mit Referenzen zu verlangen.

Grundsätzlich ist bei Vergaben ein Vergabevorschlag zu fertigen, aus dem alle Begründungen zu den Honorarbestandteilen sowie die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen. Zusätzlich ist zu dokumentieren

- die Auftragswertermittlung
- **die Verfahrenswahl**
- der Nachweis der Streuung des Bieterkreises
- der Nachweis der Eignung des AN
- die Gesichtspunkte der Auswahlentscheidung und der Wirtschaftlichkeit.

Bei allen Verträgen ist darauf zu achten, dass ein schriftlicher Werkvertrag abgeschlossen wird.

Grundsätzlich hat die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen stufenweise in vier Stufen entsprechend den Vorgaben aus dem HAV-KOM/HIV-KOM zu erfolgen. Die Entwurfsplanung als zweite Stufe der Beauftragung darf nur übertragen werden, wenn das Planungskonzept mit den nutzenden Dienststellen und anderer an der Planung fachlich Beteiligter abgestimmt ist. Ansonsten sind die Vorgaben im HAV-KOM, HIV-KOM zu beachten.

8. Planungswettbewerbe sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte

Nachdem sich die Stadt Fürth den Vorgaben des Verfahrens unterwerfen muss, bedürfen die Inhalte der **Bekanntmachung** und der Vergabeunterlagen vor Beginn des entsprechenden Verfahrens, der Genehmigung entsprechend den Zuständigkeiten nach Ziff. 6.4 dieser Richtlinie.

9. Sicherheitsleistungen

Sicherheiten sind zu fordern,

- für die vertragsmäßige Erfüllung erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,-- € netto (297.500,-- einschl. USt.).
- für die Erfüllung der Gewährleistung in der Regel ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000,--€ netto (297.500,--€ einschl. USt),
- für Vorauszahlungen,

- bei Abschlagszahlungen, die für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile gewährt werden.

Ansonsten sind die Bestimmungen im VHB Bayern, VHL Bayern zu beachten.

10. Nationale Bekanntmachungen und Informationen

Unabhängig von den Veröffentlichungspflichten entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen sind nationale Bekanntmachungen im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.

Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.

11. Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)

Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:

- Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk)
- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.)
- Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung
- etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen
- Niederschrift über die Angebotseröffnung
- Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. **bei Vertragsänderungen (z.B. Anschlussaufträgen)**)
- **Eignungsnachweise und Begründung der Anzahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung**
- Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge
- Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern
- Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc.
- die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote
- **Geforderte Unterlagen (z.B. Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise) und Gewerbezentralregisterauszug des vorgeschlagenen Bieters, ggf. auch der anderen Unternehmen bei EU-Vergaben, die der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will (Eignungsliefer).**
- **Anteil der beabsichtigten Weitervergabe an Nachunternehmer (andere Unternehmen)**
- **Urkalkulation oder Angaben zur Preisermittlung des vorgeschlagenen Bieters**
- **Urkalkulation oder Aufgliederung der Einheitspreise des vorgeschlagenen Bieters**
- Kostenkontrollliste

Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.

Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.

12. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

12.1

Soweit die Vergabeverfahren von Dienststellen der Stadt Fürth selbst durchgeführt werden, ist bei Bauleistungen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen mit

- einer Auftragssumme nach Nr. 6.1 oder
- einem Gesamtwert nach Nr. 6.4 oder
- einem Vertragswert nach Nr. 6.3

von jeweils über 30.000,-- € einschl. USt. jeder Auftrags- und Vergabevorschlag dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Dies gilt auch für städtische Beteiligungen soweit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungsrechte in der jeweiligen Unternehmenssatzung eingeräumt sind.

12.2

Die bei der Prüfung erhobenen Erinnerungen sind bei Genehmigung des Auftrags- oder Vergabevorschlags zu würdigen und bei Behandlung im Stadtrat bzw. einem seiner Ausschüsse zur Kenntnis zu bringen. Gegebenenfalls ist in die Genehmigungsverfügung oder in den Beschluss aufzunehmen, weshalb den Prüfungserinnerungen nicht Rechnung getragen werden konnte.

13. Allgemeine Vergabegrundsätze

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich den zuständigen Referenten zu berichten. Dieser entscheidet, ob Angebote ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Prüfung, Begutachtung und Wertung der Angebote Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede ergeben.

14. Notstände

Im Falle von Notständen an wichtigen öffentlichen Anlagen können Sofortmaßnahmen ohne Einhaltung des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens durchgeführt werden.

In solchen Fällen ist unverzüglich den Stellen, die für die Vergabe zuständig gewesen wären, zu berichten.

15. Vordrucke der Stadt Fürth

Ergänzend zu den staatlichen Vordrucken sind die vom Organisationsamt für verbindlich erklärten Formblätter für die Vergabe von Aufträgen zu verwenden.

16. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Vergaberichtlinien Fürth vom 17.10.2001 aufgehoben.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2010,
durch dringliche Anordnung vom 30. Juni 2011,
durch Stadtratsbeschluss vom 29. Februar 2012 und 19. Juni 2013
Die Richtlinien wurden zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 16. März 2016

Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer AG/0725/2016	Antragsdatum 24.02.2016
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2016 - UN-Abkommen gegen Korruption - Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger/-innen	Bearbeiter Anita Egermeier	

- I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss
(kommende Sitzung)

- II. BMPA/SD

1. Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion/Gruppe
2. Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

- III. Z. A.

Fürth, 09.03.2016
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096



STADTRATSFRAKTION FÜRTH
stadtratsfraktion@gruene-fuerth.de

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)
Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)
Brigitte Dittrich, 0911/754174
Waltraud Galaske, 0911/762974
Dagmar Svoboda, 0177/7329031
Kamran Salimi, 0911/732903

24. Februar 2016

Antrag zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschuss am 16. März 2016
UN-Abkommen gegen Korruption – Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger*innen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschuss am 16. März 2016 stellen wir folgenden

Antrag:

Wir beantragen:

1. Eine Darstellung, welche Wirkung der geänderte § 108e Strafgesetzbuch auf die Arbeit und Entscheidungsfindung im Stadtrat hat. Würde z.B. die neue Gesetzeslage etwas an der bisherigen Praxis der Annahme von Spenden zugunsten der Stadt Fürth ändern?
2. Die Ausarbeitung von Verhaltensregeln für die Stadträt*innen der Stadt Fürth.

Begründung:

Der Straftatbestand der "ungerechtfertigten Vorteilsnahme" gilt seit 1. September 2015 auch für Stadt- und Gemeinderäte. Im neu gefassten Paragraphen 108e Strafgesetzbuch heißt es:

"(1) Wer ... einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft," zudem werden unter (3) "Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft" mit einbezogen.

Bei der kommunalpolitischen Vereinigung der Grünen und Alternativen in den Räten Bayerns (GRIBS) findet sich u.a. folgender aktueller Verfahrensstand:

"Ob und inwieweit eine praxisgerechte Orientierungshilfe für die bundesweit geltende Strafbestimmung gegeben werden kann, muss in Zusammenarbeit der betroffenen Ministerien mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgelotet werden. Eine entsprechende Anfrage der kommunalen Spitzenverbände in Bayern liegt dem Innenministerium vor."

<http://www.gribs.net/index.php?id=1610&type=98>

In der Bayerischen Staatszeitung finden sich folgende Informationen:

".... wie eine Sprecherin des bayerischen Justizministeriums der Staatszeitung sagt: „Es liegt zuvorderst an den kommunalen Vertretungskörperschaften, die näheren Einzelheiten – im Rahmen der (kommunal-) verfassungsrechtlichen Grenzen – festzulegen.“ Michael Kubiciel, Korruptionsexperte und Professor für Strafrecht an der Universität zu Köln, bestätigt das: „Statt des für viele Mandatsträger gar nicht zuständigen Innenministeriums sollten die Vertretungskörperschaften selbst Verhaltensregeln beschließen.“ Diese schüfen auch für die Betroffenen Rechtssicherheit, auch wenn sie nicht jedes Detail regeln könnten. „Natürlich sind Einladungen zu Bier und Hendl kein Problem“, betont er. In Grenzfällen könne aber gesunder Menschenverstand weiterhelfen. Und Fingerspitzengefühl."

<http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/geld-gegen-wohlwollen-verboten.html>

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Svoboda



Kamran Salimi

Beschlussvorlage

Rf. III/071/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Kenntnisnahme

UN-Abkommen gegen Korruption - Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger/Mandatsträgerinnen - Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.02.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Text § 108 e Strafgesetzbuch	

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses nehmen von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Sachverhalt:

Zu Nr. 1 des Antrages vom 24.02.2016

Bisher kann davon ausgegangen werden, dass die Neufassung des § 108e StGB keine Änderung der Tätigkeit des Stadtrats mit sich bringen wird, da bisher auch keine Anhaltspunkte für Annahme von nicht gerechtfertigten Vorteilen vorhanden waren oder sind.

§ 108e StGB stellt die Bestechung von Mandatsträgern unter Strafe, soweit sie in Ausübung des freien Mandats ungerechtfertigte Vorteile annehmen. Soweit Stadtratsmitglieder als Teil der Verwaltung tätig werden und Vorteile annehmen, sind sie als Amtsträger zu bestrafen (vgl. Fischer, StGB, § 108e Rn 18). Letztere Strafbarkeit bestand bislang auch.

Das Merkmal Ausübung des Mandats ist in weitem Sinne zu verstehen, also nicht nur Stimmabgabe, sondern auch Abstimmungen in Ausschüssen, Wortbeiträge und schriftliche Beiträge zu Beratungen und Aussprachen, auch in Fraktionen und fraktionsähnlichen Gruppen sowie Arbeitskreisen.

Der Vorteil muss nicht notwendigerweise dem Mandatsträger zu Gute kommen, es reicht auch, wenn der Vorteil einem Dritten zu Gute kommt. Der Vorteil beschränkt sich auch nicht auf materielle Werte, sondern umfasst auch immaterielle Werte.

Allerdings muss der Handlung eine Unrechtsvereinbarung zu Grunde liegen, die aber formfrei ist und der zu erlangende Vorteil muss unrechtmäßig sein (§ 108e Abs. 4 StGB).

Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar, ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende, § 108e Abs. 4 S. 2 StGB.

Zu Nr. 2 des Antrages vom 24.02.2016

Da es sich um eine Bundesvorschrift handelt, sollten allgemeine Verhaltenshinweise der Bundesregierung zumindest aber der Landesregierung abgewartet werden. U.U. sollten die Kommunen über den Städtetag in einer abgestimmten Aktion von der Staatsregierung einheitliche Vorgaben anfordern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 07.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III
Maier, Christoph

Telefon:
(0911) 974-1030

85 StGB §§ 108 c–108 e

Besonderer Teil. 4. Abschnitt

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, daß er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

§ 108 c Nebenfolgen. Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

§ 108 d¹⁾ Geltungsbereich. ¹Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. ²Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

§ 108 e²⁾ Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern.

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) ¹Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. ²Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie

¹⁾ § 108 d Satz 1 neu gef. mWv 1. 9. 2014 durch G v. 23. 4. 2014 (BGBl. I S. 410).

²⁾ § 108 e neu gef. mWv 1. 9. 2014 durch G v. 23. 4. 2014 (BGBl. I S. 410).

2. eine nach dem Parteiengesetz¹⁾ oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Fünfter Abschnitt. Straftaten gegen die Landesverteidigung

§ 109 Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung. (1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflichtuntauglich macht oder machen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur für eine gewisse Zeit oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 109 a Wehrpflichtentziehung durch Täuschung. (1) Wer sich oder einen anderen durch arglistige, auf Täuschung berechnete Machenschaften der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder für eine gewisse Zeit, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§§ 109 b und 109 c (weggefallen)

§ 109 d Störpropaganda gegen die Bundeswehr. (1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung
(Fortsetzung nächstes Blatt)

¹⁾ Sartorius Nr. 58.

Beschlussvorlage

Rf. III/061/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 16.03.2016	Status öffentlich - Kenntnisnahme
---	-----------------------------	---

Freiwillige Feuerwehr Fürth-Poppenreuth - Bestätigung der Wahl des Kommandanten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Die Wahl von Herrn Herbert Lang, Poppenreuther Str. 142, 90765 Fürth, zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Fürth-Poppenreuth, wird bestätigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 29.02.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III
Maier, Christoph

Telefon:
(0911) 974-1030

Beschlussvorlage

StdA/009/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Anlage 1) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Anlage 2)	

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
 Die „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Sachverhalt:

Die aktuelle Entwicklung im Bestattungswesen zeigt, dass der Trend von der traditionellen Erdbestattung eindeutig hin zu Urnenbestattungen geht. Obwohl der Fürther Friedhof über ein reichhaltiges Angebot an verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten bietet, werden zwischenzeitlich die Grabplätze für naturnahe Bestattungen langsam knapp. So ist z.B. das im Jahr 2008 eröffnete und zwischenzeitlich mehrfach erweiterte Urnenbiotop nahezu restlos belegt. Gegenwärtig wird in unmittelbarer Nähe zum Urnenbiotop ein neues Gemeinschaftsurnenfeld errichtet. Diese Anlage umfasst insgesamt 89 Grabplätze für die Aufnahme von jeweils zwei Urnen. Die Pflege der Anlage übernimmt die Friedhofsverwaltung. In Anlehnung an die Gebühr bei den historischen Gemeinschaftsurnenanlagen, bei denen jeweils auch ein Platz für die Aufnahme von zwei Urnen ausgelegt ist, soll auch bei einer Grabstelle im Gemeinschaftsurnenfeld eine Jahresgebühr von 80,-- € erhoben werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein ☐ ja	€

Veranschlagung im Haushalt										
☐	nein	☐	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐	Vwhh	☐	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Standesamt**

Fürth, 01.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Standesamt

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2013 (Amtsblatt Nr. 22 vom 04. Dezember 2013):

§ 1

§ 22 wird wie folgt ergänzt:

(6) Gemeinschaftsurnenfelder

- a) Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.
- b) Die Gemeinschaftsurnenfelder werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.
- c) In Gemeinschaftsurnenfeldern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl.S.70) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl.S.286) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

§ 17 wird wie folgt geändert:

(8) für eine Grabstätte (2-fach) in einem Gemeinschaftsurnenfeld 80 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsgruppe DIE LINKE	Antragsnummer AG/0720/2016	Antragsdatum 16.02.2016
Gegenstand des Antrags Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 16.02.2016 - Bundeswehrwerbung	Bearbeiter Harald Holmer	

- I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss
(kommende Sitzung)

- II. BMPA/SD

1. Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion/Gruppe
2. Mail an **Rf. III und Rf. IV zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

- III. Z. A.

Fürth, 24.02.2016
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

Gruppe DIE LINKE.**im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald

Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10

e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de

www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER					
23. Feb. 2016					
D/PM	D/VZ	BMPA	GST	RpA	Infra
Ref. I	Ref. II	Ref. III	Ref. IV	Ref. V	Ref. VI
Zur Kts			z.w.V.		
m.d.B. um Stellungnahme					
bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen					

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 16.02.2016

Antrag / Anfrage
Anfrage Bundeswehrwerbung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

Wir beantragen eine Offenlegung, ob das Einwohnermeldeamt Adressen an die Bundeswehr heraus gibt.

Bereits Minderjährige bekommen Anfragen zum Beitritt/Ausbildung an die privaten Adressen gesendet. Nun stellt sich die Frage, wie die Bundeswehr an diese kommen.

Es handelt sich um sensible und private Daten. Wir möchten daher wissen, mit welcher Berechtigung diese weiter gegeben werden.

Bezugnehmend auf den angehängten Artikel, beantragen wir Mitteilung, ob solch eine Kooperation auch in Fürth besteht.

Mit freundlichen Grüßen,

f.d.g. U. G. d. w.

Gruppe Die Linke im Fürther Rathaus
Monika Gottwald und Ulrich Schönweiß



Mittwoch, 17. Februar 2016

Waffelbacken mit Soldaten

Bundeswehr umgarnt Kita-Kinder

Die Bundeswehr buhlt offensiv um Nachwuchs. In vielen deutschen Gemeinden gibt es eine enge Kooperation mit Kindertageseinrichtungen. Die Linken wittern dahinter eine Strategie und fordern den Stopp der Aktionen.

Kasernenbesichtigungen, Waffelbacken mit Soldaten, Spielenachmittage, Hausaufgabenhilfe, Ferienspaßaktionen – einige Bundeswehrstandorte pflegen ein enges Verhältnis zu den Kitas in ihrer Gemeinde. Ein zu enges Verhältnis, wie die Fraktion der Linken im Bundestag findet.

Eine Anfrage der Partei an das Verteidigungsministerium hat ergeben, dass die Bundeswehr engen Kontakt zu örtlichen Kitas pflegt. Seit 2010 soll die Bundeswehr mehr als 150.000 Euro an verschiedene Einrichtungen gespendet haben. Es gibt Patenschaften und spezielle Freizeitangebote wie Schlauchboottouren. Bundeswehrstandorte bieten demnach auch Hilfe an, etwa beim Ausbau von Spielplätzen oder der Reparatur von Geräten.

Eine Kita in Königsbrück hat im Mai 2014 das Kampfflugzeug Tornado beim flugmedizinischen Institut der Bundeswehr besichtigt. Dabei hätten die Kinder mit Helm und Maske vor der Kamera posieren dürfen, heißt es auf der Webseite der Stadt. In einigen Fällen besteht die Zusammenarbeit aber auch nur darin, dass sich Bundeswehr und Kindertageseinrichtungen eine Turnhalle teilen. Auch zahnärztliche Untersuchungen von Kita-Kindern durch Bundeswehrärzte sind nicht selten.

Die Linken sehen in der Nähe der Bundeswehr zu den Einrichtungen ein klares Motiv: Das Ziel der Bundeswehr sei es, Jugendliche in der Phase der Berufswahl anzuwerben, um einen möglichst direkten Übergang von der Schule zur Bundeswehr zu ermöglichen. Um die Präferenz unter jungen Menschen für das Berufssoldatentum zu erhöhen, sollen Kinder möglichst viele positive Bilder mit dem Soldatentum verbinden. Bilder von der Normalität des Berufes sollen durch hohen Sold, Karrierechancen oder die Lust am Abenteuer erzeugt werden.

"Die Bundeswehr gibt sich mit ihrem umfangreichen und erschreckend weit verankerten Engagement als Wohlfahrtsbringer, doch dahinter stecken knallharte eigene Interessen: Das Ansehen der Truppe zu steigern und Kindern ein attraktives Soldatenleben vorzugaukeln", sagt Norbert Müller, der kinder- und jugendpolitische Sprecher der Linken-Fraktion. Die Bundeswehr habe ihr Engagement in den vergangenen Jahren massiv ausgebaut.

Seine Partei fordert den Stopp aller Aktionen der Bundeswehr in Kitas, Schulen oder Jugendeinrichtungen. Die Bundesregierung weist die Vorwürfe zurück. Das Verteidigungsministerium unternehme im Rahmen der Attraktivitäts-offensive Maßnahmen, um die Wahrnehmung der Bundeswehr als Arbeitgeber im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern zu stärken. Werbemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gehörten jedoch nicht dazu. Die betreffenden Bundeswehrstandorte organisierten die Aktionen selbstständig, sie seien fest in der Gemeinde verwurzelt und Teil des öffentlichen Lebens.

Quelle: n-tv.de

Beschlussvorlage

Rf. III/068/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss	Termin 16.03.2016	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

Übermittlung von Daten an die Bundeswehr - Anfrage von "DIE LINKE." vom 16.02.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Von der Auskunft der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Bürgeramt vollzieht geltendes Recht.

Nach § 58 c des Soldatengesetzes „übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03.2016 die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden“.

Enthalten sollen sein „Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift“.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Stadt kündigt die Übermittlung an und weist ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht hin (letztmals Amtsblatt vom 28.10.2015, Seite 24).

Gemäß § 58 c Abs. 2 darf „das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.“

Das Bundesamt hat die Daten bei Verlangen der Betroffenen zu löschen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres (§ 58 c Abs. 3).

Da, wie bekannt, die Bundeswehr mittlerweile eine Freiwilligenarmee ist, liegt der Zweck dieses Versendens von Informationsmaterial auf der Hand.

Bezüglich des Hinweises „Bundeswehr umgarnt KITA“ darf angemerkt werden, dass im Referat III keine Kooperationen zwischen Streitkräften und Bildungseinrichtungen bekannt sind. Dies liegt allerdings nicht an der Verwerflichkeit solcher Kooperationen, sondern daran, dass es in Fürth keine Bundeswehreinheiten gibt (persönliche Anmerkung des Verfassers).

Sollte der Partei „DIE LINKE.“ Der § 58 c des Soldatengesetzes Kopfzerbrechen bereiten, so müsste sie sich um eine Änderung auf parlamentarischem Weg bemühen. Dies setzt allerdings Mehrheiten voraus.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 29.02.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III
Maier, Christoph

Telefon:
(0911) 974-1030

Beschlussvorlage

JgA/258/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	09.03.2016	öffentlich - Vorberatung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Fortsetzung der Förderung des Fanprojektes für die jugendlichen Fans der Spielvereinigung Greuther Fürth der Kinderarche gGmbH über den 30.06.2016 hinaus

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Schreiben der Kinderarche gGmbH vom 18.02.2016	

Beschlussvorschlag:

Das Fanprojekt der Fürther Kinderarche gGmbH für die jugendlichen Fans der Spielvereinigung Greuther Fürth wird unter der Bedingung des Vorliegens gesicherter Kofinanzierungen durch den DFB und des Freistaats Bayern unbefristet mit einer jährlichen kommunalen Förderung in Höhe von 50.000,-- € verlängert.

Sachverhalt:

Das Fanprojekt der Kinderarche startete im Juli 2014 und kann bereits heute auf eine sehr erfolgreiche Jugendarbeit im Fußballumfeld der Fans von Greuther Fürth zurückblicken. Dies wurde durch die Vorstellung des Projektes im Jugendhilfeausschuss im letzten Jahr vor Augen geführt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Professionalität des Arbeitsansatzes, das Engagement der Mitarbeiter(innen) und die Kooperationsbereitschaft des Fanprojektes aus eigener Erfahrung rundweg bestätigen. Besonders bemerkenswert ist es aus Sicht der Verwaltung, dass das Fanprojekt einer der ersten Akteure war, welches über gemeinsame sportliche Aktivitäten in den direkten Kontakt mit geflüchteten Jugendlichen gekommen ist.

Das Fanprojekt wird aus drei Töpfen finanziert: Dem Zuschuss des DFB (Deutscher Fußballbund), dem des Bayer. Sozialministeriums und dem Zuschuss der Stadt Fürth. Die kommunale Bezuschussung in Höhe von Euro 50.000,-- €/Jahr ist derzeit bis zum 30.06.2016 vertraglich zugesichert.

Die Verwaltung spricht sich für eine unbefristete Förderung des Fanprojektes unter der Voraussetzung aus, dass die jeweiligen Finanzierungszusagen des DFB und des Landes

Bayern vorliegen. Die Höhe der jährlichen kommunalen Bezuschussung soll auch in Zukunft 50.000,-- € betragen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten 50.000,-- €	☐ nein ☒ ja 50.000,-- €
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Hst. 4521.7090 (40.000 €) Budget-Nr. 51150 im	☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	23.02.2016
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 24.02.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Küppers, Jutta	Telefon: (0911) 974-1557
---	-----------------------------



Kinderarche gGmbH

Theresienstraße 17
90762 Fürth
Phone (09 11) 740 93-0
Fax (09 11) 740 93-99

Fanprojekt Fürth
Kinderarche gGmbH, Theresienstraße 17, 90762 Fürth

Stadt Fürth
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Amtsleiter Hermann Schnitzer
Königsplatz 2

Stadt Fürth
Jugendamt

19. Feb. 2016

90762 Fürth

z. W. V. / Bitte R.

Telefon : 09 11 / 23 95 66 - 90
Fax: 09 11 / 23 95 66 - 77
Ansprechpartner: Frau Eichler-Schilling

E-Mail h.eichler-schilling
@kinderarcheggmbh.de

18.02.2016

Sehr geehrter Herr Schnitzer,

die Förderkonditionen für das Fanprojekt Fürth auf der Grundlage des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ des Deutschen Fußballbundes (DFB) reichen bis auf weiteres über den 30.06.2016 hinaus.

Die Finanzierungszusagen des Deutschen Fußballbundes und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sind immer auf die finanzielle Zusage der Kommune aufbauend.

Mit freundlichen Grüßen

Heidemarie Eichler-Schilling
Einrichtungsleitung
Fanprojekt Fürth

Berufshilfe Fürth

Fanprojekt Fürth

Kindertagesstätten

Jugendhilfeverbund
Erzgebirge

Perspektiven
für junge Menschen
und Familien

Stationäre Kinder-
und Jugendhilfe
Bayern



Eine Einrichtung des
Sozialnetzwerk Arche e.V.



Im Dachverband des
Diakonischen Werkes

Geschäftsführer
Andreas Müßig

Amtsgericht Fürth
HRB 66 87
Steuernummer
218/147/50075

Evangelische Bank eG
IBAN DE54
5206 0410 0003 3030 47
BIC GENODEF1EK1

Sparkasse Fürth
IBAN DE65
7625 0000 0000 0521 26
BIC BYLADEM1SFU

Berufshilfe Fürth:
Evangelische Bank eG
IBAN DE61
5206 0410 0003 5076 88
BIC GENODEF1EK1

Beschlussvorlage

Rf. IV/012/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Konzeptentwurf für eine Fachstelle "TANDEM" ab 01.07.2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1. Entwurf des Konzepts für die Fachstelle „TANDEM“ 2. Anlage 1 – Stellungnahme des Jobcenters Fürth Stadt 3. Anlage 2 – Refinanzierung und Arbeitsmarktbilanz 4. Anlage 3 – Auswertungen zur Familienförderung	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt vom Entwurf des Konzepts für eine Fachstelle „TANDEM“ Kenntnis und beschließt die dauerhafte Implementierung der Fachstelle „TANDEM“ ab dem 01.07.2016 in die Regelstruktur der Stadt Fürth

Sachverhalt:

Das Projekt **„TANDEM - Jugendhilfe und Jobcenter stärken gemeinsam berufliche und gesellschaftliche Teilhabechancen von Eltern und Kindern im SGB II“** wird seit dem 01.07.2010 durchgeführt und dauert noch bis zum 30.06.2016. Diese Vorlage beschreibt die modifizierte Weiterführung des Projekts als „Fachstelle TANDEM“ über den 30.06.2016 hinaus. Zielsetzung ist, das innovative Projekt einer nachhaltigen Struktur innerhalb der Stadt Fürth zuzuführen, um den betroffenen Menschen dauerhaft neue Zukunftsperspektiven eröffnen zu können. Der Entwurf des Konzepts ist als Anlage beigelegt.

Die derzeitige Förderung des Projekts aus dem Arbeitsmarktfonds der Bay. Staatsregierung endet zum 30.06.2016. Obwohl sich das Sozialreferat beim StMAS aktiv um weitere Fördergelder bemüht, muss zum heutigen Stand davon ausgegangen werden, dass ab dem 01.07.2016 keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen. Sollten uns innerhalb der nächsten Wochen anderslautende Informationen aus dem StMAS erreichen, werden wir den Stadtrat erneut informieren.

Die organisatorische Zuordnung der Fachstelle „TANDEM“ soll statt im Sozialreferat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erfolgen. Damit rückt die Fachstelle inhaltlich näher an die Fachdienste im Jugendamt. Durch diese Zuordnung und den – nach derzeitigem Stand – Wegfall der Fördergelder entfällt auch die Stelle der Buchhaltung, da diese Aufgaben ggf. nach Prüfung einer Stundenerhöhung dort bereits beschäftigter Verwaltungskräfte in der Verwaltung des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien getätigt werden. Sollten wider Erwarten Fördergelder fließen, muss hierüber neu entschieden werden.

Die Stadt Fürth hat durch den Zuzug von geflüchteten Menschen neue Herausforderungen zu bewältigen. Der Anteil von Familien mit Kindern nimmt zu und wird aufgrund des Familiennachzugs weiter steigen. Erste Erfahrungen im Jobcenter zeigen, dass viele Familien eine vergleichsweise hohe Zahl an Kindern haben. Der soziale und berufliche Unterstützungsbedarf in diesen Familien ist hoch. **Deswegen erweitern wir die Zielgruppe der Fachstelle TANDEM um die neu in Fürth lebenden anerkannten Flüchtlingsfamilien, die in besonderer Weise einer Unterstützung bedürfen.**

Die **Zielgruppe** besteht aus Familien oder Alleinerziehenden mit Kindern,

- die in der Stadt Fürth wohnen,
- die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2) beziehen,
- die einen intensiven sozialintegrativen Beratungsbedarf aufweisen,
- die einen hohen Bedarf zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration haben, **(neu)**
- in denen mindestens ein Familienmitglied grundsätzlich in der Lage ist, einer Arbeit nachzugehen.

Die **Zielsetzungen** bleiben,

- die betroffenen Familienmitglieder psychosozial zu stabilisieren
- Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken
- individuelle Hemmnisse abzubauen
- die erwachsenen Familienmitglieder (wieder) an den Arbeitsmarkt heranzuführen, indem ihnen neue berufliche Perspektiven aufgezeigt werden. Verfolgt wird die Aufnahme einer Beschäftigung mindestens eines Familienmitglieds.
- den Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und sie in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung zu fördern
- **und neu:** den geflüchteten und in Fürth bleibenden Menschen gesellschaftliche Strukturen und Wege der Integration aufzuzeigen

Das **pädagogische Konzept** beruht weiterhin auf einem ganzheitlichen, interdisziplinären Beratungsansatz unter Einsatz von SozialpädagogInnen und einer Psychologin. Im Hinblick auf die Zielgruppe handelt es sich um ein niederschwelliges, präventives Angebot mit dem Ansinnen, neben den Erwachsenen auch die Kinder und Jugendlichen zu erreichen, um ihnen zu einem besseren Aufwachsen zu verhelfen. Um die betroffenen Familien zur Wahrnehmung des Beratungsangebots zu motivieren, erfolgt der Zugang auf freiwilliger Basis.

Unsere Zielsetzungen haben wir wie folgt erreicht:

1. Zielsetzung: Arbeitsmarktintegration

Im **ersten Projektabschnitt** vom 01.07.2010 – 30.06.2013 erfolgten in insgesamt 46 Bedarfsgemeinschaften (BG) mindestens eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme, wovon 12 BG vollständig und 34 BG teilweise aus dem Leistungsbezug herausfielen.

Zum Stichtag 22.02.2016, also zweieinhalb Jahre später, bezogen von diesen Familien 25 BG kein Alg II mehr und 15 BG standen im ergänzenden Leistungsbezug. Nur 6 BG waren wieder arbeitslos.

Im **zweiten Projektabschnitt** ab 01.07.2013 erfolgten bis zum Stichtag 22.02.2016 bisher in 28 BG sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahmen, wovon 15 BG ohne und 9 BG mit ergänzendem SGB II-Leistungsbezug sind.

Zusätzlich wurden 25 Personen in eine geringfügige Beschäftigung vermittelt, 6 Erwachsene und 8 Jugendliche nahmen eine Berufsausbildung auf, 26 Personen erhielten eine Qualifizierungs- und 178 Personen eine beschäftigungsfördernde Maßnahme des Jobcenters (siehe **Anlage 2**).

2. Zielsetzung: Stabilisierung der Familien

Für die Erwachsenen und die Kinder wurden individuelle, zielgerichtete Angebote wie z.B. Lernförderung, Schwimmkurse, Deutschkurse für Erwachsene, aber auch Bewegungs- und Gesundheitsangebote etc. umgesetzt, die den einzelnen Familienmitgliedern neue Perspektiven in allen Lebensbereichen eröffnen. Bisher konnten 138 Familien und 198 Erwachsene von den qualifizierenden und sozialintegrativen Förderangeboten des Projekts TANDEM profitieren und ihre beruflichen und gesellschaftlichen Chancen verbessern. 250 Kinder wurden individuell gefördert. Details siehe **Anlage 3**.

3. Zielsetzung: Vernetzung der Rechtskreise SGB II und SGB VIII

Die Schnittstellenarbeit zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII wurde verbessert. Im ersten Projektabschnitt fanden zusammen mit dem Evaluationsträger DJI projektbezogene Workshops mit allen Kooperationspartnern statt, um die Arbeitsbereiche des jeweiligen anderen kennenzulernen und Fragen der Zusammenarbeit zu klären. Gegenseitige Praxisbesuche der MitarbeiterInnen von Jobcenter und Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stärkten das Kooperationsbündnis. Im zweiten Projektdurchgang wurden in der aus den Workshops entstandenen „AG Schnittstellen“ mit den Leitungen aus Jugendamt und Jobcenter konkrete Verfahrensabsprachen in Fragen der Leistungsgewährung und Sicherstellung der Kinderbetreuung getroffen.

Zudem entstand ein übergreifendes Fachkräftenetzwerk mit regionalen Netzwerkpartnern aus SGB II, SGB III, SGB VIII, Wirtschaft und des Gesundheitswesens. Prozesse der Zusammenarbeit wurden weiterentwickelt und verbindlich geregelt.

Finanzierung

Die Kostenkalkulation ist vorläufig und entspricht dem derzeitigen Entwicklungsstand der Fachstelle TANDEM ohne Fördergelder.

Jährliche Kosten

- | | |
|---|-----------|
| • Personalausgaben: | 306.000 € |
| • Kostenaufwand zur Förderung der Kinder und Erwachsenen: | 30.000 € |
| • Sachkosten/Telefonie/EDV/Büromaterial/Medien | 14.000 € |

gesamt: 350.000 €

Fazit

1.

TANDEM leistet einen beachtlichen Beitrag zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Die in beiden Projektabschnitten vergleichbare **Eingliederungsquote**, die aus sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Arbeitsaufnahmen sowie Aufnahmen von Berufsausbildungen besteht, lag bei TANDEM I bei 39% und beträgt zum Stichtag 31.12.2015 in TANDEM II **45%**. Damit ist bewiesen, dass die Vermittlung in Arbeit nachhaltig gelingt.

2.

Die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration führt zu erheblichen Haushaltsentlastungen in der Stadt Fürth. Berechnungen ergaben:

Die Stadt Fürth spart zukünftig voraussichtlich an Kosten der Unterkunft (KdU) pro Jahr mindestens

- | | |
|---|-----------|
| • aus dem 1. Projektabschnitt (nachhaltige Zahlen) | 269.337 € |
| • aus dem 2. Projektabschnitt (bei Integrationen über 6 Mon. Dauer) | 110.570 € |

Insgesamt KdU: 379.907 €

Zuzüglich eine Einsparung von Kosten für Hilfen zur Erziehung (HzE) 90.200 €

Insgesamt KdU und HzE: 470.107 €

Realistischerweise kann angenommen werden, dass die nachhaltigen Integrationen aus dem ersten Projektabschnitt und die länger als 6 Monate dauernden Arbeitsverhältnisse aus dem zweiten Projektabschnitt dauerhaft sind und die Stadt Fürth die dadurch eingesparten Kosten auch in Zukunft einsparen wird. Diese Annahme zugrunde gelegt, spart die Stadt zukünftig jährlich 379.907 €. Rechnet man den Kostenaufwand in Höhe von 350.000 € dagegen, refinanziert sich die Fachstelle „TANDEM“ nicht nur zu 100% selbst, sondern erwirtschaftet eine reale Haushaltsentlastung! **Die Refinanzierungsquote nur durch die Einsparung von KdU beträgt 108%.**

Zusätzlich können durch die präventive Arbeit der Fachstelle ambulante Hilfen zur Erziehung vermieden werden. Jede eingesparte Hilfe vermeidet Kosten der Jugendhilfe und trägt zu zusätzlichen Haushaltsentlastungen bei. Hochrechnungen ergaben eine jährliche Einsparung von 90.200 €. Wird diese Einsparung zu denen der KdU addiert, ergibt sich mit 470.107 € eine **Refinanzierungsquote von 134% und eine Haushaltsentlastung für die Stadt Fürth von jährlich ca. 120.000 €!**

Alle Berechnungen und Details zur Refinanzierung sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

3.

Wichtiger Baustein unserer Arbeit ist die **Stabilisierung aller Familienmitglieder**. Die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Familien mit Kindern benötigen eine umfassende Unterstützung, um ihre oft verfestigten Lebensstrukturen aufbrechen zu können. Der Blick auf sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder ist immens wichtig, um Armutskarrieren zu durchbrechen oder zu verhindern. Das rechtskreisübergreifende, niederschwellige, ganzheitliche, präventiv ausgerichtete Beratungskonzept des Projekts TANDEM stellt hierfür den wissenschaftlich anerkannten und erfolgreichen Ansatz dar, die Multiprofessionalität mit einer Psychologin zusammen gar ein Alleinstellungsmerkmal. In beiden Projektabschnitten litten 36% der Erwachsenen und 23% der Kinder an diagnostizierbaren psychischen Auffälligkeiten.

Es gilt, diese Kinder und Erwachsenen auch weiterhin intensiv zu beraten, sozialintegrativ zu stabilisieren und zu fördern, damit diese Menschen nicht nur einen Beitrag zu ihrer persönlichen Weiterentwicklung erhalten, sondern mittel- bis langfristig auch zu gesellschaftlichen Gewinnen beitragen können.

Die Fachstelle zeichnet sich durch einen Beratungsansatz mit besonderen Merkmalen aus:

- wertschätzend
- intensiv
- lebensweltorientiert, ganzheitlich, systemisch
- multidisziplinär (sozialpädagogisch, psychologisch)
- rechtskreisübergreifend (SGB II / SGB III, SGB VIII)
- Blick auf alle Familienmitglieder (Erwachsene und Kinder)

Mit diesem Ansatz füllt die Fachstelle eine Lücke im Maßnahmenportfolio des Jobcenters Fürth Stadt, dessen Geschäftsführer Herr Meth sich für eine Verstetigung des Projekts ausspricht (vergleiche **Anlage 1**).

4.

Dass TANDEM ein äußerst erfolgreiches Projekt ist, bestätigt auch das noch immer anhaltende immense politische und öffentliche Interesse an unserem Projekt. Es lohnt sich daher, dieses Projekt nach nunmehr sechs Jahren Laufzeit als Fachstelle in die Regelstrukturen der Stadt Fürth zu überführen und dauerhaft zu etablieren.

Die Mitarbeiterinnen des Projekts stehen mit Tatkraft und Engagement für eine dauerhafte Fortführung als Fachstelle zur Verfügung, weil alle von der Sinnhaftigkeit und den Erfolgen dieser Arbeit überzeugt sind. Denn es handelt sich nicht um irgendein Projekt. Es handelt sich um das **bundesweit einmalige und äußerst erfolgreiche Projekt TANDEM!**

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☒ ja	350.000 €
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☒ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☒ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Refinanzierung durch eingesparte Kosten der Unterkunft						

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat IV**

Fürth, 08.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat IV Ohlsen, Horst

Telefon: (0911) 974-1645



Fachstelle „TANDEM“

familienorientiert

arbeitsmarktorientiert

ganzheitlich

Konzept

Entwurf, Stand 07.03.2016

Vorlage für den Stadtrat

Inhalt

1.	Der Auftrag	4
2.	Einleitung	4
3 .	Hinführung zum Konzept	6
3.1	Der Arbeitsmarkt	6
3.2	Gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen	8
3.3	Die hilfebedürftigen Menschen	10
3.4	Der ganzheitliche Ansatz	10
4.	Das Konzept	11
4.1	Organisatorische Einordnung	11
4.2	Zielgruppe und Zielsetzungen	11
4.3	Die Handlungsempfehlungen: Konzeptionelle Anforderungen	12
4.4	Der Beratungsansatz	13
4.5	Einsatz einer Psychologin / eines Psychologen	16
4.6	Warum noch eine Fachstelle?	16
4.7	Abgrenzungen zwischen den einzelnen Fachdiensten	18
4.7.1	Verhältnis zwischen der Fachstelle TANDEM und dem Bezirkssozialdienst	19
4.7.2	Verhältnis zwischen der Fachstelle TANDEM und der Erziehungsberatungsstelle	20
4.7.3	Verhältnis zwischen der Fachstelle TANDEM und weiteren Beratungsstellen	21
4.8	Netzwerkarbeit und Arbeitsgruppen	22
4.9	Teilhabechancen für Kinder und Eltern	22
5.	Ressourcen und Kostenkalkulation	24
5.1	Personal	24
5.1.1	Personalbemessung	24
5.1.2	Aufgabenbereiche des Personals	25

5.2	Kalkulation	26
5.2.1	Personalkosten	26
5.2.2	Sozialintegrative Förderangebote	26
5.3	Räume	27
6.	Kosten-Nutzen-Faktoren	28
6.1	Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft (KdU)	28
6.2	Vermeidung von ambulanten Hilfen zur Erziehung (HzE)	29
6.3	Zusammenfassung	30
7.	Fazit	32
8.	Quellenangaben	34

1. Der Auftrag

Beschluss des Stadtrats am 28.01.2015:

„Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den neun Handlungsempfehlungen weiter aktiv zu sein und über das Projektende 07/2016 hinaus Perspektiven und Strukturen zu entwickeln, die diese Handlungsempfehlungen integrieren.“

2. Einleitung

Das Projekt „TANDEM - Jugendhilfe und Jobcenter stärken gemeinsam berufliche und gesellschaftliche Teilhabechancen von Eltern und Kindern im SGB II“ entstand 2010 im Zuge der Quelleinsolvenz und damit steigender Arbeitslosigkeit in der Region. Mit Fördermitteln aus dem Strukturförderprogramm der Bay. Staatsregierung für die Städte Nürnberg und Fürth fand vom 01.07.2010 bis 30.06.2013 ein erster Durchgang des bundesweit einmaligen Modellprojekts und seinem Nürnberger Schwesterprojekt „Perspektiven für Familien“ statt. Beide Projekte konnten vom 01.07.2013 bis 30.06.2016 verlängert werden. Da die Fördermittel des Strukturförderprogramms ausgeschöpft sind, sollen die Inhalte des bisher als Stabstelle im Referat IV geführten erfolgreichen Projekts nun nachhaltig in die Regelstrukturen der Stadt Fürth übergeleitet werden.

Der erste Projektabschnitt wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) wissenschaftlich begleitet. Auftrag war, zu dokumentieren, ob die gesetzten Projektziele der beiden Modellprojekte erreicht werden. Diese waren:

- Ziel 1: Steigerung der Arbeitsmarktnähe und der Erwerbschancen von Eltern.
- Ziel 2: Unterstützung der Familie, Förderung der Kinder, Verbesserung der Bedingungen des Aufwachsens und der Bildungschancen von Kindern.
- Ziel 3: Abstimmung der Rechtskreise und Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Bereits im Zwischenbericht des DJI zur Evaluation beider Modellprojekte vom August 2012 wurden beiden Projekten hervorragende Ergebnisse bei der Stabilisierung und der Arbeitsmarktintegration der teilnehmenden Familien attestiert. Die beschriebenen Handlungsempfehlungen bezogen sich auf die Weiterführung der bestehenden Projekte.

Im Endbericht des DJI vom April 2014 werden die hervorragenden Ergebnisse bestätigt. Einerseits wurden messbare Wirkungen in den Familien festgestellt, die zu einer persönlichen Stabilisierung der Betroffenen sowie einer Steigerung des Selbstvertrauens verbunden mit besseren schulischen Leistungen bei den Kindern führten. Andererseits erfolgte in 36% der Familien mindestens eine Integration eines Erwachsenen in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine Berufsausbildung. Die Handlungsempfehlungen des Berichts beschreiben, welche inhaltlichen Spezifika bei einer Weiterführung der Projektidee besondere Beachtung finden sollen. Für Fürth werden neun Handlungsempfehlungen aufgelistet.

Die neun Handlungsempfehlungen des DJI ¹

1. Anerkennung der psychischen Belastungen der Teilnehmergruppe
Die hochbelastete Lage der Familien muss von den Akteuren im Feld der sozialen Arbeit stärker anerkannt werden. Es müssen Instrumente und Maßnahmen entwickelt werden, die den Charakteristika dieser Gruppe besser Rechnung tragen.
2. Priorisieren einer langfristigen Perspektive für die Kinder
Die Perspektive der Kinder muss noch stärker in den Vordergrund gerückt werden. Vor allem bei sehr arbeitsmarktfernen Familien („Bedürftige“, „Entmutigte“) muss es darum gehen, die Kinder und Jugendlichen soweit zu unterstützen und zu fördern, dass die habituelle Vererbung eines geschwächten Selbstwerts durchbrochen wird.
3. Flexiblere Anpassung der Teilnahmedauer an die Bedürfnisse der Familien
Für den überwiegenden Anteil der Familien ist die Teilnahmedauer von 12 bis 18 Monaten zu kurz. Die Dauer der Teilnahme am Modellprojekt sollte individuell flexibler entschieden werden.
4. Ausweitung der Zugangswege zu den Modellprojekten
Da zu viele potentiell geeignete Familien nicht erreicht werden oder diese nach Projektstart aufgrund gesundheitlicher Gründe und Antriebslosigkeit abbrechen, sollte der Zugang über Kinderärzte und Allgemeinmediziner sowie pädagogisches Personal in Kindergärten und Schulen ergänzend geprüft werden.
5. Ausweitung der Multiprofessionalität
Die Multiprofessionalität der Fachkräfte sollte erhalten und ausgebaut werden. Psycholog/innen, Kinderärzt/innen und andere Fachärzt/innen sollten zumindest beratend in das Modellprojekt integriert werden und bei der Planung von psychisch stabilisierenden bzw. gesundheitsbezogenen Angeboten mitwirken.
6. Gleichgewichtung der Ziele 1 und 2 ²
Die Eingliederungsquoten bei den teilnehmenden Familien sind relativ hoch, doch sollten die Modellprojekte nicht bzw. nicht ausschließlich anhand dieser beurteilt werden. Die Zweigleisigkeit der Modellprojekte ist deren Erfolgsrezept: Der Weg in den ersten Arbeitsmarkt führt für die teilnehmenden Familien meist über die Stabilisierung. Daher sollte die Gewichtung der Ziele 1 (Steigerung der Arbeitsmarktnähe) und 2 (Stabilisierung der Familien) individuell dem Einzelfall angepasst werden.
7. Überwindung von Ressortgrenzen
Für die Zielgruppe ist die Verzahnung der Rechtskreise Voraussetzung, um überhaupt in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Die strikte Verwaltungslogik der Abgrenzung der Rechtskreise steht dem Anspruch auf eine ganzheitliche Hilfe (im Sinne einer familiensystemischen Beratung) entgegen.

¹ DJI Evaluationsbericht 2014, S.162ff

² Siehe S.4

8. Aufrechterhaltung der vertrauensvollen Beratungsbeziehung als Voraussetzung einer Lotsenfunktion

Als wichtigstes Kennzeichen der Modellprojekte kristallisierte sich die vertrauensvolle Beratungsbeziehung zwischen Fachkraft und Teilnehmer/in heraus. Die Lotsenfunktion der Modellprojekte konnte nur dadurch so erfolgreich wahrgenommen werden. Die Schaffung von Beratungsbeziehungen zwischen Fachkraft und Kund/in sollte daher innerhalb des Tätigkeitsbereiches der sozialen Arbeit einen hohen Stellenwert erhalten.

9. Annäherung der institutionellen Kulturen

Um die Zusammenarbeit zwischen Modellprojekt und Jobcenter zu verbessern, müssen sich die institutionellen Kulturen aufeinander zu bewegen. Gemeinsame Ziele sollten klar definiert und Institutionen übergreifend geteilt werden.

Der Stadtrat der Stadt Fürth erteilte uns am 28.01.2015 den Auftrag, die Handlungsempfehlungen in die Strukturen der Stadt Fürth zu implementieren. Nachdem die Empfehlungen aus den bisher bestehenden Zielsetzungen abgeleitet werden, erscheint es sinnvoll, sich auch in Zukunft daran zu orientieren.

3. Hinführung zum Konzept

3.1 Der Arbeitsmarkt

Statistischen Daten und auch den Presseberichterstattungen ist zu entnehmen, dass der Arbeitsmarkt boomt und die Arbeitslosigkeit in Deutschland in 2015 zurückging. Trotzdem stellt Frank-J. Weise, Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit (BA), in einem Pressebericht der *Fürther Nachrichten* mit dem Titel „Schatten über dem deutschen Jobwunder“ fest: *„Langzeitarbeitslose hatten es in den vergangenen Jahren dagegen schwer, vom Beschäftigungsaufbau zu profitieren. (...) Zwar gibt es derzeit knapp 600.000 freie Stellen, doch nur selten erfüllt einer der Million Langzeitarbeitslosen die Anforderungen. Das bleibt unsere große Herausforderung.“* Eine weitere Herausforderung sei laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Zustrom der Flüchtlinge, der die Anzahl der Arbeitslosen im Jahr 2016 um rund 70.000 steigen lassen wird.³

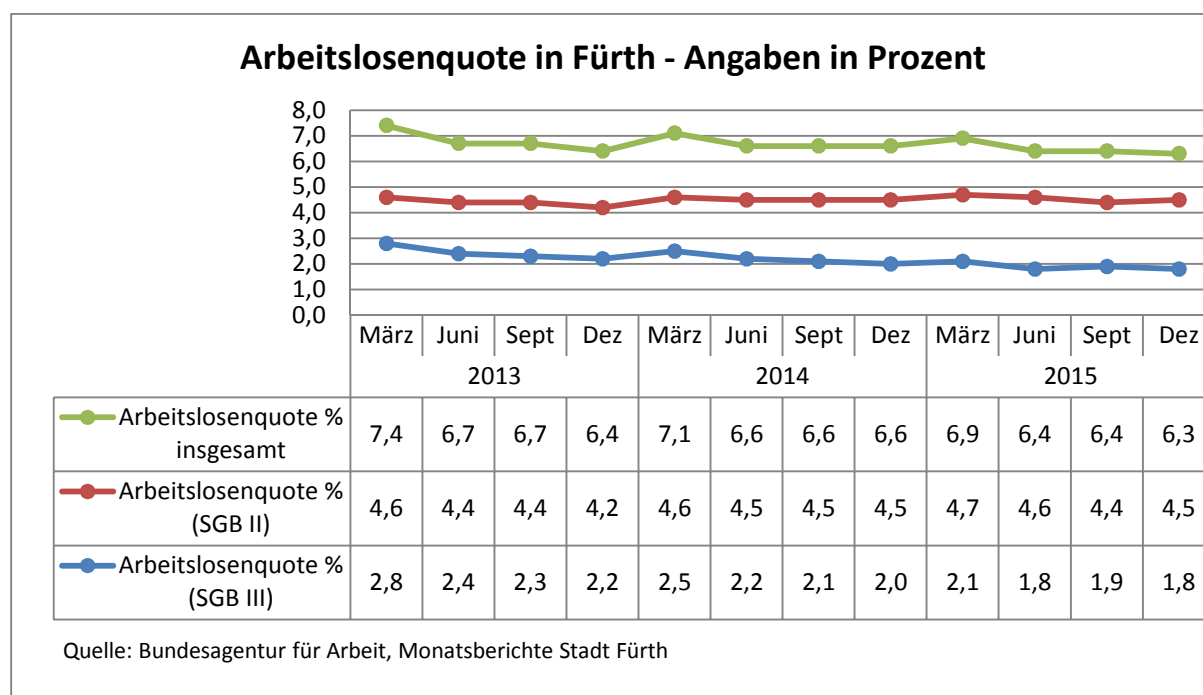
Diesen Herausforderungen wollen wir uns stellen!

Die Bundesagentur für Arbeit konstatiert in ihrem Monatsbericht Dezember und Jahr 2015 zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland:

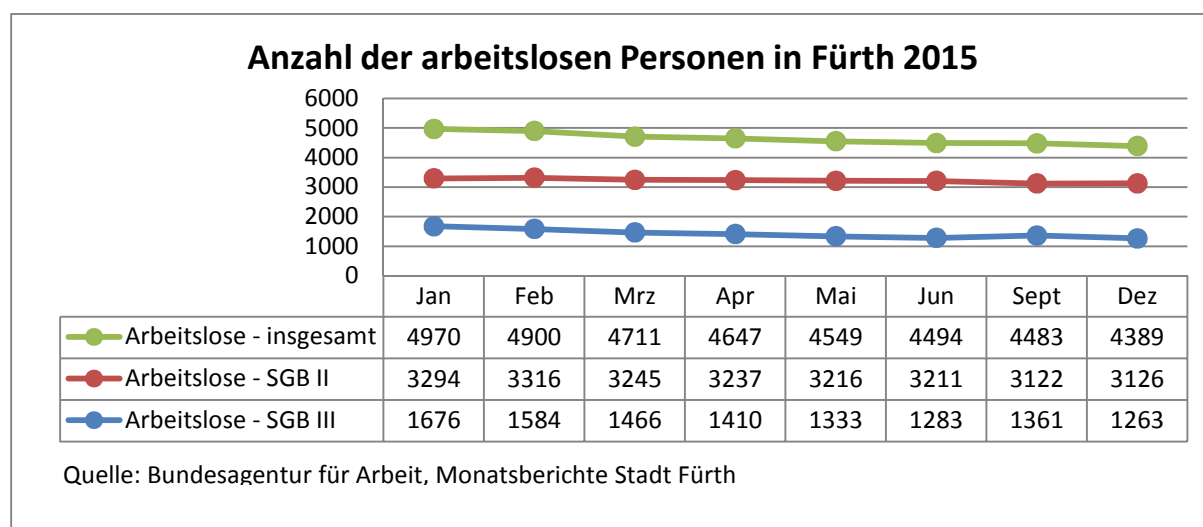
„Die Zahl der Personen, die länger als 12 Monate arbeitslos waren, ist im Vergleich zum Vorjahr um 25.000 oder 2 Prozent auf 1.012.000 gesunken. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen lag mit 37,7 Prozent leicht über dem Wert des Vorjahres mit 37,5 Prozent. Im Rechtskreis SGB III hat die Zahl der Langzeitarbeitslosen um 15 Prozent und im Rechtskreis SGB II um 1 Prozent abgenommen. Im Rechtskreis SGB III ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen im Vorjahresvergleich von 13,3 auf 12,5 Prozent und im Rechtskreis SGB II von 48,6 auf 48,4 Prozent gesunken.“

³ Fürther Nachrichten vom 06.01.2016, Seite 2

Statistische Zahlen für die Stadt Fürth bestätigen dies:



Zwischen den beiden Rechtskreisen sind deutliche Unterschiede zu erkennen. Während die Arbeitslosenquote im Bereich des SGB III innerhalb der letzten drei Jahre kontinuierlich auf zuletzt 1,8% fiel, stagnierte die Quote im SGB II bei 4,5%. Über alle Jahre hinweg erfolgt keine Angleichung der beiden Linien SGB III und SGB II, im Gegenteil, die Schere klafft sogar wieder weiter auseinander.



Im Jahr 2015 ist zu erkennen, dass die Anzahl der Betroffenen im SGB II annähernd konstant bleibt, während die Zahl der SGB III - Leistungsempfänger im gleichen Zeitraum mit Ausnahme des September 2015 kontinuierlich sank. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Arbeitslosen im SGB III eher wieder eine Beschäftigung aufnehmen und deshalb ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen ist, während im SGB II eine Stagnation auf hohem Niveau vorliegt.

Ursachen dafür sind unter anderem im oft nicht ausreichenden Qualifikationsniveau der Leistungsbezieher des SGB II zu erkennen: 2015 besaßen 63,5% der im Jobcenter Fürth Stadt gemeldeten Arbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung und 22,6% keinen Schulabschluss.⁴

Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern ist es wichtig, den arbeitslosen Menschen durch eine intensive Beratung und Förderung neue berufliche Chancen zu eröffnen. Mit Blick auf die in diesen Familien lebenden und von Armut betroffenen Kinder ist dies umso wichtiger, um ihnen den Weg aus der Armutsfalle heraus zu ebnen. Dazu bedarf es der Beschäftigungsförderung des Jobcenters und der Familienförderung der Jugendhilfe mit entsprechenden Angeboten zur persönlichen Entwicklung für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen, damit eine Integration der Eltern in Arbeit gelingen kann.

3.2 Gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen

Bei vielen Hilfebedürftigen liegen gesundheitliche und/oder psychische Beeinträchtigungen vor, die zu einer Leistungsminderung führen und eine Arbeitsaufnahme verhindern. Der IAB-Forschungsbericht 2013 stellt dazu fest: *„Mehr als jeder dritte Leistungsbezieher nach SGB II (TK 2006 / AOK 2009: 37 %) weist innerhalb eines Jahres eine ärztlich festgestellte psychiatrische Diagnose auf.“* Und weiter: *„Empirische Befunde der Fachdienste verweisen dabei darauf, dass eine große Zahl arbeitsloser Menschen mit zum Teil chronischer psychischer Erkrankung hinsichtlich ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit mehr als drei Stunden pro Tag erwerbstätig sein können und daher im Rechtskreis des SGB II keineswegs „fehlplatziert“ sind. Gleichzeitig sind aber psychische Erkrankungen immer häufiger der Grund eines Erwerbsausstieges durch gesundheitsbedingte Frühberentung: mehr als 40 Prozent der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrente sind mit einer Erkrankung im Bereich psychischer Störungen begründet.“*⁵

Der von der TANDEM-Psychologin Lisa Schmidlein geführten internen Statistik über „klinisch relevante Störungen der TANDEM-TeilnehmerInnen sowie psychische bzw. Verhaltensauffälligkeiten“ ist zu entnehmen, dass von insgesamt 87 erwachsenen Personen bei 36 (41,3%) und von insgesamt 139 Kindern bei 35 (25,2%) diagnostizierbare psychische Beeinträchtigungen vorliegen. Weitere 27,6% aller Erwachsenen und 10,1% aller Kinder und Jugendlichen weisen diagnostizierte psychische Erkrankungen auf (Stand: 15.03.2015).⁶

Dabei konnte festgestellt werden, dass viele der gesundheitlich beeinträchtigten Menschen unter- oder gar unversorgt sind. Deshalb ist es wichtig, diese Gruppe fachlich adäquat durch sozialpädagogische und psychologische Fachkräfte zu betreuen, um kurzfristig eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands zu verhindern und mittelfristig eine (erneute) Hinführung an den Arbeitsmarkt erzielen zu können.

Zudem lohnt besonders der Blick auf die Kinder in psychisch belasteten Familien, die laut wissenschaftlichen Studien besonders gefährdet sind. Im Aufsatz „Kinder psychisch kranker

⁴ Jobcenter Fürth Stadt, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016, S.4

⁵ IAB-Forschungsbericht 2013, Menschen mit psychischen Störungen im SGB II, S. 79

⁶ Zum Vergleich: Häufigkeit psychischer Störungen bei Erwachsenen:

Jacobi et al. 2004, 1-Monats-Prävalenz = 19% (Anteil an der Gesamtbevölkerung Deutschlands, die im letzten Monat die Kriterien einer psychischen Erkrankung erfüllten)

Häufigkeit psychischer Störungen bei Kindern:

Ihle & Esser, 2002, Metaanalyse bei Kindern: Prävalenzrate von 15 bis 22% an psychischen Störungen, die zu weiteren Folgestörungen (komorbide Störungen) führen können.

Eltern“ fassen Fritz Mattejat und Helmut Remschmidt im Deutschen Ärzteblatt 2008 die Ergebnisse mehrerer Studien zusammen. Ihre Quintessenz lautet:⁷

„Kinder von psychisch kranken Eltern haben ein stark erhöhtes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst eine psychische Störung zu entwickeln. Die Erkenntnisse über die Risiken für diese Kinder müssen in der praktischen Versorgung berücksichtigt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte psychische Erkrankung zu entwickeln, ist erhöht, wenn ein leiblicher Elternteil oder andere Verwandte diese Erkrankung aufweisen. Sehr klar können diese Zusammenhänge, die zum Beispiel in Zwillings-, Adoptions- und anderen Familienstudien ausführlich untersucht wurden, am Beispiel der Schizophrenie aufgezeigt werden.

Während das lebenslange Erkrankungsrisiko für Schizophrenie in der Allgemeinbevölkerung etwa bei 1 % liegt, ist es um mehr als das zehnfache erhöht, wenn ein Elternteil unter einer schizophrenen Erkrankung leidet. Haben beide Eltern eine Schizophrenie, liegt das Erkrankungsrisiko für die leiblichen Kinder bei etwa 40 %.

Bei anderen psychischen Störungen der Eltern ist – ähnlich wie bei der Schizophrenie – ebenfalls das psychiatrische Erkrankungsrisiko für die Kinder deutlich erhöht. So haben zum Beispiel Kinder depressiver Patienten im Vergleich zur Normalbevölkerung ein erheblich erhöhtes Risiko, selbst eine affektive Störung zu entwickeln.“

Zur Behandlung werden Präventivmaßnahmen gefordert.

„Das Prinzip von Präventionsansätzen für die Risikogruppe der Kinder psychisch kranker Eltern besteht darin, die häufig vorhandenen psychosozialen Belastungen zu reduzieren und individuelle und soziale Schutzfaktoren zu stärken, um eine normale Entwicklung zu ermöglichen. Für Kinder psychisch kranker Eltern gibt es bisher allerdings nur sehr wenige Präventionsansätze, deren Wirksamkeit in randomisierten Kontrollgruppenstudien überprüft ist.

Die Präventionsansätze können nach Altersgruppen differenziert werden. (...)

Der zweite unabdingbare Bestandteil der Prävention sind psychoedukative Interventionen. (...)

Die dritte Komponente der Prävention bilden spezielle Hilfen, die an die jeweilige Situation der Familie angepasst sein und nach genauer Indikationsstellung erfolgen sollten. Hierzu zählen psychiatrische und psychotherapeutische Hilfestellungen ebenso wie sozialpädagogische Hilfen wie zum Beispiel sozialpädagogische Familienhilfe oder spezielle Angebote wie beispielsweise Gruppen für Kinder psychisch kranker Eltern.

Damit Prävention gelingen kann, ist es von zentraler Bedeutung, dass die für die Kinder und Jugendlichen zuständigen Fachleute und Einrichtungen wie Schulen, Jugendämter, Psychiater, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten eng zusammenarbeiten.“

Die zweite und dritte Komponente der Prävention verfolgt die Fachstelle „TANDEM“, was im Folgenden näher ausgeführt wird.

⁷ Kinder psychisch kranker Eltern, Studie zitiert im Deutschen Ärzteblatt vom 06.06.2008

3.3 Die hilfebedürftigen Menschen

Im Evaluationsbericht des DJI werden die ProjektteilnehmerInnen qualitativ typisiert und in den drei Gruppen der „Bedürftigen“, der „Entmutigten“ und der „Pragmatiker“ zusammengefasst. Das DJI empfiehlt, auf diese Personengruppen individuell einzugehen und ihnen eine gemäß ihren Bedürfnissen angemessene Unterstützung zur Bewältigung ihrer Problemlagen zu bieten. Dabei beanspruchen die „Bedürftigen“ einen höheren Beratungsbedarf als die Entmutigten oder Pragmatiker, doch letztere dürfen trotzdem nicht außer Acht gelassen werden.⁸ Näheres dazu wird unter 4.4 beschrieben

Unzureichende Qualifizierung und psychische und physische Beeinträchtigungen, die auf die Gruppe der „Bedürftigen“ zutreffen, können zu einer verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit führen. 46% oder 1464 Personen aller im Jobcenter Fürth Stadt gemeldeten Arbeitslosen waren im Jahresdurchschnitt 2015 langzeitarbeitslos, d.h. mit einer Bezugsdauer von über einem Jahr. Diese Zahl steigt weiterhin an.⁹

Neue Herausforderungen ergeben sich durch den Zuzug von geflüchteten Menschen, die nach ihrer Anerkennung einen Anspruch auf SGB II-Leistungen erwerben und ähnlich der Gruppe der Bedürftigen einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Am Beispiel der syrischen Flüchtlinge festgemacht, stellten im Jobcenter Fürth Stadt im Jahr 2013 lediglich 3 Personen einen Neuantrag, 2014 dann 26 und bis Oktober 2015 bereits 47.¹⁰ Diese Zahlen werden in Zukunft vermutlich stark steigen, nicht zuletzt wegen des zeitverzögerten Familiennachzugs. Spätestens dann leben hier viele Familien mit Kindern mit großem Unterstützungsbedarf.

3.4 Der ganzheitliche Ansatz

Bei der Beschreibung der Wirkungen der Modellprojekte wird attestiert, dass einerseits die Aufnahme einer Beschäftigung eine Stabilisierung des Familiengefüges bewirkt und andererseits die familienstabilisierenden Hilfen der Hinführung zur Aufnahme einer Beschäftigung dienen.¹¹ Daher ist ein ganzheitlicher Ansatz, der beide Zielrichtungen verfolgt, richtig und zielführend. In mehreren Gesprächen und der Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass auch der Leiter des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Fürth, Herr Schnitzer, und der Geschäftsführer des Jobcenters Fürth Stadt, Herr Meth, diesen Ansatz unterstützen, da nur auf diese Weise eine abgestimmte und passgenaue Unterstützung mit den Förderangeboten der beiden Rechtskreise SGB VIII und SGB II entstehen kann.

Diese Auffassung vertritt auch Bayerns Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Emilia Müller: *„Der ganzheitliche Ansatz ist der Schlüssel zum Erfolg. Der Weg aus der Langzeitarbeitslosigkeit ist oftmals hart und steil. Dafür braucht es gezielte und intensive Unterstützung, die die ganze Familie in den Blick nimmt.“* Qualifizierung, Beschäftigung und familienunterstützende Angebote sollen für die Teilnehmenden neue Perspektiven schaffen. *„Diesen Weg müssen wir konsequent weitergehen. Vor allem der ganzheitliche Ansatz muss jetzt rasch in Regelstrukturen überführt werden, um die Langzeitarbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen (...).“*¹²

⁸ DJI Evaluationsbericht 2014, S. 127ff

⁹ Jobcenter Fürth Stadt, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016, S.5

¹⁰ Auswertung des Jobcenters Fürth Stadt nach Staatsangehörigkeiten der Neukunden, Stand 11/2015

¹¹ DJI Evaluationsbericht 2014, S. 80ff

¹² StMAS, Pressemitteilung PM 039.15 vom 12.02.15

4. Das Konzept

4.1 Organisatorische Einordnung

Im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stehen für die Arbeit mit Familien die Erziehungsberatungsstelle sowie die Abteilung Soziale Dienste mit der Bezirkssozialarbeit und ihren Fachdiensten zur Verfügung. Als niederschwelliges Angebot wird neben diesen beiden Diensten ab 01.07.2016 eine neue **Fachstelle TANDEM als Stabstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien** installiert. Das Amt erhält dadurch ein präventives, niederschwelliges Beratungsangebot für Familien mit Kindern im SGB II-Leistungsbezug mit der einmaligen Besonderheit der zusätzlichen Arbeitsmarktorientierung. Die Fachstelle kann darüber ihre bisherigen Arbeits- und Netzwerkstrukturen nachhaltig beibehalten und rückt inhaltlich näher an die kooperierenden Sozialen Dienste und die Erziehungsberatungsstelle heran.

4.2 Zielgruppe und Zielsetzungen

Ausgehend vom bisherigen konzeptionellen Ansatz und den Handlungsempfehlungen des DJI erscheint es einerseits sinnvoll, an der bisherigen Zielgruppe des Projekts TANDEM festzuhalten. Wie in der vorgenannten Hinführung zum Konzept beschrieben, bedarf noch immer eine hohe Anzahl von Familien dieser Hilfe.

Andererseits hat die Stadt Fürth durch den Zuzug von geflüchteten Menschen neue Herausforderungen zu bewältigen. Der Anteil von Familien mit Kindern ist im Steigen begriffen und wird sich aufgrund des Familiennachzugs weiter fortsetzen. Erste Erfahrungen im Jobcenter zeigen, dass viele Familien eine vergleichsweise hohe Zahl an Kindern haben. Der soziale und berufliche Unterstützungsbedarf in diesen Familien ist hoch. **Deswegen erweitern wir die Zielgruppe der Fachstelle TANDEM um die neu in Fürth lebenden anerkannten Flüchtlingsfamilien, die in besonderer Weise einer Unterstützung bedürfen.** Einfachste Deutsch-Sprachkenntnisse müssen jedoch vorhanden sein.

Die **Zielgruppe** umfasst demnach Familien oder Alleinerziehende mit Kindern, die folgende Merkmale aufweisen:

- Sie wohnen in der Stadt Fürth,
- beziehen Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2),
- besitzen einen intensiven sozialintegrativen Beratungsbedarf, gegebenenfalls auch begleitend zu anderen laufenden Hilfen (z.B. Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII),
- haben einen hohen Bedarf zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration, (**neu**)
- mindestens ein Familienmitglied ist grundsätzlich in der Lage, einer Arbeit nachzugehen.

Die Familien benötigen eine intensive, multiprofessionelle und ganzheitliche Beratung in familiärer und beruflicher Hinsicht. Mindestens ein Mitglied der Familie ist von persönlichen Belastungen geprägt, die diese Person vorübergehend an der Aufnahme einer Beschäftigung hindern (gemäß SGB II „multiple Vermittlungshemmnisse“). Um diesen Familien nachhaltig eine Verbesserung ihrer Lebenssituation zu bieten, müssen diese Personen an den Arbeitsmarkt heran geführt werden, damit zukünftig die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit gelingen, die Hilfebedürftigkeit verringert werden kann oder sogar entfällt. Dass sich eine Beschäftigung auf das Familiengefüge positiv auswirkt -

vor allem auch auf die Kinder - wurde bereits im DJI-Zwischenbericht beschrieben: „Die AGH (Anm: Arbeitsgelegenheit) wirkt sich aber in beiden Städten für einige Teilnehmer/-innen positiv auf die Alltagsstrukturierung und -bewältigung aus. Sie berichten von dem Gefühl, ein „normales“ Leben zu leben und Teil der Gesellschaft zu sein.“¹³

Zielsetzungen sind,

- die betroffenen Familienmitglieder psychosozial zu stabilisieren
- Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken
- individuelle Hemmnisse abzubauen
- die erwachsenen Familienmitglieder (wieder) an den Arbeitsmarkt heranzuführen, indem ihnen neue berufliche Perspektiven aufgezeigt werden. Verfolgt wird die Aufnahme einer Beschäftigung mindestens eines Familienmitglieds
- den Kindern und Jugendlichen ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und sie in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung zu fördern.
- **und neu:** den geflüchteten und in Fürth bleibenden Menschen gesellschaftliche Strukturen und Wege der Integration aufzuzeigen

Familien, die von Armut betroffen sind, erleben häufig einen ständigen Wechsel zwischen Aufnahme und Beendigung prekärer Beschäftigungsverhältnisse. Die Kinder leiden darunter oft mit ihren Eltern zusammen, was sich auf ihre persönliche Entwicklung auswirken kann. Daher wird ein Schwerpunkt auch auf die Förderung der betroffenen Kinder gelegt. Den Kindern werden durch individuelle Förderangebote bessere Teilhabechancen eröffnet und in ihrer kognitiven und schulischen Entwicklung unterstützt, um gute Grundlagen für eine spätere Erwerbsbiografie zu erwerben.

Die geflüchteten Familien mit ihren Kindern werden bei ihrer gesellschaftlichen Integration unterstützt.

4.3 Die Handlungsempfehlungen: Konzeptionelle Anforderungen

Ausgehend von den Handlungsempfehlungen des DJI soll eine Beratungseinheit entstehen, die einen offenen Zugang für alle bedürftigen Familien, aber auch für beratende Institutionen und Netzwerkpartner bietet (Nr. 4)¹⁴, die die individuellen Bedürfnisse der Familien (Nr. 3) und auch der Kinder berücksichtigt (Nr. 2), vertrauensvoll und multiprofessionell berät sowie bei Bedarf auch gezielt lotst (Nr. 5 und 8) und dabei die psychischen Belastungen der Familien anerkennt (Nr. 1). In der Beratung sollen gleichrangig sowohl die persönliche Stabilisierung der Erwachsenen und die Förderung der Kinder als auch ein beruflicher Aspekt berücksichtigt werden (Nr. 6). Die Vernetzung mit anderen Ämtern und Diensten soll weiter vorangetrieben werden (Nr. 7 und 9).

Das pädagogische Konzept berücksichtigt diese Prämissen. Um den Anforderungen gerecht zu werden, ist ein ganzheitlicher, interdisziplinärer Beratungsansatz unter Einsatz von SozialpädagogInnen und mindestens einem Psychologen/einer Psychologin notwendig. Wünschenswert wäre, noch andere Berufsbilder konsiliarisch mit einzubeziehen (z.B. Jugendärztlicher Dienst).

¹³ DJI Zwischenbericht 2012, S. 85

¹⁴ Nummerierung der Handlungsempfehlungen vergleiche S. 5

Im Hinblick auf die Zielgruppe handelt es sich um ein niederschwelliges¹⁵, präventives Angebot mit dem Ansinnen, neben den Erwachsenen auch die Kinder und Jugendlichen zu erreichen, denen zu einem besseren Aufwachsen verholfen werden soll. Um diese Familien zu motivieren, das Beratungsangebot wahrzunehmen, muss der Zugang dazu auf freiwilliger Basis erfolgen.

4.4 Der Beratungsansatz

Der erfolgreiche Beratungsansatz des Projekts TANDEM wird weitergeführt und modifiziert:

- freiwilliger Zugang zur Inanspruchnahme der Beratung
- ganzheitliches Betreuungskonzept, das sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder im Blick hat
- multiprofessioneller Ansatz mit sozialpädagogischen Fachkräften und einer Psychologin
- inhaltliche Ausrichtung, die den Familien mehrere Perspektiven schaffen können:
 - den Erwachsenen sowohl in ihrer persönlichen Stabilisierung und gesellschaftlichen Teilhabe als auch im beruflichen Sektor
 - den Kindern in ihrem gelingenden Aufwachsen, ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und der schulischen Weiterentwicklung
 - den Flüchtlingsfamilien ein gelingendes Ankommen in Fürth (**neu**)
- Ausübung der Lotsenfunktion zu anderen Partnern im Netzwerk bei Bedarf

Die Fachstelle „TANDEM“ orientiert sich als neues Regelangebot an dieser inhaltlichen Ausrichtung. Sie versteht sich als präventives, niederschwelliges Angebot für Familien in prekären Lebensverhältnissen, dessen Beratungsansatz alle Familienmitglieder umfasst. Bei der Feststellung der Handlungsbedarfe in der Familie wird der Blick vor allem auch auf die Kinder gerichtet, um allen Familienmitgliedern individuelle Perspektiven schaffen zu können. Die Beratungsinhalte umfassen persönliche und gesundheitliche Aspekte der Familienmitglieder, Rahmenbedingungen des Familienlebens, die berufliche Situation der Erwachsenen und schulische Situation der Kinder und Jugendlichen, bei den geflüchteten Menschen zusätzliche gesellschaftliche Aspekte. Im Anamnesegespräch werden individuelle Zielvereinbarungen mit allen Familienmitgliedern erarbeitet, die regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Bei Bedarf werden zur Erreichung der Ziele andere Netzwerkpartner in der Stadt Fürth sinnvoll mit einbezogen.

Die Familien werden individuell und nach einem ganzheitlichen, lebensweltorientierten Ansatz beraten.¹⁶ Dadurch kann auf die im DJI-Evaluationsbericht beschriebenen Familientypen eingegangen werden:¹⁷

¹⁵ Ein niederschwelliges Angebot wird u. a. durch folgende Merkmale charakterisiert:

Die Inanspruchnahme der Hilfe setzt keine Verhaltensänderung bei den Klient/innen voraus, die Hilfe orientiert sich an einer unmittelbaren Befriedigung eines existentiellen Bedürfnisses, basiert auf Freiwilligkeit und zieht keine Sanktionen bei Ablehnung des Hilfsangebots nach sich. (Uhrig 1997: 141)

¹⁶ Lebensweltorientierte Soziale Arbeit zielt auf eine Soziale Arbeit, die Menschen in ihren Verhältnissen, in ihren Ressourcen, ihren vorenthaltenen Partizipationschancen und ihren Schwierigkeiten des Alltags sieht. Sie sucht den Menschen im Medium ihrer erlebten Erfahrungen, Deutungs- und Handlungsmustern durch Unterstützung, Provokation und die Arbeit an Alternativen zu besseren Verhältnissen und tragfähigeren Kompetenzen zu verhelfen. (Grunwald, K./Tiersch, H. 2004)

¹⁷ Vgl. DJI-Evaluationsbericht, Kap. 4.1.3 Qualitative Typisierung der Befragten ab S. 56 und Kap. 5.2.1 Gestaltung der Projektteilnahme ab S. 128

- Auf die „*Bedürftigen*“, die typischerweise keine Ausbildung besitzen, starke gesundheitliche Belastungen und Ängste aufweisen und ein fehlendes Selbstbewusstsein haben. Ihre Kinder sind öfter „Sorgenkinder“. Diese Gruppe benötigt viel Unterstützung bei der Bewältigung ihrer persönlichen Schwierigkeiten.
→ Besonders wichtig dabei ist die enge Beratungsbeziehung zu einer Fachkraft, die auch die Lotsenfunktion übernehmen kann.
- Auf die „*Entmutigten*“, die typischerweise vorhandene, aber nicht anerkannte Berufsabschlüsse besitzen, wenige körperliche Beschwerden und weniger gravierende Probleme haben und in ihren Kindern große Hoffnungsträger sehen. Das Gefühl der Entmutigung strahlt in dieser Gruppe auf alle Lebensbereiche aus.
→ Besonders wichtig ist, ressourcenorientiert zu beraten, um so die ‚Lähmung‘ aufzubrechen.
- Auf die „*Pragmatiker*“, die typischerweise sich nach einem bestimmten Lebensereignis neu orientieren können, weniger Belastungen haben und sozial vernetzt sind. Auch ihre Kinder weisen ein selbstbewusstes Verhalten auf. Obwohl diese Gruppe relativ wenig Unterstützung benötigt, so bedarf es trotzdem einer Perspektive, die z.B. in einer alternativen Berufswegeplanung oder einer Einbindung in ein Ehrenamt bestehen kann.
→ *„Gerade für diese Gruppe, die ihre Handlungsfähigkeit und Resilienz festigen muss, bedarf es einer persönlichen Beratungsbeziehung, falls erneut Probleme auftreten. Weder Jobcenter noch BSD/ EB/ ASD sehen sich jedoch für diese Gruppe in der Lage, diese Beziehungsebene nachhaltig anzubieten.“¹⁸*

Diese drei Gruppen besitzen allesamt einen Beratungsbedarf, der teilweise der Jugendhilfe zuzuordnen ist. Dem letztgenannten Zitat ist zu entnehmen, dass eine solche Beratungstätigkeit für diese Zielgruppe in der derzeitigen Beratungsstruktur sowohl in Nürnberg (ASD = Allgemeiner Sozialdienst) als auch in Fürth (BSD = Bezirkssozialdienst, EB = Erziehungsberatungsstelle) eine eher untergeordnete Rolle besitzt. Die Fachstelle „TANDEM“ schafft innovativ ein solches neues und nachhaltiges Regelangebot.

Die „*Bedürftigen*“ benötigen eine sehr intensive und enge Beratungsbeziehung, um ihre vielfältigen Problemlagen bearbeiten zu können und sich darüber wieder persönlich zu stabilisieren. Materielle und gesundheitliche Fragestellungen beherrschen in dieser Gruppe den Alltag. Häufig sind die Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert und benötigen eine intensive Unterstützung, um ihren Erziehungsauftrag nachkommen zu können und ein drohendes Abrutschen der Kinder und Jugendlichen in eine Vernachlässigung oder gar Verwahrlosung zu verhindern. Mit Hilfe des Psychologen/der Psychologin können bei den betroffenen Familienmitgliedern diagnostische Verfahren angewandt und psychische Beeinträchtigungen festgestellt werden. Gleiches gilt auch für die Bewältigung von Traumata bei den Flüchtlingsfamilien. Durch die intensive, multiprofessionelle Beratungstätigkeit sollen im weiteren Verlauf kostenintensive Hilfen zur Erziehung nach §§27ff SGB VIII vermieden werden. Zusätzlich stellt gerade auch in diesen Familien die Aufnahme einer Beschäftigung ein wichtiges Instrument zur persönlichen Stabilisierung aller Familienmitglieder dar. Gemäß DJI trägt die Ausübung einer Arbeitsgelegenheit nach §16d SGB II positiv zu deren Stabilisierung bei.¹⁹ Beide Zielrichtungen werden mit dem ganzheitlichen Beratungsansatz verfolgt.

¹⁸ DJI-Evaluationsbericht, S.133

¹⁹ DJI-Evaluationsbericht, S. 88

Viel Motivationsarbeit ist bei der Gruppe der „*Entmutigten*“ notwendig, wie der Name schon verrät. Eine zeitlich intensive „Anschubberatung“ muss geleistet werden, um die durchaus vorhandenen Ressourcen der Familienmitglieder zu aktivieren. Oft müssen einzelne Familienmitglieder auch aus ihrer Passivität „geholt“ werden, indem die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge wiederholt Telefonanrufe startet und auch Hausbesuche macht. Da ein weitergehender Jugendhilfebedarf in der Regel noch nicht gegeben ist, fällt diese Gruppe oft durch das Raster der bestehenden Regeldienste. Die präventiv ausgerichtete Fachstelle „TANDEM“ kümmert sich aktiv um diese Gruppe und bietet ihr eine Ansprechstation. Auch die Begleitung eines Familienmitglieds im Sinne des §13 Satz 4 SGB X ist möglich.²⁰ Auch hier ist wichtig, den Fokus der Beratung auf die Kinder und Jugendlichen und das Thema Arbeitssuche zu legen, da die dieser Gruppe angestammte Lethargie auch hierfür zutrifft.

Den „*Pragmatikern*“ kann die TANDEM-Fachstelle als begleitendes Angebot dienen, wo sie sich gezielt die Unterstützung holen können, die sie benötigen. Im gemeinsamen Gespräch können durchaus weitere Zielsetzungen entstehen. In der Betreuung dieser Familien soll eine verstärkte Kooperation mit der Arbeitsvermittlung des Jobcenters stattfinden, da hier der Jugendhilfebedarf am geringsten erscheint.

Das Modell der regelmäßigen **Fallkonferenzen** zusammen mit der betroffenen Familie und der Arbeitsvermittlung des Jobcenters Fürth Stadt zur gemeinsamen Hilfeplanung im SGB VIII und SGB II hat sich in der Praxis bewährt und wird beibehalten. Hilfebedarfe werden festgestellt, Fördermaßnahmen aufeinander abgestimmt und Aufgaben verteilt. Weitere Fallkonferenzen dienen der Überprüfung der erreichten Ziele und der Planung weiterer Schritte. Neben der Arbeitsvermittlung werden bei Bedarf zielgerichtet weitere Netzwerkpartner eingeladen, so auch die Fachkräfte des BSD oder der Erziehungsberatungsstelle.

Vom Beratungsansatz der Fachstelle „TANDEM“ profitiert auch der Bezirkssozialdienst der Sozialen Dienste. In der Fachstelle können Familien mit einem Handlungsbedarf an der Schwelle zu einer Hilfe zur Erziehung beraten werden, ergänzend zu den Fachkräften des BSD auftreten oder auch fachlich unterstützend wirken. Mit Hilfe der in der Fachstelle angesiedelten Psychologin können auch außerhalb eines Jugendhilfeverfahrens psychologische Fragestellungen geklärt und psychische Beeinträchtigungen diagnostiziert werden. Eine enge Kooperation zwischen den beiden Diensten ist daher unerlässlich, um passgenaue Hilfen zu installieren.

Ziel ist, durch die präventive Arbeit in manchen Familien die Installation einer Hilfe zur Erziehung nach §§27ff SGB VIII zu vermeiden. Im positiven Fall hat das unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenseite der Jugendhilfe. Eine interne Erhebung im Projekt TANDEM hat ergeben: Legt man Kriterien einer weniger intensiven, d.h. bis zu 4 Stunden pro Woche angesetzten ambulanten Hilfe zur Erziehung nach §30 SGB VIII zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit zugrunde, wurden im Jahr 2011 bis zu acht ambulante Hilfen vermieden.²¹ Die präventive Arbeit der Fachstelle „TANDEM“ trägt somit zur Vermeidung von Folgekosten bei (siehe Kapitel 6).

²⁰ §13(4) SGB X: Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht

²¹ Interne Erhebungen, Kriterien: Erzieherischer Beratungsbedarf, mind. 2 Termine pro Woche von je 1,5 Std. Dauer, häufiger Kontakt mit KiTas oder Schulen betreffend des Kindes, Teilnahme am Programm Triple P

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Konzepts ist die Ausübung der Lotsenfunktion. Ergeben sich Hilfebedarfe, die nicht adäquat bearbeiten können, werden zu deren Behebung gezielt kooperierende Netzwerkpartner in der Stadt Fürth genutzt. Eine ausreichende Zahl davon ist vorhanden (siehe Kapitel 4.8).

4.5 Einsatz einer Psychologin / eines Psychologen

Der Erfolg des bisherigen Projekts TANDEM besteht zu großen Teilen im multiprofessionellen Beratungsansatz mit Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und der Psychologin. Aus der Handlungsempfehlung Nr.5 des DJI ist abzuleiten, dass dies ein richtiger Ansatz ist, der zumindest beibehalten, wenn nicht sogar um andere Professionen ergänzt werden soll. Schon bisher stellte die Psychologenstelle im Projekt TANDEM auch gegenüber dem Schwesterprojekt Perspektiven für Familien in Nürnberg eine große Besonderheit dar. Die Übernahme dieser Stelle in die Fachstelle bedeutet, diesen besonderen multiprofessionellen Ansatz dauerhaft in der Stadt Fürth zu verankern, was Fürth innovativ gegenüber anderen deutschen Städten erscheinen lässt.

Auch inhaltlich bietet die Psychologenstelle Besonderes: Sie dient als Schnittstelle in das Gesundheitssystem in einer Beratungsstelle, die nicht diesem System angehört. Sie eröffnet den Zugang in das Gesundheitswesen für viele Menschen, die dort sinnvoll betreut werden können, aber mangels Eigeninitiative oder fehlendem Wissen nie dort ankommen. Die Fachstelle, die über ihren niederschweligen Ansatz mit Menschen mit unterschiedlichsten Bedürfnissen in Berührung kommt und in der die Psychologin ganz selbstverständlich in einem Erstgespräch mit der Familie am Tisch sitzt, lässt bei den Familien keine Hemmschwellen entstehen oder auf ganz einfache Weise abbauen.

Das Beratungsspektrum umfasst die ganze psychologische Bandbreite und wird nicht durch strukturelle Vorgaben z.B. des SGB V eingeengt. Befunde werden gesammelt und mit den Klienten in einer für sie verständlichen Sprache besprochen. Die betroffenen Menschen werden zielgerichtet beraten, über ihre Beschwerden aufgeklärt und gelotst und bei Bedarf auch persönlich begleitet. Die Psychologin kann über einen längeren Zeitraum als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen und das frei von einer vorgegebenen Zeitdauer oder Anzahl an Gesprächen. Gerade dieser Zugang ist für die in der Fachstelle betreute Zielgruppe äußerst wichtig und in dieser Form einmalig.

Die Möglichkeit der Unterstützung des BSD wurde bereits in Kapitel 4.4 beschrieben.

4.6 Warum noch eine Fachstelle?

Diese Frage stellt sich beim Blick auf die bestehenden Dienste und Beratungsstellen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien: Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Koordinierende Kinderschutzstelle und Soziale Dienste mit der Bezirkssozialarbeit und seinen Fachdiensten Jugendsozialarbeit an Schulen, Pflegestellen und Adoptionen, Betreuungsstelle, Schwangerenberatungsstelle und Jugendgerichtshilfe.

Daneben existieren noch andere Beratungsstellen wie z.B. das Familien-Unterstützungs-Netzwerk der Kinderarche. Eine verständliche Auffassung ist, dass mit diesen Angeboten doch für alle Familien für ihre jeweiligen Problemlagen geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen, die ihnen bei der Lösung ihrer Probleme helfen können.

Gegen diese Auffassung spricht einerseits, dass es Beratungseinrichtungen gibt, die seit vielen Jahren immer wieder dieselben Familien vor sich sitzen haben, ohne dass dies zu nennenswerten Erfolgen oder Veränderungen führt. Die Familiensysteme scheinen veränderungsresistent zu sein. Nach einer gewissen Zeitdauer kann vermutet werden, dass ein weiteres Betreuungssetting in diesem Rahmen sinnlos erscheint und diese Menschen einen Beraterischen Neuanfang benötigen.

Andererseits wurden in der wissenschaftlichen Studie *„Wirksame Wege für Familien mit geringem Einkommen im Braunschweiger Land gestalten“* des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in einer Haushaltsbefragung von Familien mit minderjährigen Kindern und geringem Einkommen bestehende Problembereiche abgefragt. Die Auswertung ergab:

„Mit 35,4 % dominieren die Problem-Triaden, eine Kombination, in der gleichzeitig drei unterschiedliche Probleme auftreten. Über 57 % der Haushalte berichten, dass mindestens drei „große Probleme“ in den sechs Monaten vor der Befragung aufgetreten sind. Fast immer ist das Thema „Finanzen“ ein Teil der unterschiedlichen Problembündel. Weil Haushalte mit geringem Einkommen befragt wurden, verwundert dies nicht. Neben dem Problem „Finanzen“ tritt am häufigsten das Thema „Gesundheit“ als weiteres Problem auf. 20,8 % der Interviewten nannten mindestens diese beiden Probleme nebeneinander.“ Bei der Frage, in welchen Bereichen sich die Familien eine (weitere) Unterstützung wünschen, war *„besonders ausgeprägt (...) der Wunsch nach Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden (56,6 %).“*²²

Aus dem Blickwinkel einer betroffenen Familie könnten im oben genannten Beispiel zu Finanzen und Gesundheit Ansprechpartner aus folgenden Institutionen helfen:

Das Jobcenter (Grundsicherung), die wirtschaftliche Jugendhilfe (Kindergartengebühr), das Bildungs- und Teilhabepaket (Essensgeld für das Kind), die Schuldnerberatung (Telefonschulden), der Vermieter (Mietschulden), ein Allgemeinarzt oder Facharzt, ein Therapeut oder Psychiater, eine Tagesklinik, ein Krankenhaus. So viele Partner und trotzdem ist diese Aufzählung noch unvollständig!

Wird das Beispiel nun um das Ergebnis der Studie erweitert, dass Probleme in der Partnerschaft als dritter Aspekt in der Problem-Triade genannt wird, muss die obige Aufzählung der möglichen Helfer noch um Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Stadt, der Diakonie und der Caritas oder den allgemeinen Sozialdienst bis hin zu Rechtsanwälten ergänzt werden.

Diese Fülle an Möglichkeiten von potentiellen Helfern setzt ein umfangreiches Wissen voraus, das nicht jede Familie besitzt und zu einer Überforderung führen kann. Den betroffenen Familien fehlt der Überblick, sie ziehen sich zurück, nehmen dadurch wichtige Hilfen aus Unkenntnis nicht in Anspruch und ihre Probleme bleiben unbehandelt. Auch eine mangelnde Kooperation zwischen den Institutionen führt darüber hinaus häufig zu Verunsicherung und Resignation bei den Betroffenen.

Andere Familien versuchen, ihre Schwierigkeiten in Angriff zu nehmen und scheitern an Öffnungszeiten, unverständlichen oder unvollständigen Informationen, auszufüllenden Formularen, Sprachschwierigkeiten oder unklaren Zuständigkeiten. Nach mehreren gescheiterten Versuchen bleiben sie frustriert und hilflos zurück.

²² Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, April 2011, S.17ff

Drei Gründe für die Fachstelle

Daraus werden drei Gründe abgeleitet, warum es eine Fachstelle „TANDEM“ braucht.

1. Die beschriebenen Familien sollen in der Lage sein, sich selbst zu helfen. Dazu brauchen sie familiäre und strukturelle Hilfestellungen, einen Überblick über das Hilfesystem und einen Ansprechpartner für alle ihre Nöte und Sorgen, der sie im sozialen System lotst und ihnen in verständlicher Form das benötigte Wissen zur Selbsthilfe gibt. Mit dem ganzheitlichen, multiprofessionellen Beratungsansatz ist die Fachstelle dafür bestens gerüstet.
2. Für die betroffenen Erwachsenen ist ein Beratungsangebot, das zusätzlich zu einer familienstärkenden auch eine arbeitsmarktorientierte Beratung aus einer Hand bietet und die Vermittlung von Förderangeboten aus den beiden Rechtskreisen SGB II und SGB VIII betreibt, eminent wichtig, um neue Perspektiven erarbeiten zu können. Genauso profitieren die benachteiligten Kinder und Jugendlichen aus diesen Familien, die zielgerichtet in Ihrer Entwicklung gefördert werden und auch die Dienststellen des SGB VIII und SGB II, wenn Förderangebote abgestimmt und passgenau und damit effektiver eingesetzt werden. Die Stadt Fürth schafft mit der Implementierung der Fachstelle „TANDEM“ einen solchen, bewährten, innovativen Beratungsansatz als dauerhaftes Regelangebot, das sich auch weiterhin zur Aufgabe macht, die Arbeit an den Schnittstellen zwischen dem SGB VIII und dem SGB II zum Wohle der betroffenen Familien zu verbessern. Durch die Erweiterung der Zielgruppe um Flüchtlingsfamilien wird das Beratungsspektrum noch ausgeweitet und ein zusätzlicher Dienst für die Stadtgesellschaft erledigt. Damit nimmt Fürth eine Vorreiterrolle in der BRD ein. Fachkräfte in der Sozialen Arbeit der Bundesagentur für Arbeit samt Jobcentern beschreiben diesen Ansatz noch immer als wegweisend und richtig und auch die bayerische Arbeits- und Sozialministerin Emilia Müller unterstützt ihn nach Kräften.²³
3. Die Stadt Fürth besitzt die einmalige Chance, ein neues Angebot zu schaffen, dessen Vorläuferprojekt wissenschaftlich untersucht und anerkanntermaßen sowohl gesellschaftlich als auch wirtschaftlich erfolgreich war und ist. Die Fachstelle TANDEM ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Familienarmut in der Stadt Fürth, die das Beratungsspektrum des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien und des Jobcenters ergänzt und eine bestehende Angebotslücke füllt.

4.7 Abgrenzungen zwischen den einzelnen Fachdiensten

Die Zielgruppe und Beratungsinhalte der Fachstelle „TANDEM“ überschneiden sich teilweise mit jenen des BSD und der Erziehungsberatungsstelle, aber auch mit der Koordinierenden Kinderschutzstelle oder den „Perspektiven für junge Menschen und Familien“ der Kinderarche Fürth mit dem Familien-Unterstützungs-Netzwerk. Daher müssen Regelungen zur inhaltlichen Abgrenzung und Kooperation der Dienste getroffen werden.

²³ vgl. Pressemitteilungen des StMAS 324.14 vom 30. November 2014 und 039.15 vom 12. Februar 2015

4.7.1 Verhältnis zwischen der Fachstelle „TANDEM“ und dem Bezirkssozialdienst

Der BSD ist als übergreifender Dienst angelegt mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung:

„Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Sozialdienst (ASD)²⁴. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zum Klienten. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.“²⁵

Die Gesetzeslage beschreibt klar, in welchen Aufgabenfeldern der BSD zum Handeln verpflichtet ist: Bei der Bewilligung von Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§27ff SGB VIII, bei der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII oder auch bei der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach §42 SGB VIII.

Diese Pflichtaufgaben binden zeitliche Ressourcen. Bei 753 Fällen von bewilligten HzE in 2013 wird schnell deutlich, wie stark die zeitlichen Ressourcen der BSD-MitarbeiterInnen mit der Umsetzung des Hilfeplanverfahrens nach §36 SGB VIII und der fachlichen Beratung der freien Träger gebunden sind.²⁶

Bei der allgemeinen Beratung einer Familie kann sich durchaus ein regelmäßiger, engmaschiger Beratungsbedarf in Höhe von drei bis vier Stunden pro Woche herauskristallisieren. Allerdings können familiäre Spannungen oder ein erzieherischer Bedarf z.B. auch auf einer verfestigten Arbeitslosigkeit des Vaters beruhen. Dann stellt sich die Frage nach der geeigneten Hilfeform. Unter Umständen wird überlegt, die Familie in Form einer ambulanten Hilfe zur Erziehung an einen freien Träger der Jugendhilfe zu übergeben.

Liegt der Hilfebedarf an der Schwelle zwischen einer intensiven Beratung nach §16 SGB VIII und einer wesentlich intensiveren HzE, kann die Fachstelle „TANDEM“ für einen Beratungsbedarf von drei bis vier Stunden pro Woche als präventives Angebot an die Stelle des Jugendhelfeträgers treten. Ein Umfang, der einerseits für die MitarbeiterInnen des BSD nur schwer zu leisten und andererseits für die Bewilligung einer ambulanten HzE (z.B. Erziehungsbeistand) zu gering ist (Bewilligung i.d.R. erst ab einem Beratungsbedarf von vier Stunden und mehr pro Woche). Durch die TANDEM-Beratung soll ein Ansteigen des Hilfebedarfs auf diesen Umfang vermieden werden, vielleicht auch deswegen, weil der arbeitsmarktorientierte Blickwinkel in der Beratung zusätzlich andere Perspektiven eröffnet.

Das Zusammenwirken der Bezirkssozialpädagogen und Bezirkssozialpädagoginnen mit der in der Fachstelle angesiedelten Psychologin wurde bereits in Punkt 4.4. beschrieben.

Werden durch die präventive Arbeit einzelne Hilfen zur Erziehung vermieden, ersparen sich die Bezirkssozialpädagogen und Bezirkssozialpädagoginnen punktuell den Aufwand einer Bewilligung einer HzE und die Stadt Fürth die Kosten der Hilfe. TANDEM stellt somit eine sinnvolle Ergänzung zur Arbeit des BSD dar und trägt zur Kostenersparnis bei.

²⁴ Anmerkung: „ASD“ entspricht in Fürth dem BSD

²⁵ JuBB Geschäftsbericht 2013, S.56

²⁶ JuBB Geschäftsbericht 2013, S.89

Die Fachstelle erreicht aufgrund ihres anderen Zugangs zu den Familien auch jene, die sich trotz Hilfebedarf nicht an den BSD wenden und ansonsten unversorgt blieben, z.B. Familien, die bisher nur arbeitsmarktorientiert im Jobcenter beraten werden.

4.7.2 Verhältnis zwischen der Fachstelle „TANDEM“ und der Erziehungsberatungsstelle

Die EB berät die Familien in allen Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern und umfasst folgende Bereiche

- Erziehungsberatung (gemäß §28 SGB VIII) als Hilfe zur Erziehung vor allem in den Bereichen der Probleme in Entwicklung, Verhalten und Beziehungen von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Beratung und Unterstützung in besonderen Problemlagen/Lebenssituationen wie Partnerkonflikte der Eltern, Trennung und Scheidung oder Alleinerziehen sowie
- präventive Förderung der Erziehung in der Familie.

Auch übernimmt die EB bei Fragen zum Kindeswohl die Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII. TANDEM hingegen berät außerhalb des SGB VIII zu Erziehungsfragen sowie zu Themen der Lebensbewältigung wie Schulden, Wohnungsproblemen, Gesundheit, Kinderbetreuung und Schule und hat zusätzlich den beruflichen Bereich im Blick. Wird ein erhöhter erzieherischer Bedarf erkennbar, vermittelt die TANDEM-Fachstelle die betroffenen Familienmitglieder gezielt in die EB oder den BSD.

Völlig unterschiedlich und damit angebotsergänzend ist der jeweilige Zugang der Familien zu den Einrichtungen:

Das Beratungsangebot der EB nutzen zu einem großen Teil Familien, die sich ihren erzieherischen Schwierigkeiten bewusst sind, Veränderungsbereitschaft zeigen und in ihrer persönlichen Entwicklung bereits so weit sind, sich professionelle Hilfe zu holen und zu akzeptieren. Meist melden sich diese Menschen -ggf. nach Aufforderung anderer- selbst in der EB und sind für die Hilfe empfänglich. Migranten oder Migrantinnen können zudem Beratungsangebote in türkischer, russischer und englischer Sprache nutzen.

In den Familien der Zielgruppe für die Fachstelle „TANDEM“ hingegen treten zwar oft familiäre Schwierigkeiten auf, doch melden sie sich in der Regel nicht bei einer EB. Sie werden oft über Jobcenter, Jugendhilfeträger oder andere Netzwerkpartner an die Fachstelle „TANDEM“ vermittelt. Häufig sind diese Menschen mit ihrer Situation überfordert, zeigen Tendenzen der Resignation und stehen professionellen Hilfsangeboten skeptisch gegenüber. Die Fachstelle erreicht somit Familien, die ansonsten unversorgt blieben. Hier gilt es, im Beratungsprozess das Bewusstsein und die Motivation für Veränderungen zu schaffen. Gelingt dies, vermittelt die Fachstelle bei einem tiefergehenden erzieherischen Beratungsbedarf wie schon in der Vergangenheit die betroffene Familie in die EB. In solchen Fällen werden gezielte Absprachen zu den einzelnen Familien in den Fallkonferenzen getroffen.

Um die strukturelle und fachliche Zusammenarbeit zwischen der TANDEM-Fachstelle und der EB zu fördern, nimmt die Psychologin der Fachstelle regelmäßig an den Teambesprechungen der EB teil.

Ergänzend zu den Angeboten der Erziehungsberatungsstelle kann TANDEM Familien ganzheitlich und deutlich intensiver begleiten.

4.7.3 Verhältnis zwischen der Fachstelle „TANDEM“ und weiteren Beratungsstellen

A) Koordinierende Kinderschutzstelle

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) stellt ein Beratungsangebot für Schwangere und Väter und Mütter mit Kindern bis zu drei Jahren dar, die in allen Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Versorgung der Babys und Kleinkinder beraten werden.

Bei der Zielgruppe der Alleinerziehenden kümmert sich die TANDEM-Fachstelle um jene, deren Kinder mindestens zweieinhalb bis drei Jahre alt sind und die sich wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Bei dieser Zielgruppe schließt sich eine gleichzeitige Betreuung von TANDEM und der KoKi aus, doch kann die Fachstelle eine sinnvolle Anschlussbetreuung für die Alleinerziehenden nach der KoKi darstellen.

Bei Familien mit beiden Elternteilen besteht die Möglichkeit, dass die Familie in beiden Beratungseinheiten vertreten ist, wobei sich die TANDEM-Fachstelle in diesen Fällen auf die berufliche Integration des Beschäftigung suchenden Partners konzentriert. Hierbei müssen klare Absprachen zur Aufgabenteilung getroffen werden.

B) Familien-Unterstützungs-Netzwerk der Kinderarche Fürth

Das unter der Koordinierenden Kinderschutzstelle geschriebene gilt in Teilen analog für das Familien-Unterstützungs-Netzwerk (FUN) der Kinderarche Fürth, dessen Aufgabenbereich und Zielgruppe sich mit der KoKi decken, wenn auch die Umsetzung mit anderen Methoden in Form von unterschiedlich ausgerichteten Eltern-Kind-Kursen erfolgt.

In anderen Fällen, in denen das FUN als Jugendhilfeträger auftritt und ambulante Hilfen zur Erziehung durchführt, ist zu klären, ob eine zusätzliche Unterstützung durch die TANDEM-Fachstelle sinnvoll erscheint. Bei Beratungsbedarfen wie z.B. Schulden, Wohnungsprobleme oder Gesundheit muss zwischen den MitarbeiterInnen des FUN und TANDEM eine genaue Klärung erfolgen, wer welche Themen bearbeitet. Eine berufliche, arbeitsmarktorientierte Beratung bietet ausschließlich die TANDEM-Fachstelle.

Fazit

Die Fachstelle „TANDEM“ ergänzt das vorhandene Beratungsangebot. Können die vorhandenen Dienste und Einrichtungen als „Spezialdienste“ betrachtet werden, die in ihren jeweiligen Aufgabengebieten tätig sind, stellt die Fachstelle ein ganzheitliches, niederschwelliges Beratungsangebot dar, das sich umfassend sowohl um die Erwachsenen als auch deren Kinder kümmert, eine intensive Beratung in allen Lebensbereichen bietet und dabei die anderen Netzwerkpartner gezielt mit einbezieht. Ein „Mädchen für alles“ eben.

4.8 Netzwerkarbeit und Arbeitsgruppen

Der niederschwellige und ganzheitliche Ansatz impliziert auch die Nutzung von Netzwerkpartnern in der Stadt Fürth. Im Projekt TANDEM wurden seit 2010 viele Kontakte zu anderen Ämtern und Behörden, Beratungsstellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, aber auch zu VertreterInnen von Wohlfahrtsverbänden und aus der Wirtschaft aufgebaut. Diese vielfältigen Kontakte werden weiterhin im Sinne unserer Zielgruppe zur Verbesserung der Lebenslagen genutzt.

Während der Projektarbeit wurde der fachliche Austausch zwischen den einzelnen Diensten und Beratungsstellen als sehr hilfreich und positiv empfunden, um ein vernetztes System aufbauen und dauerhaft pflegen zu können. Im „Fachkräftenetzwerk“ des Projekts TANDEM ist ein solches System inzwischen entstanden und so umfangreich, dass es letztendlich allen sozialen Diensten in der Stadt Fürth von Nutzen sein kann. Deshalb gilt es für die Zukunft, es beizubehalten, zu pflegen und gegebenenfalls um noch fehlende Einrichtungen zu erweitern.

4.9 Teilhabechancen für Kinder und Eltern

Die Städte Nürnberg und Fürth verzeichnen seit Jahren die höchste Arbeitslosenquote Bayerns. Da dementsprechend viele Familien Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist auch der Anteil der von Armut betroffenen Kinder entsprechend hoch. Im Juni 2013 bezogen in Fürth 1281 Kinder unter 7 Jahren und 1245 Kinder und Jugendliche von 7 bis 15 Jahren Leistungen nach dem SGB II.²⁷

Diesen Kindern bessere Teilhabechancen und auch bessere schulische Möglichkeiten zu bieten steht seit einigen Jahren auf der Agenda der Stadt Fürth, nicht zuletzt durch das vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehene Gütesiegel Bildungsregion. Der Ausbau von Ganztagesangeboten und der Jugendsozialarbeit an Schulen gehört ebenso dazu wie der Ausbau von Kindertagesstätten im frühkindlichen Bereich. Im Projekt TANDEM wurden die Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten und individuellen Bedarfe gefördert, um ihnen bessere Zukunftsperspektiven zu schaffen, um später ein eigenständiges Leben ohne Transferleistungsbezug führen zu können. Gerade das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist für die Förderung dieser Kinder zuständig. So trägt die wirtschaftliche Jugendhilfe durch die Kostenübernahme von Gebühren für Kindertagesstätten dazu bei, den bedürftigen Kindern neue Chancen zu eröffnen. Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung (BuT) trägt dazu bei, Schüler und Schülerinnen zu fördern, deren Vorrücken gefährdet ist und unterstützt das Mittagessen an der Schule, Schulausflüge und z.B. den Mitgliedsbeitrag für den Sportverein.

Trotz dieser Förderangebote entstehen Lücken in der Förderkette, die geschlossen werden müssen. Einige Beispiele: Viele Kinder haben latente Lernschwierigkeiten in der Schule, auch wenn die Schule das Vorrücken als noch nicht gefährdet einstuft (z.B. keine Note 5 im Zeugnis, dafür viele Vierer), wo Lernlücken geschlossen werden müssen. Auch erhöht es in aller Regel die Chancen, wenn ein Kind den Übergang von der Grundschule auf die Realschule oder sogar auf das Gymnasium schafft. Dazu wird solides Wissen aus der Grundschule benötigt und ein guter Notenschnitt. Eine solche zusätzliche Lernförderung ist nicht über das BuT finanzierbar. Auch können viele Kinder und Jugendliche (und auch Erwachsene!) nicht schwimmen – eine unter Umständen lebenswichtige Fähigkeit. Eltern

²⁷ Dr. Roth, Kurzinformation zur Fortschreibung des Armutsberichts 2013, S.4

sind außerstande, ihren Kindern schwimmen beizubringen oder Schwimmkurse zu finanzieren. Gleiches gilt für andere Sport- oder Freizeitbeschäftigungen, in denen neben dem Mitgliedsbeitrag noch Zusatzgebühren anfallen. Um Kinder und Jugendliche animieren zu können, aktiv zu werden, müssen Anreize geschaffen werden. Das können Theaterkurse, Tanz- oder Musikangebote sein. Besuchte Kurse stellen einen wichtigen Türöffner dar, um Kinder und Jugendliche nachhaltig zu aktivieren. Nach dem ersten Schwimmkurs kann die Mitgliedschaft im Schwimmverein entstehen, nach den ersten Ballettstunden eine Aufnahme im Ballettstudio.

Die Zukunft der Kinder liegt allen am Herzen. In der Studie „Wirksame Wege für Familien mit geringem Einkommen im Braunschweiger Land gestalten“ des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz wurde untersucht, wie sich Armut auf die Zukunftschancen von Kindern auswirkt. Über die Befragung von sowohl den betroffenen Familien als auch handelnden Akteuren kam die Studie zu dem Ergebnis, dass Kinder in Armut selbst bei einem guten schulischen Niveau häufig nicht eine weiterführende Schule besuchen, weil die Eltern sich nicht in der Lage sehen, adäquate Unterstützung leisten zu können. Dies führt zu folgender Empfehlung: *„Zudem gilt es, Wege und Alternativen aufzuzeigen, wie den Eltern mit einem geringen Einkommen geholfen werden kann. Dazu gehören unterstützende Angebote wie Fonds an den weiterführenden Schulen und verbindliche Absprachen, dass entsprechende Gelder individuell verwendet werden können. Auf diese Weise muss kein Kind aus finanziellen Gründen eine niedrigere Schulform wählen.“*²⁸

Die Fachstelle „TANDEM“ setzt sich deshalb zum Ziel, die betroffenen Kinder adäquat zu fördern, um ihnen gute Lebensperspektiven zu eröffnen. Gleiches gilt zur Verbesserung der Teilhabe- und beruflichen Chancen auch für die Eltern. So führen individuelle Angebote zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse bei den Eltern zu einer wesentlich verbesserten Integration in die Stadtgesellschaft und eröffnen höhere berufliche Chancen.

Seit Projektbeginn förderte TANDEM z.B. individuelle Deutsch-Sprachkurse für 41 TeilnehmerInnen. Seit 2011 konnten insgesamt **72 TeilnehmerInnen** darin unterstützt werden, ihre Erwerbschancen zu erhöhen und somit ihrem Ziel einer dauerhaften Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt näher zu kommen. Die Projekte und Angebote zur Stabilisierung der Familien und Förderung der Kinder erreichten bisher **138 Familien, 198 einzelne TeilnehmerInnen und 250 Kinder**. Ein detaillierter Überblick und eine Auswertung zu den Förderangeboten sowie Stimmen unserer ProjektteilnehmerInnen dazu sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Um diese Angebote aufrecht erhalten zu können, wird ein jährliches Finanzvolumen von 30.000,-€ benötigt.²⁹ Mit dieser Summe können wie in der Vergangenheit adäquate Förderangebote wie z.B. Schwimmkurse, Lernförderung, Kreativangebote und Deutschkurse finanziert werden.

²⁸ Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, April 2011, S.46-48

²⁹ Diese Summe entspricht lediglich 1,50 € pro Kind. Laut Kinder- und Jugendbericht 2014 von Dr. Roth wohnten zum Stichtag 31.12.2014 19396 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Fürth.

5. Ressourcen und Kostenkalkulation

5.1 Personal

5.1.1 Personalbemessung

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und zur Sicherung des vorhandenen Wissens ist es sinnvoll, die bisher im Projekt TANDEM tätigen Fachkräfte weiter zu beschäftigen und die Stellen in die Fachstelle „TANDEM“ überzuleiten. Konkret sind dies:

- Stellenplannummer 40050 – Projektleitung mit 39 Std./Woche
Besetzung mit dem bisherigen Stelleninhaber
- Stellenplannummer 40051 - Evaluation und Förderangebote mit 30 Std./Woche,
Besetzung mit der bisherigen Stelleninhaberin
- Stellenplannummer 40054 - Sozialpädagogin mit 39 Std./Woche,
Besetzung mit der bisherigen Stelleninhaberin
- Stellenplannummer 40055 - Sozialpädagogin mit 30 Std./Woche,
Besetzung mit der bisherigen Stelleninhaberin
- Stellenplannummer 40057 - Psychologin mit 25 Std./Woche,
Besetzung mit der bisherigen Stelleninhaberin

Aufgrund der Eingliederung der Fachstelle in das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ergibt sich für die Sachbearbeitung Buchhaltung, Stellenplannummer 40052, kein neuer Aufgabenbereich. Die Buchhaltung wird nach einer Prüfung der Voraussetzungen voraussichtlich im JgA bearbeitet.

Begründung der Personalbemessung

Der Personaleinsatz ist gerechtfertigt, denn

1. das bestehende Fachwissen aus dem Projekt TANDEM wird transferiert und geht nicht verloren. Dies ist ein entscheidender fachlicher Schritt zur Nachhaltigkeit des Projektgedankens und zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des DJI.
2. die Fachstelle „TANDEM“ bereichert das Portfolio des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien um ein niederschwelliges, präventives, arbeitsmarktorientiertes Angebot. Die Stadt Fürth behält den innovativen Ansatz eines bundesweit einmaligen Modellprojekts.
3. das Jobcenter unterstützt die Fortführung des Projekts.
4. es werden Kosten der Jugendhilfe und Kosten der Unterkunft eingespart.
5. es werden präventiv Familien mit einem allgemeinen Jugendhilfebedarf beraten, die bisher noch nicht beim BSD vorgesprochen haben wie z.B. jene, bei denen das Jobcenter einen Hilfebedarf erkennt und dann an die Fachstelle verweist. Dadurch werden auch bisher unversorgte Familien erreicht.
6. die Beratungsinhalte werden um den Fokus „Beschäftigung“ erweitert.

7. relevante Ergebnisse aus der Gremien- und Netzwerkarbeit sowie der Kooperation mit anderen Diensten werden auch den anderen Dienststellen zur Verfügung gestellt, um Synergieeffekte zu erzielen.
8. empirische Studien wie auch der Evaluationsbericht über das Projekt TANDEM belegen, dass der ganzheitliche Ansatz ein richtiger und wegweisender Schritt für die Beratung der betroffenen Familien ist.
9. er ist zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des DJI geeignet und notwendig und dient der Armutsprävention.
10. mit der Erweiterung des Beratungsfokus auf die Zielgruppe der Flüchtlingsfamilien hilft die Fachstelle „TANDEM“ bei der Bewältigung einer großen Herausforderung für die Stadt Fürth

5.1.2 Aufgabenbereiche des Personals

Koordination und Verwaltung der Fachstelle

Die bisherige Projektleitung TANDEM übernimmt die Leitung der Fachstelle TANDEM, deren fiskalische Verantwortung und konzeptionelle Weiterentwicklung. Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem die Weiterentwicklung von konkreten Formen der Zusammenarbeit mit dem BSD und der EB, die Weiterentwicklung der strukturellen Zusammenarbeit zwischen dem JgA und dem Jobcenter Fürth Stadt, die Gremien- und Netzwerkarbeit, die Organisation des Fachkräftenetzwerks der Fachstelle sowie die Beratung der Mitarbeiterinnen in besonders schwierigen Fällen. Da zukünftig der Anteil an geflüchteten Familien, die sich neu in Deutschland aufhalten, zunehmen wird, ist die Netzwerkarbeit um Einrichtungen und Dienste im Integrationsbereich über das bisherige Maß hinaus zu erweitern. Darüber hinaus zählt die Teilnahme an Abteilungsleitungsbesprechungen des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien, an Referatsbesprechungen und Arbeitskreisen zum Aufgabengebiet sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Aufgaben innerhalb des Amts für Kinder, Jugendliche und Familien werden noch abgestimmt.

Sozialintegrative Beratung der Familien (ganzheitlicher Ansatz)

Zur Beratung der Familien stehen zwei Diplom-Sozialpädagoginnen mit 39 und 30 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Sie kümmern sich um die ganzheitliche Beratung aller Familienmitglieder sowohl in Fragen der Jugendhilfe als auch in Fragen der Arbeitsmarktorientierung, stellen die sozialintegrativen Förderbedarfe bei Kindern und Erwachsenen sowie den beruflichen Förderbedarf bei den Erwachsenen fest und melden sie an die zuständige Kollegin. Bei Bedarf beraten sie interdisziplinär in Kooperation mit der Psychologin und kooperieren mit den für die Familien zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des BSD, der EB und des Jobcenters Fürth Stadt und begleiten Familienmitglieder im Sinne des §13 Nr.4 SGB X. Weiterhin obliegt Ihnen die Organisation und Durchführung der Fallkonferenzen und Netzwerkarbeit, vor allem auch mit der Ausländerbehörde. Bei Bedarf nutzen sie ihre Lotsenfunktion und vermitteln die betroffenen Familienmitglieder passgenau zu anderen Diensten. Ebenso gehört die Gremienarbeit zu ihren Aufgaben, so auch die Mitwirkung im Fachkräftenetzwerk. In Zusammenarbeit mit der Sozialwissenschaftlerin entwickeln sie sozialintegrative Gruppenangebote für die Familien und führen sie durch.

Psychologische Beratung und Diagnostik (multiprofessioneller Ansatz)

Die Diplom-Psychologin übernimmt die Psychologische Beratung und Diagnostik sowie die Psychoedukation und Anbahnung von therapeutischen Angeboten. Darüber hinaus berät sie interdisziplinär in Kooperation mit den Sozialpädagoginnen und kooperiert mit anderen Fachdiensten. Bei Vorliegen entsprechender fachlicher Indikatoren vermittelt sie die entsprechenden Familienmitglieder zu anderen Fachdiensten des Gesundheitswesens. Zur Qualitätssicherung und zum fachlichen Austausch nimmt sie an Teambesprechungen der EB teil.

Evaluation und Förderangebote

Die Sozialwissenschaftlerin bearbeitet die sozialintegrativen Förderangebote und führt die interne Evaluation durch. Sie recherchiert die für die bedürftigen Kinder und Erwachsenen geeigneten Förderangebote und setzt diese in die Praxis um. Ihr obliegt die Budgetplanung. Zur Sicherung der Ergebnisse erfasst sie relevante Daten für eine interne Evaluation der Fachstelle und berichtet jährlich darüber. Die Daten werden bei Bedarf für eine Berichterstattung der Stadt Fürth aufbereitet und dem Jugend- und Sozialplaner Dr. Roth zur Verfügung gestellt. Auch können sie für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. In Zusammenarbeit mit den Sozialpädagoginnen entwickelt sie sozialintegrative Gruppenangebote für die Familien und deren Umsetzung.

5.2 Kalkulation

5.2.1 Personalkosten (inkl. Sozialversicherung und ZVK-Umlage)³⁰

Koordinator (39 Std./Wo):	TVöD 13	88.900 €
Sozialwissenschaftlerin (30 Std./Wo):	TVöD 10	54.600 €
Sozialpädagogin (39 Std./Wo):	TVöD S12	60.100 €
Sozialpädagogin (30 Std./Wo):	TVöD S12	46.300 €
Psychologin (25 Std./Wo):	TVöD 13	57.000 €
SUMME:		306.900 €

5.2.2 Sozialintegrative Förderangebote

Um die Kinder in ihrer Entwicklung fördern zu können, ist es notwendig, ihnen individuelle Angebote unterbreiten zu können. Zur schulischen und beruflichen Entwicklung kann eine individuelle Lernförderung von Nöten sein. Die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung für Lernförderung sind eng begrenzt und der Betrag für die soziale Teilhabe in Höhe von 10 € pro Monat sind in der Regel für Mitgliedsbeiträge in einem Verein ausreichend, nicht jedoch für Kursangebote, bei denen durchaus pro Monat 40 bis 60 € und mehr an Kosten anfallen können. Schwimmkurse, Bewegungs- und Tanzangebote, Theater- oder Musikworkshops sind wichtige Bausteine eines kindlichen Erlebens, die das Sozialverhalten positiv beeinflussen und eine gesunde Entwicklung fördern.

³⁰ Personaldurchschnittskosten 2016 der Kämmerei

Ähnliches gilt für Erwachsene, dazu kommt der Erwerb von lebenspraktischen oder lebensnotwendigen Kenntnissen. Gewisse gesundheitsfördernde Angebote (z.B. Entspannungstechniken oder Kurse zur Erlangung von mehr Selbstvertrauen) werden nicht von den Krankenkassen finanziert, dienen aber der persönlichen Stabilisierung der Betroffenen. Schon länger in Deutschland lebende Migranten und Migrantinnen können oft trotz Besuch eines Integrationskurses nicht ausreichend die deutsche Sprache und sind auf Unterstützung angewiesen – von den neu in Deutschland angekommenen Menschen ganz zu schweigen. Mit dem Erwerb besserer Sprachkenntnisse über einen individuellen Sprachunterricht, für den durchaus bis zu 380,-€ pro Monat anfallen können, steigern sie ihr Selbstbewusstsein und erhöhen wesentlich ihre Chance auf ein selbständiges Leben ohne Transferleistungsbezug (*siehe auch Anlage 3*).

Die Fachstelle „TANDEM“ setzt sich mit aller Kraft dafür ein, den Menschen bessere Zukunftsperspektiven zu bieten.

Zur Förderung der Kinder und Erwachsenen werden jährlich **30.000 €** benötigt.

5.3 Räume

Benötigt werden fünf Arbeitsplätze und zwei Beratungsräume.

Die Beratungsgespräche finden sowohl telefonisch als auch persönlich statt. Um telefonische Beratungen qualitativ hochwertig durchführen zu können, erscheinen zwei Büroräume sinnvoll, um gegenseitige Störfaktoren zu minimieren. Gleiches gilt für die Beratungszimmer, um persönliche Klientengespräche von zwei MitarbeiterInnen gleichzeitig und somit zeitlich effektiver durchführen zu können. Weiterhin ist der Zugang zu einem größeren Raum erforderlich, der als Gruppenraum für Arbeitsgruppen in der Netzwerkarbeit und für Gruppenangebote für die betreuten Familien genutzt werden kann.

Die bisher vom Projekt TANDEM genutzten Räumlichkeiten im Rückgebäude des Rathauses erfüllen alle diese Kriterien und sollen bis auf weiteres genutzt werden, was auch der derzeit vorhandenen Raumnot im Sozialrathaus geschuldet ist. Zusätzlich bieten sie den Vorteil, dass sowohl die Infrastruktur vorhanden ist als auch die Räumlichkeiten bei Netzwerkpartnern und in der Öffentlichkeit inzwischen hinlänglich bekannt sind. Viele TeilnehmerInnen des Projekts TANDEM wurden über Mundpropaganda zu diesen Räumen gelotst. Es bleibt zu vermuten, dass auch künftig betroffene Familien diesen Weg finden werden. Zudem kann der eigenständige, niederschwellige Charakter der Fachstelle besonders hervorgehoben und die bei einigen Familien in den Köpfen vorhandene „Hemmschwelle Sozialrathaus“ umgangen werden.

6. Kosten-Nutzen-Faktoren

Die Kosten-Nutzen-Analyse für die Modellprojekte „Perspektiven für Familien“ (Nürnberg) und TANDEM (Fürth) bescheinigt beiden Projekten trotz eines hohen Mitteleinsatzes eine positive Bilanz: *„Sie (Anm.: die beiden Projekte) generieren bereits in der Projektlaufzeit bzw. im Anschluss nennenswerte Einsparungen, führen aber mittelfristig und vor allem in der Lebensverlaufsperspektive zu volkswirtschaftlich beeindruckenden positiven Gesamtbilanzen.“*³¹ Die tatsächlich angefallenen Projektkosten amortisierten sich in Fürth nach 5 Jahren und 7 Monaten³² oder wie es die Bay. Arbeits- und Sozialministerin Emilia Müller im Hinblick auf andere Lebenslaufperspektiven ausdrückt: *„Die Kosten-Nutzen-Analyse belegt, dass sich jeder hier investierte Euro vierfach auszahlt. Solche effektiven Maßnahmen gilt es nun in die Fläche zu tragen. Insbesondere der ganzheitliche Ansatz muss rasch in Regelstrukturen überführt werden.“*³³

Die Fachstelle „TANDEM“ setzt sich zum Ziel, an diese Erfolge anzuknüpfen. Eine Refinanzierung des Mitteleinsatzes ist möglich durch

- die Integration von Familienmitgliedern in Arbeit und damit
 - der Reduzierung von Leistungen des Jobcenters nach SGB II (Regelsatz und Kosten der Unterkunft)
 - der Einsparung von Kostenerstattungen für die Kinderbetreuung und anderen sozialen Leistungen der Stadt Fürth (z.B. Mobitaler) bei ausreichendem Familieneinkommen
- die Vermeidung von Hilfen zur Erziehung und damit Einsparung von Kosten der Jugendhilfe
- positive gesellschaftliche Effekte wie z.B. langfristige, nicht bezifferbare Einsparungen im Gesundheits- und Sozialsystem (vergleiche Fallbeispiele in der Kosten-Nutzen-Analyse)

Wurden für die Berechnung der Bilanz in der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) von Frau Prof. Dr. Meier-Gräwe gewisse allgemeine Grundannahmen getroffen³⁴, können inzwischen realitätsnahe Berechnungen mit **nachhaltigen, tatsächlichen Werten** erstellt werden.

Die Berechnungen zur Refinanzierung und die Ergebnisse sind ausführlich in der Anlage 2 nachzulesen. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

6.1 Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft (KdU)

Im Projekt TANDEM wurden zwischen 2010 und 2013 46 Bedarfsgemeinschaften (BG) in den Arbeitsmarkt integriert, davon **12 BG ohne und 34 BG mit ergänzendem Transferleistungsbezug**. In der Kosten-Nutzen-Analyse werden für das Jobcenter Einsparungen in Höhe von 461.100 € für den Zeitraum von drei Jahren genannt, dies entspricht **153.700 € in einem Jahr**. Bei dieser Berechnung sind die positiven Effekte der in den Arbeitsmarkt integrierten Personen und ihrer Haushalte durch Wertschöpfung und Kaufkraftsteigerung, durch die Stabilisierung der Familien- und Sozialisationskontexte für die Kinder oder auch durch Einsparungen im Gesundheitshaushalt noch gar nicht berücksichtigt.

³¹ Kosten-Nutzen-Analyse 2014, S.75

³² dito, S.34

³³ StMAS, Pressemitteilung PM 324.14 vom 30.11.14

³⁴ vgl. Kosten-Nutzen-Analyse, S.34

Für die Stadt Fürth sind die Einsparungen bei den KdU ausschlaggebend. Für die oben genannten Integrationen errechnen sich folgende hochgerechnete Einsparungen an KdU (Stand KNA 30.06.2013):

- | | |
|--------------------------|------------------|
| • im 1. Jahr | 66.861 € |
| • im 2. Jahr | 133.722 € |
| • im 3. Jahr (insgesamt) | 204.102 € |

Im Zuge einer Nachhaltigkeitsabfrage beim Jobcenter Fürth Stadt zum Stichtag 22.02.2016 wurden von den TeilnehmerInnen des ersten Projektdurchgangs die Leistungsbezugsdaten abgefragt. Die Abfrage ergab, dass inzwischen

- **25 BG ohne Transferleistungsbezug**
- **15 BG mit ergänzendem Transferleistungsbezug** und nur
- 6 BG wieder arbeitslos

sind.

Die nachhaltige Berechnung ergibt ein jährliches Einsparvolumen von insgesamt **269.337 €**

Im 2. Projektdurchgang erfolgten bis zum Stichtag 22.02.2016 bisher 28 sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsaufnahmen, davon sind

- **15 BG ohne Leistungsbezug**
- **9 BG mit ergänzendem Leistungsbezug**
- 4 BG wieder arbeitslos

Eine um unter sechs Monate dauernde Arbeitsverhältnisse bereinigte Berechnung anhand konkreter Daten ergibt für die Stadt Fürth zukünftig eine jährliche Einsparung von **110.570 €**.

Die in der Vergangenheit integrierten Personen gehen nachhaltig ihrer Beschäftigung nach. Deshalb werden die eingesparten KdU auch zukünftig jedes Jahr eingespart. Insgesamt spart die Stadt Fürth somit zukünftig Auszahlungen von KdU in Höhe von **379.907 € pro Jahr** (vgl. Anlage 2).

Alleine durch die Einsparung von **379.907 €** an KdU liegt die **Refinanzierungsquote der Fachstelle bei 108,5%** und die Stadt Fürth kann bereits eine **Haushaltsentlastung über ca. 30.000 €** verbuchen!

6.2 Vermeidung von ambulanten Hilfen zur Erziehung (HzE)

Die Fachstelle TANDEM arbeitet präventiv und ist in der Lage, die Familien intensiv sozial-pädagogisch zu unterstützen. Der Umfang der Beratung kann durchaus bis zu 4 Stunden pro Woche betragen. Dadurch können u.a. auch Erziehungsschwierigkeiten frühzeitig entdeckt und bearbeitet werden. Da die Familien in den meisten Fällen der Fachstelle vom Jobcenter und nicht vom BSD zugewiesen werden, kennen die MitarbeiterInnen des BSD in vielen Fällen diese Familien nicht.

Ein Grund für Erziehungsschwierigkeiten kann auch die psychische Verfassung eines Elternteils sein. Hier kann die Psychologin der Fachstelle entsprechende gesundheits-stabilisierende Maßnahmen einleiten, ein Triple P-Programm anbieten oder mit der

Erziehungsberatungsstelle kooperieren. Ziel ist, durch diese intensive, präventive Arbeit ambulante Hilfen zur Erziehung zu vermeiden (Hinweis: Frau Schmidlein ist ausgebildete Triple P-Trainerin).

Nach internen Erhebungen wurden 2011 im Projekt TANDEM durch die intensive Betreuung der Familien bis zu acht Fälle einer ambulanten HzE mit einem Umfang von max. 4 Stunden pro Woche vermieden.

Der Kostensatz für eine Fachleistungsstunde in der ambulanten Jugendhilfe in der Stadt Fürth beträgt 52,20 €. Bei 4 Stunden pro Woche fallen demnach 939,60 € an Kosten pro Monat an (18 Stunden).

Bei einer durchschnittlichen Hilfedauer von 12 Monaten entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von 11.275,20 € pro HzE. Bei acht Familien werden somit Ausgaben über **90.200 € pro Jahr** vermieden!

6.3 Zusammenfassung

Die Fachstelle „TANDEM“ kann sich zu einem erheblichen Teil selbst finanzieren.

Anfallende Kosten jährlich

- | | |
|---|------------------------|
| • Personalausgaben: | 306.000 € |
| • Kostenaufwand zur Förderung der Kinder und Erwachsenen: | 30.000 € |
| • Sachkosten/Telefonie/EDV/Büromaterial/Medien | 14.000 € ³⁵ |

GESAMT: **350.000 €**

Jährliche Summen für die Refinanzierung:

- | | |
|--|-----------|
| • Einsparung der Kosten der Unterkunft aus dem 1. Projektabschnitt | 269.337 € |
| • Einsparung der Kosten der Unterkunft aus dem 2. Projektabschnitt | 110.570 € |

GESAMT KdU: **379.907 €**

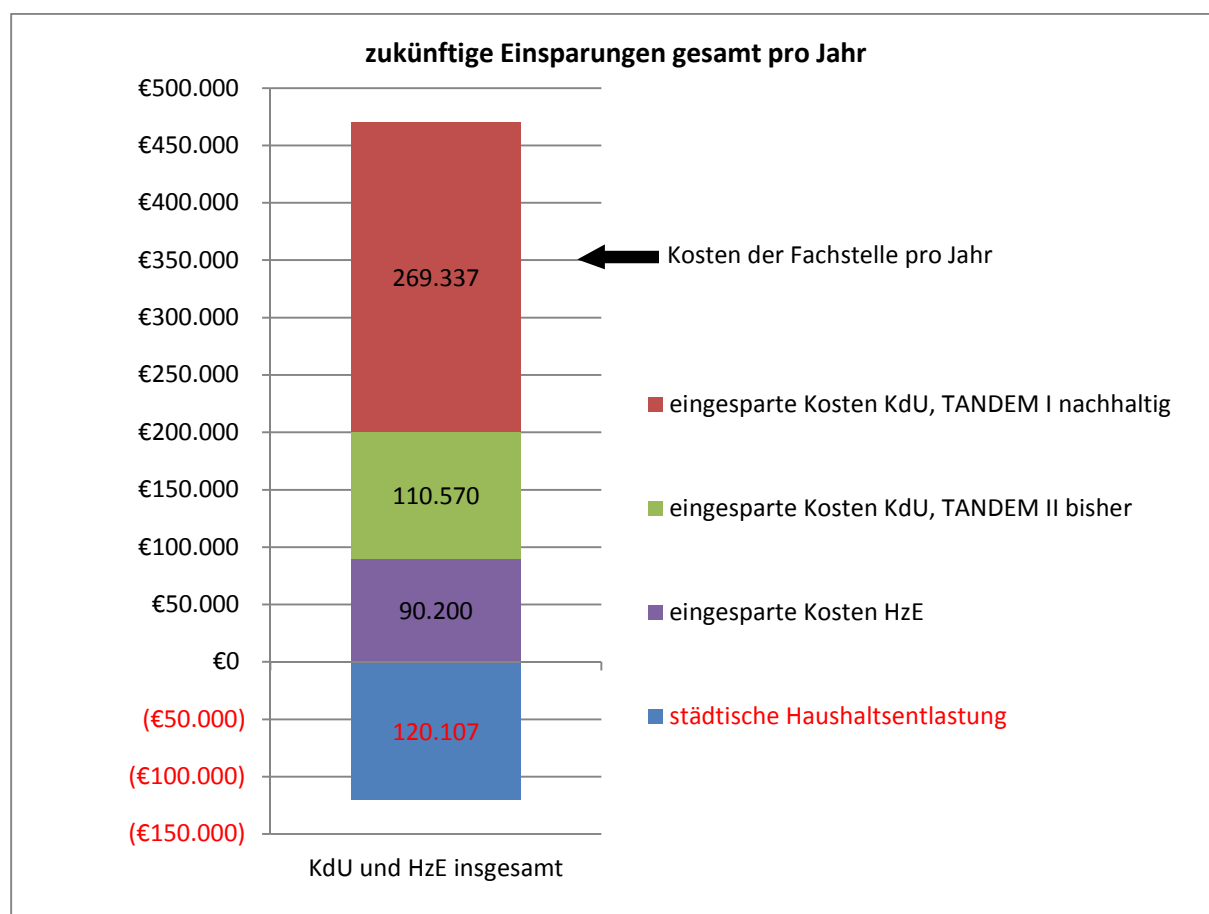
- | | |
|---|----------|
| • Vermeidung von ambulanten Hilfen zur Erziehung: | 90.200 € |
|---|----------|

GESAMT KdU + HzE: **470.107 €**

Die Haushaltsentlastung beträgt bei einer Fortführung des Projekts als Fachstelle **120.107 € pro Jahr.**

³⁵ Basis: Ausgaben im Jahr 2014

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst:



Die TANDEM - Fachstelle kann sich alleine durch die Einsparungen bei den KdU (379.907 €) vollständig refinanzieren und erreicht hierüber eine Refinanzierungsquote von **108,5%**.

Selbst wenn diese Zahlen geringfügig variieren sollten, ist ersichtlich, dass die Fachstelle effektiv keinen Kostenfaktor bildet.

Jede weitere erfolgreiche berufliche Integration spart Unterkunftskosten von mindestens 7.038 € bei 3 und 9.012 € bei 4 Personen pro Jahr.

Die Vermeidung von nur einer ambulanten HzE bedeutet Einsparungen in Höhe von 11.275,20 € pro Jahr. Vermeiden wir die genannten acht HzE pro Jahr, hätte die Stadt Fürth ein **tatsächliche Haushaltsentlastung von 120.107 € pro Jahr!**

Alleine durch die Refinanzierung der KdU wurden durch das Projekt sowohl finanzielle als auch gesellschaftliche positive Effekte für die Stadt Fürth erwirtschaftet, weil es gelingt, Menschen in Arbeit zu bringen und den Kindern gute schulische und berufliche Perspektiven zu eröffnen. Jeder eingesetzte Euro rechnet sich laut Staatsministerin Emilia Müller vierfach. Aussagen dazu und Szenarien anhand von Fallbeispielen sind in der Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts TANDEM zu finden.

7. Fazit

Die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Familien mit Kindern benötigen eine umfassende Unterstützung, um ihre oft verfestigten Lebensstrukturen aufbrechen zu können. Der Blick auf sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder ist immens wichtig, um Armutskarrieren zu durchbrechen oder zu verhindern. Das rechtskreisübergreifende, niederschwellige, ganzheitliche, präventiv ausgerichtete Beratungskonzept des Projekts TANDEM stellt hierfür den wissenschaftlich anerkannten und erfolgreichen Ansatz dar, die Multiprofessionalität mit einer Psychologin zusammen gar ein Alleinstellungsmerkmal. Bisher konnten **138 Familien und 198 Erwachsene** von den qualifizierenden und sozialintegrativen Förderangeboten des Projekts TANDEM profitieren und ihre beruflichen und gesellschaftlichen Perspektiven verbessern. **250 Kinder** wurden individuell gefördert. Details siehe **Anlage 3**.

Geflüchtete Menschen lassen sich in Fürth nieder. Auch sie sind stark hilfebedürftig. Die Fachstelle Tandem nimmt sich ihrer an, damit die Integration in unsere Gesellschaft gelingt.

Im bisherigen Projektverlauf erfolgten sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahmen in **74** Familien, **25** Personen wurden in eine geringfügige Beschäftigung vermittelt, **6** Erwachsene und **8** Jugendliche nahmen eine Berufsausbildung auf, **26** Personen erhielten eine Qualifizierungs- und **178** Personen eine beschäftigungsfördernde Maßnahme des Jobcenters (siehe **Anlage 2**).

Die mit dem 1. Projektabschnitt vergleichbare **Eingliederungsquote**, die aus sv-pflichtigen und geringfügigen Arbeitsaufnahmen sowie Aufnahmen von Berufsausbildungen besteht, lag bei TANDEM I bei 39% und beträgt zum Stichtag 31.12.2015 in TANDEM II **45%**. Damit ist bewiesen, dass die Vermittlung in Arbeit nachhaltig erfolgreich ist.

Das Projekt TANDEM trägt zusätzlich zu den positiven gesellschaftlichen Effekten mit den beruflichen Integrationen auch zu einer erheblichen Haushaltsentlastung der Stadt Fürth bei. Alleine die erzielten Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft betragen **379.907 € pro Jahr**. Gegengerechnet mit den jährlich anfallenden 350.000 € an Kosten für die geplante Fachstelle bedeutet dies bereits eine **Refinanzierungsquote von 108,5%** und eine Haushaltsentlastung für die Stadt Fürth von ca. 30.000 €.

Mit der Einsparung von Kosten für ambulante Hilfen zur Erziehung durch die präventive Arbeit der Fachstelle ergibt sich ein jährliches Einsparpotenzial von 90.200 €. Zusammen mit den Einsparungen der KdU spart die Stadt jährlich **470.107 €**. Die **Refinanzierungsquote der Fachstelle liegt in diesem Fall bei 134,3%**, die städtische Haushaltsentlastung bei **120.107 €**.

Die Schnittstellenarbeit zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII wurde verbessert. Es entstand ein übergreifendes Fachkräftenetzwerk mit vielen Netzwerkpartnern aus SGB II, SGB III, SGB VIII, Wirtschaft und des Gesundheitswesens. Prozesse der Zusammenarbeit wurden weiterentwickelt und verbindlich geregelt. Ebenso wurden konkrete Verfahrensabsprachen zwischen dem Jobcenter und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in einer Arbeitsgruppe auf Leitungsebene getroffen.

Mit einer Anschubfinanzierung des StMAS ist es uns gelungen, beeindruckende Ergebnisse zu erzielen. Noch ist das Projekt TANDEM nicht beendet und weitere Integrationen in den Arbeitsmarkt und Familienstabilisierungen werden bis zum 30.06.2016 folgen. Dabei ist der Blick auf das ganze Familiensystem und vor allem die Kinder eminent wichtig. Mit diesem

ganzheitlichen Ansatz füllen wir eine wichtige Lücke im Maßnahmenportfolio des Jobcenters Fürth Stadt, dessen Geschäftsführer Herr Meth sich für eine Fortführung des Projekts ausspricht (siehe **Anlage 1**).

Dass TANDEM ein äußerst erfolgreiches Projekt ist, bestätigt auch das noch immer anhaltende immense politische und öffentliche Interesse an unserem Projekt. Es lohnt sich daher, dieses Projekt nach nunmehr sechs Jahren Laufzeit als Fachstelle in die Regelstrukturen der Stadt Fürth zu überführen und dauerhaft zu etablieren.

Meine Mitarbeiterinnen und ich stehen mit Tatkraft und Engagement für eine dauerhafte Fortführung zur Verfügung, weil wir von der Sinnhaftigkeit und den Erfolgen unserer Arbeit überzeugt sind. Denn es handelt sich nicht um *irgendein* Projekt. Es handelt sich um das **bundesweit einmalige und äußerst erfolgreiche Projekt TANDEM!**

8. Quellenangaben

Bundesagentur für Arbeit, Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland - Monatsbericht Dezember und Jahr 2015

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjxx/~edisp/l6019022dstbai802172.pdf> (Abruf am 23.02.2016)

Bay. StMAS, Pressemitteilung PM 324.14 vom 30.11.2014: Bekämpfung Langzeitarbeitslosigkeit, Arbeitsministerin Müller: "Ganzheitlicher Ansatz zahlt sich vierfach aus" <http://www.stmas.bayern.de/presse/pm1411-324.php> (Abruf am 28.04.2015)

Bay. StMAS, Pressemitteilung PM 039.15 vom 12.02.2015: Modellprojekte in Nürnberg und Fürth eröffnen nachhaltige Chancen für Langzeitarbeitslose und deren gesamte Familie, <http://www.stmas.bayern.de/presse/pm1502-039.php> (Abruf am 28.04.2015)

Deutsches Jugendinstitut (DJI) München, Maria Burschel und Dagmar Neumann: Evaluation der Projekte „Perspektiven für Familien“ und TANDEM, Zwischenbericht der Evaluation der Modellprojekte in den Städten Nürnberg und Fürth, August 2012

Deutsches Jugendinstitut (DJI) München, Maria Burschel und Dagmar Koenigsbeck: Evaluation der Modellprojekte „Perspektiven für Familien“ (Nürnberg) und TANDEM (Fürth), Endbericht April 2014

Deutsches Jugendinstitut (DJI) München (Auftraggeber), Uta Meier-Gräwe: Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen der Evaluation der Modellprojekte „Perspektiven für Familien“ (Nürnberg) und TANDEM (Fürth), 2014

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. in Zusammenarbeit mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (Herausgeber): Wirksame Wege für Familien mit geringem Einkommen im Braunschweiger Land gestalten, Studie April 2011

Fürther Nachrichten vom 06.01.2016, Seite 2 „Schatten über dem deutschen Jobwunder“

Grunwald, K./ Thiersch, H, (2004): „Das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit“. In: Grunwald K./ Thiersch H. (Hrsg.): Praxis der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit. Weinheim, S.13 ff.

Ihle, W. & Esser, G. (2002): Epidemiologie psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter: Prävalenz, Verlauf, Komorbidität und Geschlechtsunterschiede. Psychologische Rundschau, 53, 159-169.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB, Michael Schubert, Katrin Parthier, Ulrich Krüger, Jörg Holke, Philipp Fuchs: IAB-Forschungsbericht 2013, Menschen mit psychischen Störungen im SGB II, Aktualisierte Fassung vom 4.11.2013

Jacobi et al. 2004: Die Versorgungssituation psychischer Störungen in Deutschland. Eine klinisch-epidemiologische Abschätzung anhand des Bundes-Gesundheitssurveys 1998

Jobcenter Fürth Stadt, Günther Meth:
Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016, Januar 2016

Jobcenter Fürth Stadt, Günther Meth:
Auswertung der Staatsangehörigkeiten der Neukunden, PPP vom 26.11.2015

Mattejat, Fritz; Remschmidt, Helmut: Kinder psychisch kranker Eltern, Dtsch Ärzteblatt 2008; 105(23): 413-8; DOI: 10.3238/arztebl.2008.0413

<http://www.aerzteblatt.de/archiv/60391/Kinder-psychisch-kranker-Eltern> (Abruf am 27.05.15)

Stadt Fürth, Erziehungs- und Familienberatungsstelle: Jahresbericht 2014

Stadt Fürth, Stab/Planung Dr. Richard Roth:

Kurzinformation zur Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2013

Stadt Fürth, Stab/Planung Dr. Richard Roth:

Kinder und Jugendliche in der Stadt Fürth 12/2014

Stadt Fürth, Projekt TANDEM: Fortschreibung des Konzepts ab 01.07.2013

Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Jahresberichte, Veröffentlichung auf der Homepage unter <http://www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/jahresbericht.html> (Abruf am 27.04.15)

Uhrig, Winfried 1997: Standards niedrigschwelliger Angebote der Wohnungslosenhilfe. In: wohnungslos. Heft 4. S. 141-144

ZBFS, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt:
Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) 2013, Geschäftsbericht für das Jugendamt Fürth

Fürth, 07.03.2016

Horst Ohlsen
Stadt Fürth
Referat IV, Projektleiter TANDEM
Königstr. 86
90762 Fürth
Tel. 0911/974-1645
Mail: Horst.Ohlsen@fuerth.de

Jobcenter Fürth, Kurgartenstr. 37, 90762 Fürth

Stadt Fürth
Referat IV
Projektleiter Tandem
Herr Ohlsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 71
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Meth
Durchwahl: 0911 7503 300
Telefax: 0911 7503 299
E-Mail: Guenther.Meth@jobcenter-ge.de
Datum: 29.02.2016

Stellungnahme zum Projekt TANDEM des Jobcenters Fürth

Sehr geehrter Herr Ohlsen,

TANDEM, das Familienprojekt für Alleinerziehende und Familien im SGB II/ALG II Bezug, hat sich in den zurückliegenden Jahren zu einer festen Größe bei der Unterstützung von Leistungsberechtigten der Grundsicherung im SGB II bewährt.

Im Projekt Tandem werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft (BG) einbezogen. Für Kinder werden Bedarfe ebenso erfasst und soweit möglich erledigt (z.B. Nachhilfe für Schulkinder, Vereinssuche, Schwimmkurse, Musikschule, Freizeitangebote) wie für die Eltern der BG.

Qualifizierungsbedarfe/Sprachkurse und Kinderbetreuungsbedarfe werden er- und bearbeitet, Wohnungs- und Schuldenproblematik wird soweit vorhanden thematisiert und behandelt, gesundheitliche Probleme (eine Psychologin arbeitet direkt im Projekt) können bearbeitet werden (z.B. Therapeutensuche, Arztwahl, SPDI), Hilfe bei Anträgen (Jobcenter, Wohngeldstelle, Bildung und Teilhabe (BuT), Familienkasse, wirtschaftliche Jugendhilfe) und Hilfe bei Bewerbungen/Stellensuche wird realisiert.

Über die Dauer des Projektes hat sich mit TANDEM ein breites Netzwerk (z.B. Jugendamt, Jobcenter, Sozialrathaus, Familienkasse, Träger wie Elan, Kirchliche Beschäftigungsinitiative, Wertstoffzentrum, bfz in Fürth und Umgebung) aufgebaut, welches die Kontaktmöglichkeiten auch seitens des Jobcenters vereinfacht. Es gibt im Jobcenter Stadt Fürth derzeit kein vergleichbares Projekt für Alleinerziehende und Familien mit Kindern. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem Projektteam haben in der Vergangenheit bereits zu

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Fürth
Kurgartenstr. 37
90762 Fürth

Telefon
0911/7503 300
Telefax
0911 7503 299

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo 8-12 Uhr, 13.30 - 16.30
Di., Do., Fr. 8-12 Uhr

Internet: www.arbeitsagentur.de

guten Ergebnissen geführt (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit einiger BG's aufgrund Arbeitsaufnahme, Qualifizierungen von meist ungelernten Müttern und Stabilisierung von Familien). Einer Integrationsfachkraft des Jobcenters ist es aufgrund der hohen Kundenzahl inkl. einer sehr hohen Kundenfluktuation nicht möglich, eine derart engmaschige Betreuung der Familien zu gewährleisten, wie sie im Projekt TANDEM stattfinden kann.

Das Projekt TANDEM, eine sinnvolle und effiziente Erweiterung des Maßnahmenportfolios des Jobcenters Stadt Fürth, hat sich in den zurückliegenden Jahren über die Grenzen der Stadt Fürth hinaus als gelungenes Beispiel einer ganzheitlichen Betreuung aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft einen guten Ruf erworben.

An der Fortsetzung bzw. Fortsetzung bestimmter Projektinhalte besteht daher seitens des Jobcenters Fürth Stadt ein großes arbeitsmarktpolitisches und sozialintegratives Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Meth', with a stylized, flowing script.

G. Meth
Geschäftsführer

Projekt TANDEM

Ergänzung zur Stadtratsvorlage für die Sitzung des Stadtrats am 16.03.2016

Refinanzierung der Ausgaben und Arbeitsmarktbilanz

Inhalt

Vorbemerkung	2
1. Refinanzierung	3
1.1 Projekt TANDEM I (vom 01.07.2010 – 30.06.2013)	3
1.1.1 Berechnungen der Kosten der Unterkunft analog der Kosten-Nutzen-Analyse bis zum 30.06.2013	3
1.1.2 Berechnungen der Kosten der Unterkunft anhand von Leistungsdaten des Jobcenters zum Stand 22.02.2016	4
1.2 Projekt TANDEM II (vom 01.07.2013 – Stichtag 22.02.2016)	5
1.2.1 Berechnungen der Kosten der Unterkunft anhand tatsächlicher Werte bis zum 22.02.2016	5
1.2.2 Szenario: Zukünftige Einsparungen der Stadt Fürth	5
1.3 Einsparung von Kosten der Hilfen zur Erziehung	6
1.4 Zusammenfassung	6
2. Arbeitsmarktbilanz	7
3. Fazit	7

Vorbemerkung

Das Projekt TANDEM hat unter anderem zum Ziel, Menschen in Arbeit zu integrieren. Bisher ist dies in 46 Bedarfsgemeinschaften im ersten und 28 Bedarfsgemeinschaften im zweiten Durchgang (Stichtag 22.02.2016) gelungen.

Im Konzeptentwurf für die Fachstelle „TANDEM“ vom 29.02.2016 werden unter Punkt 6.1 die Einsparungseffekte bei den Kosten der Unterkunft genannt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse werden in dieser Anlage die verschiedenen Berechnungsszenarien beschrieben.

In allen Berechnungen und Grafiken werden die im Konzeptentwurf genannten jährlichen Gesamtkosten der geplanten Fachstelle über 350.000 € gegengerechnet, um die zukünftige tatsächliche Haushaltsbelastung der Stadt Fürth abzubilden.

1. Refinanzierung

1.1 Projekt TANDEM I (vom 01.07.2010 – 30.06.2013)

1.1.1 Hochrechnungen der Kosten der Unterkunft (KdU) analog der Kosten-Nutzen-Analyse bis zum 30.06.2013.

Im ersten Projektabschnitt wurden keine relevanten Daten für eine verifizierbare Auswertung erfasst. Deshalb werden die pauschalen Werte der Fürther Mietobergrenzen angesetzt.

46 Bedarfsgemeinschaften (BG) wurden in 3 Jahren integriert, davon

- 12 BG ohne Transferleistungsbezug und
- 34 BG mit ergänzendem Transferleistungsbezug.

Berechnungsgrundlagen ohne Transferleistungsbezug:

- Arbeitsmarktintegrationen bleiben konstant
- 4 BG pro Jahr gemäß den oben genannten Integrationszahlen
- Ansetzen der seit dem 01.07.2014 in Fürth geltenden Mietobergrenzen für 3 Personen¹ (492 € pro Monat)
- Ansetzen von 70% der maximal förderbaren Heizkosten pro m² Wohnfläche (Richtwert Mietobergrenze)²

Monatlich werden auf diese Art pro Familie 586,50 € eingespart.

Vollständige Integration von insgesamt 12 BG:

Statistisch sind dies 4 BG pro Jahr:	28.152 €
Ergibt kumuliert bei 12 BG insgesamt:	84.456 €

Berechnungsgrundlagen mit ergänzendem Transferleistungsbezug:

Die Einsparungen lassen sich nicht konkret beziffern und dementsprechend nur schätzen. Die Berechnung erfolgt analog jener von Frau Prof. Dr. Meier-Gräwe in der Kosten-Nutzen-Analyse: Einsparung 50% (293,25 € pro Monat)

¹ Im ersten Projektdurchgang lebten in 154 Bedarfsgemeinschaften 309 Kinder, entspricht 2 Kinder pro BG

² Laut Aussage des Jobcenters können 70% als realistischer Wert betrachtet werden

Teilweise Integration von insgesamt 34 BG:

Statistisch sind dies 11 BG pro Jahr:	38.709 €
Ergibt kumuliert bei 34 BG insgesamt	119.646 €

Jährliche Einsparungen an KdU nach 3 Jahren insgesamt (vgl. Tabelle 1): 204.102 €

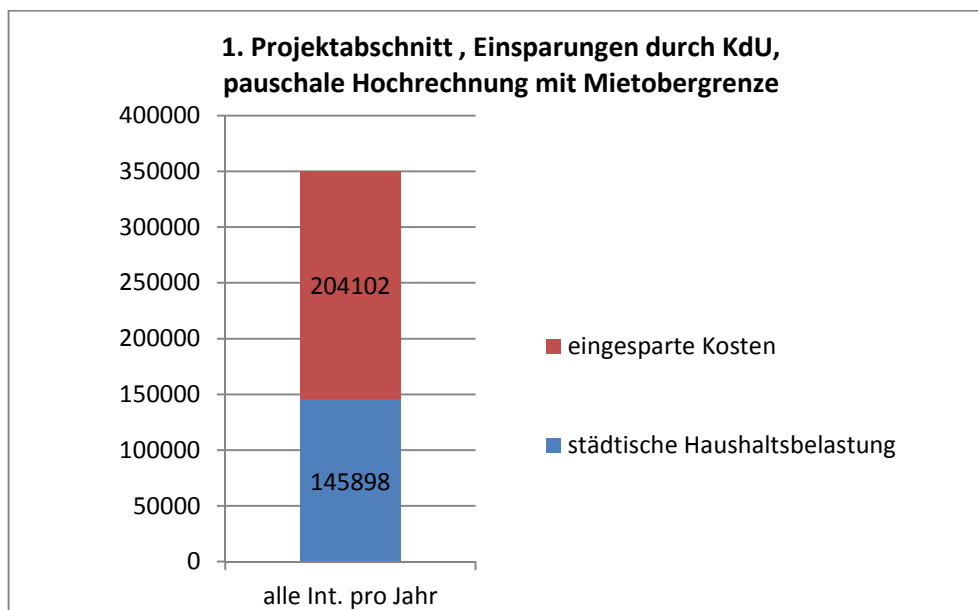


Tabelle 1

1.1.2 Berechnungen der Kosten der Unterkunft (KdU) anhand von Leistungsdaten des Jobcenters zum Stand 22.02.2016.

Zum Stichtag 22.02.16 wurde beim Jobcenter die Nachhaltigkeit der Integrationen der TeilnehmerInnen aus dem ersten Projektdurchgang abgefragt.

Von den 46 BG sind

- **25 BG ohne Transferleistungsbezug** (statt 12)
- **15 BG mit ergänzendem Transferleistungsbezug** (statt 34).
- **6 BG arbeitslos**

Die Recherche der genauen Änderungszeitpunkte im Leistungsbezug des Jobcenters ist nur unter enormen Aufwand möglich und kann deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen. Die Stichtagszählung eröffnet dagegen eine verifizierte Datenbasis für eine realistische Hochrechnung.

Berechnungsgrundlagen ohne Transferleistungsbezug:

- Die 25 BG sind weiterhin beschäftigt, da anzunehmen ist, dass sie bereits länger in Arbeit sind und auch bleiben werden.
- Die Wohnungsgrößen sind bekannt. Die Mietkosten werden mit 10% unter dem Richtwert angesetzt, da aus einzelnen Fallerhebungen erkennbar ist, dass die Wohnungen häufig leicht unter dem Richtwert liegen. Angesetzt wird die seit dem 01.07.2014 in Fürth geltende Mietobergrenze für die Anzahl der Personen in der BG und zusätzlich 70% der maximal förderbaren Heizkosten pro m².
- Diese Kosten werden auf ein Jahr umgerechnet

Berechnungsgrundlagen mit ergänzendem Transferleistungsbezug:

- Analog der Berechnung ohne Transferleistungsbezug, jedoch Anrechnung mit 50% Einsparung

Zukünftige Einsparungen pro Jahr gesamt:

- | | |
|---|------------------|
| • Bei den BG ohne Leistungsbezug | 209.198 € |
| • Bei den BG mit ergänzendem Leistungsbezug | 60.139 € |
| • Insgesamt also (vgl. Tabelle 2) | 269.337 € |

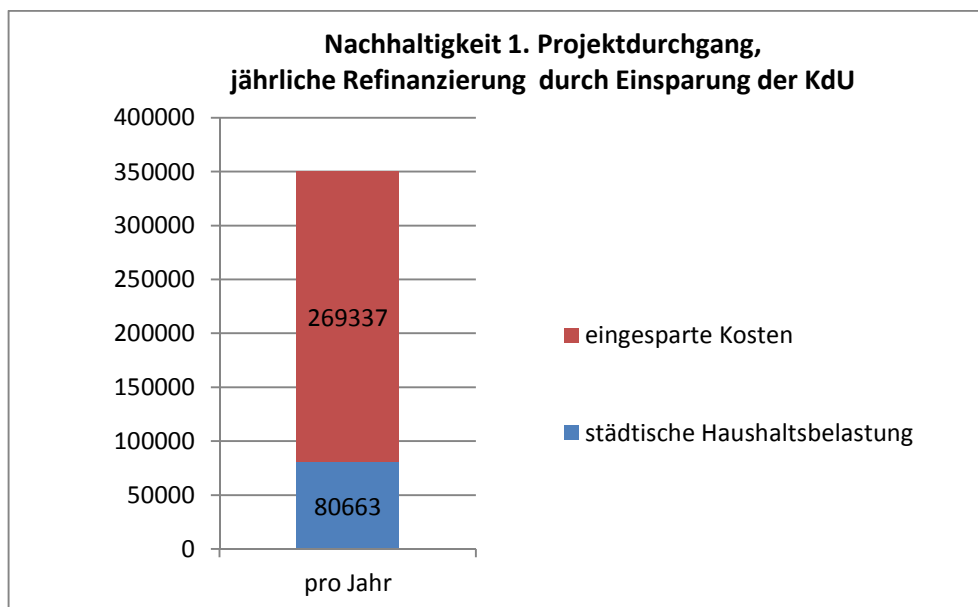


Tabelle 2

Beim Vergleich von Tabelle 1 mit Tabelle 2 ist deutlich eine positive Entwicklung zu erkennen. Während die Hochrechnung mit pauschalierten Zahlen 2013 noch bei einem Einsparvolumen von 204.102 € pro Jahr liegt, ergeben die 2016 vom Jobcenter abgerufenen Zahlen zum Leistungsbezug ein

deutlich höheres Einsparvolumen von jährlich 269.337 €.

Dadurch ist bewiesen, dass die erfolgten Integrationen äußerst nachhaltig sind und der Stadt Fürth dauerhafte Geldausgaben sparen.

1.2 Projekt TANDEM II (vom 01.07.2013 – Stichtag 22.02.2016)

1.2.1 Berechnungen der Kosten der Unterkunft (KdU) anhand tatsächlicher Werte bis zum 22.02.2016 (vgl. Tabelle 3)

Im 2. Projektabschnitt wurden die Wohnungsdaten erfasst. Damit können die Einsparungen der KdU anhand tatsächlicher Werte mit den in der Stadt Fürth geltenden Mietobergrenzen berechnet werden.

Vom 01.07.2013 bis 22.02.2016 erfolgten im 2. Projektdurchgang **28 sozialversicherungs-pflichtige Arbeitsaufnahmen**, davon 18 in Teilzeit und 10 in Vollzeit.

Davon sind

- **15 BG ohne Leistungsbezug**
- **9 BG mit ergänzendem Leistungsbezug**
- **4 BG wieder arbeitslos**

Die Stadt Fürth hat dadurch erwiesenermaßen bei den KdU bisher eingespart: **138.215 €**

1.2.2 Szenario: Zukünftige Einsparungen der Stadt Fürth

Werden alle 24 bestehenden Arbeitsverhältnisse (inkl. der vor kurzem begonnenen) auf ein Jahr umgerechnet, würde die Stadt Fürth zukünftig jährlich sparen: **138.462 €**

Realistischer ist, nur die 19 Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, die bereits länger als sechs Monate bestehen, da davon ausgegangen werden kann, dass sie auch weiterhin bestehen werden. Damit spart die Stadt Fürth zukünftig jährlich: **110.570 €**

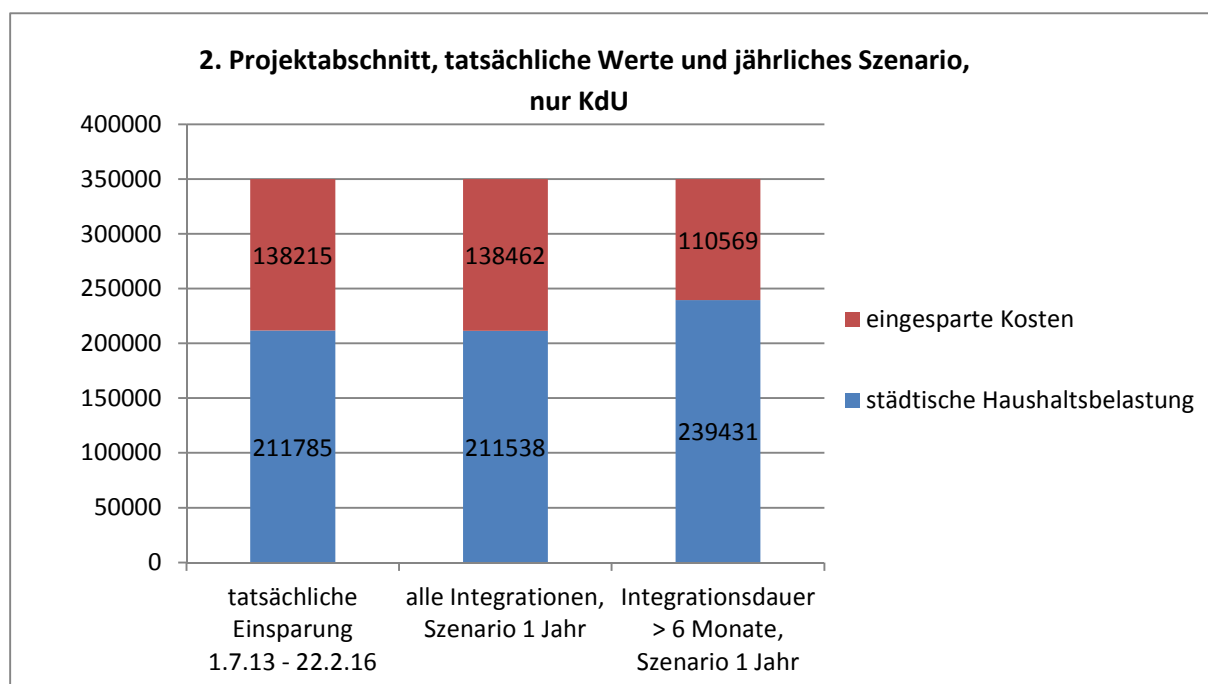


Tabelle 3

1.3 Einsparung von Kosten der Hilfen zur Erziehung

Im Entwurf des Konzepts für die Fachstelle TANDEM ist in Kap. 6.2 beschrieben, dass aus Sicht des Projektteams auch Kosten der Hilfen zur Erziehung (HzE) eingespart werden können. Prognosen gehen davon aus, dass dies **bis zu 90.200 € pro Jahr** sein können. Diese Kosten müssen bei dem Refinanzierungspotenzial der Fachstelle berücksichtigt und den o.g. KdU-Einsparungen hinzuaddiert werden.

1.4 Zusammenfassung

Die Stadt Fürth spart zukünftig voraussichtlich an KdU pro Jahr mindestens

- aus dem 1. Projektabschnitt (nachhaltige Abfrage) 269.337 €
- aus dem 2. Projektabschnitt (Integrationsdauer > 6 Monate) 110.570 €

Insgesamt KdU: 379.907 €

Zuzüglich die Einsparung von Kosten für HzE 90.200 €

Insgesamt KdU und HzE: 470.107 €

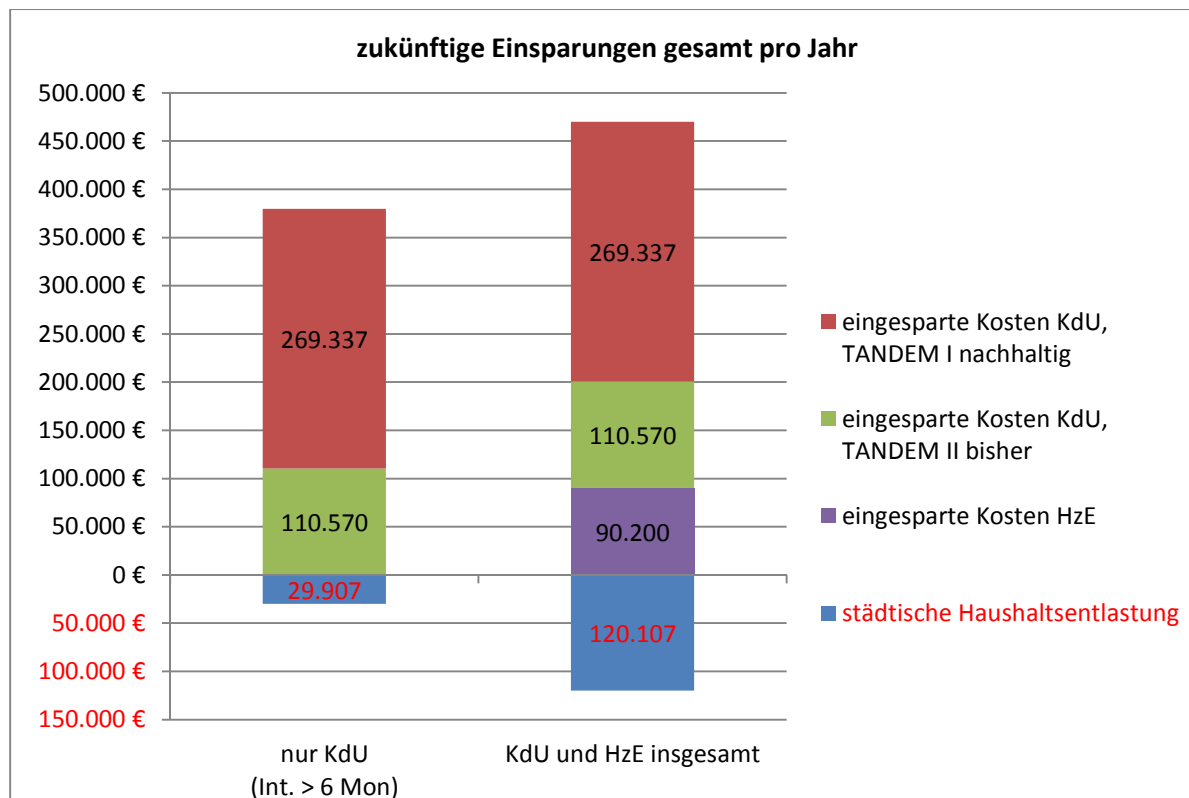


Tabelle 4

In der linken Spalte sind die tatsächlichen, nachhaltigen Einsparungen der KdU aus dem 1. Projektabschnitt und diejenigen der bereits **länger als 6 Monate** andauernden Arbeitsverhältnisse aus dem 2. Projektabschnitt aufgelistet. Spätestens dann ist eine Probezeit bestanden und es kann von einer langfristigen Beschäftigungsdauer ausgegangen werden.

Die Einsparung von **379.907 €** bedeutet bereits eine **Refinanzierungsquote der Fachstelle von 108,5%** und eine Haushaltsentlastung für die Stadt Fürth von ca. 30.000 €.

In der rechten Spalte sind zusätzlich die Einsparpotenziale aufgenommen, die durch die Vermeidung von **Hilfen zur Erziehung** geleistet werden können. Jede vermiedene HzE trägt bei dieser Rechnung zu einer **zusätzlichen Haushaltsentlastung bei!**

Mit der Einsparung von **470.107 €** liegt die **Refinanzierungsquote der Fachstelle bei 134,3%**. Die Fachstelle TANDEM refinanziert sich somit vollkommen selbst und trägt zusätzlich noch zu einer Haushaltsentlastung bei!

2. Arbeitsmarktbilanz

Die Arbeitsmarktbilanz im Projekt TANDEM lautet:

- In bisher **74** Familien erfolgten sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahmen. Da in manchen Familien zwei Integrationen vorliegen, stehen mehr als 74 Menschen in Arbeit.
- **25** Personen wurden in eine geringfügige Beschäftigung vermittelt.
- **6** Erwachsene und **8** Jugendliche wurden in eine Berufsausbildung vermittelt
- **26** Personen erhielten eine Qualifizierungsmaßnahme des Jobcenters
- **154** Personen des ersten und **24** Personen des zweiten Projektdurchgangs erhielten eine beschäftigungsfördernde Maßnahme des Jobcenters (z.B. AGH, geförderte Beschäftigung)

Bei der Bewertung der Erfolge ist zu beachten, dass bei 36% der Erwachsenen und 23% Kinder diagnostizierbare psychische Beeinträchtigungen vorlagen. 18 Menschen wurden in gesundheitsstabilisierende Maßnahmen vermittelt.

3. Fazit

In der sechsjährigen Laufzeit des Modellprojekts TANDEM hatte die Stadt Fürth aufgrund der 90-prozentigen Förderung des Bay. StMAS einen Eigenanteil in Höhe von insgesamt 415.000 € zu leisten. Da es gelungen ist, in der Verlängerungsphase die Kosten der Jugendhilfe und projektbezogene Verwaltungskosten des Jugendamts als Eigenanteil verrechnen zu können, liegt die tatsächliche Haushaltsbelastung in den sechs Jahren bei 293.000 €. Dies entspricht 49.000 € pro Jahr.

Mit dieser Anschubfinanzierung ist es uns gelungen, die oben genannten beeindruckenden Ergebnisse im Bereich der Arbeitsmarktorientierung zu erzielen. Die anderen nicht minder beeindruckenden Ergebnisse zur Zielsetzung der Familienstärkung und Ermöglichen eines gelingenden Aufwachsens der Kinder sind der Anlage 3 zum Konzeptentwurf zu entnehmen.

Die Stadt Fürth profitiert weiterhin von den bisher in den Arbeitsmarkt integrierten Menschen. Die Kosten der Unterkunft werden auch zukünftig entsprechend eingespart, weshalb sie als Ansatz zur Refinanzierung der geplanten Fachstelle angesetzt werden.

Das Projekt TANDEM ist noch nicht beendet und weitere Integrationen in den Arbeitsmarkt werden bis zum 30.06.2016 folgen. Die beschriebenen Szenarien sind mit realistischen Werten entstanden. Selbst wenn nicht alle Hochrechnungen zutreffen sollten, ist ersichtlich, dass wir den Haushalt der Stadt Fürth deutlich entlasten. Alleine durch die Einsparungen an den KdU finanziert sich die Fachstelle **bereits jetzt komplett selbst**. Jede weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme entlastet den städtischen Haushalt noch zusätzlich. Vermeidet die Fachstelle durch ihre präventive Arbeit nur wenige ambulante Hilfen zur Erziehung samt deren Kosten, arbeitet sie wirtschaftlich äußerst erfolgreich. Der volkswirtschaftliche Nutzen der präventiven Arbeit für die Gesellschaft bleibt an dieser Stelle noch völlig außen vor. Unbestritten ist, dass es ihn gibt!

TANDEM ist ein äußerst erfolgreiches Projekt. Bestätigt wird dies auch durch das noch immer anhaltende immense politische und öffentliche Interesse an unserem Projekt. Es lohnt sich daher, dieses Projekt nach nunmehr sechs Jahren Laufzeit als Fachstelle in die Regelstrukturen der Stadt Fürth zu überführen und dauerhaft zu etablieren.

Meine Mitarbeiterinnen und ich stehen mit Tatkraft und Engagement für eine dauerhafte Fortführung zur Verfügung, weil wir von der Sinnhaftigkeit und den Erfolgen unserer Arbeit überzeugt sind. Denn es handelt sich nicht um *irgendein* Projekt. Es handelt sich um das **bundesweit einmalige und äußerst erfolgreiche Projekt TANDEM!**

Horst Ohlsen
Projektleiter TANDEM

Projekt TANDEM

Ergänzung zur Stadtratsvorlage für die Sitzung des Stadtrats am 16.03.2016

Auswertung zu den sozialintegrativen Förderangeboten

Das Projekt TANDEM hat es sich zum Ziel gesetzt, Veränderungen sowohl auf individueller, institutioneller als auch auf struktureller Ebene zu bewirken. Daher werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um diese Ziele zu erreichen und die Entwicklung der Eltern und ihrer Kinder positiv zu unterstützen.

1. Ziel: Marktnähe steigern und Erwerbschancen erhöhen

Neben den beschäftigungsfördernden Angeboten des Jobcenters nach dem SGB II und den beschäftigungsorientierten Angeboten außerhalb des SGB II werden den TeilnehmerInnen innerhalb des Projekts TANDEM verschiedene Angebote gemacht, die der Aktivierung und Stabilisierung dienen. Dadurch werden Vermittlungshemmnisse abgebaut und Schlüsselkompetenzen gestärkt.

Angebote

Vorbereitung und Besuch der Jobaktiv-Messe Nürnberg	6
Informationsveranstaltung „financial education“ in der HypoVereinsbank	10
Kurse für die Berufsausbildung (Englisch, Mathematik, Bildbearbeitung)	3
Workshop „Gesunde Ernährung“	7
Sportangebote und Selbstbehauptung für Frauen	5
	31 TN

Seit Projektbeginn förderte TANDEM zusätzlich Deutsch-Sprachkurse für 41 TeilnehmerInnen¹. Seit 2011 konnten insgesamt **72 TeilnehmerInnen** aus Projektmitteln darin unterstützt werden, ihre Erwerbschancen zu erhöhen und somit ihrem Ziel einer dauerhaften Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt näher zu kommen.

2. Ziel: Förderung der Kinder und Stabilisierung der Familien

TANDEM unterstützt die teilnehmenden Familien dahingehend, dass sich auch die Beziehungen innerhalb der Familie positiv verbessern und den Kindern Fördermöglichkeiten sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich eröffnet werden.

Die Maßnahmen zur Stabilisierung der Familien erreichten bisher **138 gesamte Familien und 198 Erwachsene**. Die Förderung der Kinder ist eines der Hauptanliegen im Projekt TANDEM. Dies wurde durch verschiedene Projekte und Angebote realisiert, wovon bisher **250 Kinder** profitieren konnten.

¹ 12 TeilnehmerInnen in TANDEM 1 und 29 TeilnehmerInnen in TANDEM 2 (Stand 23.02.2016)

Förderung der Kinder	TANDEM 1	TANDEM 2
Lerncoaching, -förderung	22	18
Schwimmkurse	85	34
Projekte an Kindertagesstätten und Schulen	30	/
Projektwoche „Fit4Life“	6	/
Angebote Gesundheit und Bewegung	15	14
Sport-, Tanz-, und Ballettunterricht	7	14
Angebote Kunst	1	2
Prüfungsvorbereitung für den	/	2
Qualifizierenden Hauptschulabschluss		
	166 Kinder	84 Kinder

Stabilisierung der Familien

TANDEM 1 (2011-2013)

Familienausflüge ²	76 Fam.
Kulturelle Angebote für Familien	49 Fam.
Alleinerziehenden Netzwerk Fürth (ANF)	3 TN ³
Frauenkreativwerkstatt	3 TN ⁴
Familienpaten Fürth ⁵	
Lebenspraktische Angebote	6 TN
Triple P (Elternt raining für niederschwellige Erziehungshilfen)	154 TN ⁶
	86 Familien und 166 TN

TANDEM 2 (2013-2016)

Frühstücke in den Projekträumen	18
Internationale Frühstücke im Mütterzentrum	10
Stadtspaziergang zum Kennenlernen des Sozialraums	4
Verschiedene Ausflüge (Erfahrungsfeld der Sinne, Tiergarten)	52 Fam.
	52 Familien und 32 TN

3. Ziel: Schnittstellenoptimierung zwischen Jobcenter (SGB II) und Jugendhilfe (SGBVIII)

Zu Beginn und am Ende des Projekts füllen die TeilnehmerInnen einen Fragebogen zu den Themen „Persönliche Situation“, „Teilnahme am Projekt TANDEM“ und „Elternschaft und Familie“ aus. Die Auswertung dieser noch nicht abgeschlossenen internen Untersuchung liefert u.a. einen ersten Hinweis darauf, wie gut die Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern⁷ funktioniert. Zu beiden Untersuchungszeitpunkten betrug der Mittelwert nach Schulnoten **1,36**.

² Klettern, Tiergarten, Kanufahren, Jugendfarm Erlangen, Freizeit-Land Geiselwind, Planetarium, Pottenstein

³ Insgesamt bestand das ANF aus 15 Frauen

⁴ Insgesamt bestand die Frauenkreativwerkstatt aus 10 Frauen

⁵ Die Familienpaten wurden (auch) für TANDEM-Familien ausgebildet, es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Patenschaften tatsächlich zustande kamen.

⁶ Das Elternt raining war an die Arbeitsgelegenheit angegliedert, d.h. alle TeilnehmerInnen nahmen an Triple P teil.

⁷ TANDEM-Projektteam, Jugendamt Stadt Fürth, Jobcenter Fürth Stadt

4. Einige Worte zum Schluss ...

Dem Fragebogen am Ende des Projekts war eine Seite angefügt, auf der die TeilnehmerInnen schreiben konnten, was sie uns noch mitteilen möchten. Daraus einige Auszüge:

„Ich danke Ihnen vielmals für alles. Sie haben mir wirklich **super bei allem geholfen!** Ihr seid wirklich ein super Projekt!“

„Ich finde alles super nur **leider war die Zeit zu kurz!** Super tolle, liebevolle, verständnisvolle Mitarbeiter.“

„Tandem ist ein super Projekt das auf mich eingegangen ist und intensiv in dem was ich möchte unterstützt hat. **Was vorher unerreichbar war habe ich durch die Hilfe meiner Ansprechpartnerin erreicht** und das in meinem Fall kleinen Zeitraum. Mir wurde Mut gemacht was zu schaffen, sie sind nicht nur gute Zuhörer sondern versuchen ihr Möglichstes damit man an sein Ziel kommt. Genau das habe ich geschafft. Danke Tandem ☺“

„Als erstes möchte ich mich vom Tandemteam bedanken, weil sie alle **freundlich und hilfsbereit** waren.“

„Tandem hat mir viel geholfen. Da sind nette Frauen. Alles wurde besser. Mir wurde beim Wohnungsproblem geholfen. Ich durfte einen Deutschkurs besuchen und **kann bald eine Ausbildung/Qualifizierung machen**. Ich mache Werbung für Tandem!“

„Mir alles gefallen. Besonders bei **Hilfe mit den Kindern**.“

„Hat mir gut gefallen das mir bei meinen Problemen immer geholfen wurde und **immer einer da war**. Finde es schade das es so schnell vorbei ging.“

„**Ich hab Arbeit gefunden**. Mein Leben ist gut. Die Kinder hat Spaß mit Unterstützung das ich alleine nicht leisten könnte.“

Anja Löffler
Diplomsozialwissenschaftlerin (Univ.)
Projekt TANDEM

Beschlussvorlage

Rf. IV/013/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) – Projekt "Perspektiven finden in Fürth" (PFIF)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Antrag auf Fördermittel aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) und Fördermittel des BMAS für das Projekt „Perspektiven finden in Fürth“ (PFIF)	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt – vorbehaltlich der endgültigen Förderzusage – die Durchführung des Projektes „**Perspektiven finden in Fürth**“ gemäß beiliegender Antragstellung mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn ab 01.01.2016. Die hierfür erforderlichen kommunalen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 24.547,85 € für den Gesamt-Förderzeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 werden von den beteiligten Dienststellen in Form von Verwaltungskostenanteilen zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 30.11.2015 beantragte die Stadt Fürth eine Förderung aus dem **Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)** und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Programm unterstützt Kommunen bei der Integration von benachteiligten, neuzugewanderten EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, deren Kindern sowie wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde zum 1.1.2016 vom Fördergeber genehmigt. Ein endgültiger Förderbescheid in schriftlicher Form liegt noch nicht vor. Nach vorläufiger Aussage des Bundesverwaltungsamtes wird die Stadt die beantragten Gelder in voller Höhe erhalten.

Ausgangslage

Fürth verzeichnet seit vielen Jahren einen starken Zuzug von Menschen aus den EU-Ländern. Im Jahr 2014 waren es 1.295 EU-Bürger/-innen – bei einem Gesamtbevölkerungsanstieg um 1.752 Personen. Gleichzeitig führt die angespannte Lage auf dem lokalen Wohnungsmarkt zu einem drastischen Wohnungsmangel für sozial schwache Bevölkerungsgruppen. Hierunter fallen auch viele Zugereiste aus Süd-Ost-Europa. Deutlich wird dies z. B. anhand der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit sowie der hohen Nachfrage nach Beratungs-

angeboten und Integrationskursen in dieser Personengruppe. Die mit dem wachsenden Zuzug einhergehenden Herausforderungen machen eine Erweiterung der vorhandenen Angebote im Stadtgebiet notwendig. Das bestehende Angebot kann die Bedarfslagen der Betroffenen nicht mehr decken. Die Förderung ermöglicht es der Stadt Fürth, die vorhandenen Bedarfslücken zu verringern und fehlende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Zuwandernde aus der Europäischen Union, für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit gefährdete Personen zu implementieren.

Projektziele

Das Projekt „Perspektiven finden in Fürth“ verfolgt zwei wesentliche Ziele:

1) Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neu zugewanderten Unionsbürgern/-innen im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems

Zugewanderte aus EU-Staaten haben Integrationsprobleme u.a. aufgrund von Informationsdefiziten: Es fehlt an präventiven und aufsuchenden Angeboten, die die Zugewanderten frühzeitig erreichen, bevor multiple Problemlagen entstehen. Durch aufsuchende Angebote der AWO Kulturbrücke, der Erziehungsberatungsstelle, des Freiwilligen Zentrum Fürth und der Volkshochschule (VHS) sollen diejenigen Personen der Zielgruppe identifiziert, angesprochen, beraten, begleitet und in weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote übergeleitet werden, die von sich aus keinen oder einen ungenügenden Zugang zum vorhandenen Hilfesystem haben. Die aufsuchenden Fachkräfte agieren im Vorfeld der vorhandenen Regeldienste.

2) Ansprache, Beratung und Information wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen im Hinblick auf die Angebote des regulären Hilfesystems

Obdachlosigkeit und die Gefahr von Wohnungsverlust sind Ausdruck massiver Problemlagen, wie z. B. Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, gesundheitliche Einschränkungen, Sucht- und Schuldenproblematik. Betroffen sind alte und junge Menschen, Alleinstehende, Familien, Frauen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Der Belastungsdruck der Betroffenen ist eklatant hoch. Niederschwellige, aufsuchende und präventive Angebote sollen von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen unterstützen, gefährdete Wohnverhältnisse zu sichern und Obdachlosen helfen, sich zu re-integrieren. Die aufsuchenden Fachkräfte agieren im Vorfeld der vorhandenen Regeldienste.

Personaleinsatz

- 2 pädagogische Fachkräfte der städtischen Wohnungsfürsorge (je 39 Wochenstunden)
- 1 pädagogische Fachkraft der VHS (19,5 Wochenstunden)
- 1 pädagogische Fachkraft der AWO (39 Wochenstunden)
- 2 pädagogische Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle (zusammen 19,5 Wochenstunden)
- 1 Mitarbeiter des Freiwilligen Zentrum Fürth (14 Wochenstunden)
- 1 Verwaltungskraft des Bürgermeister- und Presseamtes (10 Wochenstunden)
- Honorarkräfte (nach Bedarf)

Finanzierungskonzept

Das Gesamtvolumen der zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich auf 859.705,90 €, die zu 95 % gefördert werden. Der Kofinanzierungsanteil von 5 % (=42.985,34 €) soll über die Verwaltungspauschale des Gesamtprojekts abgedeckt werden. Der städtische Kofinanzierungsanteil hiervon beträgt 24.547,85 €, verteilt auf die Bereiche „Erziehungsberatung“, „Wohnungsfürsorge“ und „BMPA / Verw.“ Sofern nur geringere Kosten der Verwaltungsleistung anfallen, wären keine direkten städtischen Mittel erforderlich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☒ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
			im ☐ Vwvh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Der Kofinanzierungsanteil der Stadt wird über die Budgets der beteiligten Dienststellen (Erziehungsberatung, Wohnungsfürsorge u. BMPA / Verw.) gedeckt.			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat IV**

Fürth, 08.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat IV
Sahr, Jochen

Telefon:
(0911) 974-1961

Antrag auf Fördermittel aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) und Fördermittel des BMAS

Förderrichtlinie zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von
neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen, deren Kindern sowie
wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen

Bitte füllen Sie den Förderantrag auf den folgenden Seiten vollständig aus.

Beachten Sie, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller sicherstellen muss, dass alle relevanten Angaben der Teilprojekte im Gesamtantrag berücksichtigt werden.

Hierzu gehören z.B. die folgenden Informationen:

- Kontaktdaten und Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller
- Allgemeine Angaben zum Projekt
- Ausgangssituation und Zielsetzung
- Angaben zu den Einzelzielen
- Finanzierungsplan

Wenn es sich um einen Projektverbund handelt, muss die Antragstellerin/ der Antragsteller zusätzlich den Teilprojektantrag -01 ausfüllen.

Bitte schließen Sie den Förderantrag elektronisch über ZUWES spätestens bis zum 30.11.2015 (23:59 Uhr) ab und drucken diese anschließend aus. Der ausgedruckte und rechtsverbindlich unterschriebene Förderantrag ist auf dem Postweg bis zum 07.12.2015 an folgende Adresse zu versenden:

Bundesverwaltungsamt

Referat ZMV II 3 - EHAP
50728 Köln

Allgemeine Informationen

Aktenzeichen Ressort

BY-03

Aktenzeichen BVA

E024-BY-002

Ihre zuständige Sachbearbeiterin Ihr zuständiger Sachbearbeiter beim Bundesverwaltungsamt

Kontaktperson	Giese-Koch, Anja
Email	Anja.Giese-Koch@bva.bund.de
Telefon	022899-358-4122

Eingangsdatum des Antrages

07.12.2015

Datum der Bewilligung des Antrages

Kontaktdaten zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

ID 214802954
Name Stadt Fürth
Anschrift Königstr. 88, 90762 Fürth, Deutschland
Kontaktperson Sahr, Jochen
Email jochen.sahr@fuerth.de
Telefon 0911/974-1961
Art der Person 2 : Juristische Person des öffentlichen Rechts
Art des Zuwendungsempfängers sonstige Organisation
Anzahl der Beschäftigten 2000
Rechtsform 22 : Stadt. Kommune, Landkreis etc.

ID 214802954
Name Stadt Fürth
Anschrift Königstr. 88, 90762 Fürth, Deutschland
Kontaktperson Reichert, Elisabeth
Email elisabeth.reichert@fuerth.de
Telefon 0911/974-1961
Art der Person 2 : Juristische Person des öffentlichen Rechts
Art des Zuwendungsempfängers sonstige Organisation
Anzahl der Beschäftigten 2000
Rechtsform 22 : Stadt. Kommune, Landkreis etc.

Ansprechpartner/in für das Finanzcontrolling (Name, Telefonnummer, Faxnummer, Email-Adresse)

Jochen Sahr
Tel.: 0911/974-1961
Faxnummer: 0911/974-1966
E-Mail: jochen.sahr@fuerth.de

Sitz der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Bayern

Werden Ihre Originalbelege nicht bei Ihnen, sondern an einem dritten Ort aufbewahrt?

☐ ja

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Allgemeine Nebenbestimmungen

Branche des Begünstigten:

00 : entfällt

Bankverbindung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Kontonummer

18

Bank

Sparkasse Fürth

Bankleitzahl

76250000

IBAN

DE93762500000000000018

SWIFT

BYLADEM1SFU

Angaben zum Eigeninteresse (max. 1.000 Zeichen)

Jedes Jahr wandern über 1.200 Personen aus den EU-Ländern in die Stadt Fürth ein. Diese starke Zuwanderung führt sowohl die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen als auch den lokalen Wohnungsmarkt an und über ihre Kapazitätsgrenzen. Die mit dieser Zuwanderung und dem Wohnungsmangel verbundenen, besonderen Herausforderungen erfordern eine Erweiterung der vorhandenen Angebote, da diese sowohl quantitativ als auch methodisch die Bedarfslagen der Betroffenen nicht umfänglich decken können. Der EHAP-Fonds ermöglicht es der Stadt Fürth ausgerichtet an den Zielsetzungen des Fonds die vorhandenen Bedarfslücken zu verringern und fehlende Angebote für Zuwandernde aus der Europäischen Union, für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit gefährdete Personen zu implementieren.

Angaben zur administrativen und fachlichen Qualifikation sowie zu vorhandenen Beratungsstellen/-strukturen (max. 2.500 Zeichen)

Die Stadt Fürth ist als Projektträger großer Förderprogramme langjährig erfahren. Zahlreiche Projektförderungen jeglicher Art und in großem Umfang von EU, Bund, Land, Bundesagentur für Arbeit, Krankenkassen, Stiftungen usw. wurden und werden durch die Stadt durchgeführt. Der Stadt wurde dieses Jahr durch die Bayerische Staatsregierung das Prädikat „Bildungsregion Bayern“ verliehen. Sie bietet im Rahmen der Städteakademie gemeinsam mit den Städten Nürnberg, Erlangen und Schwabach ein eigenes Fortbildungsprogramm für die kommunal Beschäftigten an. Die Stadt hält ein breites Angebot von Beratungsstellen und Fachdiensten zur Ableistung der gesetzlichen Pflichtaufgaben sowie zahlreicher freiwilliger Aufgaben vor. Sie ist Fördergeber für Wohlfahrtsverbände, freie Träger und andere Einrichtungen. Antragsteller für die vorliegende Interessenbekundung ist das Referat IV – Soziales, Jugend und Kultur der Stadt Fürth.

Angaben zu Qualifikationen und Kompetenzen des Beratungspersonals (max. 2.500 Zeichen)

Die im Projekt kooperierenden Träger haben langjährige, vielfältige Erfahrungen im Feld der niedrigschwelligen Arbeit mit besonders benachteiligten Personen. Eingesetztes Personal bei der Stadt für aufsuchende Arbeit im Bereich Wohnungslosigkeit/Vermeidung von Wohnungslosigkeit, 2 pädagogische Fachkräfte (Vollzeit) mit langjähriger Erfahrung (Mitarbeit bei Wärmestube, Verhandlungserfahren mit Mietern, Vermietern, Wohnungsbaugenossenschaften, umfassende Kenntnis der Hilfsstruktur, Zielgruppe, Netzwerke vor Ort). Die Stellen sind fachlich der städtischen Wohnungsfürsorge zugeordnet, Teil des vorhandenen Teams und tätig in enger Abstimmung mit den Fachstellen. Bei der vhs für den Bereich grundlegende gesellschaftskundliche Schulungen, Integrationshilfen und Exkursionen eine pädagogische Fachkraft (19,5 h/Wo) mit langjährigen Erfahrungen im Bereich aufsuchende Arbeit, Erziehungs- und Familienhilfen, Migrationsarbeit (Mitarbeiter im Integrationsbüro der Stadt), Bürgerschaftliches Engagement sowie niedrigschwelligen Bildungs- und Informationsangeboten für besonders Benachteiligte. Der Mitarbeiter hat, ebenso wie die AWO Kulturbrücke Steuerungsfunktion im Netzwerk Migration Fürth, was die effiziente, passgenaue und abgestimmte Einbindung des Gesamtprojektes in die Unterstützungslandschaft vor Ort gewährleistet. Bei der AWO Kulturbrücke 1 pädagogische Fachkraft (mehrsprachig) für den Bereich aufsuchende Arbeit mit besonders benachteiligten Unionsbürger/innen. Die im Arbeitsfeld erfahrene Fachkraft ist in das Team der Migrationsberatung für Erwachsene eingebunden und tätig in enger, arbeitsteiliger Abstimmung mit den jeweiligen Beratungsfachkräften. Bei der Erziehungsberatungsstelle stocken zwei mehrsprachige, langjährig erfahrende, pädagogische Fachkräfte zusammen 19,5 h/Wo für den Bereich aufsuchende Arbeit auf. Im Bereich ehrenamtliche Integrationslotsen beim Freiwilligen Zentrum Fürth ein langjährig in diesem Feld erfahrener, mehrsprachiger Mitarbeiter (14 h/Wo). Ergänzend kommen Honorarkräfte mit besonderen sprachlichen, pädagogischen oder kulturellen Kompetenzen nach spezifischem

Bedarf zum Einsatz. Alle im Projekt eingesetzten Personen bilden neben den beschriebenen Teamstrukturen ein gemeinsames Fachteam, zur kollegialen Beratung, Sicherstellung der Projektziele und Beratungsstandards. Die grundlegenden Arbeitsweisen beruhen auf Empowerment, Gender und Cultural Mainstreaming, sind ausgerichtet auf wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit.

Projektrelevante Erfahrungen in den letzten 5 Jahren mit Angabe von Fallzahlen pro Beratungskraft und Jahr (max. 3 Beispiele) (max. 2.500 Zeichen)

Beratungsangebote ausschließlich für EU-Bürger/innen sind in der Stadt bislang nicht vorhanden. Projektrelevant sind jedoch die städtischen Beratungsangebote Kompetenzagentur bzw. jetzt KiQ und das Projekt „Nachhaltiges Wohnen“ der kommunalen Wohnungsfürsorge. Die projektfinanzierte Beratungsstelle „Kompetenzen im Quartier“ (KiQ, bis 2015 Kompetenzagentur) ist eine niedrighschwellige, offene Beratungseinrichtung für junge Menschen von 12 – 27 Jahren in Trägerschaft der Stadt Fürth. Zielgruppe sind junge Menschen mit multiplen Integrationsschwierigkeiten. Die Unterstützung erfolgt bei Bedarf längerfristig und umfasst alle relevanten Problemlagen des Teilnehmenden. Ca. 80% der Teilnehmer/innen haben einen Migrationshintergrund, ca. 45 % stammen aus Ländern der EU. KiQ ist Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN im Quartier (JUSTiQ) des BMFSJ und BMUB. Das jährliche Finanzvolumen beträgt 223.000.- €. Eine Beratungskraft in Vollzeit betreut pro Jahr 170 Teilnehmer/innen. Pilotprojekt Nachhaltiges Wohnen (Laufzeit 2010 – 2014), Projektträger Stadt Fürth, Finanzierung durch Zuwendungen der örtlichen Wohnungsbaugesellschaften WBG der Stadt Fürth mbH, Siedlungswerke Nürnberg GmbH, Baugenossenschaft Volkswahl eG, Evangelisches Siedlungswerk in Bayern, König-Ludwig-Stiftung, Wohnungsgenossenschaft Fürth - Oberasbach eG. Projektvolumen 28.500.- €/Jahr. Zahl der betreuten Einheiten 6064 Wohnungen. Dies entsprach 14 Prozent des Gesamtbestandes an Mietwohnungen in Fürth. Fallzahl gerechnet auf eine Vollzeitstelle 230/Jahr. Der Anteil der unterstützten EU-Bürger lag dabei bei 20%. Zielgruppe waren Mieter der beteiligten Baugesellschaften und –genossenschaften, gegen die eine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde. Durch persönliche Beratung konnten viele Probleme gelöst und der Erhalt des Mietverhältnisses nachhaltig gesichert werden. Durch das frühe Eingreifen konnte der soziale Kontakt im Wohnumfeld des Mieters weiter aufrechterhalten zu können, um weitere Problemlagen wie gesundheitliche oder psychische Beeinträchtigungen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Zielsetzung waren die Erhaltung und nachhaltige Sicherung bedrohter Mietverhältnisse, Vermeidung von Räumungsklagen sowie Zwangsräumungen, damit einhergehend die Reduzierung Wohnungsloser. Durch aufsuchende Sozialarbeit war es möglich, den Beratungskontakt zu suchen und den betroffenen Haushalten Hilfestellung zu geben, erste Beratung und Unterstützung zu geben sowie weitere notwendige Hilfen einzuleiten.

Allgemeine Angaben zum Projekt

Angaben zum Programm

- EHAP

Finanzierungsart

02 : Anteilfinanzierung

Finanzierungsform

01 : nicht rückzahlbare Unterstützung

Zuwendung oder Vertrag?

ZW : Zuwendung

Informationen zum Projekt

Name des Projektes (max. 500 Zeichen)

Perspektiven finden in Fürth

Akronym

PFIF

Einzelprojekt oder Projekt mit Teilprojekten

SP : Projekt mit Teilprojekten

Projektlaufzeit

Durchführungszeitraum

(frühester Projektbeginn: 01.12.2015, max. Projektlaufzeit 3 Jahre bis spätestens 31.12.2018)

Beginn der Projektlaufzeit

01.01.2016

Ende der Projektlaufzeit

31.12.2018

Durchführungsort(e):

Angaben zum Durchführungsort bzw. den Durchführungsorten im lokalen / regionalen Kontext, an denen die Projektaktivitäten umgesetzt werden sollen

Bundesländer

Bayern

Postleitzahl

90762

Ort

Fürth

Erläuterungen (max. 1.000 Zeichen):

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Fürth

Ausgangssituation

Beschreibung der aktuellen Ausgangssituation und Problemlagen vor Ort und daraus abgeleiteter Handlungsbedarf für die Zielgruppe(n)

Beschreiben Sie konkret die aktuelle Ausgangslage sowie die spezifischen Problemlagen vor Ort und leiten Sie daraus den Handlungsbedarf für Ihre Zielgruppe(n) (geschlechterdifferenziert) und - sofern vorhanden - unter Berücksichtigung geschlechter- und migrationsspezifischer Besonderheiten ab. Ergänzen Sie die qualitative Beschreibung durch spezifische kommunale Belastungsindikatoren (z.B. Anzahl der Konflikte in betroffenen Nachbarschaften oder Anzahl von Kindern, die über keine/wenig deutschen Sprachkenntnisse verfügen) (max. 2.500 Zeichen).

Fürth hat seit Jahren einen starken Zuzug von Bürger/innen der EU (siehe hierzu auch die Ausführungen in der nächsten Frage). Im Jahr 2014 wuchs deren Zahl um 1.295 Menschen, bei einem Gesamtbevölkerungsanstieg um 1.752 Personen. Die stark angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt verstärkt sich jedes Jahr und führt zu einem drastischen Wohnungsmangel für sozial schwache Bewohner/innen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre wird zunehmend mehr des bislang relativ mietgünstigen alten, unrenovierten Wohnungsbestandes instandgesetzt, mit der Folge eines starken Anstiegs der Wohnungs- bzw. Mietpreise und stehen somit sozial Schwachen nicht mehr zur Verfügung. Verbunden ist dies mit einem generellen starken Anstieg der Mietpreise (von 2009 bis 2014 um 27,6%, Quelle: Statista 2015). Obwohl die Arbeitslosenquote relativ stagniert (6,8% im April 15), stieg die Arbeitslosenquote von Ausländern vor allem in den letzten 2 Jahren stark an (1/3 aller Arbeitslosen sind Ausländer/innen). Die zuwandernden EU-Bürger/innen sind zumeist jung, 84% sind jünger als 45 Jahre (2/3 sind 18 bis 45 Jahre, 1/6 sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre). Das Verhältnis Männer zu Frauen beträgt 60% zu 40%. Das Jugendamt gibt den Anteil der Kinder im Kindergarten, die kein oder nur ungenügend Deutsch sprechen mit ca. 50% an. EU-Bürger/innen (v.a. Süd-Ost-Europa) stellen die mit Abstand größte Gruppe der Beratungskunden bei den Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten und den Integrationskursen. Bei den Regeldiensten ist ebenso ein sehr starker Anstieg der Ratsuchenden aus der EU zu verzeichnen und beträgt z.B. in der städtischen Wärmestube aktuell ca. 30%. Der Druck zur wirtschaftlichen Existenzsicherung für viele Zuwandernde ist groß, die Arbeits- und Wohnverhältnisse oft prekär. Dies führt häufig dazu, dass andere zentrale Belange hintangestellt werden müssen, z.B. die Belange der Kinder oder der Spracherwerb. Da gerade bildungsferne Zuwandernde kaum Zugang zum regulären Wohn- und Arbeitsmarkt finden, werden sie zunehmend Opfer dubioser Arbeitgeber bzw. Vermieter, auch aus der eigenen Community. Der durch diese vermittelte Wohnraum ist desolat bis nicht bewohnbar, die Mieten drastisch überhöht, die erhaltenen Arbeitsverträge zwar formal korrekt und entsprechen den Mindestlöhnen, jedoch ist die abzuleistende Arbeitsstundenleistung oft das Doppelte bis Dreifache des vertraglich Vereinbarten und dies ohne Lohnausgleich.

Ergänzen Sie die qualitative Beschreibung durch aktuelle zielgruppenspezifische quantitative Daten (z.B. Meldedaten) (max. 2.500 Zeichen).

Fürth ist eine seit Jahren rasant wachsende Stadt. Betrug die Bevölkerung im Jahr 2010 noch 116.250 Einwohner/innen, sind es aktuell bereits 124.287. Hintergrund ist der Zuzug von Menschen aus dem Ausland. Die Zahl der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stieg von 2010 mit 15.740 Ausländer/innen bis 2014 auf 20.842 bzw. von 13,5% auf 16,8% (8,9% aus EU-Ländern). Jährlich wanderten seit 2010 mehr als 1000 EU-Bürger/innen zu. Der überwiegende Teil kommt aus Süd-Ost-Europa, v.a. Bulgarien, Rumänien, Griechenland, überwiegend junge Menschen und Familien. Häufig verfügen diese über einen niedrigen Bildungs- und Ausbildungsstand. 32,3% aller Neukunden des Jobcenters stammen 2015 aus Süd-Ost-Europa (2012 noch 23%). Der sprachliche Integrationsbedarf dieser beträgt über 40%. Nach einer aktuellen Auswertung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat Fürth (mit 2,5% Anteil an der Gesamtbevölkerung) nach Offenbach im bundesweiten Vergleich der Großstädte den zweithöchsten Bevölkerungsanteil von Rumänen und Bulgarien. 2014 betrug der Anteil der in Fürth lebenden Menschen mit Migrationshintergrund 35,3%, bei den unter 27 Jährigen 45,8%. Die sozialräumliche Verteilung der zugewanderten Menschen zeigt starke räumliche Konzentrationen, v.a. Innenstadt (45,4%) und Südstadt (49,2%). Als Wohnraum attraktiv sind diese Gebiete, da die Mieten im Vergleich zur Gesamtstadt wegen fehlender Sanierungen weniger stark angestiegen sind. Es zeigen sich hier Merkmale von sozialen Brennpunkten und ein relativ hohes Armutsniveau. Im letzten Armutsbericht (2010) betrug das relative Armutsniveau 9% der Gesamtbevölkerung, jedoch 18,9% bei den unter 15-Jährigen. Zahlen für EU-Bürger/innen liegen nicht vor. Die Wohnungsproblematik nahm in den letzten Jahren drastisch zu, gerade für sozialschwache Mieter ist der verfügbare Wohnraum extrem verknapp. Die Zahl der Personen in den Obdachlosenunterkünften ist von 2012 - 2014 um 28% gestiegen. Ca. 1/3 der Bewohner/innen stammen aus der EU. Die Beratungsstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit verzeichneten von 2012 - 2014 einen Kundenanstieg um 120%. Nachbarschaftskonflikte mit EU-Bürger/innen nehmen stark zu, lassen sich jedoch nicht statistisch erfassen, betreffen aber vor allem die von starker Segregation geprägten Stadtbezirke der Innen- und Südstadt. Anmerkung – Datenquelle, sofern nicht anders vermerkt, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth.

Zielsetzung

Angaben zur Zielsetzung des Projekts und den geplanten Output- und Ergebnisindikatoren der Zielgruppe(n)

Auswahl des Projektziels, das Sie erreichen wollen:

- ☒ Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems (Projektziel 1)
- ☐ Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen und ihren Kinder zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Betreuung (Projektziel 2)
- ☒ Ansprache, Beratung und Information wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen im Hinblick auf die Angebote des regulären Hilfesystems (Projektziel 3)

Angaben zu Projektziel 1

Ergänzende Erläuterungen zum Projektziel sowie zur jeweiligen Zielgruppe unter Berücksichtigung der Ausführungen auf der Seite Ausgangssituation (max. 2.500 Zeichen).

Zuwandernde sind geprägt von den Erfahrungen, dem erworbenen Wissen, Werten und Normen in ihren Herkunftsstaaten. Sie sind häufig nicht vertraut mit den grundlegenden Aspekten, Anforderungen und den Möglichkeiten eines Lebens in Deutschland. Vergleicht man beispielsweise die Angebote und Aufgaben eines Jugendamtes in Rumänien und in Deutschland, lassen sich große Unterschiede diagnostizieren. Diese Divergenz setzt sich im Schulwesen, den sozialen Sicherungssystem, dem Krankensystem bis in viele weitere Lebensbereiche hineinreichend fort. Die fehlenden Kenntnisse bei den Zuwanderern führen oft dazu, mit falschen oder unrealistischen Erwartungshaltungen an die Beratungs- und Unterstützungssysteme heranzutreten, was zu einem Scheitern der Unterstützungsleistung und zu einer empfundenen Ausgrenzungserfahrung führen kann. Dies birgt jedoch die große Gefahr des individuellen Scheiterns in sich, verstärkt Fremdheits- und Ausgrenzungserfahrungen und bedingt teilweise einen Rückzug in die vertraute Herkunftsgemeinschaft, die Berührungspunkte mit der deutschen Gesellschaft werden infolge weitgehend vermieden. Hemmungen, Ängste und Scham verhindern zudem, dass das vorhandene Beratungs- und Unterstützungssystem in Anspruch genommen wird. Oft nehmen Zuwandernde diese Unterstützungsleistungen erst in Anspruch, wenn das eigene Selbsthilfepotential erschöpft ist bzw. multiple, komplexe Problemlagen aufgetreten sind. Die große Anzahl von Zuwandernden aus EU-Staaten bringt aber die vorhandene Beratungs- und Unterstützungsstruktur an und über die Kapazitätsgrenzen. Der vorhandene, umfassende Unterstützungsbedarf den die Hilfesuchenden mitbringen, überschreitet die Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten der vorhandenen Beratungsstellen. Es fehlt an präventiven und aufsuchenden Angeboten, die die Zugewanderten frühzeitig erreichen, bevor diese multiplen Problemlagen entstehen.

Darstellung der Zielgruppen

Wählen Sie die Zielgruppe(n) aus, die Sie erreichen wollen:

- ☒ Erwachsene Unionsbürger/innen (ab 18 Jahre)
- ☒ Wohnungslose Unionsbürger/innen (ab 18 Jahre)

Geplante Anzahl der zu beratenden Personen (geschlechterdifferenziert)

(Die Zahl der zu beratenden Personen entspricht dem sogenannten Outputindikator).

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise der Outputindikator ermittelt wurde (max. 1.000 Zeichen).

Eine Beratungsfachkraft in Vollzeit baut pro Jahr eine kontinuierliche Beratungsbeziehung zu 120 neuzugewanderten EU-Bürger/innen auf.

Bitte geben Sie die geplante Anzahl der zu beratenden neuzugewanderten Unionsbürger/-innen pro Jahr an.

	Gesamt	2016	2017	2018
Anzahl der neuzugewanderten Unionsbürger/innen (gesamt)	700	220	240	240
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Frauen	350	110	120	120
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Männer	350	110	120	120

Angestrebte Ergebnisindikatoren

(Der Anteil von Personen, die nach Beratung und Begleitung an Beratungsangebote des regulären Hilfesystems nachweislich übergeleitet werden, entspricht dem Ergebnisindikator.)

Legen Sie einen Sollwert für den folgenden Ergebnisindikator dar und erläutern Sie diesen:

Anteil der erwachsenen neuzugewanderten Unionsbürger/-innen, die infolge der Beratung und Begleitung einen Zugang zu Beratungsangeboten des regulären Hilfesystems in Anspruch nehmen, an allen beratenen erwachsenen neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen in Prozent (%)

70 %

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise der Ergebnisindikator ermittelt wurde (max. 1.000 Zeichen).

70% der Teilnehmenden sind infolge der Beratung und Begleitung zur Hilfeaufnahme befähigt worden und nehmen weitere soziale Dienstleistungen in Anspruch.

Beschreibung des Handlungskonzepts

Angaben zu den bestehenden Beratungsstrukturen vor Ort, deren Wirkung flankierend durch das Projekt ergänzt und verstärkt werden sollen (max. 2.500 Zeichen).

Die folgenden aufgeführten Beratungsstellen sind zentrale Kooperationspartner für die Umsetzung des Projektes PFIF. Die bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen zu allen Einrichtungen sind verlässlich und innerhalb des Beratungsnetzwerkes Fürth abgestimmt. Für Zuwandernde existieren vor Ort 2 Migrationsberatungsstellen für Erwachsene. Das Rote Kreuz mit einer Beratungskraft mit 19,5 Stunden/Wo sowie die Kulturbrücke der AWO mit 3 Vollzeitstellen. Daneben gibt es für junge Zuwandernde bis 27 Jahren den Jugendmigrationsdienst des Internationalen Bundes mit 2 Vollzeitstellen. Es gibt 5 zugelassene Träger für Integrationskurse, mit Grund-, Intensiv-, Frauen- und Jugendkursen. Im Bereich der Frühförderung sind die aufsuchenden Angebote Hippy und Hippy-für-Dreijährige vorhanden (AWO Kulturbrücke). Das Integrationsbüro der Stadt (Bürgermeister- und Presseamt, mitarbeitend beim Projekt PFIF) fördert die Übertrittsförderung von der Grundschule an weiterführende Schulen für begabte Migrantenkinder sowie Mama-und-Papa-lernen-Deutsch Kurse. Erste Anlaufstellen für Zuwandernde stellen sehr häufig die örtlichen Vereine dar, zu den sozio-kulturell engagierten Vereinen (z.B. Gr. Gemeinde, Multikulturellen Frauentreff, Trk. Isl. Kulturzentrum DITIB...) bestehen sehr gute Verbindungen und Kooperationen, zu anderen, meist als geselliger Treffpunkt genutzten, sollen über die beantragten aufsuchenden Angebote diese Kooperationen aufgebaut werden, um die Zielgruppe bestmöglich und frühzeitig zu erreichen. Das Mehrgenerationenhaus Mütterzentrum Fürth bietet ein breites Angebotsspektrum für Familien (von Familienpaten, Notdiensten, Treff- und Fördermöglichkeiten), daneben setzt es einen Schwerpunkt in niedrigschwelliger, interkultureller Arbeit, wie z.B. Beratung, Deutsch lernen mit der Tageszeitung, Lernförderung für Kinder und Jugendliche). Relevante Netzwerke sind das Netzwerk Migration Fürth, das Bündnis für Familie sowie das Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf im Jugendbereich. Diese Netzwerke vereinen alle relevanten Träger und Beratungsstellen in der Stadt. Die an dieser Interessenbekundung beteiligten Abteilungen der Stadt Fürth sowie die Partner im Projektverbund sind aktive, z.T. steuernde Mitglieder dieser Netzwerke. Daneben existiert ein breites Angebot an Regeldiensten der Stadt und der Wohlfahrtsverbänden, zu denen ebenso verlässliche Kooperationsbeziehungen bestehen und die zum Teil bereits im Vorfeld der Interessenbekundung eingebunden und informiert wurden.

Kurzbeschreibung des Projekts mit konkreten Ausführungen zur Zielgruppenansprache und -erreichung sowie zu konkreten Aktivitäten, mit deren Hilfe das Projektziel erreicht werden soll (max. 5.000 Zeichen)

Handlungsschwerpunkte der vorliegenden Interessenbekundung sind die Implementierung von aufsuchenden, beratenden, qualifizierenden und begleitenden Angeboten. Durch aufsuchende Angebote der AWO Kulturbrücke, Erziehungsberatungsstelle und vhs sollen diejenigen Personen der Zielgruppe identifiziert, angesprochen, beraten, begleitet und in weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote übergeleitet werden, die von sich aus keinen oder einen ungenügenden Zugang zum vorhandenen Hilfesystem haben. Die aufsuchenden Fachkräfte agieren im Vorfeld der vorhandenen Regeldienste. Dies geschieht in enger Abstimmung mit diesen und kann bei besonderen Problemlagen auch ergänzend zu deren Tätigkeit erfolgen. Zur Anwendung kommt hierbei eine dialogische Form der Beratungstätigkeit, deren Grundlage eine Kultur des Respekts und des gleichberechtigten Miteinanders ist. Dieser Beratungsansatz bedeutet im interkulturellen Kontext die Anerkennung von Differenz und die Akzeptanz anderer Identitätsentwürfe. Das Beratungssetting sichert Ergebnisoffenheit und Vertrauensschutz. Unterschiedliche Lebensformen und Identitäten von Migrantinnen und Migranten werden hierbei als kulturelle und soziale Unterschiede respektiert und anerkannt. Das setzt voraus, dass Beraterinnen und Berater eigene Kulturstandards identifizieren und ihre eigene kulturelle Selbstwahrnehmung in der Beratungssituation berücksichtigen. Dies bedingt, fremdkulturelle Muster als solche wahrzunehmen ohne diese zu bewerten. Die Beratungsarbeit im Sinne einer interkulturellen Dimension reduziert Problemlagen nicht auf die kulturellen Unterschiede, sondern auf rechtliche und sozialstrukturelle Benachteiligungen von Einwandernden. Der ganzheitliche Beratungs- und Begleitungsprozess orientiert sich in erster Linie an den Lebenswirklichkeiten und Bedürfnissen der Ratsuchenden und nicht an politischen Assimilationsforderungen. Dabei ist das Prinzip des Empowerments im Sinne aktiver Selbstbefähigung unabdingbar. Die oder der Betroffenen werden als aktive Subjekte in den Gesamtprozess der Beratung integriert. Sie werden im Befähigungsprozess unterstützt und individuelle Handlungsmöglichkeiten und -räume erarbeitet. Ziel ist hierbei die Absicherung der Entscheidungsautonomie der Beratenden. Dies setzt beim Beratungspersonal migrationsspezifische Fachkenntnisse insbesondere über Migrationszusammenhänge und -ursachen, deren individuelle, rechtliche und strukturelle Konsequenzen; relevante Informationen über gesellschaftliche Zusammenhänge in Herkunft- und Zielregionen von Migration voraus. Die Ansprache der Zielgruppe erfolgt aufsuchend an bereits bekannten und noch zu erschließenden Orten in der Stadt, die Anlaufstellen und Treffpunkte für Zugewanderte sind. Dies sind z.B. Eckkneipen, informelle Vereine oder öffentliche Plätze. Ebenso können die vorhandenen und bewährten Netzwerke sowie Kooperationen zu Migrantenselbstorganisationen der Projekt- und Kooperationspartner zur Ansprache entsprechender EU-Bürger/-innen genutzt werden. Ergänzend sollen weitere Brücken- und Vertrauenspersonen aus den Communities hinzukommen, die als akzeptierte „Türöffner“ in den jeweiligen Communities agieren, wie z.B. der Archimandrit der griechisch-orthodoxen Kirche. Ziel hierbei ist es auch, durch erfolgreiche Unterstützung der Zielgruppe zu erreichen, dass die Angebote von diesen Weiterempfohlen werden. Diese Art der „Mundpropaganda“ zeigte und zeigt sich vor Ort als sehr erfolgreich, vertrauensfördernd, aktivierend und mobilisierend. Flankiert werden diese Aktivitäten durch

ehrenamtliche Integrationslotsen des Freiwilligen Zentrums Fürth (FZF). Durch eine Fachkraft des FZF werden Interessierte gewonnen, die Zugewanderte als individuelle Integrationslotsen bei der Alltagsbewältigung und Integration vor Ort begleiten und als Ansprechpartner für diese zur Verfügung stehen. Diese Ehrenamtlichen werden für ihre Tätigkeit vorbereitet und geschult und in enger Absprache mit den aufsuchenden Fachkräften oder anderen beteiligten Einrichtungen mit klarer Zielabsprache eingesetzt. Bei ihrer Tätigkeit begleitet und coacht die Fachkraft des FZF die Ehrenamtlichen fachlich. Die vhs wird für die zuwandernden EU-Bürger/innen lebensweltbezogene, niedrigschwellige Informationsveranstaltungen und Exkursionen durchführen, die dazu beitragen, die Zielgruppe zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen. Es werden hierbei Grundlageninformationen des Lebens in Deutschland vermittelt, z.B. das Schulsystem, Systeme der sozialen Sicherung, Krankensystem, Unterstützungsmöglichkeiten. Diese Veranstaltungen finden z.T. in ausländischen Vereinen statt, erfolgen z.T. auch als Exkursionen, z.B. zum Jugendamt oder ins Jobcenter. Dadurch werden Hemmschwellen abgebaut, Transparenz gefördert sowie Brücken und Zugänge zum vorhandenen Unterstützungssystem eröffnet. Die im Gesamtprojekt eingesetzten Fachkräfte sind in die Teamstrukturen des jeweiligen Trägers eingebunden, bilden aber auch ein gemeinsames Fachteam.

Geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Nichtdiskriminierung (max. 2.500 Zeichen)

Gender und Cultural Mainstreaming sind im Projekt „PFIF“ handlungsleitend in allen Phasen und auf allen Ebenen – von der Planung, der Durchführung bis zur Öffentlichkeitsarbeit, von Organisations- und Personalentwicklung bis hin zu den pädagogischen Konzepten. Das Projekt „PFIF“ versteht unter Gender und Cultural Mainstreaming die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten, der Zuwanderungsgeschichte, dem kulturellen Hintergrund und den Bedürfnissen von Frauen und Männern in allen Tätigkeitsfeldern. Dies zeigt sich in den Methoden der Ansprache und Gewinnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Beratungsgrundsätzen und der Beratungshaltung, der räumlichen Ausstattung sowie der Verwendung geschlechtergerechter Sprache (im Beratungsprozess, aber auch in allen Veröffentlichungen). Ziel ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage eines transparenten Empowerment- und Kompetenzansatzes, unabhängig von Geschlecht, der Ethnie, dem Alter oder körperlichen Gegebenheiten (Behinderungen), Lebensstil, kultureller und familiärer Hintergründe, sexueller Orientierung oder religiöser Glaubensrichtung. Vier von fünf Beratungsfachkräften verfügen über einen süd- oder südosteuropäischen Migrationshintergrund mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Drei Fachkräfte sind Frauen, zwei Männer. Alle Beratungsfachkräfte sind jahrelang in der ressourcenorientierten Beratung der Zielgruppe erfahren, haben Trainings und Fortbildungen in den Themen interkulturelle Kompetenz und Kommunikation sowie Geschlechtergerechtigkeit absolviert. Durch kollegiale Beratung und Weiterbildung während der Projektlaufzeit, werden die Beratungsfachkräfte weiter sensibilisiert, interkulturelle Zusammenhänge, individuelle Problemstellungen von Frauen und Männern und die Chancen der Menschen unterschiedlicher Kulturkreise wahrzunehmen, um Benachteiligungen abzubauen und zur planmäßigen Absenkung geschlechtlicher und kultureller Barrieren, mit dem Ziel der gleichberechtigten sozialen Integration und gesellschaftlichen Teilhabe, beizutragen.

Geplante Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Transfer der Projektergebnisse bzw. Verstetigung des Projektansatzes (max. 2.500 Zeichen):

Das Gesamtprojekt „PFIF“ wird zu Beginn und mindestens einmal pro Jahr Bericht im Stadtrat der Stadt Fürth bzw. in den zuständigen Ausschüssen (Sozial- und Jugendhilfeausschuss) über den Projektfortschritt erstatten. Das Projekt wird in allen relevanten Netzwerken (u.a. Netzwerk Migration, Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf, Netzwerk der Sozialen Dienste und Beratungsstellen, Bündnis für Familie) und bei allen Kooperationspartnern vor Ort vorgestellt. Es wird von Beginn an und kontinuierlich intensive Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt sowie die Projektergebnisse geleistet, die sich an alle Medien der Region (inc. ausländischer Presse und TV) über das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt und unterstützt von der Sozialreferentin der Stadt richtet. Das Gesamtprojekt als auch die Teilprojekte werden auf den Internetauftritten der Stadt und der Projektverbundspartner eingestellt und im Semesterprogramm der vhs sowie von den Projektpartner herausgegebenen Publikationen (z.B. Jahresberichte, Informationsschriften) präsentiert und beworben. Bei allen Maßnahmen und Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Förderung durch die EU und des Bundes intensiv verwiesen. Der Einbezug der relevanten politischen Gremien vor Ort dient der Sicherung der Nachhaltigkeit, ebenso wird von Projektstart an versucht, Teilangebote des Projektes nach Förderende zu verstetigen (z.B. durch die Unterstützung von Stiftungen).

Arbeits- und Zeitplan mit Meilensteinen in Verbindung mit den angestrebten Output- und Ergebnisindikatoren (max. 2.500 Zeichen)

Projektstart ist der 01.01.16: Nach 3 Monaten wurde das Projekt bzw. die Mitarbeiter/innen in allen relevanten Gremien und bei allen nötigen Kooperationspartnern vorgestellt und ist in der Öffentlichkeit bekannt. Der Kontakt zur örtlichen (Migranten-) Vereinsszene ist hergestellt und Ansprechpartner als Türöffner identifiziert. Informelle Treffpunkte von Zuwanderern sind bekannt. Beratungsstandards sind entwickelt und implementiert. Die Angebote von PFIF sind abgestimmt an die Angebote der durchführenden Träger angebunden. Die Beratungstätigkeit hat begonnen und die ersten Zuwandernden an weitere Stellen angedockt. 8 Ehrenamtliche sind angeworben und werden für ihre Tätigkeit qualifiziert. Nach 6 Monaten, 4 Schulungen sowohl für die Zielgruppe als auch für 12 Ehrenamtlichen wurden durchgeführt. Es sind 5 Patenschaften angebahnt. Weitere Kontaktmöglichkeiten mit der Zielgruppe sind entwickelt. Verlässliche, definierte und standardisierte Kooperations- und Arbeitsbeziehungen bestehen zu allen relevanten Einrichtungen und Beratungsstellen in der Stadt. Nach 1 Jahr wurden 10 Schulungen bzw. Exkursionen durchgeführt, der Beratungskontakt zu 220 Zuwandernden wurde hergestellt. 25 Teilnehmende wurden durch Fachkräfte zu Beratungsstellen und Hilfsangeboten begleitet. 15 Patenschaften fanden statt. Nach 2 Jahren konnten 460 Zuwandernde beraten und informiert werden. 340 wurden an andere Beratungsstellen angedockt. In mehr als 50 Fällen fanden Begleitungen durch die Beratungsfachkräfte zu Fachdiensten statt. 30 Patenschaften wurden angebahnt. 24 Informationsveranstaltungen bzw. Exkursionen durchgeführt. Nach 3 Jahren wurden insgesamt 700 Zuwandernde beraten bzw. nahmen an Informationsveranstaltungen und Exkursionen teil, 500 bei weiteren Beratungsstellen angedockt. 34 Informationsveranstaltungen bzw. Exkursionen wurden durchgeführt. 50 Patenschaften wurden

angebaut. Teile des Projektes konnten nachhaltig gesichert werden.

Zusätzlich ist der Arbeits- und Zeitplan des Projektes unter Angabe von Meilensteinen in detaillierter Form zu beschreiben: Angaben zu den angestrebten Ergebnissen / konkreten Aktivitäten / Zuständigkeiten mit zeitlicher Einordnung.

Das hierzu erforderliche Formblatt finden Sie unter "öffentliche Medien" und ist unter dem Punkt "Anlagen" hochzuladen.

Informationen zur Bildung von Kooperationsverbünden

Geben Sie an und begründen Sie, mit welchen Partnern Sie vor Ort einen Kooperationsverbund bilden möchten und welche Beiträge diese für die Umsetzung und zur lokalen / regionalen Vernetzung des Projektes leisten können (max. 2.500 Zeichen).

Partner im Projektverbund mit der Stadt (beteiligte Dienststellen bzw. Ämter hier sind Wohnungsfürsorge/Sozialamt, Erziehungsberatungsstelle/Jugendamt, Bürgermeister- und Presseamt/Direktorium) sind die AWO Kulturbrücke, das Freiwilligen Zentrum Fürth und die Volkshochschule Fürth. An diese drei Partner findet eine Weiterleitung statt, da jeder Partner Anstellungsträger für im Projekt eingesetztes Fachpersonal ist. Die Personalstellung umfasst beim Sozialamt zwei angegliederte Vollzeitstellen für aufsuchende Arbeit im Bereich Wohnungslosigkeit bzw. Vermeidung von Wohnungslosigkeit, ½ Vollzeitstelle bei der Erziehungsberatung für aufsuchende Arbeit mit neuzugewanderten EU-Bürger/innen sowie 10 Wochenstunden beim Bürgermeister- und Presseamt für Verwaltungstätigkeiten. Bei der AWO Kulturbrücke 1 Vollzeitstelle für aufsuchende Arbeit mit neuzugewanderten EU-Bürger/innen im Vorfeld und zur Ergänzung der Migrationsberatung für Erwachsene, ½ Vollzeitstelle bei der Volkshochschule für gesellschaftskundliche Schulungen, Integrationshilfen und Exkursionen sowie 14 Wochenstunden beim Freiwilligen Zentrum für den Aufbau von Integrationslotsen. Der Träger und die Projektpartner sind erfahrene Fachstellen und Spezialisten, für die jeweilig von ihnen im Projekt PFIF umgesetzten Angebote. Die Projektpartner verfügen untereinander über verlässliche und bewährte Kooperationsbeziehungen. Der Projektverbund gewährleistet durch die unterschiedlichen Partner und die breite, miteinander verzahnte Angebotsgestaltung vor Ort fehlende und dringend benötigte, quantitative und qualitative Unterstützungsleistungen zur Verringerung vorhandener Bedarfslücken. Jeder Partner verfügt über eigene formale Netzwerke sowie Arbeitsnetzwerke, die er in das Gesamtprojekt einbringt. Der Projektverbund ist in allen relevanten regionalen Netzwerken vertreten, zum Teil mit Steuerungsfunktion. Dies umfasst beispielsweise das Netzwerk Migration Fürth (Steuerungsgruppe, AK Arbeit und Bildung, AK Beratung, AK Sprache), Vertrauensnetzwerk Schule und Beruf, Bündnis für Familie, Beratungsnetzwerk Fürth, AK Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Migration/Integration, Integrationsbeirat Fürth sowie interkommunale Zusammenarbeit der Integrationsbeiräte, Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe, AK Schule und Wirtschaft. Daneben gibt es eine Beteiligung an diversen überregionalen Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken.

Nennen Sie darüber hinaus relevante Kooperationspartner im lokalen/ regionalen Kontext, die zur Zielerreichung beitragen können (max. 2.500 Zeichen).

Die im Projekt eingesetzten Fachkräfte kennen das gesamte vorhandene Unterstützungssystem und beziehen je nach Fallsituation die entsprechenden Einrichtungen, Vereine und Behörden, Angebote hinzu. Zentrale Partner in der Projektumsetzung sind v.a. Jugend- und Sozialamt, Migrations- und Jugendmigrationsberatung, Einrichtungen der allgemeinen Sozialberatung, psychosoziale Beratungsstellen, Krisendienst, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Jobcenter und Arbeitsagentur, Jugendberatungsstellen, Arbeitslosenberatungsstellen, Kirchengemeinden, integrativ tätige Vereine und Einrichtungen, ausländische Vereine, Gesundheitsamt, Schulen und Berufsschulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Familienunterstützungsnetzwerk, bürgerschaftliche engagierte Einzelpersonen, Integrationsbeirat und -büro, politisch Verantwortliche.

Bitte geben Sie an, ob dem Förderantrag eine verbindliche Kooperationsvereinbarung oder eine Absichtserklärung beigelegt ist:

- ☐ Kooperationsvereinbarung ist gemäß Ziffer 5.2 der EHAP-Förderrichtlinie vom 17.07.2015 von den genannten Stellen rechtsverbindlich unterschrieben beigelegt.
- ☒ Absichtserklärung ist beigelegt und wird gemäß Ziffer 5.2 der EHAP-Förderrichtlinie vom 17.07.2015 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bewilligung durch eine verbindliche Kooperationsvereinbarung abgelöst.

Projektsteuerung und Qualitätsmanagement

Abgrenzung insbesondere zum ESF und anderen Programmen

Legen Sie dar, worin sich das Projekt ggfs. von bereits begonnenen oder derzeit durchgeführten Projekten und Maßnahmen vor Ort des Antragstellers /der Antragstellerin unterscheidet. Eine Weiterführung eines bereits begonnenen Projektes ist nicht möglich (max. 2.500 Zeichen).

Es wird vor Ort vom Träger ein Projekt mit aufsuchendem Charakter durchgeführt. Das ESF-Projekt „Mobile Jugendarbeit im Quartier (MoJa)“ ist Teil des Bundesprogramms „Jugend stärken“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Zielgruppe sind junge Menschen aller Nationalitäten von 15 bis 26 Jahre die Startschwierigkeiten beim Einstieg in die

Arbeitswelt haben. MoJa begleitet junge Menschen, die (noch) im Strafvollzug oder aufgrund psychischer Problemlagen in der Tagesklinik sind. Überschneidungen im Bereich von Wohnungslosigkeit oder neu zugewandert können sich im Einzelfall ergeben. Jedoch sind die Angebote und Zuständigkeiten von PFIF mit denen von MoJa abgestimmt, es finden ein fachlicher und Einzelfall bezogener Austausch statt, so dass die jeweiligen Teilnehmer/innen entweder von MoJa oder von PFIF begleitet werden. Doppelbetreuungen finden nicht statt.

Worin unterscheidet sich das Projekt von Aktivitäten vor Ort, die aus ESF- und anderen Programmen finanziert werden (max. 2.500 Zeichen).

Es gibt vor Ort keine weiteren Projekte in diesem Arbeitsfeld, die durch den ESF oder andere Programme finanziert werden.

Sicherstellung der Vermeidung einer Refinanzierung von kommunalen Regelstrukturen durch EHAP-Mittel

Erläuterung (max. 2.000 Zeichen):

Es gibt vor Ort keine Regelstrukturen, die die über EHAP beantragten Angebote durchführen. Alle in EHAP beantragten Angebote sind zusätzlich und haben in ihren Zielsetzungen und Arbeitsformen eine Alleinstellung in der Stadt Fürth.

Sicherstellung und Bereitstellung projektrelevanter Informationen und Finanzdaten

Erläuterung (max. 2.000 Zeichen):

Antragsteller ist das städtische Referat für Jugend, Familien und Soziales, vertreten durch die Sozialreferentin der Stadt Fürth. Innerhalb der Stadtverwaltung erfolgte eine Berichterstattung in der Referentensitzung unter Leitung des Oberbürgermeisters der Stadt Fürth. Diese Berichterstattung wird auch im zukünftigen Projektverlauf sichergestellt. Die Finanzreferentin der Stadt war in die Antragstellung und wird in den weiteren Projektverlauf einbezogen. Alle projektrelevanten Informationen und Finanzdaten unterliegen neben dem internen Controlling auch dem Controlling der jeweilig zuständigen Instanzen der Stadt und der Projektverbundspartner (Stadtrat, Kämmerei, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung).

Angaben zu Projektziel 3

Ergänzende Erläuterungen zum Projektziel sowie zur jeweiligen Zielgruppe unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 3 (max. 2.500 Zeichen)

Der hohe Zuzug von Neubürger/innen nach Fürth führt wie beschrieben zu einer verstärkten Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt mit entsprechend gestiegenen Preisen. Wohnungsbauunternehmen und -eigentümer können in diesem nachfragestarken Umfeld auch in schwachen Lagen und schlechten Wohnqualitäten genügend Mieter für ihre Objekte finden. Menschen in schwierigeren Lebensverhältnissen, im Transferleistungsbezug, in Obdachlosigkeit oder mit negativem Schufa-Eintrag haben es demgemäß noch schwerer, eine Wohnung zu erhalten. Obdachlosigkeit und die Gefahr von Wohnungsverlust sind Ausdruck massiver Problemlagen wie z.B. Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, gesundheitliche Einschränkungen, Sucht- und Schuldenproblematik. Betroffen sind alte und junge Menschen, Alleinstehende, Familien, Frauen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Es sind häufig Frauen, die als Vertreterin der Familie den Kontakt zu Beratungsstellen suchen. Der Belastungsdruck der Betroffenen ist eklatant hoch. Der vorliegende Handlungsansatz setzt hier an und bietet niederschwellige, aufsuchende und präventive Angebote, durch die gefährdete Wohnverhältnisse gesichert und Obdachlose reintegriert werden können. Ziel ist es, die eigene Wohnung zu erhalten und damit die soziale Integration am Wohnort weiter zu ermöglichen. Durch zielgruppenorientierte Beratung, Information und Begleitung sollen die Wohn- und Lebensverhältnisse stabilisiert sowie in geeignete, weiterführende Hilfen vermittelt werden bzw. die Voraussetzungen für das Leben in einer eigenen Wohnung geschaffen und erhalten werden. Durch Vermittlung in eigenen Wohnraum oder andere geeignete Wohnformen soll die öffentlich-rechtliche Unterbringung oder ein Leben auf der Straße überwunden werden. Darüber hinaus soll zukünftig bei Neubezug einer Wohnung die Möglichkeit geschaffen werden, die Betroffenen, sofern erforderlich, in ihrem neuen Wohnumfeld zu unterstützen und damit einen Beitrag zu leisten, die neue Wohnung nachhaltig zu sichern.

Darstellung der Zielgruppen

Wählen Sie die Zielgruppe(n) aus, die Sie erreichen wollen:

- ☒ Wohnungslose Personen
- ☒ von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Geplante Anzahl der zu beratenden Personen (geschlechterdifferenziert)

(Die Zahl der zu beratenden Personen entspricht dem sogenannten Outputindikator).

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise der Outputindikator ermittelt wurde (max. 1.000 Zeichen).

Eine Beratungsfachkraft in Vollzeit baut pro Jahr eine kontinuierliche Beratungsbeziehung zu 160 wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen auf.

Bitte geben Sie die geplante Anzahl der zu beratenden wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen pro Jahr an.

	Gesamt	2016	2017	2018
Anzahl wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen (gesamt)	930	290	320	320
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Frauen	395	125	135	135
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Männer	535	165	185	185
	Gesamt	2016	2017	2018
Wohnungslose Personen	230	70	80	80
	Gesamt	2016	2017	2018

Projekt 2015001814

davon Frauen	75	25	25	25
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Männer	155	45	55	55
	Gesamt	2016	2017	2018
von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen	700	220	240	240
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Frauen	320	100	110	110
	Gesamt	2016	2017	2018
davon Männer	380	120	130	130

Angestrebte Ergebnisindikatoren

(Der Anteil von Personen, der nach Beratung an Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems nachweislich übergeleitet werden, entspricht dem Ergebnisindikator.)

Legen Sie einen Sollwert für den folgenden Ergebnisindikator dar und erläutern Sie diesen:

Anteil der teilnehmenden Wohnungslosen, die infolge der Begleitung und Beratung zur Hilfeaufnahme befähigt werden und soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen, an allen beratenen Wohnungslosen in Prozent (%):

70 %

Bitte erläutern Sie, auf welche Weise der Ergebnisindikator ermittelt wurde (max. 1.000 Zeichen).

70% der Teilnehmenden sind infolge der Beratung und Begleitung zur Hilfeaufnahme befähigt worden und nehmen weitere soziale Dienstleistungen in Anspruch.

Beschreibung des Handlungskonzepts

Angaben zu den bestehenden Beratungsstrukturen vor Ort, deren Wirkung flankierend durch das Projekt ergänzt und verstärkt werden sollen (max. 2.500 Zeichen).

Die folgenden aufgeführten Beratungsstellen bzw. Einrichtungen sind zentrale Kooperationspartner für die Umsetzung des Projektes PFIF. Die bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen zu allen Einrichtungen sind verlässlich und innerhalb des Beratungsnetzwerkes Fürth abgestimmt. Im Bereich Wohnungssicherung bzw. Obdachlosigkeit sind tätig, die städtischen Einrichtungen die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (Hilfe bei Mietschulden, Mietschuldenübernahme, Beratung), die Wärmestube (Tagesaufenthalt, soziale Beratung, Wohnungsnot- und Nachbarschaftshilfe, Fundgrube), städtische Notunterkunft mit sozialpädagogischer Betreuung, die Bahnhofsmision (Übernachtungshaus und sozialtherapeutisches Übergangswohnheim für Männer) sowie die Heilsarmee. Für Sozialschwache gibt es einen städtischen Gebrauchtwarenhof, ein Gebrauchtwarenkaufhaus, die Caritas hält eine Kleiderkammer sowie ein Sozialcafé vor. Wichtige Kooperationspartner sind darüber hinaus die Schuldnerberatung, die allgemeine Sozialberatung von Caritas und Diakonie, die sozialpsychiatrischen Dienste, Suchtberatungsstellen, Krisendienst Mittelfranken, Gesundheitsamt, Vereine und Initiativen, Beratungsstellen für Arbeitslose, Jobcenter, Polizei, Wohnungsbaugenossenschaften sowie die weiteren Fachdienste von Jugend- und Sozialamt. Daneben existiert ein breites Angebot der Wohlfahrtsverbänden, zu denen ebenso verlässliche Kooperationsbeziehungen bestehen und die zum Teil bereits im Vorfeld der Interessenbekundung eingebunden und informiert wurden.

Kurzbeschreibung des Projekts mit konkreten Ausführungen zur Zielgruppenansprache und -erreichung sowie zu konkreten Aktivitäten, mit deren Hilfe das Projektziel erreicht werden soll (max. 5.000 Zeichen)

Handlungsschwerpunkte der vorliegenden Interessenbekundung sind die Implementierung von aufsuchenden, beratenden, stabilisierenden und begleitenden Angeboten. Durch aufsuchende Angebote der an die Fachstelle für Wohnungsfürsorge angegliederten Fachkräfte sollen diejenigen Personen der Zielgruppe identifiziert, angesprochen, beraten, begleitet, stabilisiert und in weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote übergeleitet werden, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder obdachlos sind und von sich aus keinen oder einen ungenügenden Zugang zum vorhandenen Hilfesystem haben. Der Kontaktaufbau zur Zielgruppe erfolgt durch Kontaktaufnahme der Betroffenen selbst, die Ansprache durch die Fachkräfte, z.B. in Migrantenvereinen, Bahnhofsmision, Wärmestube, Notunterkünften, durch Mitteilungen von Vermietern, Baugenossenschaften, Wohlfahrtsverbänden sowie durch Eingaben des Amtsgerichtes (bei anstehende Räumungsklagen). Die aufsuchenden Fachkräfte agieren dabei im Vorfeld der vorhandenen Regeldienste. Dies geschieht in enger Abstimmung mit diesen und kann bei besonderen Problemlagen auch ergänzend zu deren Tätigkeit erfolgen. Aufsuchende Angebote sind bei Bedrohung von Wohnungsverlust besonders wichtig, da Familien und Einzelpersonen, die sich selbst nicht helfen können, bei

Mietschulden und Räumungsklagen zu Resignation und Selbstisolation neigen. Sie gehen in der Regel nicht von sich aus auf Hilfsangebote zu. Die persönliche Kontaktaufnahme bzw. Hausbesuche sind somit von besonderer Bedeutung, da schriftliche und telefonische Versuche häufig nicht unmittelbar zum Erfolg führen. Zielgruppe sind Personen, unabhängig von ihrer Herkunft, die obdachlos oder (potenziell) von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dies sind Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht und die dabei ohne institutionelle Hilfen nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich ausreichend Ersatzwohnraum zu beschaffen, Personen, die in unzumutbaren bzw. prekären Wohnverhältnissen leben sowie Personen, bei denen der Wohnungsverlust noch nicht unmittelbar droht, bei denen diese Situation jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Zielsetzungen sind die Wohnungsverluste durch Aktivierung der Selbsthilfe der Betroffenen oder durch Prävention zu verhindern, Wohnungslose durch Reaktivierung ihrer Selbsthilfekräfte und durch unterstützende personenbezogene und bzw. wirtschaftlichen Hilfen dauerhaft mit angemessenem Wohnraum in normalen Mietverhältnissen zu versorgen. Als vorrangiger Ansatz bei der Vermeidung von Obdachlosigkeit wird die frühzeitige Präventionsarbeit gesehen, damit Obdachlosigkeit erst gar nicht entsteht. In enger Abstimmung mit der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit umfasst dies: allgemeine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung, eine ganzheitliche Situationsanalyse unter Einbezug der multiplen Problemlagen (Verschuldung, Gesundheit, usw.), Bearbeitung sämtlicher Informationen über Fakten, die zum Verlust der Wohnung führen können, Motivationsarbeit und Aktivierung der Selbsthilfe, Unterstützung zur Verbesserung der Lebenssituation und realisierbarer Perspektiven, Prävention von und Deeskalation bei Krisensituationen, individuelle Hilfeangebote zur Überwindung akuter Notlagen, Informationsvermittlung, Weitervermittlung an geeignete und zuständige Institutionen, Abbau von Schwellenängsten (z.B. durch Begleitung) gegenüber dieser Institutionen in den Fällen, wo eine Anbindung an das weitere Hilfesystem noch nicht gelingt. Sofern notwendig kann nach erfolgreicher Intervention eine niedrigschwellige, stabilisierende Nachbetreuung erfolgen. Unterstützend können die Fachkräfte bei ihrer Tätigkeit auf die vorhandenen Netzwerke der Wohnungsfürsorge (z.B. mit Vermietern, Wohnungsbaugenossenschaften) zurückgreifen. Die Fachkräfte bilden ein gemeinsames Team mit den Fachkräften der Wohnungsfürsorge sowie mit den Fachkräften des Gesamtprojektes PFIF. Die im Ziel 1 beschriebenen Beratungsgrundsätze der Ausrichtung an Gender und Cultural Mainstreaming gelten ebenso grundlegend für den Bereich der aufsuchenden Arbeit zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bzw. bei Obdachlosigkeit.

Geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Nichtdiskriminierung (max. 2.500 Zeichen)

Nach Angaben der Fachdienste sind Männer und Frauen zu gleichen Teilen von Wohnungslosigkeit bedroht, in den Notunterkünften beträgt das 60% Männer, 40% Frauen. Das Projekt PFIF versteht unter Gender und Cultural Mainstreaming die systematische Einbeziehung der jeweiligen Situation, der Prioritäten, der Zuwanderungsgeschichte, dem kulturellen Hintergrund und den Bedürfnissen von Frauen und Männern in allen Tätigkeitsfeldern. Sämtliche Konzepte und Angebote unterstützen die Förderung der Gleichstellung von Frauen sowie den Abbau von Benachteiligungen aufgrund der Herkunft. Bereits in der Planungsphase wie auch in der Durchführung, Begleitung und Bewertung der Angebote werden deren Auswirkungen auf Männer und Frauen sowie Nichtdiskriminierung berücksichtigt. Gender und Cultural Mainstreaming bezieht sich auf Frauen und Männer und zielt auf die gesellschaftliche Chancengleichheit beider Geschlechter und dem Abbau struktureller und individueller Benachteiligungen aufgrund der Herkunft. Dies bedeutet eine Erweiterung der Themen bei allen Akteuren: alle Beteiligten bringen eine geschlechter- und herkunftsbezogene Sichtweise ein in Bezug auf alle Entscheidungen und auf allen Ebenen. Der Aspekt des Gender Mainstreaming wird bei PFIF auf unterschiedlichen Ebenen berücksichtigt: In der Beratung wird geschlechterspezifischen Problemlagen besonders Rechnung getragen und die Auswahl der jeweilig Beratenden gendersensibel vorgenommen. Bei der Auswahl von passgenauen Unterstützungsangeboten wird auf die Berücksichtigung der Chancengleichheit von Frauen besonderer Wert gelegt. In der Personalauswahlplanung sowie der Projektdurchführung ist der Cultural Mainstreaming – Ansatz auf allen Ebenen handlungsweisend. Durch kollegiale Beratung und Weiterbildung werden die Beratungskräfte sensibilisiert, interkulturelle Zusammenhänge, individuelle Problemstellungen und Chancen der Menschen unterschiedlicher Kulturkreise wahrzunehmen. Die Beratung und Begleitung der Teilnehmenden erfolgt ressourcenorientiert. Migrationserfahrungen werden nicht als Defizit, sondern als Chance begriffen.

Geplante Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie zum Transfer der Projektergebnisse bzw. Verstetigung des Projektansatzes (max. 2.500 Zeichen):

Das Gesamtprojekt „PFIF“ wird zu Beginn und mindestens einmal pro Jahr Bericht im Stadtrat der Stadt Fürth bzw. in den zuständigen Ausschüssen (Sozial- und Jugendhilfeausschuss) über den Projektfortschritt erstatten. Das Projekt wird in allen relevanten Netzwerken (u.a. Netzwerk Migration, Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf, Netzwerk der Sozialen Dienste und Beratungsstellen, Bündnis für Familie) und bei allen Kooperationspartnern vor Ort vorgestellt. Es wird von Beginn an und kontinuierlich intensive Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt sowie die Projektergebnisse geleistet, die sich an alle Medien der Region (inc. ausländischer Presse und TV) über das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt und unterstützt von der Sozialreferentin der Stadt richtet. Das Gesamtprojekt als auch die Teilprojekte werden auf den Internetauftritten der Stadt und der Projektverbundspartner eingestellt und im Semesterprogramm der vhs sowie von den Projektpartner herausgegebenen Publikationen (z.B. Jahresberichte, Informationsschriften) präsentiert und beworben. Bei allen Maßnahmen und Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Förderung durch die EU und des Bundes intensiv verwiesen. Der Einbezug der relevanten politischen Gremien vor Ort dient der Sicherung der Nachhaltigkeit, ebenso wird von Projektstart an versucht, Teilangebote des Projektes nach Förderende zu verstetigen (z.B. durch die Unterstützung von Stiftungen).

Arbeits- und Zeitplan mit Meilensteinen in Verbindung mit den angestrebten Output- und Ergebnisindikatoren (max. 2.500 Zeichen)

Projektstart ist der 01.01.16: Nach 3 Monaten wurde das Projekt bzw. die Mitarbeiter/innen in allen relevanten Gremien und bei allen nötigen Kooperationspartnern vorgestellt und ist in der Öffentlichkeit bekannt. Beratungsstandards sind entwickelt und implementiert. Die Angebote von PFIF sind abgestimmt an die Angebote örtlichen Unterstützungsnetzwerkes. Die Beratungstätigkeit hat begonnen und die ersten Obdachlosen bzw. von

Wohnungslosigkeit bedrohten Personen an weitere Stellen angedockt. Nach 6 Monaten, Aufnahme einer Beratungsbeziehung zu 80 Personen. Weitere Kontaktmöglichkeiten mit der Zielgruppe sind entwickelt. Verlässliche, definierte und standardisierte Kooperations- und Arbeitsbeziehungen bestehen zu allen relevanten Einrichtungen und Beratungsstellen in der Stadt. Nach 1 Jahr wurde der Beratungskontakt zu 300 Personen aufgenommen. 35 Teilnehmende wurden durch Fachkräfte zu Beratungsstellen und Hilfsangeboten begleitet. Nach 2 Jahren konnten 610 Personen beraten, unterstützt und informiert werden. 430 wurden an andere Beratungsstellen oder Unterstützungsangebote angedockt. In mehr als 60 Fällen fanden Begleitungen durch die Beratungsfachkräfte zu Fachdiensten bzw. weiterführende Hilfen statt. Nach 3 Jahren wurden insgesamt 930 Personen unterstützt, 660 bei weiteren Beratungsstellen, Unterstützungsangeboten angedockt. 100 Personen wurden im Unterstützungsprozess zu Fachdiensten, Vermietern usw. begleitet. Teile des Projektes konnten nachhaltig gesichert werden.

Zusätzlich ist der Arbeits- und Zeitplan des Projektes unter Angabe von Meilensteinen in detaillierter Form zu beschreiben: Angaben zu den angestrebten Ergebnissen / konkreten Aktivitäten / Zuständigkeiten mit zeitlicher Einordnung.

Das hierzu erforderliche Formblatt finden Sie unter "öffentliche Medien" und ist unter dem Punkt "Anlagen" hochzuladen.

Informationen zur Bildung von Kooperationsverbünden

Geben Sie an und begründen Sie, mit welchen Partnern Sie vor Ort einen Kooperationsverbund bilden möchten und welche Beiträge diese für die Umsetzung und zur lokalen/ regionalen Vernetzung des Projektes leisten können (max. 2.500 Zeichen).

Partner im Projektverbund mit der Stadt (beteiligte Dienststellen bzw. Ämter hier sind Wohnungsfürsorge/Sozialamt, Erziehungsberatungsstelle/Jugendamt, Bürgermeister- und Presseamt/Direktorium) sind die AWO Kulturbrücke, das Freiwilligen Zentrum Fürth und die Volkshochschule Fürth. An diese drei Partner findet eine Weiterleitung statt, da jeder Partner Anstellungsträger für im Projekt eingesetztes Fachpersonal ist. Die Personalstellung umfasst beim Sozialamt zwei angegliederte Vollzeitstellen für aufsuchende Arbeit im Bereich Wohnungslosigkeit bzw. Vermeidung von Wohnungslosigkeit, ½ Vollzeitstelle bei der Erziehungsberatung für aufsuchende Arbeit mit neuzugewanderten EU-Bürger/innen sowie 10 Wochenstunden beim Bürgermeister- und Presseamt für Verwaltungstätigkeiten. Bei der AWO Kulturbrücke 1 Vollzeitstelle für aufsuchende Arbeit mit neuzugewanderten EU-Bürger/innen im Vorfeld und zur Ergänzung der Migrationsberatung für Erwachsene, ½ Vollzeitstelle bei der Volkshochschule für gesellschaftskundliche Schulungen, Integrationshilfen und Exkursionen sowie 14 Wochenstunden beim Freiwilligen Zentrum für den Aufbau von Integrationslotsen. Der Träger und die Projektpartner sind erfahrene Fachstellen und Spezialisten, für die jeweilig von ihnen im Projekt PFIF umgesetzten Angebote. Die Projektpartner verfügen untereinander über verlässliche und bewährte Kooperationsbeziehungen. Der Projektverbund gewährleistet durch die unterschiedlichen Partner und die breite, miteinander verzahnte Angebotsgestaltung vor Ort fehlende und dringend benötigte, quantitative und qualitative Unterstützungsleistungen zur Verringerung vorhandener Bedarfslücken. Jeder Partner verfügt über eigene formale Netzwerke sowie Arbeitsnetzwerke, die er in das Gesamtprojekt einbringt. Der Projektverbund ist in allen relevanten regionalen Netzwerken vertreten, zum Teil mit Steuerungsfunktion. Dies umfasst beispielsweise das Netzwerk Migration Fürth (Steuerungsgruppe, AK Arbeit und Bildung, AK Beratung, AK Sprache), Vertrauensnetzwerk Schule und Beruf, Bündnis für Familie, Beratungsnetzwerk Fürth, AK Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Migration/Integration, Integrationsbeirat Fürth sowie interkommunale Zusammenarbeit der Integrationsbeiräte, Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe, AK Schule und Wirtschaft. Daneben gibt es eine Beteiligung an diversen überregionalen Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken.

Nennen Sie darüber hinaus relevante Kooperationspartner im lokalen / regionalen Kontext, die zur Zielerreichung beitragen können (max. 2.500 Zeichen).

Die im Projekt eingesetzten Fachkräfte kennen das gesamte vorhandene Unterstützungssystem und beziehen je nach Fallsituation die entsprechenden Einrichtungen, Vereine und Behörden, Angebote hinzu. Zentrale Partner in der Projektumsetzung sind v.a. Jugend- und Sozialamt, Migrations- und Jugendmigrationsberatung, Einrichtungen der allgemeinen Sozialberatung, psychosoziale Beratungsstellen, Krisendienst, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Jobcenter und Arbeitsagentur, Jugendberatungsstellen, Arbeitslosenberatungsstellen, Kirchengemeinden, integrativ tätige Vereine und Einrichtungen, ausländische Vereine, Gesundheitsamt, Schulen und Berufsschulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, bürgerschaftliche engagierte Einzelpersonen, Integrationsbeirat und –büro, politisch Verantwortliche.

Bitte geben Sie an, ob dem Förderantrag eine verbindliche Kooperationsvereinbarung oder eine Absichtserklärung beigelegt ist:

- ☐ Kooperationsvereinbarung ist gemäß Ziffer 5.2 der EHAP-Förderrichtlinie vom 17.07.2015 von den genannten Stellen rechtsverbindlich unterschrieben beigelegt.
- ☒ Absichtserklärung ist beigelegt und wird gemäß Ziffer 5.2 der EHAP-Förderrichtlinie vom 17.07.2015 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bewilligung durch eine verbindliche Kooperationsvereinbarung abgelöst.

Projektsteuerung und Qualitätsmanagement

Abgrenzung insbesondere zum ESF und anderen EU finanzierten Programmen

Legen Sie dar, worin sich das Projekt ggfs. von bereits begonnenen oder derzeit durchgeführten Projekten und Maßnahmen vor Ort des Antragstellers /der Antragstellerin unterscheidet. Eine Weiterführung eines bereits begonnenen Projektes ist nicht möglich (max. 2.500 Zeichen).

Der Antragsteller führt in diesem Arbeitsfeld keine Projekte durch.

Worin unterscheidet sich das Projekt von Aktivitäten vor Ort, die aus ESF- und anderen EU finanzierten Programmen finanziert werden (max. 2.500 Zeichen).

Es gibt vor Ort keine Projekte in diesem Arbeitsfeld, die durch den ESF oder andere Programme finanziert werden.

Sicherstellung der Vermeidung einer Refinanzierung von kommunalen Regelstrukturen durch EHAP-Mittel

Erläuterung (max. 2.000 Zeichen):

Es gibt vor Ort keine Regelstrukturen, die die über EHAP beantragten Angebote durchführen. Alle in EHAP beantragten Angebote sind zusätzlich und haben in ihren Zielsetzungen und Arbeitsformen eine Alleinstellung in der Stadt Fürth.

Sicherstellung und Bereitstellung projektrelevanter Informationen und Finanzdaten

Erläuterung (max. 2.000 Zeichen):

Antragsteller ist das städtische Referat für Jugend, Familien und Soziales, vertreten durch die Sozialreferentin der Stadt Fürth. Innerhalb der Stadtverwaltung erfolgte eine Berichterstattung in der Referentensitzung unter Leitung des Oberbürgermeisters der Stadt Fürth. Diese Berichterstattung wird auch im zukünftigen Projektverlauf sichergestellt. Die Finanzreferentin der Stadt war in die Antragstellung und wird in den weiteren Projektverlauf einbezogen. Alle projektrelevanten Informationen und Finanzdaten unterliegen neben dem internen Controlling auch dem Controlling der jeweilig zuständigen Instanzen der Stadt (Stadtrat, Kämmerei).

Ausgaben

Ausgaben

	Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
	Ausgaben	859.705,90	274.226,02	292.739,94	292.739,94
1.	Direkte Personalausgaben	736.321,67	234.517,89	250.901,89	250.901,89
1.1	Personalausgaben für die Beratung der neuzugewanderten Unionsbürger/-innen	437.393,67	145.797,89	145.797,89	145.797,89
1.2	Personalausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Kindern und deren Eltern	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Personalausgaben für die Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen	298.928,00	88.720,00	105.104,00	105.104,00
2.	Ausgaben für Honorarkräfte	7.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
2.1	Honorarausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Unionsbürger/-innen	7.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
2.2	Honorarausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Kindern und deren Eltern	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Honorarausgaben für die Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Direkte Sachausgaben	16.980,00	5.660,00	5.660,00	5.660,00
3.1	Direkte Sachausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Unionsbürger/-innen	9.951,00	3.317,00	3.317,00	3.317,00
3.2	Direkte Sachausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Kindern und deren Eltern	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Direkte Sachausgaben für die Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen	7.029,00	2.343,00	2.343,00	2.343,00
4.	Pauschalsatz zu Personal-, Honorar- und Sachausgaben (13% von Positionen 1-3)	98.904,23	31.548,13	33.678,05	33.678,05

Einnahmen aus Projektstätigkeit

Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
Einnahmen aus Projektstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Kontrollsumme zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
Zuwendungsfähige Ausgaben	859.705,90	274.226,02	292.739,94	292.739,94

Finanzierung des Projektes

Zuschussfähige Ausgaben

Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
Zuwendungsfähige Ausgaben	859.705,90	274.226,02	292.739,94	292.739,94

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendungen auf die Positionen "Bundesmittel BMAS" und "Mittel aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)" aufgeteilt werden müssen.

Einnahmen

	Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
	Einnahmen	859.705,90	274.226,02	292.739,94	292.739,94
1.	Öffentliche Mittel	110.518,40	34.988,08	37.765,16	37.765,16
1.1	andere Bundesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Bundesmittel BMAS	85.970,55	27.422,59	29.273,98	29.273,98
1.3	Landesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Kommunalmittel	24.547,85	7.565,49	8.491,18	8.491,18
2.	Private Mittel	18.437,49	6.145,83	6.145,83	6.145,83
2.1	private Eigenmittel	18.437,49	6.145,83	6.145,83	6.145,83
3.	Mittel aus dem EHAP	730.750,01	233.092,11	248.828,95	248.828,95
	Interventionssatz:	85 %	85 %	85 %	85 %

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Angebote des regulären Hilfesystems sind vor Ort vorhanden.

(Hinweis: Eine Beantragung von Finanzmitteln für Angebote des regulären Hilfesystems ist nur dann möglich, wenn vor Ort diese Angebote nicht vorhanden sind.)

☐ Ja

☒ Nein

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- der Eigenanteil gesichert ist.
- die in Zusammenhang mit diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Die im Antrag anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches. Deren unrichtige oder unvollständige Angabe ist nach dieser Vorschrift strafbar.
- für die Deckung der Ausgaben, die aus den hier beantragten EHAP- und BMAS-Mitteln finanziert werden sollen, keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehen oder beantragt werden.
- Sie/Er damit einverstanden ist, dass entsprechend dem Artikel 19 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 ihr/sein Name und Anschrift, das Vorhaben und der Förderbetrag in die Liste der Vorhaben aufgenommen und veröffentlicht wird.
- eine Doppelförderung des Projektes nicht erfolgt.
- die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme gewährleistet ist.
- sofern Abschreibungen in Aufwendungen enthalten sind, die Abschreibungssätze linear und entsprechend der steuerlichen AfA-Sätze erfolgen
- die Abschreibungen, sofern die Gegenstände nicht ausschließlich für die beantragte Maßnahme genutzt werden, nur entsprechend dem auf die Maßnahme entfallenden Anteil in Ansatz gebracht sind:
- die Gegenstände für die Maßnahme erforderlich sind und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angeschafft werden.
- bereits vorhandene Aufgaben nicht durch EHAP-Mittel finanziert werden.

Berechtigung Vorsteuerabzug

er/sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat

Erfolgt Ihre Förderung unter de minimis

☒ nein ☐ ja

Ort:

Datum:

.....

Unterschrift des Vertretungsberechtigten/der Vertretungsberechtigten

(bitte Namen in Druckbuchstaben ergänzen)

Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Wenn die Beantragung und Genehmigung auf einen Vorzeitigen Vorhabenbeginn erfolgt, wird dies hier ausgewiesen:

Status des Vorzeitigen Vorhabenbeginns

02 : genehmigt

Datum der Beantragung

15.12.2015

Zusatzinformation des Antragstellers

Hiermit beantragen wir einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2016

Datum der Entscheidung

19.12.2015

Zusatzinformation des BVA Sachbearbeiters

VZM unter Auflagen genehmigt

Anlagen

Hier können Sie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen hochladen.

Hochladebereich für die Antragstellerin / den Antragsteller

Kofinanzierungen

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
Kofinanzierungserklärungen.pdf	Kofinanzierungserklärungen	Sahr, Jochen	30.11.2015 15:19

Kooperationsvereinbarungen / Absichtserklärungen

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
Koop Gesamt.pdf	Absichtserklärungen zur Kooperation	Sahr, Jochen	28.11.2015 14:42

Personalunterlagen

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
Qualifikationsnachweise.pdf	Qualifikationsnachweise und Lebensläufe	Sahr, Jochen	18.12.2015 13:59
SzA.pdf	Stellenprofil Sozialamt	Sahr, Jochen	03.01.2016 18:56
BMPA.pdf	Stellenprofil Bürgermeister- und Presseamt	Sahr, Jochen	03.01.2016 18:56
EB.pdf	Stellenprofil Erziehungsberatung	Sahr, Jochen	03.01.2016 18:57
vhs.pdf	Stellenprofil vhs	Sahr, Jochen	03.01.2016 18:58
AWO.pdf	Stellenprofil AWO/Kulturbrücke	Sahr, Jochen	03.01.2016 18:58
Iska.pdf	Stellenprofil Freiwilligen Zentrum	Sahr, Jochen	03.01.2016 18:59
QN Benz.pdf	Qualifikationsnachweis SzA Benz	Sahr, Jochen	10.02.2016 11:56
QN Wittland.pdf	Qualifikationsnachweis SzA Wittland	Sahr, Jochen	10.02.2016 11:57
QN Georgieva.pdf	Qualifikationsnachweis AWO Gergieva	Sahr, Jochen	10.02.2016 11:58
Lebenslauf Georgieva.pdf	Lebenslauf AWO Georgieva	Sahr, Jochen	10.02.2016 11:59

Banknachweis

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
Bankbestätigung.pdf	Kontobestätigung der Sparkasse	Sahr, Jochen	28.11.2015 14:43

Arbeits- und Zeitplan

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
Arbeits und Zeitplan_EHAP.xls	Arbeits- und Zeitplan	Sahr, Jochen	29.11.2015 17:00

Sonstiges

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

vom BVA geprüfte und akzeptierte Anlagen:

Kofinanzierungen

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

Kooperationsvereinbarungen / Absichtserklärungen

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

Personalunterlagen

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

Banknachweis

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

Arbeits- und Zeitplan

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

Sonstiges

Dateiname	Kommentar	abgelegt von	Datum
-----------	-----------	--------------	-------

Anlage: Ausgaben mit Kalkulationshilfen**Ausgaben**

	Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
	Ausgaben	859.705,90	274.226,02	292.739,94	292.739,94
1.	Direkte Personalausgaben	736.321,67	234.517,89	250.901,89	250.901,89
1.1	Personalausgaben für die Beratung der neuzugewanderten Unionsbürger/-innen	437.393,67	145.797,89	145.797,89	145.797,89
1.2	Personalausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Kindern und deren Eltern	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Personalausgaben für die Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen	298.928,00	88.720,00	105.104,00	105.104,00
2.	Ausgaben für Honorarkräfte	7.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
2.1	Honorarausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Unionsbürger/-innen	7.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
2.2	Honorarausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Kindern und deren Eltern	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Honorarausgaben für die Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	Direkte Sachausgaben	16.980,00	5.660,00	5.660,00	5.660,00
3.1	Direkte Sachausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Unionsbürger/-innen	9.951,00	3.317,00	3.317,00	3.317,00
3.2	Direkte Sachausgaben für die Beratung von neuzugewanderten Kindern und deren Eltern	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	Direkte Sachausgaben für die Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen	7.029,00	2.343,00	2.343,00	2.343,00
4.	Pauschalsatz zu Personal-, Honorar- und Sachausgaben (13% von Positionen 1-3)	98.904,23	31.548,13	33.678,05	33.678,05

Ausgaben**Einnahmen aus Projektstätigkeit**

Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
Einnahmen aus Projektstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00

Einnahmen aus Projektstätigkeit**Kontrollsumme zuwendungsfähige Ausgaben**

Alle Angaben in €	Gesamt	2016	2017	2018
Zuwendungsfähige Ausgaben	859.705,90	274.226,02	292.739,94	292.739,94

Beschlussvorlage

Rf. V/493/2016

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2016	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	16.03.2016	öffentlich - Beschluss

Hardenberg-Gymnasium, naturwissenschaftliche Räume; hier: Vorzeitige Haushaltsfreigabe sowie Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag an das Finanzreferat vom 18.02.2016	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die vorzeitige HH-Restefreigabe bei HHSt. 2320.9400.2000 in Höhe von 721.800,00 €, die vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt. 2320.9400.2000 in Höhe von 300.000,00 € sowie die Freigabe der Maßnahme nach Ziff. 14.1 i.V.m. 14.2 VVHPI.

Sachverhalt:

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme befürwortet das Finanzreferat die vorzeitige Haushaltsfreigabe nach Ziff. 14.1. i.V.m. 14.2 VVHPI. (s. Anlage).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten 1.021.800 €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Hst.2320.9400.2000 Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 02.03.2016

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

☒ Vorzeitige Haushaltsrestfreigabe bei HHSt. 2320.9400.2000 2016

☒ Vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt. oder wie o.g.

☒ (sowie) Freigabe der Maßnahme nach Nr. 14.1 VVHpl. – HHSt. oder wie o.g.

Betrag EURO	bereits veranschlagt 300.000 EURO	als Haushaltsrest übertragen 721.800 EURO
Deckungsvorschlag: ☐ Einsparungen ☐ überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle	in Höhe von EURO
☐ Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: Hardenberg-Gymnasium, naturwissenschaftliche Räume		
Begründung: Da die Maßnahme nur in den Ferien umgesetzt werden kann, müssen nun zeitnah die Ausschreibungen erfolgen. Sie ist unaufschiebbar. Projektgenehmigung sowie Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegen vor. Um Ausnahmegenehmigung nach Art. 69 GO wird gebeten.		

Fürth, 18.02.2016
Ref. V

I. ☐ Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 14.3 VVHPL.)

☒ Antragsgemäß befürwortet. (Ziff. 14.1 i.V.m. 14.2 VVHPL.)

Wie folgt genehmigt/befürwortet: ☐ Deckung durch Einsparungen ☐ Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen ☐ Deckungsreserve ☐	bei HHSt.	i. H. v. EURO
--	-----------	---------------

☒ Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.
Begründung:
Auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahme wird die Freigabe befürwortet.

III. Käm
zum Vormerk 35/2016

III. Käm/1 OrgA/4-DR

Kopien für RpA, Käm/1, Ref. V/ZSt, GwF/KB, GwF/NG, GwF/HtE, GwF/IB

- IV. Ref. V/ZSt z.w.V. ☐ Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 50.001 EURO)
☒ Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
☒ Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 25.02.16
Finanzreferat